

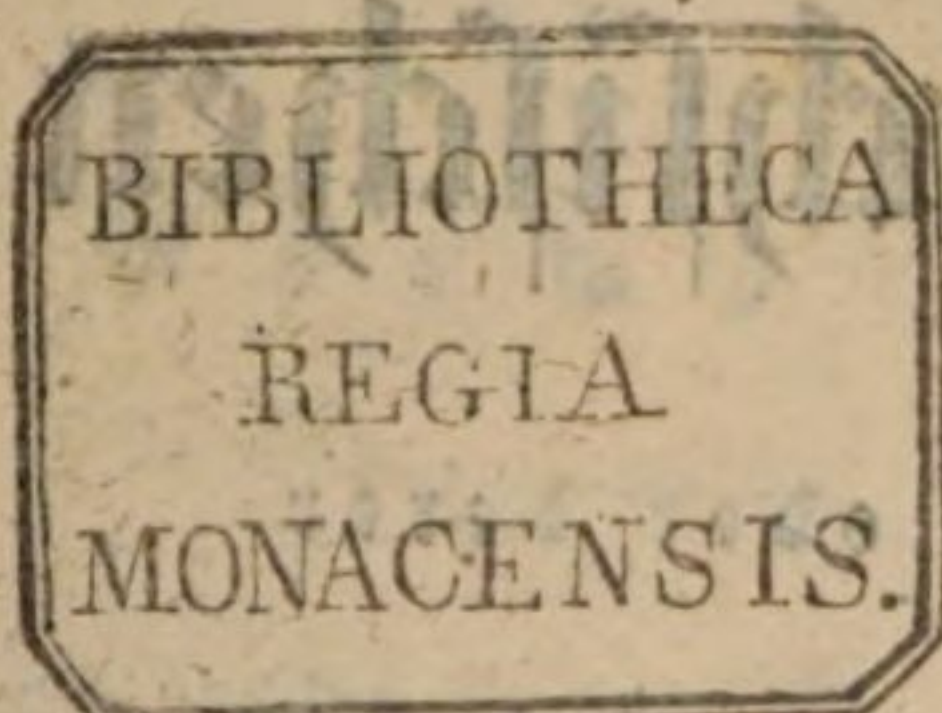
mm. sp.

Limmer, C.

287 0

Geheime

200



Urkundlich = pragmatisch = allgemeine

Geschichte

der

Neu-Sächsischen Lande

oder derer

des Hohen Durchlachtigsten Hauses Wettin

beider Linien,

von

Pastor Karl Zimmer,

Verfasser der **Bibliothek der Sächsischen Geschichte** u. s. w., auch
funfzigjährigem wissenschaftlichem Schriftsteller = Jubilator von 30 Werken in
verschiedenen Zweigen des Wißbaren.

Zweiter Band.

Mittlere Geschichte der Neu-Sächsischen Lande.

G r i m m a,

in Commission des Verlags-Comptoirs.

1847.

G. D.

V o r w o r t.

Wie wir uns bereits sogleich S. I u. II in der Vorrede zu dem ersten Bande dieser unserer urkundlich-pragmatischen Geschichte der Neu-Sächsischen Lande, oder derer des Hohen-Durchlauchtigsten Hauses Wettin, beider Linien ausgesprochen; und diesem gemäß, dort bereits, in dem angegebenen Bande dieses Werkes, die älteste Geschichte dieser Neu-Sächsischen Lande u. s. w. aufgestellt: — — — So folget hiermit nunmehr, in gleicher Beschaffenheit und Tendenz, dieser zweite Band, die weitere Fortsetzung, als die mittlere Geschichte solcher, von der Periode der drei letzten Kaiser aus der Hohenstaufischen oder Schwäbischen Dynastie, bis zu der Epoche der Theilung des Hohen Wettinischen Hauses in die noch florirenden beiden Hauptlinien solches, und sonach den Zeitraum von den Jahren 1197 bis 1485 umfassend; so daß demnach mit dem, noch folgen sollenden, Dritten, als der Neuen und Neuesten Geschichte dieser Lande, solche nemlich von da an bis auf unsere Zeit fortführend, das ganze Werk geschlossen, und somit zugleich auch, durch dieses Werk, im Zusammenhang mit meiner vorher von 1824 bis zum Jahr 1839, innerhalb 15 Jahren, in 12 starken Bänden herausgegebenen, Bibliothek der Sächsischen Geschichte, die, durch solches beabsichtigte, radicale Reform, wie in der Sächsischen, so auch zugleich mit in der gesammten deutschen, ja auch der Allgemeinen Geschichte, nach Materie

und Form beendet und — — — trotz aller der Unwürdigkeiten, die der Verfasser darben, besonders auch von gewissen Männern zu Leipzig im Verein mit dem dasigen, durch seinen, zur Tödtung und Vernichtung aller wahren und soliden Literatur getriebenen, Journal-Hefchen und Blättchen-Unfug, von Brockhausen, Wigand, Reclam, Friedrich Fleischer und dergleichen Consorten vorgetragenen Fahne, zum verächtlichsten Trödler-, Höcker- und Fischweiberkram herabgesunken, von mißgerathenen Studenten, Schülern, Krämerlehrlingen und Handwerkern zusammengeflickten Verlagströdel; ja auch sogar von dem Stumpfsinn seiner unwerthen Vaterstadt Plauen im Voigtlande; wie man sich darüber in der Vorrede zu der Geschichte der Lausiken, dem Schlußwerke von meiner Bibliothek der Sächsischen Geschichte belehren kann; zu erfahren und zu bekämpfen hatte; — — — Dennoch unter der, mich huldreichst schützenden, Hegide der Durchlauchtigst-Souverainen Fürsten Reuß, beider Linien, sammt Höchst-Dero Hochpreißlichen Landesregierungen und Consistorien; — wie auch unter der wohlwollendst gnädigsten großen Schirmung Eines Hoch-Erlauchten und Erhabenen Königlichen Ministeriums zu Dresden, — wie solches die, von diesen hehren und erhabenen Männern erhaltenen Zuschriften, nach der, vorher hier angeführten, Vorrede zu den Lausiken, verbriefen — — glücklich fortgesetzt, und auch auf das glorreichste durchgeführt und beendet worden ist.

Denn wenn darauf der, indessen auf den verewigten Karlowitz gefolgte und auf dem jüngsten Landtag so unerreichbar groß und erhaben über so manches vorgebrachte unreife, fade, seichte, wohl gar auch plumpe Geschwätz vor aller vernünftigen Welt sich bewiesene Erlauchte Cultus-Minister von Wietersheim, unter seinem Privat-siegel, vom 13. Jul. 1844, wörtlich mir schrieb: — —

„Ew. p. p. sage ich für die Uebersendung des neuesten Erzeugnisses (es war mein Moseh 2c.) Ihrer so verdienstlichen schriftstellerischen Thätigkeit, meinen ganz verbindlichsten Dank. — — — Den Werth Ihrer schätzbaren Schriften habe ich erst kürzlich noch, hin-

„sichtlich Ihrer Geschichte des Voigtlandes in einer
„wichtigen Geschäftsangelegenheit erprobet
 „u. s. w.

So wurde ich bald darauf, schon vom **30. October 1844**,
 durch Hoch Denselben officiell, unterm Königlichen
 Siegel, also aus Einem Erlauchten Ministerio des Cultus
 und Studien-Wesens selbst, in einer Art, wie solches noch nie
 einem Autor wiederfahren ist, auf das Höchste beehret, als
 der Erlauchte Minister wörtlich mir schrieb: — —

„Ew. p. p. bin ich für Ihre Zuschrift vom **17. dieses**
 „**Monats** — — — — eben so wie für deren Beilage
 „sehr dankbar, da dieselbe einen neuen Beweis Ihrer
 „gründlichen Forschungen in der vaterländischen Geschichte
 „und Ihres umsichtigen Urtheils in solchen Fragen liefert.
 „— — — — Zugleich ergreife ich die Gelegenheit hier=
 „bey zu bemerken, daß das Cultus-Ministerium
 „übrigens das **Bedürfniß** fühlt, Ihre schätzba=
 „ren Schriften zu besitzen; so will Dasselbe **zwei**
 „**vollständige Sammlungen** derselben ankaufen;
 „und ich ersuche Sie, mir zugleich mit bekannt zu ma=
 „chen, ob bei Ihnen selbst, oder wo dergleichen **zwey**
 „noch zu erlangen sind. — — Der ich mit vollkommen=
 „ster und vorzüglichster Hochachtung zu seyn die Ehre habe
 „Ew. p. p.

„ganz ergebenster
 „v. Wietersheim.“

Eine, darauf abermals, unterm **4. August 1845**, aus
 dem Cultus-Ministerio, unterm Königlichen Siegel erhaltene,
 Allergnädigste Zuschrift, legt mir tam intra, quam ab extra,
 das Prädicat **Hochwürden** bey.

An meinem, den **17. May 1844**, zugleich mit meinem
80. Geburtstage gefeyerten, **50jährigen** Jubelfeste als wissen=
 schaftlicher Autor von **30** (nicht Hestchen und Blättern von
 Scardecken, wie solche der jetzige sogenannte, sich selbst auf
 das tiefste erniedrigte und entwürdigte, Buchhandel, zum un=
 verlöschlichen Skandal unserer Zeit, verbreitet, sondern) in

großen Werken aus den Fächern der Philosophie, Philologie, Theologie, Mathematik und Geschichte ausgegebenen Schriften, ließ mir auch feyerlichst der Durchlachtigste Fürst Senior des Hohen Gesammthauses Reuß; Ihro Hochfürstl. Durchlaucht Heinrich LXII. j. L. Fürst Reuß, Souverain regierender Fürst und Herr zu Schlaik mit Gera, folgendes Allergnädigstes Gratulations-Schreiben überreichen:

„Hochehrwürdiger,

Hochgeehrtester Herr Pastor!

„Nachdem ich in Erfahrung gebracht, daß Sie den 17. dieses Monats Ihr 50jähriges Schriftsteller Jubiläum feiern, kann ich nicht unterlassen, Ihnen darzu meine besten Glückwünsche abzustatten, und darben zugleich meine vollständige Anerkennung Ihrer verdienstlichen Bestrebungen zur Aufklärung der Vaterländischen Geschichte auszusprechen und meine vollkommenste Hochachtung zu versichern.

„Ihr

„Schlaik, den 14. May

„ergebenster

„1844.

Heinrich der 62. j. L. Fürst Reuß.“

Von dem Durchlachtigsten Fürsten und Herrn; Ihro Hochfürstl. Durchlaucht. Fürst Heinrich LXXII. j. L. Fürst Reuß, Souverain regierenden Fürsten und Herrn zu Ebersdorf-Lobenstein mit Gera, wurde ich unterm 28. May 1844 mit nachstehender Zuschrift auf diesen meinen Jubeltag beehrt:

„Mein bester Herr Pastor!

„Aufrichtig hat mich Ihre Nachricht erfreuet, welche Sie die Güte hatten Mir mitzutheilen:

„Daß Sie Ihr 50jähriges schriftstellerisches Jubiläum und Ihren 80jährigen Geburtstag hier gesund und munter gefeyert haben;

„Zugleich würdig und ehrenwerth dadurch, daß Sie Ihr 30. wissenschaftliches Werk der Doffentlichkeit übergeben.

„Zu allem diesen Meinen recht herzlichen Glückwunsch! Mögen Sie noch viele frohe und glückliche Tage

„und Jahre in unserer Mitte im freundlichen Gera ver-
 „leben, denn hier ist gut Wohnen.

„Doppelt gut Wohnen für einen ausgezeichneten
 „Schriftsteller unsers Vaterlandes, das Mein Haus schon
 „seit Jahrhunderten nicht als Vasallen, sondern als Dyna-
 „sten beherrscht.

„Ich bleibe mit vorzüglicher Achtung

„Ihr

„Schloß Osterstein,

„ergebener Freund

„den 28. May 1844. Heinrich d. 72. j. L. Fürst Reuß.“

Nachschrift.

„Anbey einige Flaschen Wein aus Meinem Keller, der

„Ihnen wohl bekommen möge!

NB. Aber es war eine ganze Ladung von mehr als 20 Bou-
 tellien der seltensten und theuersten Sorten.

Desgleichen wurde ich auch noch, unterm 14. Juli 1844,
 von Ihro Hochfürstlichen Durchlauchten Herrn Hein-
 rich XX. a. L. Fürst Reuß, Souverain regierenden Fürst
 und Herrn zu Greuß, mit folgender Zuschrift beehret:

„Mein lieber Herr Pastor Zimmer!

„Für die Uebersendung eines Exemplars Ihres Moseh,
 „oder Geschichte und Geist des Judenthums als
 „einen wiederholten Beweis Ihrer, mir gewidmeten Auf-
 „merksamkeit, bezeige ich meine aufrichtige Dankbarkeit,
 „mit welcher ich meine lebhaften Glückwünsche verbinde,
 „zu der Feyer Ihres 50jährigen Schriftsteller-Jubiläums,
 „bey welchem einer unermüdet rastlosen Thätigkeit nur ge-
 „bührende Anerkennung zu theil werden kann.

„Mit besonderer Werthschätzung unterzeichnet sich

„Heinrich XX.“

Nachdem am Jubeltage selbst, ohne das geringste da-
 von zu ahnen, — indem wir solchen nur mit einigen Freun-
 den in der Stille begehen wollten — wir auf das überraschendste
 durch ein, von der hiesigen Stadt-Kapelle auf unserm Borsaal
 aufgeführtes, Concert aus dem Schlafe aufgejaget wurden,
 fanden wir schon, zu unserm freudigsten Erstaunen, unsere

Wohnzimmer mit dem Borsaal völlig auf das geschmackvollste in Blumengärten verwandelt; und nicht lange darauf füllten sich bald dieselben mit einer Menge von Gratulanten welche uns mit Gedichten und Weihe-Geschenken beehrten und erfreuten; wie denn auch verschiedene Herrn Landgeistliche, selbst aus den benachbarten Weimarischen und Altenburgischen Gebieten sich einfanden.

Noch mehr aber wurden wir auf das wonnigste überraschet, wie als Gratulanten selbst auch die Höchste zu verehrenden, Ihro Magnificence, der Herr Kanzler, Regierungs- und Consistorial-Präsident, Ritter und Doctor Juris, Herr von Bretschneider, an der Spitze sämtlicher Herrn Regierungs- und Consistorial-Räthe, wie auch zugleich die Procures des hier florirenden Gymnasiums, der, in der gelehrten Welt, durch seine ausgegebenen philologischen Werke sich unsterblichen Ruhm erworbene, Herr Schulrath und Director, Magister Herzog, mit dem in der Literatur gleichfalls berühmten Herrn Professor, Herrn Doctor theologiae Meyer eintraten; und mir darbey zugleich, von Ihro Hochwürden, dem hiesigen Herrn Archidiaconus und Consistorialrath Wittig, wie sich von Diesem nicht anders erwarten ließ, ein, auf das herrlichst gelungenes Meisterstück eines, von ihm verfaßten, lateinischen Festgedichtes, in einem, splendid eingebundenen, Prachtabdruck überreicht; gleichwie mir zugleich, durch einen hierzu besonders Beauftragten, das, vorher schon angeführte, Gratulations Schreiben übergeben wurde, durch welches diesen Tag auf das höchste zu verherrlichen, Ihro Hochfürstlichen Durchlauchten, der Durchlauchtigste Fürst Senior, Souverainer Fürst und Herr zu Schleiß mit Gera, Heinrich LXII. j. L. Fürst Reuß auf das allergnädigste geruhet hatten. — — Wie ich denn zugleich auch, nebst allen meinen, von auswärts gekommenen, Freunden zu einem Ehrenmahl, welches von diesen Allerhöchste und Höchste zu verehrenden Herrn und Patronen mit einer, von ihnen ausgesuchten, Elite in dem Garten des Herrn Regierungs- und Consistorial-Advocaten Beck veranstaltet worden; feyerlichst eingeladen, und darauf zu solchem abgeholt wurden.

Die Herrn Vorsteher der hiesigen achtbaren Bürger-

Erholungs-Gesellschaft, übergaben mir, Namens einer achtbaren Geraischen Bürgerschaft ein, in aller kalligraphischen Schönheit geschriebenes und prachtvoll eingebundenes, sehr wohlgerathenes Gedicht, in welchem man mich zugleich als ein gewähltes Ehrenmitglied dieser wohlgeachteten Verbindung begrüßte.

Deputirte von der Hochfürstlich Reuß-Greuzer Fabrik- und Handelsstadt Zeulenroda, überbrachten mir das Ehren-Bürger Diplom dieser Stadt; vereint zugleich mit zwey lithographirten und geschmackvoll eingebundenen Gedichten, einem Lateinischen und einem Deutschen; Beide entfloßen dem, nicht alltäglichen, Genie des dasigen Herrn Bürgermeisters, Herrn Hofrath und Doctors medicinae Stemlers, dieses Höchstgeachteten, herrlichen Mannes, und der, nicht als ein bloß mechanisch Fach- und Kunst-Ausgelernter, sondern als wahrer, selbstdenkender Gelehrter, immer als ein vorleuchtender Stern unter den Bürgermeistern strahlen wird.

Bei dem, darauf folgten, vorher erwähnten Ehrenmahl, wurde mir von der, dieses veranstalteten, Elite wiederum überreicht ein kostbares Ehrengeschenk, bestehend in einer großen, sehr künstlich gearbeiteten und mit gravirten Inschriften auf diesen Tag verzierten Tasse, mit dem darzu gehörigen Teller; beide Stücke von massivem Silber, von innen und außen stark vergoldet.

Eine außerordentliche und freudigste Ueberraschung, gleich wie für mich, als für die gesammte Gesellschaft, erregte Ihro Hochwürden, Herr Archidiaconus und Consistorialrath Wittig, als Dieser sich erhob und einen großen, massiv aus Silber, von innen und außen stark vergoldeten, und ebenfalls mit verschiedenen, auf dieses Fest bezüglichen Ingravirungen ausgeschmückten, Pokal hervorbrachte, welcher aus Petersburg, zur Ueberreichung an mich zu diesem festlichen Tag gekommen, und an diesen von der hiesigen Post abgegeben worden war.

Der Petersburger Pokal machte nun zu den Toasten aus solchem die Runde um die lange Tafel.

Den ersten brachte mir zur Ehre aus Ihro Magnificence, der Höchstverehrte Herr Regierungs- und Consistorial-Präsident, Ritter und Doctor Juris Herr v. Bretschneider.

Hierauf ergrif ich den Pokal zur Ausbringung des schuldigsten Dankes den Hohen Durchlachtigsten Souverain-Regierenden Fürsten Reuß, für die huldreichste Aufnahme und Schutz deren Höchst-Dieselben mich gnädigst gewürdiget und dadurch zugleich auch meine Besessenheit, dem Voigtlande insonderheit; wie auch Sachsen, und Deutschland überhaupt, und der gesammten Literatur nützlich zu seyn, wahrhaft Fürstlich erhaben und groß, auf das Hochherzigste gepflegt und gefördert hätten. — — — Gleich wie denn auch hiermit zugleich Ihre Magnificence, dem Herrn Canzler u. s. w. Herrn Ritter und Doctor von Bretschneider, diesem höchst um mich verdienten Mann, meinen ergebensten Dank ich darbrachte; gleichwie auch solchen Dessen höchst würdigen edlen Vorgängern, den gewesenen Canzlern, dem seeligst entschlafenen Herrn Canzler von Strauch und von Wiese noch über deren Grabe nachruffte. — — — Desgleichen auch den großen Verdiensten, welche sich gesammte anwesende jetzigen Höchstzuverehrende Herrn Regierungs- und Consistorialräthe, der Geheime Hr. Regier. Rath und Doctor juris Reichard, desgleichen die Hrn. Reg.-Räthe Liebig und Hojoll, nebst Ihre Hochwürden der Hr. Archidiaconus und Consistorialrath Wittig wie auch dem Hrn. Schulrath und Director Herr Mag. Herzog, desgleichen Herr Professor und Doctor theolog. Meyer durch Ihr mir gewährtes Wohlwollen, um mich und somit zugleich um die Wissenschaften erworben hätten. — — — — — Schlußlich endlich war dieser mein Toast den übrigen verehrten Herrn der, hier bey Tafel versammelten, Elite gewidmet; wie auch der achtbaren Bürgerschaft von Gera, für die so viele Liebe, Achtung und Ehre die unter Ihnen, nun schon volle zwanzig Jahre immer ich genossen, und deren Dieselben mich besonders auch heute so ausgezeichnet gewürdiget hätten; — wobei denn schuldigst in gleicher Art auch der wackern Bürgerschaft zu Zeulenroda und des herrlichen Mannes, des dasigen Bürgermeisters, Hofraths und Doctor medicinae Stemmlers dankbarst und auf das ehrenvollste gedacht wurde.

Leider aber daß dieses nicht auch meiner Vaterstadt
 Plauen im Voigtlande geschehen konnte; sondern diese,
 aber nicht zu ihrer Ehre bey Welt und Nachwelt, als
 ein, gar nicht unter dem Mond existirendes Ding, mit
 dem tiefsten Stillschweigen übergangen werden mußte.
 Denn, obgleich ich derselben die Auszeichnung erwiesen,
 daß ich ihr einzig nur meinen Moseh, diese meine
 Jubelschrift dediciret hatte; bewies dieselbe — —
 — — gleich wie sie damals, als ich ihr im Jahr 1803
 meine Metaphysik der Größenkunde, das erste
 und einzige in diesem Fache der Literatur erschienene
 Werk, und durch welches ich, wie durch meine, 1809
 darauf wiederum gefolgte Geometrie in raisonniren-
 der Methode, selbst nach den Zeugnissen der, darüber
 erschienenen, Rezensionen, in der Mitauischen Zei-
 tung unter Nr. 19. vom Jahr 1804, und des Ham-
 burger Correspondenten unter Nr. 14 vom Jahr
 1804; ja auch selbst nach einem Urtheil der Peters-
 burger Academie darüber, daß in gleicher Art wie
 meine, hier in Deutschland gelieferten, Geschichtlichen
 Leistungen, ebenfalls auch nach jenen beiden Schriften,
 in Materie und Form, die ganze theoretische Ma-
 thematik in den zeitherigen schriftlichen und mündlichen
 Vorträgen ihrer einer völligen und radicalen Re-
 form unterworfen würden — — — — —
 — — — — vom fernen Livland aus ehrfurchtsvollst
 dedicirt hatte, doch auch nur jemals die geringste Notice
 von dieser, ihr hiermit erzeugten, Ehre gegen mich ge-
 nommen, noch auch je nur eines Wortes schriftlich
 oder mündlich mich darüber gewürdiget hätte; — So
 behauptete, leider schimpflich genug, in gleicher Art
 wie sie es damals vor 40 Jahren gethan, Dieselbe, die-
 sen ihren Stumpfsinn gegen alles Geistige und Geniale,
 daß sie auch gegenwärtig ebenfalls — oh wie tief im
 Hintergrund gegen Gera und Zeulenroda, sich selbst
 stellend! — (obgleich lange vorher in öffentlichen Blät-
 tern, unter Nr. 11 der Kalauer Zeitung vom 16. März
 1844, und darauf wiederholt unter Nr. 75 vom

13. May 1844 der Geraischen Zeitung, auf dieses, in der Literaturgeschichte einzige und bis dahin noch nie vorgekommene, so seltene Fest aufmerksame gemacht worden war) doch von dieser meiner Jubelfeyer, auf das stockfeste, auch nicht die geringste Kenntniß nahm; und es sonach bei dessen so glänzenden Begehung von der alten Mutter Plavia Nariscorum nur wieder hieß, daß dieselbe, vom Kopfe bis zum kleinsten Fußzahn hinab, wie die Studenten singen, aber nicht wie summus Aristoteles, Plato et Euripides, sondern nur gleich dem langlanggeohreten Mydas, in profundum cecidisse.

Der Petersburger Pokal ging nun weiter von Mann für Mann die Runde um die ganze Tafel; worben die, von einem jeden ausgebrachten, sinnig sich beziehenden, Toaste besonders sich allgemeinen Beifall erwarben.

Mein Schul- und Universitätsgenosse, der auch mit mir zugleich von Leipzig aus nach Rußland gegangen, und daselbst ebenfalls mehrere Jahre als Hauslehrer in großen Häusern gelebet und ehrenvollst gewirkt hatte; lange vor mir aber wieder zurückgekehrt und als Lehrer an der Schule zu Plauen die Stelle seines Vaters an solcher eingenommen hatte, und jetzt als wohlverdienter, rühmlichst quiescirter Emeritus, bei seinem Schwiegersohn, Herr Cantor und Schullehrer Sauer zu Weida lebete, der wackere Magister Wagner, durch eine, von ihm mir zur Ehre auf dieses Fest eigenths gedichtete, herrliche Hymne, und mit welcher derselbe seinen Toast begleitete*).

Desgleichen der, als gründlicher Gelehrter überhaupt, so wie insbesondere als gepriesener Kanzelredner und werthvollst gemüthlicher Dichter, und überhaupt durch seinen edlen Character weltbekannt und geehret, und mit dessen besonderer Freundschaft auch ich mich höchst beehret und beglückt sehe, — der, so höchst verherrlicht stehende Pastor in der Residenz Köstritz, Herr Doctor theol. Schottin, durch folgen-

*) Der Edle aber hat bereits im Herbst 1845 seine irdische Laufbahn vollendet.

des, aus seiner fruchtbaren Feder geflossene und bey seinem
Toast vorgetragene Gedicht:

Die Biene, die in wechselvollen Tagen
Nun funfzig Jahre schon, des Fleißes Bild,
Begabt mit Honigmund, auch Wehr und Schild,
Den süßen Thau der Blumen eingetragen.

Sie summt bald auf Blüthen heilger Sagen,
Bald, wo der heit're Strom der Dichtung quilt;
Doch zog sie vor auf heimischem Gefild
Sich bis zum fernsten Grund hinaus zu wagen.

Du Aemfge, so schweb' auf Deiner Au
Noch lang' umher mit ungeschwächtem Flügel;
Genieße selbst und schicht' es auf zum Bau.

Die junge Brut gedenke dankbar Dein,
Wenn Du schon längst um jene schönern Hügel
Dich wiegst, verklärt im ew'gen Sonnenschein.

Wenn ich nun aber so hiermit in diesem Vorwort von
S. V an bis hieher, zugleich auch die weitere Fortsetzung der
— in der Vorrede zu meiner Geschichte der Lausiken,
dem Schlußwerke von meiner Bibliothek der Sächsi-
schen Geschichte aufgestellten — ganz eigenen Ge-
schichte von der Entstehung, dem Fortgang und end-
lich auch auf das glücklichste gelungenen und (ganz
so wie bei deren Verabfassung ich mir zum unabweichbaren
Thema vorgeschrieben hatte) triumphirend durchgeführ-
ten radicalen Reform der, bis zu meinem Auftreten im
Jahr 1824 gleich der gesammten Deutschen wie auch
der Allgemeinen Geschichte, so ganz besonders auch
der Sächsischen — so wie selbst sogar nicht nur auf der Uni-
versität Leipzig und in den Landeschulen, sondern überhaupt
auch, sowohl mündlich als schriftlich, in Materie und Form
man solche mehr nur zu vertrödeln als wahrhaft zu lehren
und aufzustellen pflegte — — — hier noch als einen weitem
Nachtrag geben wollte; wie bereits auch schon als einen sol-
chen, in der Dedication von meinem Moseh an meine

Waterstadt Plauen; gleich wie früher schon von Seite XLI bis XLIII in der Vorrede zu meiner Geschichte der Lausitzen über meine in Rußland getriebene Schriftstelleren ich gegeben habe: So muß ich mir hier noch folgende weitem Zugaben erlauben.

Den letzten und entscheidendsten Triumph aber gab dieser meiner Sache noch der erhabene Fürst, Ihro Hochfürstliche Durchlaucht der Souverain regierende Fürst und Herr zu Schlaik mit Gera, Heinrich LXII. j. L. Fürst Reuß, daß, ganz nach Höchst-Dero Allergnädigstem Wunsch, das Directorium dieses Voigtländischen Alterthumsforscher-Vereins zu Hohenleuben mir ein, unterm 14. August 1845 ausgefertigtes Diplom als Ehrenmitglied dieses Vereins, nebst der, unterm 15. dieses datirten Zufertigung darüber, ausstellen mußten, und welche letztere also lautet:

Der Voigtländische Alterthums-Forscher-Verein zu Hohenleuben.

„Herrn Pastor Limmer Hohehrwürden in Gera.

„Das Directorium des Voigtländischen Alterthumsforschenden-Vereins erfüllt gern den Wunsch Serenissimi zu Schlaik wie auch aller, zu unserer diesjährigen Hauptversammlung anwesenden Mitglieder, und überreicht Ihnen, in Anerkennung Ihrer vielen Verdienste um Vaterländische Geschichtsforschung, ein **Ehrendiplom** unsers Vereins. Ein freudiges **Lebehoch** wurde Ihnen an unserer Mittagstafel gebracht, wir stimmen demselben mit **Vergnügen** bey und wünschen, daß Sie noch lange der Wissenschaft nützen, und durch Mittheilung einiger Ihrer geschichtlichen **Schätze** erfreuen mögen.

„Mit der ausgezeichnetsten Hochachtung verharre

„Ew. Hohehrwürden

„Hohenleuben,

„den 15. August 1845.

ergebenster

„Dr. J. Schmid

„d. Z. Director.“

und wodurch also der Erhabene Fürst und Herr, ganz Höchst-Dero erhabenem Character entsprechend, gleich weise und

gerecht die größte und höchste Satisfaction auf das Allergnädigste mir gaben für alle die Unwürdigkeiten und Ausgelassenheiten die ich durch dessen Directorium von dem, sich nennenden, Voigtl. Alterthumsforscher-Verein zu Hohenleuben (wie dessen Entstehung, die Stifter und das Directorium desselben, gleich dessen ursprüngliche Tendenz S. XXVIII und XXIX in der Vorrede zu meiner Geschichte der Lausiken aufgestellt) von 1824 bis 1839, also funfzehn Jahre hindurch zu erfahren und zu bekämpfen gehabt habe; wie dieses so viele Stellen in den verschiedenen, zu meiner Bibliothek der Sächsischen Geschichte gehörigen Werken beweisen, bis ich endlich gezwungen war unter dem Titel Ein Wort der Wahrheit an das u. s. w. eine, eigentl. darüber geschriebene, Brochüre 1841 bei Schöne zu Eisenberg herauszugeben, und somit dem schamlosen Vorschreyer gleich dessen Bajazzo für immer die ungewaschenen Mäuler zu stopfen; gleich wie darauf dem bubenhaften Umtriebler und Volksverführer, dem sich nennenden Doctor Traugott Märker*) solches in der Vorrede zum ersten Band meiner Allgemeinen Uebersicht der Neu-Sächsischen Geschichte 1845 geschehen, als welchen verworfenen Buben, jene meine Gegner alsdann noch zu meinen öffentlichen Verlästerer, so wie dort im Evangelio die frommelnden Pharisaer den taugenichtigen Judas, auf das schändlichste erkaufte; wie denn dieser Schandfleck wirklich in dem Jahresbericht dieses Voigtl. Alterthumsforscher-Vereins zu Hohenleuben von 1844 als ein neuzugeworbenes Mitglied stolzirend aufgeführt wird.

Beide, das Diplom als die aufgestellte Zufertigung solches, nahm aber zur Stelle der Durchlauchtigste Fürst und Herr selbst zu sich, und ließ darauf dieselben, von seiner Seite und Namens Ihro Hochfürstlichen Durchlauchten und in Höchst-Dero Allergnädigsten Auftrag und Wunsch, daß ich solche annehmen und nicht zurückweisen mögte,

*) Denn bald darauf fiel dieser Glende als ein Hauptklicker der nichtsnußigen Lichtfreunde und Communistischen Umtrieber zu Berlin unter die Criminal-Justiz. — laut öffentlicher Zeitungsberichte.

durch Ihro Hochwohlgeb. Herrn Regierungsrath Hojolle, hier in Gera, auf meiner Stube und in meine Hände übergeben.

Als ich nun darauf von meiner, unterm 23. August 1845 an jenes Directorium erlassenen, Dankschrift — die, in einer ganz eigenen und genialen Form, nicht weniger als zwey, compresset beschriebene, Folio Bogen, groß Format betrug, — Ihro Hochfürstl. Durchlauchten zu Schleiß, durch meinen dasigen Hochverehrten Patron, Se. Hochwohlgeb. Herrn Ober-Landjägermeister, Ritter v. Strauch, eine getreue Copie unterthänigst unterlegen ließ; so heißt es in Letzteres Rückschreiben darüber unterm 8. Sptb. an mich unter andern wörtlich: —

„Ihro Durchlauchten mein g. Fürst haben mir dargegen
 „den ehrenvollen Auftrag ertheilt, Ew. Hochwürden
 „Höchst-Dero verbindlichsten Dank dafür auszusprechen,
 „und zwar mit der Versicherung, daß Höchst-Dieselben
 „sich sehr gefreuet hätten diese Angelegenheit zu allseitiger
 „Zufriedenheit ausgeglichen zu sehen.

„Aber auch mir war es sehr erfreulich für den Ver-
 „ein einen Mann gewonnen zu haben, dessen Namen als
 „Ehrenmitglied, ihm stets zur Ehre und Bieder gerei-
 „chen wird.

„Genehmigen Sie nun auch die Versicherung innig-
 „ster Verehrung und wahrer Hochachtung von

„Ew. Hochwürden

„ganz ergebenstem Diener u. Freund

„v. Strauch.“

Mein wackerer Herr Bürgermeister zu Zeulen-
 roda, dem ich, nebst einer Gratulation zu seiner silbernen
 Hochzeitsfeier, ebenfalls eine dergleichen Copie, als einen
 Spaß zu solchen, zugesendet, schrieb mir darüber unterm
 12. Sptbr. 1845 wieder zurück:

„Hochwürdiger Herr,
 „Unser Hochgeehrtester Herr Ehrenbürger und Freund!

„— — — — —

„— — — — —

„— — — — —

„— — — — — Ihre Beilage, Antwortschreiben
 „an das Directorium des Alterthumsforscher=
 „Vereins betreffend, hat ihre Wirkung nicht verfehlt,
 „sondern viel zur Erheiterung unsers Familienfestes bei=
 „getragen. — — Ob solches dem quaest. Directorio son=
 „derlich gefallen haben mag, ist zu fragen. — — Ver=
 „denken konnte ich es Ihnen übrigens nicht, daß Sie vor
 „dem Friedensschluß den Gegnern noch gewichtige Wahr=
 „heiten gesagt haben, da allerdings nur Serenissimi
 „**Wunsch** sie darzu bewegen konnte die, viel zu spät
 „decretirte, Ehrenbezeugung, die Ihnen bei Begrün=
 „dung des Vereins schon gebührt hätte, vorzunehmen;
 „daher es von Ihro Durchlaucht sehr vorsichtig war, daß
 „Höchst-Dieselben, in Dero Namen, durch Herrn Regie=
 „rungs-Rath Hojoll Höchst-Dero gnädigsten **Wunsch**
 „Ihnen eröffnen ließen; anders Sie sonst, nach Ihrem,
 „Seite 32 Ihres Wortes der Wahrheit u. 1841 ge=
 „thanenen, Ausspruch das Diplom hätten zurückweisen
 „müssen. — Doch nunc pax esto, und ich bin überzeugt,
 „daß Sie den Frieden halten werden. — — — — —

„Ew. Hochwürden

„Meines Hochgeehrtesten Herrn Mitbürgers ganz
 „ergebenster Verehrer und Freund

„Zeulenroda, am 12. Septbr. 1846

Doctor J. G. Stemmler,

„Hofrath und Bürgermeister.“

Hatte mir in dieser Art nach Allergnädigstem
 Wunsch Serenissimi von Schleiß, das Directorium
 des Voigtländischen Alterthumsforscher-Vereins zu Hohenleu=
 ben für alle die, von Demselben funfzehn Jahr hindurch er=
 fahrenen, ausgelassensten Unwürdigkeiten, nun dargegen aber
 wieder von sich selbst aus, wider und über sich selbst die größte
 Satisfaction geben müssen, mich nemlich am Ende selbst
 sogar zu ihrem Ehrenmitglied zu ernennen, und sich selbst
 sogar in allem was Dasselbe gegen mich gewesen als Lügner
 und unbesonnenen Verlästerer zu erklären: — — So war
 desgleichen auch nicht lange nachher Dasselbe wiederholt genö=

thiget, mir zum zweitenmal eine, und diesmal zwar nur von sich selbst ausgegangene, gleich große Satisfaction, wie erstere unter uns gewesen, ebenfalls über sich selbst zuzugestehen. Denn nachdem von dem, ebenfalls mit geschichtlicher Schriftstelleren sich beschäftigenden, Herrn Ober-Postamts-Secretair Salzenberg zu Magdeburg diesem, (durch seine so vielen und immer fortgesetzten Verlästerungen meiner, sich einzig und allwissend, mehr noch als ein Delphisches Orakel, in der Geschichtskunde der Welt glaubend machen Wollenden) Hohenleubner Verein, einige, der Voigtländischen Geschichte verwandte Fragen, Dunkelheiten und Zweifel zur Beantwortung, Lösung und Aufhellung vorgeleget und nachgesucht worden waren; — so standen nun, wie ein gewisses Sprüchwort sagt, die — am Berge, indem selbst auch die, in dem Directorio sich aufgeworfene und den Dreifuß usurpirte Pseudo-Pythia kein, sie von unten auf und hintenher begrüßender Dampf zur Lösung dieser Salzenbergischen Vorlagen zu begeistern vermogte. In der Verzweiflung darüber blieb dem stolzen Directorio, wenn es nicht allen Credit verlieren und seine Elendigkeit in der nackendsten Blöße vor Welt und Nachwelt aufgedeckt sehen wollte, kein anderer Rath übrig, als sich dem, von ihm selbst durch funfzehn Jahre hindurch auf's höchste verlästerten Mann, als dem einzigen, der von dem gänzlichen und schimpflichsten Banquerod selber seiner Ehre es noch retten könne in die Arme zu werfen, und so war man demnach gezwungen nachstehende Zuschrift an mich zu erlassen.

„Voigtländischer Alterthumsforschende Verein
„in Hohenleuben.

„Er. Hochwürden, Herrn Pastor Limmer, Ritter
„des Vladimir Ordenbandes 2c. 2c. zu Gera.

„Es ergeht an Ew. Hochwürden das ergebenste Gesuch
„anliegende Anfragen gütigst zu beantworten und Herrn
„Salzenberg die gewünschten Notizen direct mitzutheilen.
„Wären Sie jedoch nicht geneigt diese Angelegen-

„heit zu übernehmen, so bitten wir um recht baldige Rück-
 „sendung anliegenden Schreibens.

„Mit der größten Hochachtung verharre

„Ew. Hochwürden

„Hohenleuben,

„den 20. Novbr. 1845.

„ergebener

„Dr. Schmid.“

Da mir nun nichts leichter war, als die Lösung, Aufhellung und Berichtigung aller dieser, von Herrn Salzenberg vorgelegten, Fragen, und dieses zwar einzig aus meiner Voigtländischen Geschichte selbst; so konnte ich dem Directorio über solche schon unterm 16. Decbr. a. c. die, von demselben erslehet, Beantwortung zur weiteren Beförderung an Herrn Salzenberg zuschicken; von dem ich alsdann auch, mit dieser meiner Beantwortung höchst contentirt und zufriedenen Gestellten, unterm 20. Febr. 1846 ein sehr schmeichelhaftes Dankschreiben darüber, nicht durch den Verein, sondern direct an mich adressirt, erhielt; gleich so wie Sorenissimus zu Schleiß, Höchst-welcher ich eine Copie von dieser meiner Beantwortung unterthänigst unterlegte, mit seiner Zuschrift deswegen höchst gnädig mich beehrte; desgleichen der wackere Bürgermeister, Hr. Hofrath und Doctor Stemmler zu Zeulenroda, als welcher darüber unterm 30. Dcbr. 1845 an mich zurück schrieb.

„Auf die gefälligst übersandte Copie eines Antwortschreibens an den Alterthumsforscher-Verein zu Hohenleuben, Lösung einiger geschichtlichen Fragen betreffend, welche ich auch dem Raths-Collegio vorgelegt, und welches freundlichst sich Ihnen empfiehlt, meinen Dank.

„Der quaest. Verein wird daraus ersehen, wie wohlgethan er haben würde, wenn er Sie, Verehrtester Herr, sogleich bey Entstehung des Vereins als Ehrenmitglied aufgenommen und Ihre reiche Fundgrube von Wissen benutzt hätte. Betreflich die, wenn gleich auch nur über einen minder interessanten geschichtlichen Gegenstand, vorgelegten Fragen; so hätte doch wohl schwerlich das consultirte Collegium der Hohenleubner Alterthumsforscher dieselben beantworten können, als was

„dasselbe dadurch factisch zugestanden, daß es Ihre Hülfe
 „in Anspruch genommen, und durch welche es nun dem
 „Fragenden Auskunft ertheilen kann; Sie aber haben da-
 „durch zugleich eine neue und wiederholte Satis-
 „faction über und durch dasselbe selbst erhalten.“

Auf eine, Ihro Hochfürstl. Durchlauchten, Herrn
 Heinrichs LXII. j. L. Fürsten Reuß zu Schleiß mit
 Gera 2c. 2c. 2c. zu Höchst-Dero allergnädigst eigenen Censur,
 im Manuscript, über einen, wenn gleich übergrenztischen, doch
 aber für die Geschichte des Fürstenthums Gera sehr interessan-
 ten Gegenstand verabfaßte, und allerunterthänigst, durch vor-
 genannten meinen Hochverehrten Patron, Herrn Ober-Land-
 jägermeister, Ritter und Herrn v. Strauch unterlegte, Ab-
 handlung, und welche ich zum Vortrag bei meinem ersten
 Auftreten in der, bald bevorstehenden diesjährigen Hauptver-
 sammlung dieses Vereins ausgearbeitet und bestimmt haben
 wollte; erhielt ich von Letzterm genannten, unterm 16. März
 1846, folgendes höchst erfreuliches Rückschreiben: —

„Hochwürdiger, Hochverehrter Herr Pastor!

„Ew. Hochwürden sehr gütiges Schreiben, nebst der
 „verfaßten und eigenhändig geschriebenen Geschichte des
 „Klosters Lausitz, habe ich zu erhalten die Ehre gehabt.
 „Meinem durchlauchtigsten Herrn sowohl, als mir, hat
 „die gütige Mittheilung derselben Freude und großes In-
 „teresse gewähret. Serenissimus haben auch deswegen
 „befohlen, diesem verdienstlichen Werke, zur Er-
 „innerung an dessen verehrten 82jährigen Ver-
 „fasser in Höchst-Ihrer Bibliothek einen **beson-**
 „**dern Platz** anzuweisen.

„Möge Ihnen die gütige Vorsehung, mein hochver-
 „ehrter Freund, noch recht lange die jugendliche Geistes-
 „frische in ungeschwächtem Maasse erhalten, um den gro-
 „ßen Verdiensten die Sie um die Vaterländische Ge-
 „schichte seit langer Zeit erworben, noch recht lange Neue
 „hinzufügen zu können, wie es durch die verdienstliche
 „Geschichte des Klosters Lausitz so eben der Fall
 „gewesen ist.

„Mein Durchlachtigster Fürst tragen mir die ange-

„legentlichsten Empfehlungen auf, und freuen sich bei Gelegenheit der Versammlung des Voigtländischen Alterthumsforscher-Vereins Sie persönlich Höchst-Dero Hochschätzung zu versichern.

„Auch mir wird es eine große Freude gewähren, und eine Veranlassung mehr seyn diesen Verein zu besuchen, um bei dieser Gelegenheit Ihnen die Versicherung größter Hochachtung zu wiederholen, mit welcher ich jederzeit zu beharren die Ehre habe zu seyn

„Ew. Hochwürden

„gehorsamster Diener und Freund

„v. Strauch.“

Vorher schon hatte mich, nachdem ich Höchst-Denen-
selben, unmittelbar über der Post, den, 1845 aus der
Presse gekommenen, ersten Band meiner allgemeinen
Geschichts-Uebersicht der Neu-Sächsischen Lande,
enthaltend die Aelteste Geschichte solcher, unterthä-
nigst zugesendet, der Durchlauchtigste Souveraine
Fürst und Herr, Herr Heinrich LXII. j. L. Fürst Reuß,
regierender Fürst zu Schleiß mit Gera, auch Fürst
Senior des Hohen Gesamt-Hauses Reuß, mit nachfol-
gendem, von Höchst-Denen-selben selbst an mich gnädigst,
unterm 10. Juli 1845 erlassenen, huldvollen Rückschreiben
auf das erfreuendste mich zu beglücken, gnädigst geruhet: —

„Ew. Hochehrwürden

„haben mir durch die freundliche Zusendung Ihres neue-
sten gewiß höchst lehrreichen Werkes über die Ge-
schichte der Neu-Sächsischen Lande, einen neuen Beweis
von Aufmerksamkeit gegeben, den ich vollständig zu wür-
digen weiß. — — Ew. Hochehrwürden sage ich dafür
meinen verbindlichsten Dank, und bitte überzeugt zu
seyn, daß Ihre nützlichen Bestrebungen im Ge-
biete der Vaterländischen Geschichts-Wissenschaft immer
meine vollkommenste Anerkennung finden.

„Mit aufrichtiger Hochachtung verbleibe ich

„Ew. Hochehrwürden

„ergebener

Heinrich, der 62. j. L. Fürst Reuß.“

Der Herzoglich-Sachsen-Altenburgische Herr Regierungs- und Consistorial-Rath; Inhaber des Sachsen Ernestinischen Verdienst-Ordens; Geschäftsführer und Secretair des Osterländischen Geschichts- und Alterthumsforscher-Vereins zu Altenburg; wie auch Ehrenmitglied des Königlich-Sächsischen Geschichts- und Alterthumsforscher- und mehrerer wissenschaftlicher Vereine Mit- und Ehrenmitglied; Herr Doctor Karl Back; als wie sich derselbe unterschreibt

in einer, von ihm 1845 zu Altenburg in Druck gegebenen geschichtlichen Abhandlung; — — —

übersandte mir von daher ein Exemplar solcher mit folgender geschriebenen Dedication:

Dem Ehrenwerthen
Altmeister
 der deutschen Geschichtsforscher
 Herrn Pastor
Karl Zimmer
 in Gera.

Hochachtungsvollst übersendet
 von Doctor Karl Back

im Jahr $\frac{\text{den } 24.}{1.}$ 46.

Gleichwie mir an der, bloß in häuslicher Stille nur be-
 gangenen, auf den 17. May 1846 gefallenem, Feyer meines
 83. Geburtstages, mehrere der Werthen und Hochgeach-
 teten Geraner abermals auf mancherley und auf die ehren-
 vollste Weise Thren, mir immer unschätzbaren, theilnehmenden
 Antheil bezeigten; — beehrte mich auch der wackere und höchst
 zu verehrende Herr Hofrath und Doctor, Herr Bürgermeister
 Stemmler (nicht zu Plauen sondern) zu Zeulenroda, nicht
 nur durch ein, von ihm selbst angefertigtes und mir zugesand-
 tes, ausgezeichnetes Gratulations-Schreiben; sondern es ver-

herrlichte der Hochverehrte Mann dasselbe noch mehr auf das freudigst überraschendste für uns, daß zu solcher, von dort her, mit seiner hochverehrten Frau Gemahlin, Derselbe expresse zu diesem Tag nach Gera herüber zu uns kam, und wo nun nachstehende, auf Atlas gedruckte, unter Spiegelglas prächtigst eingerahmte Motivtafel, — — wie er dieselbe, im Namen seines, hier in Gera sich aufhaltenden und uns fleißig frequentirenden, Sohnes — — selbst gedichtet hatte, durch diesen hoffnungsvollen Jüngling mir bey'm Mittagsmahl überreichen ließ, und uns diesen und allen unsern werthen Gästen dasselbe zum frohesten und einem wahren Königsmahle erhob. — — — Denn lautet dasselbe:

Dem verehrten Greise

Herrn Pastor

K a r l R i m m e r,

ehemals Kaiserlich-Russischer Divisions-Prediger, Inhaber des Kaiserlich-Russischen Verdienstkreuzes für Geistliche am Wladimir-Bande um den Hals, funfzigjährigen Schriftsteller-Jubilator, Ehrenbürger der Stadt Zeulenroda, Ehrenmitglied der Bürger-Erhölung zu Gera, desgleichen des Voigtländischen Alterthumsforscher-Vereins &c.

bring t

am Tage Seines 83. Geburtsfestes

aus Dankbarkeit seine Glückwünsche

Arwed Stemmler.

Dir, den Minerva schon sich auferkoren,
Den Klio mit dem Griffel schon berührt,
Als Dich noch kaum der Mutterschooß geboren,
Dir Forscher, dem der Nachwelt Dank gebührt,
Dir bringt, am Tage, der Dich einst gebar,
Mein Herz, voll hoher Achtung, Wünsche dar.

Der Lustra Zahl ist groß, die Du gelebet,
 Auch groß der Tage Werk, das Du vollbracht;
 Und Lachesis, die freundliche, sie webet
 Noch Deinen Lebensfaden Tag und Nacht;
 Doch klagt mein Herz, daß Atropos einst spricht:
 Bis hieher, und auf Erden weiter nicht.

Wenn zwanzig Lustra Dir einst sind entschwunden
 In Thätigkeit, die Großes wirkt und zeugt,
 Und Dich noch viele tausend schöne Stunden
 Aus Kronos Hand beglücken ungebeugt;
 Dann laß, Du edler, vielgeliebter Greis,
 Den Griffel ruh'n bey'm grünen Lorbeerreis.

Doch Deine Liebe bleibe mir auf immer!
 Es ist so werth mir, wenn ich sagen kann:
 Es liebet mich der große edle Limmer!
 Ja liebst Du mich, so werd' ich einst als Mann,
 Gedenk' ich Dein, auch lieben Thätigkeit,
 Schaff' ich auch nicht wie Du, für alle Zeit.

Correctur: Uebersetzen.

Seite	4	Zeile	15	statt	noch behauptete — auch,
"	28	"	18	"	Regelstädt, — Regelstädt,
"	30	"	16	"	Landrafen — Landgrafen,
"	31	"	20	"	abtrat — abtragen ließ und
"	—	"	25	"	gleich wie — gleich verderblichen
"	34	"	1	"	jüngere — jüngerer,
"	51	"	29	"	nur seine, — und seine
"	54	"	15	"	verknüpften, — darmit verknüpften,
"	57	"	6	"	Sohne vor. — von
"	60	"	17	"	Wildensfurt — Wildensart,
"	62	"	6	"	rommen Wahn — frommen
"	—	"	15	"	die Pflege — Pflegen
"	—	"	31	"	welche Letzteres auch — Letztere er auch
"	63	"	17	"	Kroschwiß — Kronschwiß
"	68	"	17	"	Rabenwalde, — Gravenwalde
"	72	"	23	"	untere — ältere
"	81	"	3	"	einen, — eine
"	91	"	4	"	Wahl = und Kurfürsten — Wahl oder
"	123	"	6	"	Moskowiter = Czars — Moskowite =
"	126	"	11	"	'arnach — demnach
"	126	"	16	"	in eine Gruft — in einer,
"	130	"	5	"	Reichabhängigkeit — Reichabhängig-
"	—	"	16	"	keit,
"	138	"	9	"	Terræ Misnenses — Plisnensis
"	142	"	30	"	Oberland — Osterland,
"	152	"	24	"	Salomo — Salome,
"	155	"	7	"	Vorschreibung — Verschreibung,
"	172	"	6	"	Wiedberg, — Windberg,
"	174	"	3	"	d. ä. — d. i.
"	175	"	13	"	ernennter — ernannter
					III — IV,

Seite	176	Zeile	28	statt	nach der — nachdem,
=	183	=	14	=	ja solchen — solchem,
=	184	=	6	=	1304 auch — 1304,
=	185	=	22	=	und schon sogleich — auch schon sogleich,
=	—	=	24	=	sich schon damals — und sich
=	—	=	31	=	so daß jetzt nur noch — so war dar=
					nach nur noch
=	186	=	1	=	verblieben war — verblieben.
=	187	=	3	=	nur oben — nur eben,
=	194	=	28	=	angemessenen — ungemessenen,
=	220	=	9	=	solchen — solchem.
=	224	=	18	=	ihm überlebenden — ihn
=	227	=	30	=	an die — von diesen,
=	255	=	18	=	diese ganze Besizung, — dieser
=	258	=	18	=	Cudrada — Ludrada;
=	275	=	5	=	Nach 1397 — Noch
=	277	=	15	=	Friedrich III. — IV.
=	279	=	16	=	und das gläubiger — und des
=	280	=	32	=	erhielten — erhielt,
=	281	=	7	=	Heinrich V. — Heinrich II.

Neu-Sächsischer Geschichte

Vierten Abschnitts Zweiter Periode

Zweite Abtheilung;

begreifend den Zeitraum der drey letzten Kaiser aus der Hohenstaufischen oder Schwäbischen Dynastie; von 1197 — 1254.

Die Neu-Sächsische Herzogs- und Kührwürde wird mit dem Nöstlichen Theil der Askanischen Lande (dem später genannten Kühr- oder Wittenberger Kreis), als der Besizung der ältern Linie des Askanischen Hauses, verbunden. Dargegen kommen Thüringen mit der Pfalzgrafschaft Sachsen nebst dem Südlichen Meisnerland an das Wettinische Haus; gleichwie sich dieses, von nun ab, die, von seinen Landen inclavirten Grafschaften, Voigteyen und Dynastien, Erstere als Reichs-Afterlehen, und Letztere mit den, in solchen gelegenen, zu schriftsäßigen Vasallen unterwirft. — Jedoch wird Meissen selbst auch noch von Kaiser Heinrich VI. in Anspruch genommen und occupirt. — Vom Jahr 1,197 — 1,254. —

§. 1. Mit der Veränderung, nach welcher sich (laut vorgegangenen Band I., §. 15, g. Seite 392 dort) im Einzelnen und Allgemeinen die Deutsche Verfassung schon unter der Herrschung der Neu-Sächsischen Lande. II.

ersten Hohenstaufen, aus einer Aristokratisch-Oligarchisch-Monarchischen in eine föderirte-Oligarchische Union unter einem, an ihrer Spitze stehenden, Wahl-Kaiser umgewandelt hatte, bekommt auch zugleich mit unsere Geschichte, gleichwie die aller Deutschen Lande, die Veränderung: daß nicht weiter, wie bisher, die Kaiser in solcher, als die Hauptpersonen, sondern nunmehr die, zeitherig hier bloß erblich angestellt gewesenen, Hohen Kronß-Beamten, als gewordene Reichs-Souveraine in diesen, ihren ehemaligen Amtsbezirken, diesen Platz einnehmen, wenn dargegen die Kaiser, nur im Hintergrunde stehend, einen mehr oder wenigern Einfluß auf den Gang der Ereignisse im Einzelnen als Allgemeinen haben und üben können.

Leider, aber war dieser ganze angegebene Zeitraum, wie in allen den vielen Einzelherrlichkeiten, in welche sich jetzt das Deutsche Reich aufgelöst, so auch hier in den Wettinischen Landen ins besondere, abermals nur eine Periode von Verheerungen und Verwüstungen denen dieselben, theils in sich selbst, theils durch die allgemeinen Deutschen Verhältnisse herben geführt, fast unausgesetzt erliegen mußten.

§. 2. Denn wenn auch in den Marggen

Meissen und Osterland

Albert I., der **Stolze**, wie die alten Chroniker denselben beybenamet haben, (nach Absch. IV, Per. II, §. 12) seinem Vater Otto, dem Reichen, als Marggraf gefolget, und dargegen sein Bruder **Dietrich II.**, der **Bedrängte**, sich mit dem bloßen Paragiat **Weissenfels** und einigen Allodialen hatte abgefunden sehen müssen, und daher nur, nach diesem seinem genommenen

Sitz, den Titel eines Grafen von Weissenfels führte — wie er sich als solchen auch 1192 in einer Alten-Zellischen Klosterurkunde „Nach Gottes Willen (Dei nutu) Graf von Weissenfels“ schreibt „— So war doch hiermit jener Bruder Zwist noch keinesweges ausgeglichen, und vergeblich nur waren die Versuche die man deswegen machte, daß man darüber noch im Jahr 1190 einen allgemeinen Geschlechtstag in der Versammlung aller Agnaten des Wettinischen Hauses zu Leipzig gehalten; gleichwie auch alle Bemühungen fruchtlos blieben, welche sich darum fernerhin der Kaiser Heinrich VI. im Jahr 1192 bey seinem Anseyn zu Altenburg und Merseburg, und darauf wieder auf dem Reichstage zu Gelnhausen machte. Denn nachdem sich Dietrich 1193 mit des Thüringischen Landgrafen Hermanns I. Tochter Sutta verheyraethet und sich somit jenes Beistand erworben hatte: eröffnete er auch noch im Jahr 1194 alsbald eine öffentliche Fehde gegen Albert, wo dann auch sogleich in einem Ueberfall, bey dem Schlosse Reveningen, im Saalkreise, dieser eine völlige Niederlage erlitt. — Nun mengte sich wohl Kaiser Heinrich VI. darein, gebot beiden Partheyen die Waffen niederzulegen und seine Entscheidung darüber abzuwarten; leider, aber nur, daß diese nicht anders als jene des Löwen in der Fabel über den Streit des erlegten Hirschen ausfiel, indem dieser nunmehr selbst, als ihm zuständiges Regal, — ohnerachtet daß (nach Meissn. Gesch. S. 185) doch schon Marggraf Otto, der Reiche, 1185 mit diesem von Kaiser Friedrich I. belehnet worden war, — die Meissnischen Bergwerke in Anspruch nahm, und auch sogar, — als Albert, dieser ungegründeten Forderung sich zu widersetzen, Miene machte, des-

wegen auch sich mit seinem Schwager, dem Böhmischem König Ottokar I. verbündete; — Beide diese, als der Fellatione schuldige, ächtete, Lehtern seiner Würde entsetzte und solche dargegen dessen Better, dem Prager Erzbischof Heinrich, verliehe, daß dieser Albert verjagen und dessen Lande für den Kaiser in Besiz nehmen sollte; und welches dieser alsbald auch, — nachdem noch im Jahr 1195, wahrscheinlich auf des Kaisers Veranlassung, Albert an einer Vergiftung, nur mit Nachlassung der Tochter Christina, gestorben war — unter den gräßlichsten Verheerungen ausführte, und der Kaiser also beide Marggen Meissen mit dem Osterlande, weil Albert seinen Bruder Dietrich nicht in die Mitbelehnung aufgenommen hatte, als erledigte Lehne an sich zog, und dieselben noch behauptete, bis er gleichfalls (nach Absch. IV., Per. II., §. 15, g.) 1297 in Italien einer Vergiftung erlegen war. Leider aber mußten nunmehr, nach diesen erlittenen Verheerungen und Verwüstungen, diese Lande bald noch dergleichen weit größern und viel länger dauernden erliegen.

§. 3. Denn so wie die Deutschen Fürsten, nach Kaiser Heinrichs VI. Tod, sich abermals in die Gibellinische oder Hohenstaufische und in die Guelfhische oder Hierarchische Parthien theilten, und, wenn von Ersterer Heinrichs VI. Bruder **Philipp** als Kaiser erkannt wurde, Letztere dargegen, nach Papst Innocenz III. Willen, Heinrichs, des Löwen, Sohn, den Braunschweigischen Herzog Otto, als Otto IV. zum Kaiser ausrufen; so mußten nun, wie ganz Deutschland, besonders aber auch Meissen mit dem Oster- und Pleisnerlande sammt dem benachbarten Thüringen diesen unseeligen allgemeinen Zwiespalten und dem, darmit verbunde-

nen, Verheerungen sich ganz eigentz preis gegeben sehen; und dieses zwar einzig durch die Schuld ihrer Herrscher, Marggraf Dietrichs II., des Bedrängten, in Meissen und Osterland, mit dessen Schwiegervaters, Landgraf Hermanns I. von Thüringen, indem diese, je nachdem nur Eigennuz und Umstände, nie aber Grundsätze oder eine wahre Energie sie bestimmte, immer die Parthien wechselten, bald von Seiten des einen, bald des andern von diesen beiden, zugleich ausgerufenen und einander entgegengesetzten, Kaisern standen; wohl auch sogar gegen einander selbst waren, und wodurch denn nur unausgesetzt die Lande Beider immer den härtesten Drangsalen, bald von erbitterten feindlichen Truppen, bald von nicht weniger schonenden, fremden Hülfsstruppen, wie auch von dem eigenen Landesmilitair sich preis gegeben sehen mußten.

§. 4. Sogleich nach Kaiser Heinrichs VI. Tod, hatte

Marggraf Dietrich II., der Bedrängte, mit seinem Schwiegervater Landgraf Hermann I. von Thüringen eine Erbvereinigung zwischen den Saalischen und Wettinischen Häusern errichtet, kraft welcher Beide nebst Dietrichs Schwager Herzog Ottokar I. von Böhmen sich unter Kaiser Philipps Panier gestellet, als wodurch auch Dietrich II. von diesem wieder mit den beiden Marggen Meissen und Osterland 1198 belehnet worden war; gleichwie Ottokar I. Böhmen wieder zurück und zugleich abermals den Königstitel, doch aber nur als ein Vasall des Deutschen Reiches bekam;

und Landgraf Hermann I. die Reichsstädte Mühl- und Nordhausen in Thüringen, wie auch Saalfeld mit der Krondomaine Raniß im Westlichen Osterland erhielt. Da nun aber Saalfeld schon vorher Otto IV., dafür daß dieser besonders ihm zur Krone verholfen, dem Kölnischen Kurfürst und Erzbischof Adolph 1198 verliehen hatte; so mußte dieses von Hermann erobert werden, und worbey 1199 die Stadt zugleich nebst ihren Kirchen samt dem Kloster geplündert und niedergebrannt wurde. Denn so wie diese Reichsstadt (nach Osterl. S. 213) unter Kaiser Heinrich II. an den Rheinischen Pfalzgraf Egelin, darauf an dessen Tochter Richenza, und von dieser wieder weiter an das Erzstift Köln gelanget war; hatte solche darauf Kaiser Friedrich I. von dem Kölnischen Erzbischof Philipp zum Reiche wieder zurück gelöst.

Mit diesen standen hier auch zugleich noch auf Kaiser Philipps Seite die Wettiner, die Grafen, Ulrich von Wettin, und die Brüder Otto und Friedrich von Brenne; desgleichen die Bischöfe, Dietrich, aus dem Hause Wettin, zu Merseburg und Berthold zu Naumburg-Beitz; wie auch der Erzbischof Ludolf von Magdeburg, mit dem Neu-Sächsischen Herzog Albert I., Askanischen Stammes.

b) Wie jedoch Hermann I. und Ottokar I. bald darauf zu Otto IV. Parthey wieder übertraten, — wofür Letterm wohl von diesem ebenfalls die Königliche Würde nochmals bestätigt worden war; Ersterm dagegen Kaiser Philipp Mühl- und Nordhausen wieder ab- und zum Reiche abermals, zurückgenommen, desgleichen auch Saalfeld mit Raniß ebenfalls dem Kölnischen Erzbischof Adloff, weil dieser indessen sich wieder für ihn

erkläret, verlehnet hatte; — Dietrich II. dargegen aber auf Philipps Seite stehen geblieben war: So fielen nunmehr selbst jene seine gewesenen Allirten, Herrmann nebst Ottokar mit Otto IV. vereint 1203 als Feinde in das Osterland ein, wo sie, nachdem Ulrich von Wettin von den Böhmen, unter Anführung Graf Heinrichs von Anhalt, bey Zorbiegk eine Niederlage erlitten, das Land darauf neun Wochen hindurch, bis gegen Leipzig hin, mit Raub und Brand auf das barbarischste verheerten, bis es endlich den Brüdern Otto und Friedrich von Brenne gelang Otto IV. selbst bey Landsberg ebenfalls eine totale Niederlage beizubringen. Wie nun dargegen zugleich auch Philipp sich in dem Südlichen Pleißnerland behauptete, so traten endlich wohl Herrmann I. und Ottokar I. im Jahr 1205 wieder zu seiner und Dietrichs II. Parthen zurück, doch aber verheerten auf ihrem Rückzug die Böhmen Osterland und Meissen noch so grausam, daß daraus in diesen beiden Marggen eine dreyjährige Hungerstoth entstand.

c) Wohl trat ein Ruhepunkt dieser wechselseitigen Verheerungen und Verwüstungen ein, als Philipp und Otto IV. zu Quedlinburg 1207 sich dahin vereinigten, daß Letzterer sich mit Philipps Tochter Beatrix verlobte und darbey während dessen Leben der Krone entsagte; die er jedoch nicht lange nachher behauptete, als 1208 auf seinem Krankenzimmer zu Bamberg, Philipp auf das tückischste von dem Bairischen Pfalzgraf Otto von Wittelsbach gemeuchelmordet worden war.

d) Als alleinig gewordener Kaiser hielt nun auch Otto IV. bereits im Jahr 1209 zu Altenburg einen Reichstag, auf welchem auch Böhmisches und Ungarische Gesandte erschienen; wie denn auch 1210 Dietrich II.

mit der Nieder-Lausitz und den übrigen Oesterländischen Besitzungen der, in diesem Jahr mit Konrad II. ausgegangenen, Linie Wettin-Rochlitz (Absch. IV., Per. II., §. 11, d.) von demselben belehnt wurde. Gleichwie Otto IV. nunmehr auch von dem kölnischen Erzbischof Adolf Salfeld mit Rans wieder zurück nahm und beide um eintausend Mark Silbers an die Brüder Heinrich VII. und Günther VI., Grafen von Schwarzburg, verpfändete.

e) Allein als bald darauf dieser Kaiser Otto IV. nun selbst auch, wie ehemals Saul, von dem Ober-Pfarrer zu Rom für einen von Gott Verworfenen erklärt, und von diesem gegen ihn Friedrich II., der Sohn Kaiser Heinrichs VI., im Jahr 1211 als Kaiser aufgestellt wurde, trat aufs neue, auch hier in diesen Gegenden, bald die allgemeine Zerrüttung abermals ein. Denn nachdem sich auf einem, bald darauf zu Naumburg gehaltenen, Fürsten-Kongress Hermann I. von Thüringen mit seinem Schwiegersohn Dietrich II., König Ottokar I. von Böhmen, der Erzbischof von Mainz, Erzbischof Albert II. von Magdeburg, mit den Bischöfen von Meissen, Merseburg und Naumburg nebst noch 40 andern geistlichen und weltlichen Dynasten sogleich laut für diesen Friedrich II. wieder erklärten; machte sogleich in diesem Jahr noch Otto IV. einen verwüstenden Einfall nach Meissen und in das Oesterland, wie er denn auch Leipzig eroberte und die dasige alte Pleißenburg (Absch. III., Per. II., §. 16.) zerstörte; darben zugleich auch Dietrich II. zur Eingehung der harten Konvention mit ihm vom Jahr 1212 zwang, wie wir solche Pleißenl. S. 353 — 357 aufgestellt haben, und durch welche sich dieser nunmehr mit ihm gegen Fried-

rich II., wie auch sogar gegen seinen Schwiegervater Hermann und seinen Schwager Ottokar verbinden mußte.

Besser hatte es dagegen Ottokar I. geglückt, als welcher von Friedrich II. in Meissen mit der großen Kaiserlichen Domaine Schwarzenberg 1212, wie auch mit der, im Voigtlande gelegenen, Herrschaft Myla (Absch. III., Per. I., §. 10 u. Vergl. mit Voigtl. Gesch. S. 366) und dem Zwickauischen Burggrafthum zu Stal- oder Stolberg auf dem Erzgebirge beschenkt worden war; gleichwie er auch zum Theil die Reichs-asterlehnherrlichkeit über die Burggrafthümer Meissen und Dohna, desgleichen über die Schönburgische Herrschaft Lichtenstein bekommen hatte.

f) Doch aber war alles das, was Dietrich II. hier 1212 auf Ehre, Treue und Glauben gelobet, versprochen, beschworen, unterschrieben und besiegelt, ja sogar mit Geiseln versichert hatte, nur mehr als allzubald auch wieder vergessen, indem er — als darauf Friedrich II. dagegen sich mit überlegener Macht im Südlichen Meißnerland festsetzte und sogar 1214 zu Merseburg und darauf zu Altenburg Hofsager hielt — sich auch schon in diesem Jahr demselben wieder unterwarf; und nur dadurch Otto's IV. Rache ob dieses seines Treubruches entging, daß selbst auch dieser im Jahr 1215 dahin gebracht war, sich selbst ebenfalls Friedrich II. zu unterwerfen, gleichwie derselbe auch 1218 seine ganze irdische Laufbahn beschloß.

g) Kaiser Friedrich II. dagegen behauptete sich von jetzt an als alleiniger Kaiser, bis ihm, im Jahr 1246 Papst Innocenz IV. in der Person des Thüringischen Landgrafen Heinrichs Raspe abermals einen Gegenkaiser entgegenstellte, von dem er aber schon in dem ge-

folgten Jahr 1247, durch dessen Tod, wieder befreiet wurde: und wenn auch darauf dieser Papst wiederum Graf Wilhelm von Holland als einen solchen ihm entgegen stellte; behauptete sich doch auch gegen diesen wieder Friedrich II. abermals nicht nur bis zu seinem Tod 1250, sondern auch nach ihm wieder sein Sohn Konrad IV., als mit welchem endlich 1254 das Hohenstaufische oder Schwäbische Haus auf dem Deutschen Throne völlig verlöschte; und worauf wohl genannter Wilhelm von Holland den Thron als alleiniger Kaiser behauptete, aber nur auf kurze Zeit, da schon 1256, derselbe von den Friesen erschlagen wurde. — Meisnerl. S. 230. —

§. 5. Wohl waren mit Otto's IV. Unterwerfung die Verheerungen beendet, denen, hauptsächlich die Marggen Meissen und Osterland unter Dietrich II., gleichwie Thüringen unter Herrmann I., so ganz eigens und einzig, nur durch die Charakterlosigkeit dieser ihrer Beherrscher, in diesen allgemeinen Spaltungen in Deutschland, von 1190 an bis 1215, also 25 Jahre hindurch unter den Kaisern Philipp mit Otto IV., und unter Letzterem wieder mit Friedrich II., fast unausgesetzt gewesen waren; als nunmehr aber dagegen Meissen und Osterland wieder innern Zerrüttungen und Zerrwürfnissen erliegen mußten.

Denn, wenn schon die Uebel, welchen Dietrichs II. Lande ganz eigen und einzig, nur durch dessen Charakterlosigkeit und treulose Politik, die er in jenen allgemeinen Deutschen Wirren bewiesen, hatten erliegen müssen, einen allgemeinen Unwillen gegen seine Herrschaft erre-

get hatten; so war dieser auch noch insbesondere dadurch erregt und vermehret worden: daß er darbey zugleich die Verträge und Rezeſſe verletzete, auf welche sich (nach Absch. IV., Per. II., §. 15, b) seinem Großvater Konrad, dem Wettiner, und darauf seinem Vater Otto, dem Reichen, der so zahlreiche Reichs-Ritterschaftliche Adel in Meissen und dem Osterlande als Schriftsassen unterworfen hatten, indem er, ganz gegen solche, dieselben doch nur wie seinen, ihm hörigen amtsässigen Landadel behandelte, und sogar in der mit Kaiser Otto IV. (vorher §. 4, e angeführten) im Jahr 1212 abgeschlossenen, Konvention seinen gesammten Adel mit Weibern, Kindern und ganzen Vermögen, auf das authokratische, wie eine ihm gehörige Sache, verpfändet und vergeißelt hatte. Da nun darbey er zugleich auch die Lehnrechte des Merseburgischen Bischofs Eckard (nach Absch. IV., Per. II., §. 26, b; u. Absch. IV., Per. I., §. 25) über Leipzig und Rôda und andre Distrikte nicht weiter anerkennen, dargegen aber seine Oberherrlichen Rechte über dessen Bisthum, als dessen geborener Schutz- und Schirmvoigt, im weitesten Umfang geltend machen; auch des Magdeburgischen Erzbischofs Alberts II., Grafen von Kefernburg, Ansprüche an Taucha (Absch. VI., Per. I., §. 9) nicht anerkennen wollte; so waren es diese Beide, welche, als seine geschworenen Feinde, den, über seine Herrschung unter der Asche glimmenden, Funken, aber nach Pfaffen Art im Stillen, immer mehr anfachten, bis daß solcher bald in einer allgemeinen Verschwörung des Adels, nachdem auch noch die Stadt Leipzig, die ebenfalls von seinem treulosen Charakter für ihre, von Konrad, dem Wettiner, und Otto, dem Reichen, erlangeten, Privilegien fürchtete, sich an deren

Spitze gestellet, in die hell aufloodernde Flamme einer offenen Erhebung gegen Dietrich II., schon im Jahr 1213 ausbrach. Die Stadt verschloß ihm ihre Thore, und die Marggräflichen Güter nebst denen der Marggräfllich Gesinneten wurden verheeret, und bald sahe sich Dietrich II. genöthiget, selbst unter Vermittelung der heimtückischen Anstifter dieses Unheils, seiner beiden genannten geistlichen Todfeinde, mit Zuziehung des Grafen Friedrichs von Brenne, im Jahr 1216 mit der Stadt und dem, mit ihr verbündeten, Adel den Vergleich zu schließen, durch welchen er gezwungen war: — „außer einer völligen Amnestie, der Stadt auch noch zu versprechen, die Erhaltung aller ihrer Güter und Privilegien; die eigene Gerichtsbarkeit unter ihrem Magistrat unter dem Voigt und Schuldheiß; weder in der Stadt noch in deren Nähe eine Bevestigung anzulegen; wie auch dieselbe niemals weder zu verpfänden noch zu verkaufen“ — — Selbst mußte darbey der Marggraf diesen abgeschlossenen Vertrag unterschreiben, besiegeln, feyerlichst beschwören, und für dessen getreue Haltung 50 adelige Bürgen stellen, welche denselben alle namentlich mit unterschrieben; gleichwie solcher auch noch mit Erzbischöflichem und Bischöflichem Banne bevestiget wurde. Darbey mußte der Marggraf sich auch noch verheißten: daß dieser Vertrag auch noch auf den Landtagen beider Hauptlande, nemlich auf dem Osterreichischen, zu Sköhlen; und auf dem Meisnischen zu Kolmen; ingleichen von Kaiser und Reich sanctioniret werden solle; wie denn Ersteres auch wirklich geschahe, indem darauf auf beide jene Landtage die Stadt ihre Deputirten schickte.

Leider aber hatte Dietrich II., seinem Charakter gemäß, diesen Vertrag nur eingegangen, um bey erster,

sich darbietender, Gelegenheit denselben auch wieder zu brechen, und so geschah dieses auch, daß er, selbst mit Beihülfe Kaiser Friedrich II., im Jahr 1218, auf die feigste und tückischste Art sich Leipzigs bemächtigte, dasselbe brandschatzte und plünderte, die Stadtmauern schleifen ließ, die Stadt aller ihrer Privilegien beraubte und, um sie immer im Zaume zu halten, darben zugleich drey Citadellen — als wovon die neuere Pleißenburg noch übrig ist, die zweite da, wo jetzt das Paulinum steht, und die dritte bei der Barfüßer Pforte — anlegen ließ. — Pleißnerl. S. 377 u. 378.

b) Allein weit gefehlet, als daß er sich hierdurch die Herzen seiner Unterthanen gewonnen, hatte er dieselben, zu seinem endlichen Verderben, nur noch mehr von sich entfernt und mit verbissenem Hasse gegen sich erfüllt; und um diesen einst durch die bitterste Rache geltend zu machen, verwickelten ihn jetzt der Erzbischof von Magdeburg mit dem Bischof von Merseburg in die (Pleißnerl. S. 378 — 381 aufgestellten) verdrüßlichen und unwürdigen Handel mit dem Pegauischen Abt Siegfried von Reckin betrefß seiner Vogteylichen Rechte über dessen Kloster, nur um dadurch Zeit zu gewinnen, ihn endlich ihrer Rache ganz unterlegen zu machen: nie denn auch Dietrich II., durch eine Bulle Papst Honorius II. ganz die Sache verlor und sich zu einem Vergleich — zu dessen Stiftern Kaiser Friedrich II. nebst dem Bischof von Naumburg, sogar seine beiden genannten Foeinde den Merseburgischen Bischof nebst dem Magdeburgischen Erzbischof ernannt hatte — im Jahr 1218 zu verhehen genöthiget wurde, durch welchen er dem Abt sogar noch 500 Mark Silbers Schadenersatz zu zahlen hatte.

c) Jedoch auch mit dieser Demüthigung und Re-

Vertretung Dietrichs waren die, zuletzt genannten, beiden geistlichen Unholde noch nicht zufrieden, sondern sie strebten nur noch nach dessen gänzlichen Vernichtung. Wie nun, während Dietrich mit den Pegauischen Händeln beschäftigt gewesen, Bischof Eckard indessen Merseburg auf das stärkste befestiget hatte; auch Kaiser Friedrich II. in Italien sich aufhielt: So nahmen nun derselbe mit dem Erzbischof von Magdeburg ungescheuet die Carven ab, und spielten nunmehr öffentlich selbst das böse Spiel gegen den Marggrafen zu welchem vorher, in heuchlerischer Verstellung, sie im Finstern immer die Karten gemischt hatten. Besonders wärmten der Erzbischof von Magdeburg mit dem Merseburgischen Bischof die, vorher unter a angeführten, alten Ansprüche wieder auf, als mit welchen sie jetzt öffentlich hervortraten, und dieselben auch, unterstützt von dem mißvergnügten Adel und der erbitterten Stadt Leipzig, sogleich mit kriegerischen Feindseeligkeiten gegen den Marggrafen begonnen, indem sie ihn, als einen der mit Kirchengütern sich bereichert habe, nebst allen die ihm gehorchen oder beistehen würden, mit Bann und Interdict belegten, und somit alles zu einer allgemeinen Empörung gegen ihn aufforderten und autorisirten. Der Erzbischof bemächtigte sich zuvorderst, nebst dem Schlosse Greifsch bey Eilenburg, auch Taucha's wieder, und, um sich zugleich auch Leipzigs versichert zu haben, legte er zu Taucha ein Schloß an und befestigte den Ort. Es wurde also nun abermals Dietrich II. durch einen innern Krieg bedrängt und das Nördliche Meißnerland insonderheit beunruhiget, bis endlich der Gegenpart, freilich schändlich genug, im Jahr 1221 gelang, um 100 Mark Silbers Dietrichs Leibarzt zu erkaufen, daß dieser verruchte Bube seinen

Herrn vergiftete. Seine Asche ruhet in dem Kloster Al-
tenzelle.

d) So mußte Dietrich II. dergleichen unwürdigen
Verdruß und zuletzt sogar einen schmählichen Tod selbst
von der Geistlichkeit erfahren, ohnerachtet derselbe von
allen Wettinern immer die verschwendrische Freugebig-
keit gegen Klöster und Kirchen bewiesen hatte; weil nun
aber darbey nicht zugleich auch deren unermesslichen Stolz
und Habgier er fröhnen, sondern seine Regenten Rechte
über Klöster und Kirchen handhaben und hierin deren
Anmaßungen und Stolz sich nicht fügen wollte; hieß es
daher bei dem Klerus, wie schon weiland der jüdische
Hohepriester Samuel erkläret hatte: daß Gehorsam
(nemlich gegen die Geistlichkeit) besser als Opfer sey.
— M. vergl. Meißnerl. S. 371 — 381, ingl. 385
u. 386. —

e) Eine, von ihm im östlichen Oesterlande ge-
machte, Klosterstiftung war die des Nonnen-Klosters,
welches er 1200 zuerst zu Triptis machte, 1212 aber
nach Zwickau bey die dasige Katharinen-Kirche, und
endlich 1219 in das, von ihm 1207 ebenfalls gegründete,
Augustiner Mönchskloster zu Eisenberg versetzte, und
solchem zugleich auch das Patronat über die Zwickauer
Marien-Kirche verliehe, als welches er um 260 Mark
Silbers von dem Kloster Bosau, an welches deren Stif-
terin Bertha, die Tochter Wipprechts d. ä. zu Groitzsch
1118 dasselbe geschenkt hatte, er an sich lösete. — Meiß-
nerl. S. 166 u. 371.

Desgleichen gründete er mit Kaiser Otto's IV. Er-
laubniß 1213 das Augustiner Mönchs-Kloster bey der
Thomas-Kirche zu Leipzig, und welches Kaiser Fried-

rich II. darauf 1218 nochmals bestätigte. — Meisnerl. S. 375 u. 378. —

Auch erhielt unter seiner Herrschaft Grimma den Holzstapel auf der Mulde.

§. 6. In der Marg Meissen

waren unter diesen innern und äussern Wirren auch Dresden und Pirna (Absch. IV., Per. I., §. 26, a, u. Per. II., §. 15, f) als Bischöflich Meisnische Lehne, abermals an Böhmen zurückgekommen. Meis. S. 199.

Landtage hatte hier Dietrich II. zu Kulm gehalten in den Jahren 1198, 1200, 1205, 1218 und 1219.

Unter seiner Herrschaft finden wir hier zuerst als Städte benannt, Dresden 1215 u. 1216; ingleichen Roßwein 1221.

Gleich seinem, ihm vorgegangenen, Bruder Albert, hatte auch Dietrich II., als gewordener Marggraf, sich meistens zu Freiberg aufgehalten.

b) Wenn (nach Absch. IV., Per. I., §. 23) die mittlere, aus dem alten Merseburg-Mannsfeldischen Grafen Hause gestammte Dynastie der **Burggrafen von Meissen** mit Burghard II. abgegangen und nun an eine Branche jenes alten Grafen Hauses, an die sich nennenden Grafen von Hartenstein (zu Folge Absch. IV., Per. II., §. 7, n) mit Meinher I. gelangt war; so finden wir jetzt unter Dietrichs II. Herrschaft wie dieser Meinher I. das Burggrafthum Meissen als ein Reichs-Asterlehn von dem Marggrafthum besaß; gleichwie derselbe die Grafschaft Hartenstein als ein sol-

ches von Böhmen hatte; und wie derselbe wahrscheinlich das, in dieser, ohnweit Zwickau, gelegene, Cisterzienser Mönchskloster Grünhain zu Anfang dieses 13. Jahrhunderts stiftete; da gewiß bestehet, daß von ihm und seinen Nachfolgern dasselbe vorzüglichst bereichert wurde. — Pleißnerl. S. 344. — Wir treffen diesen Meinher I. zuerst in dem Jahr 1200, wo er als Zeuge in Eigenschaft eines Burggrafen von Meissen, auf dem Landtage zu Kolmisch eine Dotation Marggrafs Dietrichs II. des Bedrängten, mit unterzeichnete. Es starb derselbe in dem Jahre 1215.

c) Waren die Burggrafen von Meissen und die von Dohna theils von Meissen, theils von Böhmen Reichs-Afterlehnabhängig gewesen: so wurde dargegen (nach Absch. IV. Per. II. §. 7, e und hier vorher §. 4, e) das Burggrafthum Stal- oder Stolberg, als die ursprüngliche Voigten Zwickau völlig aufgehoben, und es schrieben sich nun der, dort genannte, Burggraf Erkenbert und seine Nachfolger, von ihrer, im Altenburgischen gelegenen, Dynastischen Erbbesitzung Burggrafen von Starckenberg.

d) Dem **Bisthum Meissen** erwarb Bischof Bruno II. die Pflüge Stolpen mit dem Flecken Töcher, indem er diese große, $7\frac{1}{2}$ Quadrat-Meilen umfassende, Dynastie 1218 von dem Slaven Mecco um 168 Mark Silbers zu dem Stifte kaufte.

§. 7. In der Linie **Wettin-Mochlitz** lebten (nach Absch. IV, Per. II, §. 11., d) mit Dietrich II. zugleich **Theodor** und **Konrad** d. j., die beiden Söhne von Dedo IV., dem Fetten, dem Stifter dieser Linie.

Diese theilten sich nach ihres Vaters Tode 1190 also in ihre Besitzungen, daß Ersterer die Nieder-Lausitz mit Eilenburg und Landsberg, als auf welchem Letzteren er auch seinen Sitz nahm, erhielt; wenn Letzterer dagegen die Grafschaften Rochlitz und Groitzsch mit Pegau, wie auch die Voigten Zwickau nebst Alt-Ranstädt, ingleichen den (angef. D. S. 3 und 11, b. genannten) Westlichen, östlich neben Meissen gelegenen, Landesstrich von der Ober-Lausitz bekam. Noch hatte Ersterer auch mit seiner Gemahlin Jutta, der Tochter des Thüringischen Landgraf Ludwigs V., des Mildes, (Absch. IV., Per. II, S. 10, b) als Magdeburgische Lehnsgüter Tüterbogk im Ruhrkreise und die Grafschaft Sommer-Senburg, ingleichen einige Erzbischöflich Költnische Lehne am Rhein erheyrathet. Pleißnerl. S. 347. — Die Ansprüche, welche (angef. D. S. 7, e und f.) das Kaiserliche Haus auf die Voigten Zwickau und die Grafschaft Groitzsch mit Pegau noch immer fortgesetzt machte, legte derselbe ebenfalls 1197 in der Art bey, wie dort schon angeführet worden. — Als er aber 1207 erblos starb, fielen wohl seine genannten Erbbesitzungen ebenfalls an seinen jüngeren Bruder Konrad d. j.; doch waren dagegen die erheyratheten Allodiale von Magdeburg und Ruhr-Köln, als erledigte Lehne, wieder eingezogen worden; desgleichen auch Alt-Ranstädt, als welches Theodor bereits um 300 Mark Silbers an das Kloster Alten-Zelle verkauft hatte.

Als aber auch Konrad schon, ebenfalls erblos, 1210 starb, und mit ihm zugleich auch diese Linie Wettin-Rochlitz völlig wieder verlöschte, fielen alsdann diese seine Besitzungen (laut S. 4, d. vorher) an Marggraf Dietrich II. den Bedrängten, der sonach nunmehr

alle die drei Westlichen Marggen wieder zusammen besaß: jedoch war auch jetzt abermals der genannte Westliche, östlich neben Meissen gelegene, Landesstrich von der Ober-Lausitz von diesem Nachlaß, und zwar für jetzt gänzlich dem Hanse Wettin verloren gegangen, indem solchen Konrad d. j. seiner Tochter Mechthilde zur Mitgabe gegeben, als er dieselbe dem Brandenburgischen Marggraf Albert II., Askan. Stammes, vermählte, und deren Hochzeit 1205 mit großer Pracht auf dem Schlosse Groitzsch gefeiert worden war.

b) Nicht lange nachher ging ebenfalls mit Heinrich III. im Jahre 1217 das Spezial Haus **Wettin-Wettin** (angef. D. S. 11.) wieder ab; nicht aber fielen auch dessen Besitzungen an Dietrich II., sondern an Friedrich d. j. von Wettin-Brenne. (Meißnerl. S. 349.)

§. 8. Gleichen Uebeln, und wohl noch größeren, als wie durch Dietrichs II. Fehler das Osterland mit Meissen in den allgemeinen Deutschen Wirren und Kämpfen des Kaiser Philipp's und Friedrichs II. mit ihren Gegenkaisern zu bestehen hatten, mußten auch, wie wir solches schon vorher §. 3. u. 4. gesehen,

Thüringen

erliegen, und zwar ebenfalls durch die Fehler und Charakterlosigkeit seines Landgrafen

Herrmanns I., des Schuftigen, welcher seinem Bruder Ludewig V. dem Milben (Abschnitt IV., Per. II., §. 9., a und b) in dieser Würde gefolget war, und sich immer nur als ein Mann ohne alles Gewissen, Wort, Treue, Glauben und Ehr-

gefühl, so wie er auch §. 3 und 4 vorher sich aufgestellt, gegeben hat. Als er 1203 zu Otto's IV. Parthen von Philipp treulos übergegangen, wurde bald, nachdem Philipp noch in diesem Jahr Sangerhausen erobert, Thüringen von diesem so verheeret, daß nicht weniger als 16 Klöster mit 130 Kirchen niedergebrannt wurden; wie denn auch, als in dem gefolgten Jahr 1204 Philipp wieder Langwitz mit Elm verwüstet, auch Weissenfee erobert und die Böhmen zurückgeschlagen hatte, er selbst zugleich gezwungen wurde, sich wieder unter Philipps Fahnen zu stellen, nachdem er in dem Kloster Schtershausen fußfällig dessen Gnade sich erslehet hatte. — Als jedoch gleichfalls darauf, nach Philipps schändlicher Ermordung durch den Wittelsbacher 1208, sich Otto IV. wohl als Kaiser behauptet hatte, gegen diesen aber auch bald wieder der Papst 1211 Friedrich II. abermals als einen Gegenkaiser aufstellte, und Herrmann ebenfalls nunmehr auch zu dieses Gunsten 1212 zu Raumburg gegen Otto IV. die (§. 4, e angeführte) Verschwörung wiederum stiftete; würde er diesmal durch seine schändliche Wankelmuth gewiß gänzlich verloren gewesen sein, wenn nicht noch eine, in Otto's IV. eigenem Heere ausgebrochene, Meuterey, und daß bald, nachdem auch Graf Friedrich von Weichlingen mit mehreren der Thüringischen Grafen von diesem Raumburger Verbunde wieder abgesprungen, schon 1215 der Hohenstaufe die Oberhand behielt, ihn von dem völligen Untergang gerettet hätte.

b) Gleich bey dem Antritt seiner Herrschung hatte er wohl die, (Absch. IV., Per. II. §. 10, b angeführte) Fehde mit dem Erzstift Mainz fortgesetzt, auch wirklich die Herrlichkeit über die, (dort §. 15, f. genannten) Di-

strifte ertroget, worbey aber doch Mainz dargegen die Lehnherrlichkeit über dieselben behauptete.

c) Wie an seinem Hofe auf der Wartburg besonders der Singsang, die sogenannte Meistersängererey des Mittelalters, weil nur sein Lob zu ihrem Thema solche hatte, von ihm eben so beehret und gut belohnet wurde wie in unsern Tagen die von Nickel Becker für die Bier- und Schnapskneipen und die Wachtstuben zusammengestoppelte Reimeley — sie sollen ihn nicht haben, den freien deutschen Rhein, — so ist daher das abgeschmackte Ding, der sogenannte Meistersänger-Krieg oder Wettstreit (nemlich zu dieses erbärmlichen Herrmanns Lob) auf der Wartburg bekannt, welcher daselbst, unter seinem Vorsitz, von dergleichen Bänkelsängern gehalten wurde.

d) Unter seiner Herrschung findet man auch Waltershausen, im Gothaischen, 1209 zuerst urkundlich als Stadt benannt; gleichwie von ihm selbst 1213 Kreuzburg zur Stadt erhoben wurde.

e) Er starb 1216. Ausser der, an Dietrich II. verheyratheten Tochter Tutta, hinterließ er noch drei Söhne, von denen Heinrich abermals mit Raspenberg abgefunden wurde, und daher Heinrich Raspe IV. ist; Konrad, Kreuzburg und Tennstädt, als wo er sich abwechselnd aufhielt, nebst mehreren Gütern in Thüringen und Hessen erhielt; wenn der älteste

§. 9. **Ludewig VI.**, der Heilige, ein Mann von dem edelsten und erhabensten Character und ganz das Gegenbild von seinem Vater, als Landgraf folgete.

Aus gleichem Grunde wie sein Vater und Oncle vor

ihm, war auch er mit dem Erzbischof von Mainz und dem Graf Hermann II. von Orlamünde in harte Fehde verwickelt, wo er dem Ersten Harburg und Scharfstein auf dem Eichsfelde zerstörte, gegen Letztern aber 1223 den Schauenforst*) erbauete.

b) Im Jahre 1221 vollzog er seine eheliche Verbindung mit der vierzehnjährigen Elisabeth, der Heiligen, der Tochter von dem Ungarischen König Andreas II., die ihm bereits 1211 als ein vierjähriges Kind durch seinen Vater war verlobet und zugleich sammt ihrer silbernen Wiege und Amme, zu ihrer Erziehung, nach der Wartburg zugesendet worden. Als eine wohl gutherzige, aber äußerst bigotte Schwärmerin und religiös ganz verschrobene und zu bemitleidende Blödsinnige, die von ihrem Beichtiger, dem verworfenen Dominicaner Konrad von Marburg**), bloß für wohl berechnete hierarchische, Kirchliche und Pfaffische Pläne blindlings geleitet wurde, hatte sie sich diesen Beinamen erworben. Gleichwie auch ihr Gemahl diese Zubenamung von der Kirche erhielt, nachdem er Kaiser Friedrich II., von gleich frommem Wahne verblendet, 1227 mit einer großen Anzahl

*) Später aber wurde dieser gegen 1326 selbst eine Orlamündische Besizung, nachdem selbigen vorher die v. Blankenhain besessen. — Ofterl. S. 260.

**) Es war dieser der infamirte Erzbösewicht von einem Pfaffen-Ungeheuer, welcher zu jener Zeit, als Päpstlicher Großinquisitor in Deutschland, besonders im Hessischen, die Scheiterhaufen von den beschuldigten Ketzern rauchen ließ und die Blutgerüste mit deren Blute färbete, bis endlich die Welt sich nur erst dann von diesem Ungeheuer befreiet sah, als er 1233 nebst seinem Schandgehülfen, dem gottlosen Mönch Gerhard, auf offener Straße ohnweit Marburg, von einem v. Dornbach mit noch mehreren Adeligen überfallen und ermordet wurde.

von Grafen, Dynasten und Dienstadel (wie dieselben Thür. Gesch. S. 175 namhaft gemacht sind) auf einem Kreuzzug nach Palästina sich anschloß, aber auf solchem bevor er noch dahin gelanget, schon zu Ortrand auf Sizilien erkranket und in seiner Lebensblüthe, nur erst 27 Jahre zählend, starb. — Er hinterließ, außer den beiden Töchtern, Sophie und Gertrude, welche Letztere in der Folge Nonne zu Altenberg bey Wehlar wurde, und Erstere späterhin in unserer Geschichte merkwürdig auftritt, nur einen Sohn Hermann II., für welchen nun sein, ihm aber sehr ungleich gesinnter und ganz nur in der schlechten Art seines Vaters denkender und handelnder, Bruder

§. 10. Heinrich Raspe

die vormundschaftliche Verwaltung der Landgrafschaft übernahm. Leider aber nur in der bösen Absicht, sich solcher auch zugleich selbst eigenthümlich zu bemächtigen. Woher denn auch seine erste Regenten Handlung war, daß er Elisabeth, die Wittwe seines Bruders, wie Thür. Gesch. S. 176 erzählt wird, mit sammt ihren Kindern von der Wartburg auf das brutalste jagte und dieselbe in solch einen Mangel und Elend verfiel, daß sie in Eisenach sich und ihre Kinder bei einem Priester, der sie aus Mitleid bei sich aufgenommen, von Spinnen um Lohn ernährte, bis endlich bei der, aus Sicilien angelangten, Leiche Ludwigs VI. und deren Beisetzung in dem Kloster Reinhardsbrunn, ihm der edle Mann, Rudolf Schenk v. Bargula, deswegen öffentlich und frey in das Gesicht ungescheuet die Schlechtigkeit seines Verfahrens gegen dieselbe vorstellte und dadurch ihn bewog dieselbe nicht nur wieder auf der

Wartburg aufzunehmen und ihr Heirathsgut zurückzugeben, sondern auch derselben Marburg mit seiner Pflege als das, ihr von Ludewig VI. verschriebene Leibgedinge einzuräumen, und über dieses ihr jährlich noch 500 Mrk. Silbers zuzuzahlen. Sie wählte hierauf mit ihrem genannten Beichtiger Konrad ihren Aufenthalt auf einem Dorfe bei jener Stadt, gründete daselbst ein großes Spital, wo sie selbst mit ihren adeligen Hofdamen (in der Sprache jener Zeit Kammermägde genannt), nur wie eine arme Bettlerin gekleidet, die Pflege der Kranken und alle die schwersten und niedrigsten Arbeiten und Dienste verrichtete, bis sie, nur erst 25 Jahre zählend, 1232 starb. Vom Papst wurde sie 1235 kanonisirt, und ihre Leiche darauf 1236 mit dem größten Pomp wieder ausgegraben und in der Hauptkirche zu Marburg beigesetzt.

b) Ihrem Sohn Hermann II. aber, welcher nach Ihrem Tod sich meistens bey seinem andern Onkel Konrad zu Kreuzburg aufgehalten, wurde darauf statt der Landgrafschaft nur das Allodialland Hessen von Heinrich Raspe eingeräumt, als wovon sich derselbe nun auch nur einen Herrn des Landes an der Leine (*Dominum terrae ad Laynam*) schrieb und als solcher 1241 der Stadt Kassel deren Statuten erneuerte, und von Quedlinburg die Marg Duderstadt erwarb; sich auch mit Helena, der Tochter Herzogs Otto's von Braunschweig vermählte. Da er aber schon 1242, nur erst 18 Jahre alt, eines jähen Todes starb, der allgemeinen Sage nach, an einer Vergiftung durch eine gewisse Bertha von Seebach: — So übernahm nun Thüringen mit Hessen, als das ihm angefallene Erbgut, Heinrich Raspe, der sich nun

auch jetzt erst verheyrathete; gleichwie er auch, um sich den, so erlangten, Besitz dieser Lande noch mehr zu sichern, sogleich noch in diesem Jahre 1242 die (nach S. 4, a) zwischen den Saalischen und Wettinischen Häusern bestehende, Erbverbrüderung mit Marggraf Heinrich, dem Erlauchten, wieder erneuerte und von Kaiser Friedrich II. bestätigen ließ, wie sich die Urkunde darüber Thür. Gesch. S. 207 befindet.

c) Gleich schändlich wie sich Heinrich Raspe der Herrschung von Thüringen mit Hessen bemächtigt hatte, würde er, gleich seinem Vater Herrmann I., nicht nur diese Lande auf's neue wieder, sondern zugleich auch mit die drey Westlichen Marggen, in die schrecklichsten Verheerungen und Wirren gestürzt haben, wenn es ihm gelungen wäre, in gleicher Art wie von Thüringen, sich auch des deutschen Kaiser-Thrones selbst zu bemächtigen. Denn um zu diesem Zweck zu gelangen verschwätzte er heimtückisch auf das niederträchtigste bey dem Papst Innoenz IV. den Kaiser Friedrich II., daß derselbe bey der Königswahl seines Sohnes Conrads IV. zu Frankfurt 1242, Moseh, Christum und Muhamed die drey größten Betrüger genannt haben sollte; und auf welches bübische Angeben alsbald auch, nach seinem Wunsch, der Heilige Vater, unheilig genug, mit Bann und Interdict gegen den Kaiser verfuhr, denselben der Krone für unwürdig erklärte und dargegen wirklich auch am Himmelfahrtstage 1246, unter dem Vorsitz seines Legaten, durch die drey geistlichen Kurfürsten und eine Menge versammelter Bischöfe, und woher er auch nur der Pfaffen-Kaiser hieß, unsern Heinrich Raspe zum Kaiser ausrufen und sogleich auch aus dem apostolischen Schatze, zur Behauptung dieser seiner Würde,

25000 Mark Silbers auszahlen ließ; worauf dieser alsbald auch, als sich nennender Kaiser, einen Reichstag nach Frankfurt ausschrieb; gleichwie es ihm auch da gelang eine, unter Friedrichs II. Sohn Konrad herbeigeeilte, Armee zurückzuschlagen, indem er sich eine Niederträchtigkeit erlaubte, die man allgemein für so verworfen hielt, daß dieselbe innerhalb 567 Jahren ihres Gleichen in der Geschichte nicht weiter gefunden hat, — bis solche erst in unsern Tagen den 18. Octbr. 1813 auf dem Schlachtgefilde bey Leipzig von dem, gegen alle Liberalität, Licht und Volksthümlichkeit auf das schwärzeste verschworenen, Triumvirate feigherzig genug wieder erneuert und in Anwendung gebracht wurde — daß er nemlich Friedrichs II. Truppen verleitete, auf das allercanailleuseste ihre Fahnen zu verlassen und unter die seinigen zu treten. Wie ihm aber in dem gefolgten Jahr 1247 dieses Bubenstück vor Ulm nicht wieder gelingen wollte, er auch daselbst verwundet worden war, kehrte er nach der Wartburg wieder zurück, nur um da auch noch in diesem Jahr seinen Lebenslauf, wie seine bezahlten Leichenredner und Chronikschreiber versichern, hoch- und höchstseelig zu beschließen. Jedoch scheint es, daß an dem Letztern sein Bund- und Schandgenosse, der Heilige Vater selbst verzweifelt habe, denn dieser erließ nach Heinrich Raspens Tode, wie er ihm schon bey seinem Leben zugesichert hatte, eine, an die gesammte Christenheit adressirte, Bulle, durch welche er allen denen einen zweyjährigen Ablass aller Sünden und Bubenstreiche zusichert, die an dem alljährlichen Gedächtnistage von dessen Tod, oder acht Tage nachher, bey dem Grabe des Landgrafen für dessen Seelen-Seeligkeit wimmern und beten würden. — Noch schrieb sich seine nach-

gelassene Wittwe in einer Urkunde von 1250: — „Von G. G. Beatrix, gewesene Römische Königin, immer Augusta, bekennen hiermit wie Unser Herr, der Durchlachtigste Heinrich, Römischer König u. s. w.“ —

d) Noch, bevor er wirklicher Landgraf geworden, hatte er mit Graf Heinrich dem Wilden, von Gleichen, wegen der Ansprüche, welche die Landgrafen (nach Absch. IV., Per. I, §. 2 u. 16) auf die Voigtylichen Gerichte dieser Grafen zu Erfurt machten, in Fehde gelegen, auch 1234 dessen Schloß Biselbeck bey Erfurt zerstöret, und 23 daselbst Gefangene enthaupten lassen.

e) Die Stadt Gotha ließ er besser ausbauen und das dasige Schloß Grimmenstein, welches bisher nur von Holz gewesen, aufmauern.

f) Zu seiner Zeit stiftete auch 1228 Graf Gerhard v. Nordeck das Kloster Blasienzelle, oder auch nur Zelle genannt, im Gothaischen.

Da aber mit Heinrich Raspens Tod das Saalische Haus der hiesigen Landgrafen völlig abging und, zu Folge der (vorher hier unter b bestandenen) Erbverbrüderung Thüringen an das Wettinische Haus mit Heinrich, dem Erlauchten, aus diesem fiel, so verschmilzt denn auch von nun an dessen allgemeine Geschichte mit der von den Landen desselben.

§. 11. Wenn die, (nach Absch. IV., Per. II, §. 6.) im vorgegangenen 12ten Jahrhundert in Palästina entstandenen, **geistlichen Ritter-Orden** sich bald

auch über ganz Europa verbreiteten, so geschah dies besonders auch in Deutschland mit den **Marianern**, oder **Deutschen Ordens-Mittern**, und worben dieselben, wie überall desgleichen auch in diesen Landen, gleich der Geistlichkeit, zugleich auch einen eigenen Staat wiederum im Staate machten. — Nicht lange nach ihrer Entstehung 1191 finden wir schon im Nördlichen Meißnerland 1200 die Komthuren dieses Ordens mit dem darzu gehörigen Spital und der Kirche Sct. Kunigunde zu Halle. — Vorzüglich aber geschah ihre Einnistung auch in diesen Landen unter Kaiser Friedrichs II. vorzüglicher Begünstigung dieses Ordens, als der berühmte Herrmann v. Salza von 1211 bis 1240 an dessen Spitze stand, welchem dieser Kaiser zuerst den Titel eines Groß- und Hochmeisters dieses Ordens mit fürstlichem Range gleich nach den Erzbischöfen ertheilte. Dieser gründete hier zuerst innerhalb dieser Zeit die Komthureyen, zu Rogelstädt in Thüringen; und die zu Zwöcken bey Sena, im Westlichen Oesterlande.

Noch mehr aber verbreitete sich dieser Orden in hiesigen Landen unter Herrmanns von Salzass Nachfolger, dem (schon vorher S. 8. c u. 10 b wiederholt genannten) Konrad, dem Bruder von Landgraf Heinrich Raspe. Denn als dieser zu der (Thür. Gesch. S. 181 aufgestellten) fanatischen Buße, — daß er im Zorne 1231 in der Sakristey der Marien-Kirche zu Erfurt den Mainzer Erzbischof bei den Haaren gefaßt, zur Erde geworfen und mit Füßen getreten, darauf auch noch dessen Stadt Friklar mit allen Kirchen und Klöstern eingekauft hatte, auch noch dieses hinzufügte, daß er mit 24 andern Adelligen das deutsche Ordenskleid ange-

gelegt hatte, verwendete er alsdann alles sein Vermögen, daß er, über den Schaden-Ersatz, welchen er den Einwohnern von Friklar büßete, weiter noch die Deutsche Ordens Balley Hessen, wie auch die Balley Thüringen mit den Komthureyen zu Erfurt, Mühl- und Nordhausen; gleichwie in dem Westlichen Osterland zu Liebstadt, Lehesten, Weimar, Saalfeld und Griefßstadt gründete; gleichwie er auch noch zu Marburg das Elisabethen-Hospital stiftete und 1235 die dasige prächtige Elisabethen-Kirche baute.

Im Südlichen Meißnerlande wurde 1244 die Komthurey zu Altenburg, gegründet;

gleichwie vorher 1223 sich schon in der Marg Meißens die zu Domitzsch erhoben hatte.

Am frühesten aber hatten sie sich im Voigtlande eingeschlichen, als wo sie bereits im Jahre 1214 von dem Grafen von Eberstein die, so reich dotirte, Kirche zu Plauen an sich brachten und bei solcher eine Komthurey errichteten. — Voigtl. Gesch. S. 247. — Gleichwie sie darauf auch gegen 1217 von dem Grafen von Lobdaburg-Arnshauß waren aufgenommen worden; zu Schleiß ebenfalls eine Komthurey 1240 errichteten, die St. Georgen- und Stadtkirche erbaueten und darbey die Anlegung der neuern oder innern Stadt Schleiß veranlaßeten.

b) Gleichzeitig mit den Thüringischen und Osterländischen und Meißnischen Deutschen Ordenskomthureyen war auch in Thüringen zu Weißensee eine Johanniter-Komthurey entstanden.

c) Desgleichen gründete auch der dasige Reichssasse Albert von Droyßig in dem Südlichen Meißnerlande zu Droyßig 1214 einen Templerhof, wel-

chen er, 'samt der dasigen Kirche und Pfarre, dem heiligen Grabe zu Jerusalem widmete; nachdem früher schon dieser Templerhof von Jerusalem einen dergleichen Templerorden im Nördlichen Meißnerland zu Mügeln, dicht bei Wettin innehatte.

§. 12. Daß wir zu der §. 5 vorher aufgegebenen Geschichte

der **drey Oestlichen Marggen**

wieder zurückkehren: So finden wir da, wie Dietrichs II. nachgelassener einziger Sohn **Heinrich**, der Erlauchte, bei seines Vaters 1221 Dahinscheiden, nur erst drey Jahr alt war, für diesen wohl die vormundschaftliche Herrschaft in denselben dessen Mutter Guta, aber, wie solches Dietrich II. noch angeordnet hatte, nur unter der Vormundschaft ihres Bruders, des wackern Thüringischen Landrafen Ludewigs VI. des Heiligen, führte; welcher, wie er als solcher, in diesem Jahre auch noch in den drey Oestlichen Marggen von den Ständen die Huldigung einnahm, sich dieselbe auch zugleich, nach der (§. 10, f.), zwischen den Saalischen und Wettinischen Häusern bestehenden, Erbverbrüderung, auf die Nachfolge in solchen leisten ließ, im Falle daß Prinz Heinrich während seiner Minderjährigkeit etwa sterben sollte.

Nun aber ließ sogleich der wackere Vormund seine erste Sorge seyn die Beschwichtigungen jener innern Unruhen, die das Land verheerten, gleichwie solche Dietrich II. selbst das Leben gekostet hatten, und die jetzt nach jenes Tod noch um desto gefährlicher zu werden droheten, da die beiden Hierarchen, Erzbischof Albert II. von

Magdeburg und Bischof Eckard von Merseburg (§. 5.) die gräßliche Bosheit sogar so weit getrieben hatten, auch das zarte Kind Heinrich und alle dessen, ihm zugefallene, Besitzungen mit Bann und Interdict zu belegen. Ludewig VI. konnte also nichts rathsameres thun, als daß er, wenn auch nachtheilig genug, sich mit diesen beiden religiösen Unholden dahin verglich, daß er Ersterm Taucha abtrat; und von Letzterm Leipzig nebst Rôda mit mehrern Districten im Nördlichen Meißnerland aufs neue wieder in Lehn nahm; auch Beiden noch über dieses die Summe von 800 Mark Silbers als Vergütung auszahlte. — Wodurch es ihm darnach auch leicht wurde sich auf einem, zu Delitzsch gehaltenen, Landtag mit dem auffässigen Adel zu vergleichen; gleichwie er die erbitterten Gemüther der Leipziger besänftigte, daß er ihnen alle ihre Privilegien, um welche sie von Dietrich II. auf die tückischste Weise gebracht worden waren, wieder zurück gab, auch von den, von jenen bei der Stadt angelegten, drey Citadellen zweye derselben abtrat und nur die Pleisenburg beybehielt.

Raum aber daß Ludewig VI. es gelungen war diese verderblichen innern Unruhen zu dämpfen und die weitere Verbreitung dieser Flamme zu ersticken, als bald wieder von neuen, gleich wie verderblichen, Uebeln das Land abermals bedrohet wurde, nachdem, zum offenkundigen Nachtheil ihres jungen Sohnes Heinrichs, sich Frau Tutta heimlich, ohne Wissen ihres Bruders, wieder mit Graf Popo VII. von Henneberg vermählte, und sich nun gegen ihren Bruder und die Sache ihres Sohnes Heinrichs abermals eine eigene Partie unter dem Adel zu machen suchte. Allein Ludewigs VI. Raschheit und

Energie machten 1224 in kurzen auch alle diese, von seiner Schwester gefaßten, bösen Pläne scheitern. Das Schloß eines von Streckbach, der sogenannte Kuthurm bey Leipzig, wurde zerstört; ingleichen die Schlösser Rochlitz und Groitzsch im Pleißnerland, wie auch Barant und Brisenitz in Meissen nebst andern des ihr zugefallenen, Adels erobert, und Frau Tutta selbst sammt ihrem neuen Gemahl aus dem Lande vertrieben, worbey aber dieselbe zugleich auf ihrer Flucht ihren Sohn Heinrich mit sich nahm und das Kind an Herzog Leopold VII. gegen Empfang von 12000 Mark Silbers abgab, die Heinrich, wenn er einst reicher geworden, entweder wieder bezahlen, oder dessen Tochter Constantia zu heyrathen verbunden sein sollte.

Wie aber darauf der biedere Landgraf Ludewig VI. der Heilige, in der Blüthe seiner Jahre, schon 1227 seine irdische Laufbahn beschloß, folgte demselben in der Obervormundlichen Regentschaft über die drey Westlichen Marggen der Neu-Sächsischen Herzog Albert I. Askani. Stammes (Meis. S. 205.), bis Heinrich 1230 seine Vermählung mit vorgenannter Constantia vollzog, worbey er aber von deren Bruder Herzog Friedrich II., dem Streitbaren, von Oesterreich und Steyermarg die, Pleißnerland S. 391 angeführte, Unwürdigkeit erfahren mußte.

b) **Heinrich**, der Erlauchte (Illustris), zeigte sich nun als der ausgezeichnete Regent, der die Macht seines Hauses nicht nur nach aussen hin auf das ansehnlichst vergrößerte; sondern auch, und was ungleich höher zu achten, derselben durch seine weise Herrschaft zugleich eine innere Kraft und Bedeutung gab, welche dieselbe bisher noch nicht gehabt hatte. — Denn, als

er seinen ältesten, damals dreyjährigen, Sohn Albert II. im Jahre 1242 mit Kaiser Friedrich II. zweyjährigen Tochter Margaretha verlobete, erhielt er zur Mitgabe von diesem das Kaiserliche Kammer- und Tafelland, das Südliche Meißnerland mit den Kaiserlichen Städten Altenburg, Zwickau und Kemnitz als Mitgabe für dieselbe, um 10000 Mark Silbers verpfändet. — Darauf fiel ihm auch, zu Folge der, zwischen den Sächsischen und Wettinischen Häusern bestehenden Erbverbrüderung, Thüringen nebst der Pfalzgrafschaft Sachsen zu, jedoch mit Ausnahme von Hessen, als 1247 Ersteres dort (§. 10, f.) mit Heinrich Raspe ausgieng. — Auch brachte er durch seine zweite Verheirathung, 1249 mit Agnes, der Tochter des Böhmischen König Wenzislaw II. und Schwester von Primislaw oder Ottokar II. als Mitgabe die (nach §. 6. von Meissen wieder an Böhmen gekommenen) Orte, Dresden, Pirna und Radeberg mit dem Friedwald nebst der Mittlehn-Herrlichkeit über das Burggrathum Dohna und mehrere Böhmisches in der Marg Meissen insonderheit im Gau Nisani und auf dem Mirequidi gelegene, Gebiete abermals zu der Marg Meissen zurück. — Gleichwie er auch weiterhin 1253 vorgenannten seinen Schwager, dem Böhmischen König Ottokar II. durch einen Vergleich über seine Ansprüche — die er auf das rechtlichste, wegen seiner ersten Gemahlin Constanzia, als der ältesten Schwester von Friedrich II., dem Streitbaren, dem letzten Herzog, Babenbergischen Stammes, zu Oesterreich und Steyermarg zu machen hatte, da diese Lande nicht nur vom Kaiser Friedrich I. schon 1180 für Kunkellehne erklärt, sondern selbst auch die dasigen Stände ihn durch eine förmliche Gesandtschaft

zu deren Uebernahme für seinen jungen Sohn Dietrich III. hatten auffordern lassen; — um diese Erbschaft aber von seinem eigenen Schwiegervater, dem Böhmischen König Wenzislaw II. (nach Meissn. Gesch. S. 212—214), auf das schurkische war betrogen worden, als welcher solche seinem Sohn, diesem Ottokar II. zugeschanzt hatte, — 1250 das jetzige Sächsische Hochland, nemlich die große Krondomaine Schwarzenberg von $11\frac{1}{2}$ Quadrat Meilen (Absch. III. Per. II., §. 3. und vorher §. 4., e) mit Dohna, nebst dem, der Böhmischen Grenze zunächst gelegenen Distrikt, namentlich mit Rauenstein, Birkenstein, Pürschenstein und Seida als Böhmisches Reichs-Afterlehne bekam. Doch waren davon jetzt noch ausgenommen der Königstein mit Raden, als welche gegenwärtig noch bey Böhmen verblieben, wie wir daher auch noch 1269 den Sonnenstein bei Pirna als eine Meissnische Grenzveste gegen Böhmen, und dagegen Graf Rauwald v. Nymek unterm Jahr 1289 als einen Böhmischen Landvoigt auf dem Königstein und zu Raden finden.

c) Einen äußerst harten Stand aber hatte Heinrich, der Erlauchte, wegen dem Erwerb von Thüringen, mit der verwidweten Herzogin von Brabant, Sophia, der ältesten Tochter von Landgraf Ludwig VI., dem Heiligen, einem entschlossenen Weibe von Energie und männlichem Geiste; indem diese, was ihr wohl auch ganz rechtlich zukam, die Allodialen, worunter besonders die Dynastie Hessen, aber diese nicht allein, sondern auch, was aber dargegen wieder mit Unrecht war, ganz Thüringen für sich und ihren dreijährigen Sohn Heinrich, das Kind, in Anspruch nahm; wenn Heinrich, der Erlauchte, hinwiederum ebenfalls wohl mit vollem Rechte Letzteres behaup-

tete, mit Unrecht aber nur auch Erstere fordern konnte. Wie nun zugleich auch Sophia den Westlichen Theil von Thüringen, die Dynastie Hessen militairisch occupirte; so theilte sich Thüringen in zwey Partheyen; von welchen besonders die Thüringischen Grafen und Dynasten in Thüringen nebst dem, zu solchen gehörigen, Westlichen Osterlande, und an deren Spitze die Grafen von Refernburg und Schwarzburg mit der Stadt Eisenach für Sophia sich erklärten, die über diese noch den Herzog Albert von Braunschweig, nebst den beiden Grafen, Albert von Anhalt und Günzel von Schwerin zu ihrem Beistand hatte; und es wurde solcher Gestalt das Land von 1247 bis 1263 funfzehn Jahre hindurch der unglückliche Schauplatz der greulichsten innern Zerrüttungen und Zerstörungen, wie wir uns über diese Greuel im allgemeinen schon Pleißnerl. S. 395 — 398 und wieder Osterl. S. 241 bis 245 ausgesprochen haben. — Von den Grafen von Refernburg und Schwarzburg wurde 1248 Weiffensee mit dem Schlosse erobert und niedergebrannt. Wohl kam es bald nach dem Ausbruch dieser verheerenden Feindseeligkeiten, auch schon 1249 zwischen diesen beiden erbitterten Partheien zu einem Waffenstillstand; da, nachdem die, für Sophia sich Erhebenden, 1248 bei Mühlhausen von Walther Schenk v. Bargula und Burggraf Dietrich IV. v. Kirchberg, den beiden Häuptern der, für Heinrich, den Erlauchten, Stehenden, eine totale Niederlage erlitten; desgleichen auch noch andere Vortheile von den Heinrichischen erfochten worden waren, die vornehmsten Häupter, von Sophiens Anhange, die Grafen, Günther v. Refernburg, Albert v. Rabenwalde, Heinrich und Günther v. Schwarzburg, Friedrich v. Reichlingen, Heinrich v. Hohenstein, Friedrich v. Stol-

berg und Ernst IV. v. Gleichen; mit den Dynasten, Heinrich v. Heldrungen, Rudolf und Heinrich v. Altstadt, Heinrich und Edolf v. Brendeleben und Ditzmar v. Wilherpeda, von Dieser ab und zu Heinrich, dem Erlauchten, übertraten, und auf einem, 1249 zu Buttstadt und Weissenfels gehaltenen, Landtag sich diesem also unterwarfen: — daß sie nemlich wohl Heinrich, den Erlauchten, als Thüringischen Landgrafen (nemlich nach Abschn. IV, Per. 1, §. 2), nicht aber als ihren Herrn, anerkannten und huldigten, wie es in dem, darüber gefertigten (Osterl. S. 243 befindlichen) Vertrag (in *compositione interventa*) heiet — „daß wir ihn für „unsern Herrn und Landgraf erkennen (*habebimus*), und „ihn gegen einen jeden vertheidigen wollen, wo wir nur „solches unbeschadet unseres Gewissens und unserer Ehre „thun können (*ubi salva fide et honore nostro facere „valemus.*)“

d) Wie jedoch Heinrich, der Erlauchte, gegen die Bedingungen dieses Waffenstillstandes, 1254 für sich allein nicht nur zu Erfurt die, in Thüringen (Absch. IV. Per. II, §. 15, f.) gelegenen, Mainzer Lehne von dem Erzbischof Gerhard in Lehn nahm; sondern auch sogar in diesem Jahr noch sich von dem Kaiser Wilhelm (Graf von Holland) eigenmächtig mit Thüringen belehnen ließ: erhob sich dann auch, von Eisenach aus, Sophia von neuem wieder, und das Land mußte abermals von 1256 — 1263, also noch sieben Jahre hindurch, den Drangsalen eines blutigen und zerstörenden Krieges erliegen. Von ihren Verbündeten wurden durch Herzog Albert v. Braunschweig 1259 Kreuzburg und abermals auch Weissenfee niedergebrannt; wenn dagegen Heinrich, der Erlauchte, sich Eisenachs durch eine schändliche Verräthercy bemächtigte

und die, um die Stadt gelegenen, Schlösser die Eisena-
cher- und Frauenburg nebst dem Mittelsteine zer-
störte und hier sich überhaupt sehr tyrannisch führte. —
Zulezt 1263, nachdem der Braunschweiger mit den Ge-
hülfsen Albert v. Anhalt und Günzel von Schwerin wohl,
zu Sophias Gunsten selbst einen Einfall in Heinrichs,
des Erlauchten, Nöstliches Osterland gewagt, und auch
im Pleisnerlande um Leipzig, Groitzsch und Altenburg
herum sehr übel gehauset, darauf aber auch bei Besen-
stadt an der Elster, zwischen Halle und Wettin, eine so
völlige Niederlage durch Rudolf Schenk v. Barga er-
litten, daß sogar sämtliche genannte drey Anführer in
Gefangenschaft geriethen; kam dann endlich noch in die-
sem Jahr 1263 der Friede, auf die ganz rechtlichen Be-
dingungen, zu Stande: — daß Hessen, als ein Allodial-
Land, ganz von Thüringen losgerissen und Sophia für
ihren Sohn Heinrich, das Kind, (dem in der Folge Kaiser
Adolf 1292 ebenfalls den Landgräflichen Titel beilegte)
abgetreten wurde, gleichwie dieselbe für die übrigen, in
Thüringen zerstreuet gelegenen, Allodialen, noch baare
8000 Mark Silbers nebst den acht Städten, Eschwege,
Allendorf, Witgenhausen, Fürstenstein, Arn-
stein, Liebstein, Warenfried und Ziegenberg er-
hielt, als welche der Herzog von Braunschweig für seine
Lösung an Heinrich, den Erlauchten, hatte zahlen und ab-
treten müssen.

Noch zwey andere Prätendenten an diese Thüring-
ische Erbschaft, der Erzbischof von Mainz, welcher die
Mainzer Lehen in Thüringen als an das Erzstift verfal-
lene, forderte; und seinen Stiefbruder von seiner Mutter
Sutta her, Graf Herrmann I. v. Henneberg, der
ebenfalls auf diese Thüringischen Allodialen, wegen seines

mütterlichen Großvaters, Landgraf Hermanns I., Ansprüche machte, hatte er schon indessen also abgefunden; daß er von Erstern jene Distrikte und Ortschaften, wie vorher hier unter d) angeführt worden, 1254 wieder aufs neue in Lehn genommen; Letzterem aber für seine Forderungen schon früher noch die Herrschaft Schmalkalden abgetreten hatte.

e) Daß, an Heinrich, den Erlauchten, jetzt gelangte, Thüringen war sonach durch den Verlust von Hessen abermals sehr geschmälert und in die beschränkten Grenzen, gegen Süden und Norden, zwischen den Thüringer Wald und den Harz; gleichwie gegen Westen und Osten, zwischen der Werra und der, von Karl, dem Eroberer, (Absch. III, Per. I, §. 1.) bestimmten, Scheidelinie von dem Osterlande, mit Einschluß dessen, was außerhalb dieser Beschränkung, von dem Osterlande (nach Absch. IV, Per. I, §. 7.) noch zugekommen war, eingeengt worden.

Gleichwie jetzt aber **Thüringens** Grenze nach außen hin sehr geschmälert worden, war solches ebenfalls im Innern die Macht eines solchen Landgrafen, da bey weiten der größere Theil des Landes, — außer den, hier noch bestehenden, drey Reichsstädten, Erfurt, Mühl- und Nordhausen, und mehreren geistlichen Stiftungen, — den, hier immer noch existirenden, Grafen, Dynasten und Reichs-Ritterschaftlichen gehörte; als welche mit dem Landgrafen nur durch das lockere Band der Reichs-Asterlehnabhängigkeit verbunden waren, und sich sonach, wie aus vorstehender, hier unter c) angeführter, Urkunde zu ersehen, sich nur als ihm Untergeordnete (Subordinati), nicht aber als seine Unterthanen (Subjecti) betrachteten, über die und ihre Besitzungen er wohl als Lehn-, keinesweges aber als Landesherr galt. — Daß, was denn auch

Heinrich, den Erlauchten, nöthigte, Thüringen seine ganz eigene Verfassung, so wie es dieselbe bisher, als ein selbstständiges Land, unter den Saalischen Landgrafen gehabt und behauptet hatte, zu lassen. So hatte er daher hier auch schon 1256 in eigener Person zu Gotha das Landgericht gehalten; auch hier für dieses Land eine eigene Münze angelegt; wie er denn auch Jahres vorher demselben einen eigenen Statthalter, in der Person seines ältesten Sohnes Alberts II., des Verlästerten, vorgefetzt hatte; aber, weil dieser damals erst sechzehn Jahre zählte, unter Aufsicht seines Stiefbruders, des vorgenannten, Graf Hermanns I. von Henneberg, wie solches drey (Osterrl. S. 342 und Thür. S. 215 angeführte) Urkunden bestätigen. — — — Gleichwie er demselben auch, nachdem er die Majorität erlangt und seine Eheverbindung mit Margaretha, der Tochter Kaiser Friedrichs II. (vorher unter b) vollzogen hatte, im Jahr 1263 die eigene Verwaltung des **südlichen Meißnerlandes**, als dieser seiner Gemahlin gehöriges, übergeben hatte; und worauf dieser auch anfänglich seinen Sitz zu Altenburg nahm und als Herr des Südlichen Meißnerlandes handelte, wie sich solches aus zwey (Meißnerl. S. 425 und Thür. S. 237), hier zu Altenburg von diesem gegebenen, Urkunden erweist. — — — Denn

f) bald nach der, von Kaiser Friedrich II. ihm 1242 gemachten, Verpfändung dieser Provinz, — und wodurch alle die hiesigen Burggrafen und größern Reichs-Dynasten nebst der zahlreichen Reichs-Ritterschaft mit den Reichsstädten Altenburg, Zwickau und Kemnitz von ihm Reichsasterlehnabhängig geworden; wie auch das hiesige Kaiserliche Oberhofgericht zu Altenburg nunmehr die veränderte Gestalt eines bloß Marggräflich Osterländischen

Landgerichtes angenommen hatte, und worben nunmehr auch die Marggrafen die Würde eines Oberhofrichters bei solchem, nur als die eines, von ihnen abhängigen, Beamten vergaben, — trat auch Heinrich, der Erlauchte, bereits 1246 zu Altenburg als Landesherr auf und handelte als solcher. Doch nahm er erst nach der beiden Kaiser Friedrichs II. und Konrad IV. Tod, also nach Abgang der Hohenstaufen auf dem Deutschen Throne, und wo er nun dieses Land als ihm völlig zugefallen betrachtete, davon den Titel eines Herrn des Meißnerlandes an, wie solches zwey, unterm Jahr 1247 von ihm, auf einem zu Altenburg gehaltenen, Landtag gegebene, Urkunden (Meißnerl. S. 405 u. 406) erhärten.

Den (vorher unter d) angeführten Frieden wegen Thüringen feierte er 1264 mit dem, wegen seiner Pracht berühmten, Turnier zu Nordhausen.

§. 13. Hatte Heinrich, der Erlauchte, auf diese Weise die Macht und Bedeutenheit seines Hauses nach außen hin erweitert, so war er auch in gleicher Art bemüht, solche im Innern zu befestigen und zu erstärken; und seine Regierung ist daher als der Zeitpunkt anzunehmen, wo die, schon durch seine Vorfahren Konrad d. ä. und Otto, den Reichen, bereits gegründete, auch von seinem Vater Dietrich II., dem Bedrängten, weiter fortgeführte, Unterwerfung der, in Meißen und dem Oestlichen Osterreich mit der Nieder-Lausitz bestandenen, Burggrafen und Grafen als Reichs-Osterreichenträger von ihm; gleich wie der Reichs-Rittersassen zu völlig schriftsässigen Landsassen, bis zum Jahr 1254 hin, gänzlich vollendet war; wenn er in diesem Jahr — damit nicht etwa eine, von

den Pleißnerländischen Magnaten ausgehende, Auflehnung sich abermals gegen seine Herrschaft, wie ehemals unter seinem Vater erheben mögte — einen Kongreß von den angesehensten Oesterländischen, Meißnischen und Niederlausitzer Magnaten zu Grimma hielt, auf welchem er mit diesen eine Konvention zu vorgeblich gemeinschaftlicher Unterdrückung des räuberischen Adels — wie man nemlich damals das Prädicat Räuber allen denen beilegte, welche in unseren Tagen 1815 auf dem berühmten Herrscher-Kongreß zu Wien, und den, auf diesen weitergefolgten, autokratischen Umtrieben zu Karlsbad, Verona und andern zu Demagogen gestempelt wurden — errichtete und sich verschwor. Wie daher denn auch diese Kongreß-Acte gewöhnlich nur unter dem Namen des Grimmaischen Vertrages von 1254 bekannt ist (Pleißnerl. S. 406 — 409); gleichwie dieselbe im Grunde keine andere Tendenz hatte, als die, nach Napoleons, des Unbenennbaren, Niedertretung von dem Russischen Alexander mit dem Oesterreichischen Franz II. und dem Preussischen Wilhelm III. gestiftete tückische heilige Alliance zwischen den gebornen Herrschern und Herrscherleins; wie wir uns über solche bereits, gleichwie über den Wiener Autocraten-Kongreß, und dessen weiter gefolgte, ihren Orts, in den, zu unserer Bibliothek der Sächf. Gesch. gehörigen, Werken bereits ausgesprochen haben. Unterschrieben wurde diese merkwürdige Urkunde von den Bischöfen von Merseburg, Naumburg-Zeitz und Meissen; den Grafen von Anhalt; Graf Otto von Arshaupt-Coldeburg; den Burggrafen Meinher von Meissen und Albert II. von Leisnigk, in gleichen von den Dynasten Anarg v. Waldenburg mit Heinrich v. Kolditz; wie auch von den Voigten zu Weida, Plauen und Gera.

b) Die gewichtigste Stärkung und Stütze gab aber, als ein wahrhaft weiser Herrscher, Heinrich, der Erlauchte, seiner Macht besonders dadurch, daß ausgezeichnet er sich angelegen seyn ließ, Handel, Landeskultur, Bergbau, und überhaupt den Erwerbsfleiß in seinem Lande zu fördern, und vorzüglich den Flor der Städte, als für welchen bis jetzt, von der Herrschaft aus, besonders in der Marg Meissen, nur wenig, oder richtiger nichts geschehen war, in vielfacher Art zu heben. Besonders trat er als neuer Schöpfer von dem Flor und Handel von Leipzig wieder auf nach der fatalen Katastrophe, welcher diese Stadt und deren Handel unter seines Vaters Herrschaft (S. 5. vorher) hatten erliegen müssen; gleichwie auch die Stadt während seiner Regierung mit den Anlagen von dem ganzen Pruel, der Ritter- und Nicolai-Straßen, ingleichen mit der untern Hälfte von der Reichs- und Katharinen-Straße vergrößert wurde, und solcher Gestalt, innerhalb der Ringmauer ihre jetzige Größe und Form, als ein Oblong, erhielt, da solche vorher ein Dreyeck gewesen war. Auch wurde sie von ihm auf das stärkste wieder befestiget.

Desgleichen sorgte er auch in der Marg Meissen um das höhere Emporkommen des Handels mit Böhmen nebst Schlesien und des auf der Elbe, als in welcher Absicht er insonderheit die Stadt Pirna mit mehreren Vorrechten begnadigte und derselben das Stapelrecht verliehe. Wie denn ebenfalls zu seiner Zeit Saïda durch seinen starken Expeditionshandel blühte. — Große und die größten Verdienste erwarb er sich um den Aufbau und die Erhebung von Dresden, als wo er sich 1266 auf dem Taschenberge, am Ende der kleinen Brüder-Gasse ein Schloß erbauete und hierher seine Residenz verlegte, nachdem er vorher seinen Aufenthalt zu Tharand, und darauf

zu Seufselig gehabt hatte. Zugleich gründete er hier die Kreuzkirche, aber anfänglich nur als eine, von der Frauenkirche abhängige, Kapelle, wie auch das Matern-Spital; und vollendete den Bau der steinernen Elbbrücke. — — Zu Meissen ließ er das Römerwerk die steinerne Brücke aufführen, welche den Schloßberg mit dem Sct. Afsraberger verbindet.

c) Wenn aber darbey zugleich auch, — wie früher in dem Thüringischen Kriege, über den rohen Krieger er wohl auch mitunter den guten Menschen und ehrlichen Mann (welches beides er doch gewiß war) vergessen, oder autocratisch genug zu Gunsten des Dresdner Magistrats gesetzlich bestimmen konnte: — „Daß keiner die Magistratspersonen weder ins Gesicht noch hinterrücklich lästern solle, bey harter Strafe, wenn er dieses durch zwey geschworene Zeugen überwiesen würde; und daß die Bürger ohne Murren und Widerspruch alle Verordnungen des Magistrats befolgen, und die, von diesem geforderten, Steuern zahlen sollten“ (Meissen S. 224): — So spricht sich hier nicht sein, ihm eigener, sondern nur der unseelige Geist seines Zeitalters aus; als nach welchem man in Deutschland noch keine Staatsbürger, sondern, wie in allen unconstitutionellen Ländern, nur stumm gehorchende und willig zahlende und dienende Unterthanen; bloße Hörige; gleichviel ob sie Bauern, Städter oder Adelige hießen, anerkannte. Denn daß sein, ihn gewöhnlich belebender, Geist ein ganz anderer schon war, beweisen auch seine Bestrebungen um die Landes-Kultur zu heben, und um die Verbesserung des Bauernstandes und dessen Erleichterung von dem harten Joche der Frohnden und der Hörigkeit. Wie denn als er 1268 dem Bisthum Meissen einige Güter zu Tessen und in dem Amte Hain-

chen eignete, solches nur unter der Klausel geschehe: — „Daß deren Bewohner dem Bisthum nur untergeben, „übrigens aber von allen Diensten und Zinsen frey seyn „sollten“ (Meissen 223). — — Gleichwie solches auch bezeugen die äusserst humanen und rechtlichen Gesinnungen in jenen Verordnungen, welche er 1265 betreffs der Juden in seinen Landen publiciren-ließ, wie sich solche Meiss. S. 224 — 226 befinden, und welche, wie zu des Fürsten unvergänglicher Ehre gleich so auch zu ihrer eigenen mit unterschrieben haben Herrmann v. Lobdaburg; Johann, Burggraf v. Wettin; Perbst, Wittigo; Albert, Truchseß v. Borna; Heinrich, Kämmerer von Gnandstein; und Moritz v. Maltitz.

Ueberhaupt richtete er auch sein Augenmerk auf die Rechtspflege unter seinen Unterthanen; wie er denn auch schon sein fest etablirtes Oberhofgericht hatte; und gleichwie von ihm überhaupt seine Lande zuerst eine wahre bürgerliche Einrichtung erhielten, wenn solche bisher immer nur noch unter der krasen Feudal-Einrichtung einer rohen Militair-Verfassung geseufzet hatten.

d) Ebenfalls brachte er auch in den Bergbau, welcher unter seines Vaters Herrschaft mehr Rück- als Vorschritte gethan, wieder neue Belebung. Wie denn auch unter seiner Regierung bereits die Silbergruben bey Scharfenberg bekannt waren; und der Bergbau in der großen Herrschaft Wolfenstein durch die von Waldenburg betrieben wurde. Eine vorzügliche Sorgfalt widmete er daher auch der Stadt Freyberg, als welcher er 1263 den, vierzehn Tage dauernden, Jacobi-Markt bestätigte, nachdem er derselben vorher 1255 die ersten Statuten mit dem Stadt- und Bergrecht ertheilet; auch die ersten Grundlagen zu dem, hier bestehenden, Berg-

Schöppenstuhl legte, und derselben das Schrotamt verliehe.

e) Für Kirchen, Klöster und Hospitäler (denn an Schulen und Universitäten wurde damals noch nicht gedacht) hat er ebenfalls vieles gethan, wovon wir hier nur anmerken, die Stiftung des Cisterzienser Nonnen-Klosters Marien-Thron, welches er zuerst 1240 für Adelige Frauen zu Torgau stiftete, darauf 1250 nach Grimma, und endlich 1258 von da wieder nach dem, darbey gelegenen, Dorfe Nimtschen versetzte. Desgleichen in der Nieder-Lausitz das Kloster der grauen Mönche Neuzelle 1268 bey Sloben; und in Meissen 1246 das Kloster zu Dahlen. Wenn er sich aber 1268 bey der Stiftung des Nonnen-Klosters vom Sct. Klara-Orden zu Seufselitz also ausdrücken konnte, wie wir Absch. III, Per. 11, §. 13. bereits angeführet; so hat er sich dort abermals nur in dem Geiste jener Zeit ausgesprochen, in dem er geboren, erzogen und veraltet war.

f) Ohnerachtet des Vielen aber, was er auch nur immer, im Geiste jenes Zeitalters, zur gutgemeinten Verdummung und Verschlechterung des Volkes, für Kirchen, Klöster und Geistlichkeit, und besonders auch für das Bisthum Meissen gethan, und er auch sogar in einer Urkunde von 1284 den gegenwärtigen Bischof Wittigo I. seinen lieben Bevatter nennet; hatte doch auch Heinrich, der Erlauchte, mit denselben als einem vollendeten Hierarchen, — und der ganz nur wieder in den Fußtapfen jenes heiligen Buben, des ehemaligen Bischofs Benno einhergieng, — die Unannehmlichkeiten zu bestehen, deren wir in unserer Meissn. Gesch. S. 227 Erwähnung gethan. Wie dieser auch sogar 1286 besonders wider ihn zu Naumburg, mit dem dasigen Bischof Bruno und dem

Merseburgischen Heinrich II. die schändliche und empörende Convention schloß, wie wir solche angef. Orts aufgestellt haben.

g) Landtage hielt Heinrich, der Erlauchte: zu Kulm, 1233, 1254 und 1259; zu Sköhlen, 1233; zu Leipzig, 1265; zu Komaußsch 1267 und 1271; und zu Dresden 1278.

Persönlich präsidirte er noch 1253 in dem Landgericht zu Sköhlen, als wo er in einer Urkunde des Klosters Lausnitz sich unterschreibt: *Scolin, in provinciali placito coram nobis.*

h) Wenn nun, nur mit Ausnahme des, noch bestanden, Paragiatz Brenne mit Wettin, Heinrich, der Erlauchte, wieder in dem Besitz aller der drey Westlichen Marggen, wie solche unter seinem Ahn Konrad d. ä. bestanden, nicht nur sich befand; sondern auch durch den Erwerb von dem Südlichen Meißnerland, des Sächsischen Hochlandes und von Thüringen seine Hausmacht mehr als verdoppelt hatte, indem er besonders auch durch Lehtern und die, mit solchem vereinte Pfalz Sachsen (nach Absch. III, Per. 1, §. 1) den ersten Rang unter den Reichs-Großdignitariern bekleidete, mit zu den ersten Wahl- oder Kurfürsten (nach Absch. IV, Per. 1, §. 25) gehörte, als geborner Procurator und Vicarius des Reiches galt, auch des Reichs-Ober-Sägermeister hieß: So hätte freylich von jetzt an das Wettinische Haus, wie solches gegenwärtig den ganzen und gerundeten Landesstrich der besten Deutschen Provinzen, von der Werra bis zur Oder, von dem Böhmischen und Thüringischen Walde bis zum Harz in seinem Besitz hatte, wohl in Deutschland eine entscheidendere Rolle spielen können, ohne befürchten zu dürfen, daß je neben ihm in Branden-

burg eine Macht sich erheben könnte, die es, sechshundert Jahre später, ungestraft auf das grundloseste und tückischste seiner besten Besitzungen beraubte, indem es darben zugleich, im Dienste des barbarischen Rußlands, sein unconstitutionelles brutales Zöllner- und Soldaten-System ganz Deutschland aufzudringen bemühet ist; wenn nicht Heinrich, der Erlauchte, der Schöpfer solcher Größe und Bedeutenheit seines Hauses, verleitet von dem falschen Begriff einer, nirgends begründeten, Landesherrlichkeit, solche seine Schöpfung selbst auch wieder vernichtet hätte.

Denn gegen alles Staats- und Volksrecht geschah es nur, daß er sich, noch bey guten Jahren und Kräften, auf dem, 1265 zu Leipzig gehaltenen, Landtag mit seinen beiden Söhnen erster Ehe (denn aus der zweiten hatte er keine Kinder) also auseinander setzte, daß er seine Lande wie Erbgüter und Ländereyen sammt deren Bewohnern, wie das, in deren Waldungen irrende, Wild unter dieselben vertheilte.

Albert II., der Verlästerte (*calumniatus*) erhielt ausser dem, seiner Gemahlin gehörigen, Südlichen Pleißnerlande, die Landgraffschaft Thüringen nebst der, darmit vereinigten, Pfalzgraffschaft Sachsen.

Da nun aber diese an sich selbst, nach §. 12, c vorher, theils rücksichts des Umfanges ihres Areal, theils ihrer innern Verfassung nach, keinesweges dem Osterland hätte gleichgeschätzt werden können: So wurden von Letzterem jetzt, nicht nur zur Ausgleichung, sondern auch zu dessen Begünstigung, als des Erstgeborenen, abermals zu Thüringen mit geschlagen, nicht allein dessen Südwestlichen, jenseits der Saale gelegenen, Lande, mit der Reichs-Osterlehnherrlichkeit über die jen- und diesseits der Saale bestandenen Graffschaften, Schwarzburg,

Orlamünde, Reichlingen, Mannsfeld und Arnshausen, nebst den Burggrafen von Kirchberg und anderer; desgleichen über die, daselbst befindlichen, mehreren Dynasten, namentlich, von Querfurt, Glisberg und Lobdaburg; — sondern auch selbst noch ein Theil von dem, östlich, zwischen der Saale und der Elster sich erstreckenden, Osterlande; wie wir daher auch Albert II. hier in diesem Landesstrich finden in dem Besiz von Weissenfels, Eisenberg mit dem Kloster Lausitz und Bürgel mit dem Schlosse Waldeck und von mehreren, hier gelegenen, Orten. — Pleisnerl. S. 248 — 250; ingleichen Thür. S. 218; und Osterl. S. 229; 245 u. 252. — Wie er denn auch zugleich in die Verhältnisse trat, in welchen (nach Absch. IV, Per. II, §. 9.) die Voigte von Weida, Gera und Plauen zu den Landgrafen von Thüringen, als Pfalzgrafen von Sachsen, standen.

Dagegen erhielt der jüngere Sohn, Dietrich III., der Dicke, das übrige Osterland mit dem Nördlichen Pleisnerlande, und in dem Südlichen die beiden Grafschaften, Groitzsch mit Pegau und Rochlitz zu seinem Antheil.

Albert II. verlegte nunmehr seinen Siz von Altenburg auf die Wartburg; gleichwie Dietrich III. den seinigen wieder auf dem Schlosse Landsberg nahm, und davon (wie Absch. IV., Per. II., §. 11. b) sich ebenfalls Landgraf zu Landsberg nannte.

Sich selbst aber behielt Heinrich, der Erlauchte, wohl jetzt noch vor, zu seiner freyen Disposition darüber, die beiden Marggrafthümer Meissen und die Niederlausitz; doch aber handelte er auch hier von nun an mit diesen seinen genannten Söhnen in Gemeinschaft; wie er

denn mit dieser Einstimmung auch 1268 das Kloster Neuen-Zelle (Laus. S. 85) gründete und dotirte — — — Bald aber mußte Heinrich, der Erlauchte, selbst auch noch die, wohlverdienten, Folgen der Sünde erfahren, welche er, durch diese Zerstückelung seiner Lande, an denselben und der Macht seines eigenen Hauses begangen hatte, wie uns solches der weitere Fortgang unserer Geschichte in dem, weiterhin folgenden, fünften Abschnitt solcher belehren wird.

§. 14. In der

Nieder-Lausitz

verliehe er ebenfalls der Stadt Guben, als welche wir unter ihm bereits als eine gewordene Landstadt finden, in den Jahren 1255, 1280 u. 1288 mehrere Berechtigungen, und für den Handel mit ihren eigenen Waaren verschiedene Erleichterungen, wie auch sonstige Begünstigungen. — Laus. S. 87 u. 88 — 91. —

Dergleichen hatte von ihm 1283 ebenfalls, besonders in der Befreyung des Handels mit ihren, selbst fabricirten, Tuchen die Stadt Sommerfeld erhalten; und worbey er zugleich jedem Bürger frey stellte, sein Gewerbe frey nach seinem besten Nutzen zu betreiben; nur mit der Beschränkung für die Weber, die Stücke nicht zu verkürzen noch zu verschmälern.

Wie bereits vor ihm, gegen Ende des 12. Jahrh., alle hiesigen Parochial-Kirchen bestanden, so ist die hiesige Filial-Kirche zu Dobistrow unter ihm die Letzte über deren Erbauung eine Urkunde vorkommt.

Auch finden wir unter ihm zuerst die Landvoigteyliche Würde in der Nieder-Lausitz, aber nur als eine persönliche und von dem Marggraf abhängige. Wie denn in den Privilegien, welche er 1286 der Stadt Guben er-

theilte, es heißt, *Advocatus Lusatiae qui est, vel qui pro tempore fuerit*: und die Landgerichte, die aber ihre eigenen Landrichter wiederum, unter dem Vorsitz des Landvoigtes, hatten, wurden abwechselnd zu Guben und Lucka gehalten; als woher es auch in einer frühern Urkunde von 1285 heißt: in Gegenwart unserer Landrichter (*praesentibus Forestariis nostris*) Herrmann von Pronnewitz und Schlieben. — Der Landvoigt aber hatte seinen Sitz auf dem Schlosse zu Kalau; wo sich auch das Bischöflich Meisnische Archidiaconat oder Konsistorium über die Niederlausitz befand.

Wie zu Heinrichs, des Erlauchten, Zeit die Herrschaft Sorau eine Vasallen-Besitzung Burggraf Albrechts v. Dewin war, so gab dieser 1260 der Stadt ihre ersten Statuten; gleichwie derselbe 1271 das dasige Franziskaner-Kloster gründete.

Für Aufrechthaltung und Förderung der Volksverdummung und dessen Verschlechterung sorgten darben zugleich mit auf das ämstigste, durch ihre Ablassbriefe 1291 der Naumburgische Bischof Brunno; desgleichen 1311 der, im Lande sich umtreibende, titulair Bischof Paulus von Tiberias; und zu gleicher Zeit auch Papst Klemens V.

§. 15. Gleichzeitig mit Heinrich, dem Erlauchten, wie derselbe auch, nach Landgraf Ludewigs VI., des Heiligen, Tod die Vormundschaft über ihn geführt, herrschte in dem

Nördlichen Ruhr- oder Wittenberggr

Kreise (Absch. IV., Per. II., §. 13.)

der Neu-Sächsischen Herzog und Ruhrfürst

Albert I.,

welcher sich, (zu Folge angef. D.) nach seines Vaters Bernhards Tod, mit seinem jüngern Bruder Heinrich 1212 wieder in die Askanischen Lande Anhalt und dem Nördlichen Ruhrkreis also theilte, daß er nebst Lauburg und den heutigen Anhaltischen Distrikten vom Plöskau, Aken und Staßfurt, nebst den (Absch. IV., Per. II. §. 8. genannten) West-Osterländischen Hausbesitzungen, mit dem, später genannten, Ruhr- oder Wittenberger Kreis, wie solcher nemlich damals (nach erstem angeführten D.) bestand, erhielt; — wenn dagegen sein jüngerer Bruder Heinrich die übrigen heutigen Anhaltischen Lande (jedoch mit Ausnahme des Zerbst Distrikts, als welcher (zu Folge ersten angef. D. unter b) zu Brandenburg gehörte) nebst Werben, Bitterfeld und Delitzsch erhielt. — Da sich nun aber in dieser Theilung Albert ausschließlich für sich und seine Linie den Titel und die, damit verbundenen, Prærogative eines Herzogs von Sachsen, vorbehielt; so wurde es von nun an gewöhnlich, doch aber jetzt nur noch volksthümlich, und nicht auch zugleich diplomatisch, gebräuchlich, daß man diesen (später genannten) Nördlichen-Ruhr- oder Wittenberger-Distrikt das Herzogthum und Ruhrfürstenthum Sachsen (nemlich Neu-Sachsen), so wie dessen Bewohner Sachsen nannte: — wie dagegen Heinrichs gewordener Antheil, den Namen der Anhaltischen Lande fortführte indem sich nunmehr dieser Heinrich, als der nähere Stammvater des heutigen Anhaltischen Hauses, und seine Abkömmlinge, bis zum 14. Jahrh. hin, bald Grafen von Anhalt und Fürsten von Askanien; bald auch Fürsten von Anhalt und Grafen von Aska-

nien schrieben; und hier somit der Scheidepunkt zwischen der Neusächsischen Geschichte und der von den Anhaltischen Landen eintritt; indem von nun ab beide nichts weiter mit einander gemein haben.

Hatte es Alberts I. Vater Bernhard immer mit dem Hohenstaufischen Kaiserhause gehalten, so trat dagegen er, da er mit Helene, der Tochter von Kaiser Otto IV. vermählet war, zu der Parthie jenes seines Schwiegervaters über; wie er hier aber endlich befürchten mußte, daß er nicht in dem Strudel, dem jener zuletzt erlag, bey seiner eigenen geringen Macht selbst mit verschlungen werden dürfte, flüchtete er sich unter dem Schutz der unantastbaren Kirche, daß er im Jahr 1227 alle genannte seine Besitzungen (nach Absch. IV., Per. II. §. 15., f) als Reichs-Asterlehne dem Bisthum Bamberg unterwarf. — Seine genannte Gemahlin stiftete 1238 zu Wittenberg das Franziskaner-Kloster, dessen Kirche die Begräbnisse dieser Askanischen Herzoge enthielt.

b) Noch aber erhielt wieder dieses nunmehrige, sogenannte Herzog- und Ruhrfürstenthum Neu-Sachsen selbst auch wieder eine abermalige Verkleinerung, als, nach Alberts I. Tod 1260, dessen Söhne, Albert II. der ältere, und Johann sich nochmals in dieses kleine Areal also theilten, daß davon Letzterer das Lauenburgische mit den, hier im Anhaltischen gelegenen, Distrikten von Plözkau, Macken und Staßfurt erhielt, und wodurch sonach beide eine, nur ganz unbedeutende Rolle unter den Deutschen Herrschern spielen konnten. — Da man aber bey dieser Theilung nicht auch, wie in der vorgegangenen unter a, bestimmt hatte, daß nur dem ältern oder Wittenberger Hause, mit völliger Ausschließung des jüngern oder Lauenbur-

gischen, der Herzogliche Titel mit den, diesem anhängigen, Privogativen eigenthümlich seyn solle; so gab es von nun an ab zwey Herzoge von Sachsen, den zu Wittenberg und den zu Lauenburg, und von welchen nun auch ein jeder das Privogativ der Ruhwürde in Anspruch nahm und ausübte.

Wenn nun aber von diesen beiden Brüdern, Johann alsbald auch, durch die Stiftung des Cisterzienser Nonnen-Klosters zu Plöskau 1270, wie auch zu gleicher Zeit des Domes Sct. Nicolaus zu Aken, seine kargliche Dynastie noch mehr verkleinerte, indem dadurch er genöthiget wurde, 1276 Aken selbst auch nebst Staßfurt an Magdeburg zu verpfänden, und wodurch er dem Gesamthaus Anhalt den gänzlichen Verlust beider dieser Besitzungen zuzog: — — So gelang es dagegen

c) Albert II.

die beschränkten Grenzen seines sogenannten Herzogthums Neu-Sachsen durch zuerlangte Allodial-Erwerbungen auf mehr als das Doppelte zu vergrößern. Schon 1269 erweiterte er dieselben im Nord-Westen durch den Ankauf der Dotation des Burggrafthums Magdeburg, der vier Aemter, Gommern, Elbenau, Ranis und Gotta, welche er von dem Burggraf Burchard VIII. aus dem Hause Querfurt um 12,000 Mark Silbers an sich kaufte; und darauf auch darüber von seinem Schwiegervater, dem Kaiser Rudolf I., als mit dessen jüngsten Tochter Helene er vermählet war, mit der, zu solchem gehörigen Obergerichtsbarkeit zu Magdeburg und Halle von Reichswegen belehnet wurde. — Noch ansehnlicher aber erweiterte er, durch die Gunst dieses seines Schwiegervaters, seine Südliche Be-

grenzung, daß dieser die so große Graffschaft Brenne, (Absch. IV., Per. I., §. 6) den ganzen, unterhalb dem Wittenberger Amte gelegenen, Theil des später genannten Ruhr- oder Wittenberger Kreises, 1290 dem Wettinischen Hause, nach Abgang dieser Linie solches, in Preußischer Manier von 1815, entriß, und darmit diesen seinen lieben Schwiegersohn belehnte. — — Gleich wie derselbe früher schon dessen Ansehen und Bedeutenheit hoch erhoben hatte, daß er 1279 dem Wettinischen Hause in Thüringen ebenfalls die Pfalz-Sachsen entriß und dieselbe gleichfalls zersplittert, an seine beiden lieben Schwiegersöhne, unsern Albert II. und den Brandenburgischen Marggraf Otto, den Angeschossenen (Sagittario) nebst den, (nach Absch. III., Per. I., §. 1. und Absch. IV., Per. II., §. 10, b) verknüpften großen Prärogativen *) verlieh; als woher eben nun auch unser Albert II. jetzt, zu seiner Unterscheidung von den Anhaltischen und Pauenburgischen Häusern, wegen dieser letztern seiner, ihm eigenen Erwerbung das (nach erstem anges. D. bestehende) Pfalzgräflische Wappen, einen halben gekrönten goldnen Adler im blauen Felde, und den halben Kronenreif (den sogenannten Rautenkranz) mit dem alten Askanischen Stamm-Wappen (Absch. IV., Per. II., §. 13., c) den fünf schwarzen Querbalken im goldenen Felde, vereinigte und zu dem Sachsen-Wittenbergischen Wappen machte. — — Wohl wollte über dieses auch

*) Auf welche Weise also, mit den Berechtigungen der Pfalzgraffschaft Sachsen zugleich auch das Deutsche Ruhr- oder Ruhrrecht durch diesen Otto, den Angeschossenen ebenfalls auch auf die Marg Brandenburg übertragen wurde.

noch, in gleich unrühmlicher Art, Kaiser Rudolf dem Wettinischen Hause das Südliche Meißnerland 1280 ebenfalls entreißen um es seinem lieben Schwiegersohn, Albert II. zuzuwenden; doch als hier der, auf fremde Kosten, nur mehr als all zu gnädige Herr Schwiegerpapa deswegen, von Seiten der Wettiner, auf allzufräftige Widersprüche stieß, mußte derselbe sich von Letzteren bloß mit dem Versprechen einer Abfindungssumme von 800 Mark Silbers begnügen, deren Auszahlung er nunmehr an unsern Albert II. verwies. — Sächf. Gesch. S. 123. —

Und doch handelte, nach Kaiser Rudolfs I. Tod, Albert II. eben nicht auf das erkenntlichste und dankbarste gegen das Andenken dieses seines, gegen ihn, mit fremdem Gute, so äußerst freygebig gewesenen, Herrn Schwiegerpapas, indem er 1292 gegen dessen Sohn und seinen Schwager Herzog Albert von Oesterreich, auf das schimpflichste, wie wir weiter unten finden werden, seine Stimme für die neue Kaiserwahl an die Böhmisches Parthie verkaufte.

Auch verkaufte er 1294 die, zu dem Burggrafthum Magdeburg gehörige, Obergerichtsbarkheit zu Magdeburg um 900 Mark Silbers an den dasigen Erzbischof Erich; und wodurch denn auch das, von dem Burggraf wieder als Reichs-Afterlehn abhängige, Grafenge- ding und Schuldheißennamt zu Halle gleichfalls mit verloren ging, obgleich Albert II. und die nachfolgenden Neusächsischen Herzöge beständig dagegen protestirten, indem sie solches nicht auch in diesem Verkauf mit eingeschlossen wissen wollten.

**§. 16. Betreffs die
Ober-Lausitz**

wie von solcher früher der (Absch. IV., Per. 11, §. 3 dort benannte) Westliche, längs der östlichen Meißnischer Grenze gelegene, Landesstrich unter Konrad d. ä. an das Wettinische Haus; darauf aber (nach angef. D. §. 11, a) bald nachher an das Haus Wettin-Rochlitz; und von diesem wieder unter Konrad d. j. 1205 (nach §. 7 hier vorher) an den Brandenburgischen Marggraf Albert II. gekommen; wenn dagegen von derselben die beiden Marggen (nämlich nicht vom Reiche, sondern von Böhmen) Bauken und Görlich jetzt wieder zu Böhmen gehörten: — so herrschten hier wieder Primislaw oder Ottokar I. bis 1230, und welcher (nach §. 4 hier) der erste erblich für sich und seine Nachfolger, jedoch nur als ein Vasall des deutschen Reiches, den Titel König von Böhmen erhalten hatte. — Ihm folgte der (schon §. 12, b) hier) genannte Wenzislaw II. bis 1253, der Schwiegervater von Heinrich, dem Erlauchten, durch dessen zweite Gemahlin Agnes. Unter diesem stiftete, aus seinen eigenen Mitteln, 1213 der Meißnische Bischof Brunno II. die Kathedral-Kirche Sct. Peter zu Bauken als eine Propstei, die er dem Hochstifte Meissen einverleibte. — Desgleichen finden wir zu seiner Zeit zuerst des Landvoigtes Otto's v. Pulsnitz unterm Jahr 1232 erwähnt, als eines böhmischen Gouverneurs und Statthalters in dieser Provinz, in der Art nämlich, wie wir solches den in der Nieder-Lausitz (nach §. 14 vorher), von den Wettinern angestellten, getroffen haben.

b) Durch diesen Wenzislaw II. kam aber auch fast die ganze östliche Ober-Lausitz mit Bauken, Gör-

lik, Lauban und Löbau, bis auf den Distrikt von Bittau, an Brandenburg, indem er dieselbe, als ein Böhmisches Reichs-Asterlehn, 1234 seiner Tochter Beatrix zur Mitgabe anwies, bey ihrer Verheyrathung mit Marggraf Otto II., dem Frommen, Askanischen Stammes, dem jüngern Sohne vor vorgenanntem Albert II., und welcher nuu die Askanisch-Brandenburg-Lausitzer Linie, als eine jüngere dieses Hauses, gründete; wenn dagegen sein älterer Bruder Johann I. die, ältere desselben in Brandenburg fortführte. — Laus. Gesch. S. 67. — Vorher hatte aber noch in diesem Jahr 1234 Wenzislaw II. Gemahlin, Kunigunde das Kloster Marienthal, zwischen Görlitz und Bittau gegründet.

c) Marggraf Otto II., der Fromme gründete in Gemeinschaft mit seinem genannten Bruder Johann I. ebenfalls alsbald noch in diesem Jahr 1234 das Franziskaner-Kloster zu Görlitz; gleichwie beide auch 1255 diese Stadt durch Anlegung der obern Stadt erweiterten und hier ein Schloß erbauten. — Das Nonnen-Kloster Marienthal, welches anfänglich bei dem Dorfe Seifersdorf, hinter dem, darzu gehörigen, Städtchen Dchtritz gestanden, aber wieder zerstört worden war, erbauete er 1262 von neuen wieder in dem, darunter gelegenen, Thale, und worbey dasselbe nun auch zuerst diesen seinen Namen erhielt. — Auch von Kamenz, welches zu dieser Zeit noch eine dynastische Besizung des, davon genannten, Geschlechtes, aber zu seiner Zeit ganz niedergebrannt war, förderte er mit dem damaligen Besitzer nicht nur den Wiederaufbau dieser Stadt; sondern auch zugleich mit die Stiftung des, zwischen solcher und Königsbrück gelegenen, Cisterzienser Nonnen-Klosters Marienstern; gleich wie er mit seinem genannten Bruder Johann I.

dasselbe 1264 zu Guben, bestätigte. Vorher hatte er 1240 auch das Franziskaner-Kloster zu Bauken gegründet. Lauban hatte er ebenfalls zur Stadt erhoben und ummauern lassen.

d) Nach Otto II., dem Frommen, vermehrte noch weiter die Besitzungen dieses jüngern Askanisch-Brandenburg-Lausitzer Hauses in der Ober-Lausitz dessen Sohn Otto III. der Lange, auf Kosten Böhmens, als er, nach König Ottokars II. Tod, 1278 der Vormund von dessen nachgelassenem achtjährigen Sohn Wenzislaw I. III. wurde. — Er starb 1298.

Dieses Sohn, Herrmann, der Lange, gab wiederum den Städten Bauken und Görlitz die Magdeburgischen Rechte. Da er aber schon 1308 starb, und bald nach ihm mit seinem Sohn und Enkel Johann IV. und Johann V. bis zum Jahr 1317 hin, diese jüngere Linie des Askanisch-Brandenburgischen Hauses in der Ober-Lausitz, wieder abgegangen war; so fiel demnach dieselbe an Woldemar I. aus der ältern oder Askanisch-Brandenburgischen Linie in Brandenburg.

e) Wenn nun aber bis hierher immer nur noch die Ober-Lausitz (nach Absch. II, §. 6, b) den allgemeinen Namen beider Lausitzen, Milzka, (das Milzler- oder Grenzland) geführt; oder auch nur unter der Benennung der Baukner und Görlitzer Märggen (nämlich von Böhmen) begriffen worden war; und man (nach Absch. II., Ver. I., §. 6) bis jetzt unter der Marg Lausitz einzig nur die heutige Nieder-Lausitz verstanden hatte: So wurde nunmehr, da dieser Woldemar I. gegenwärtig zugleich auch jene Nieder-Lausitz, also fast das ganze alte Milzka besaß, auch der Name der Lausitz auf dieses alte südliche Milzka, übertragen. Wie nun aber

Beide diese Lande, das alte Nördliche Milzka, als die heutige Nieder-Lausitz, und dieses südliche Milzka ganz verschiedene Rechte und Institutionen hatten, also beide auch ganz verschieden verwaltet werden mußten; so kam demnach nunmehr auch die Eintheilung auf, daß man dieselben, nach diesen ihren verschiedenen Verwaltungsformen, und nach physischer Verschiedenheit ihres Bodens und ihrer Lage gegeneinander, in die Nieder- und Ober-Lausitz unterschied.

Wie aber der alte Gau Bagoft (Absch. 11, §. 6) der Bittauer Distrikt, auch jetzt noch bei Böhmen verblieben war; so wurde hier von dem Böhmischem König Primiſlawl oder Ottokar II., im Jahr 1255 die Stadt Bittau angeleget; welche wir aber bald nachher als eine Dynastische Besizung derer von Leipa finden, von denen Peter Naptiz von Leipa sogar 1303 hier ein Turnier hielt.

§. 17. Auch im

Voigtlande

hatte Voigt Heinrich, der Reiche, zu Weida, durch die (Absch. IV., Per. 11; §. 9, in Vergleichung mit Voigtl. Gesch. S. 309 — 313, aufgestellte) Vertheilung seiner Besizungen unter seine drey Söhne, gleich Heinrich, dem Erlauchten, für sein Völklein und Ländchen, gleich wie für deren Herrscher nichts Gutes gestiftet. Denn obgleich diese drey Voigteylichen Häuser, wie sich aus Voigtl. Gesch. S. 318 — 321 incl. 345 u. 346 ergibt, eine gewisse gemeinschaftliche Vereinigung und Hausverbindung unter sich hatten, auch die Voigtey

im Regnitzlande oder des Höfer Distrikts ihnen gemeinschaftlich gehörte; wurde doch diese brüderliche Eintracht schon unter Heinrichs, des Reichen, drey Söhnen bald gestört durch Zwiste, welche eben wegen diesem gemeinschaftlichen Besiz unter ihnen sich erhoben. Wohl wurden diese durch den Boben-Neukirchner Vertrag, welchen sie 1206 unter sich darüber schlossen, und, wie Voigtl. Gesch. S. 315 — 318 derselbe mitgetheilet, beygelegt; bald aber mußten unter ihren Nachkommen deren neuere von Zeit zu Zeit entstehen durch die verschiedenen Theilungen, welche darauf auf's neue wieder in diesen drey Voigteylichen Häusern von Zeit zu Zeit stattfanden.

a) Schon Heinrichs, des Klosterstifters — — denn er vermehrte nicht nur, in Gemeinschaft mit seinen Brüdern, 1209 nochmals die Dotation zu dem, von ihrem Vater gegründeten, Kloster Wildenfurt auf das ansehnlichste; sondern seine Gemahlin Lutharia, eine Tochter Graf Hermanns I. v. Orlamünde, stiftete darauf auch noch, bey der dasigen Petri-Kirche, das Marien-Magdalenen-Monnen-Kloster, Dominicaner-Ordens, zu Weida, und worbei zugleich die Anlage der dasigen Neustadt begründet wurde — nachgelassene drey Söhne theilten darauf dieses Haus wieder in die beiden Special-Häuser Weida und Glisberg; daß nemlich, wenn Heinrich, der Landmeister die (Absch. III., Per. II., §. 2 u. Absch. IV., Per. II., §. 9 angegebene) alte Voigtey Glisberg erhielt, und wo er sich den OSTERSTEIN bey Gera zu seinem Siz erbauete; dagegen Heinrich, der Spittler und Heinrich der Franziskaner, die beyden Voigteyen Weida und Greutz nebst einem Drittheil vom Regnitzlande gemeinschaftlich hatten; wie

diese denn auch gemeinschaftlich mit den Brüdern Herrmann und Hartmann v. Lobdeburg-Elsterberg die Kirche zu Elsterberg, und für sich darauf die, unter dem Schlosse zu Greuk, gegen 1225 erbaueten und dadurch die Anlage von der Stadt Greuk veranlasseten. — Voigtl. Gesch. S. 324 — 327. —

Sedoch als nachher diese beiden Brüder von Weida 1230 an ihren Onkel Heinrich, den Unbenannten zu Gera gegen dessen Drittheil am Regnitzlande die Voigten Greuk vertauscheten; theilten sich auch diese wieder, daß Heinrich der Spittler die $\frac{2}{3}$ von dem Regnitzlande erhielt; wo er nun auch noch in diesem Jahr, neben der alten ursprünglichen, die neue Stadt Hof mit einem Residenzschloß anlegte und ummauerte, so daß also die Erstere nebst der Lorenz-Kirche nur eine Vorstadt von Letzterer wurde, gleich wie der alte Regnitzhof von jetzt an seinem Verfall überlassen blieb. Noch erbauete er hier auch die Michaelis- oder jetzige Stadtkirche, ingleichen 1260 das hiesige Spital, als wodurch er sich den ihm gegebenen Beinamen erwarb. — Bey seinem, 1266 erfolgten, erblosen Absterben aber, fielen diese $\frac{2}{3}$ von dem Höfer Distrikt wieder zurück an seinen, ihn bis 1278 überlebenden, ältern Bruder Heinrich, den Franziskaner, zu Weida, als, woselbst derselbe das Franziskaner-Kloster gestiftet hat, wie er auch als ein Reichspfand die Herrschaft Hirschberg mit Gefell, Münchenreuth und Benzka besaß.

Was dagegen den dritten, mit der alten Voigten Glisberg abgetheilten, auf dem, bey Gera gelegenen, Osterstein gesessenen, Bruder, Heinrich den Landmeister, betrifft, so stiftete dieser wegen der Gerichtsbarkeit in der Stadt Gera, als welche zwischen ihm, der

Abtissin Gertrude von Quedlinburg, als der Lehnherrin von Gera (nach Absch. III. Per. II. §. 22., d), nebst dem Voigt Heinrich, dem Marianer zu Gera getheilt war im Jahr 1237, einen Vergleich, kraft welches Letzterm solche allein überlassen wurde. Wie er aber, von rommem Wahne bethört, nach dem Tode seiner Gemahlin, auch noch in diesem Jahr die Regierung niederlegte und Deutscher Ordensritter wurde; verkaufte er darben auch das Schloß Osterstein mit dem, Westlich an der Elster gelegenen, Theil der Voigten, Glisberg an diesen seinen genannten Vetter zu Gera. Er selbst aber zog mit noch 50 andern von Adel nach Preußen, wo er 1256 als Landmeister oder Statthalter des Ordens starb.

Sein, hier nachgelassener, einziger, Sohn behielt sonach nur noch die Pflüge Ronneburg und Weida. Wie aber auch dieser beide dieselben an das Haus Plauen verkaufte, als er 1253 den Mönchstand wählte, so ging demnach hiermit zugleich dieses ganze Drittheil ihrer den Besitzungen des Hauses von Weida verlohren. Wir finden diesen Heinrich 1256 als Prior in dem Kloster zu Plauen.

b) Auch in dem Hause

Gera

theilten sich Heinrichs, des Unbenannten, Söhne, Heinrich, der Marianer und Heinrich, der Jüngere, nachdem dieselben, wie vorhergesagt, 1237 die ganze Herrschaft Gera an sich gebracht, also in ihre Besitzungen daß Heinrich, der ältere, der Marianer, die Voigten Gera, und Heinrich, der Jüngere, die, von ihrem Vater eingetauschte Voigten Greuth erhielt; — — und welche Letzteres auch mit dem Schlosse Dö-

lau bey Greiß sammt den, darzu gehörigen, sogenannten Oberdörfern (Voigtl. Gesch. S. 667) durch seine Gemahlin, eine aus dem Hause Lobdeburg-Arnshaug-Elsterberg, vergrößerte, gleichwie er auch die Herrschaft Myla (S. 4., e vorher) als ein Böhmisches Lehn besaß. Bey seinen, nach 1271 erfolgten, erblosen Absterben fielen alsdann diese seine Besitzungen an seinen Neffen, Heinrich, den Verwaiseten zu Gera.

Erster aber dargegen, legte ebenfalls, durch das Beispiel seines Onkels, des Landmeisters, verleitet, bald darauf, schon im Jahr 1238 die Verwaltung seiner Güter nieder, ließ sich von seiner Gemahlin scheiden, und trat zu Plauen in den Marianer Orden. — Auch seine Gemahlin Tutta, Burggräfin von Altenburg oder Starckenberg, (Voigtl. Gesch. S. 354 u. 355) stiftete Jahres darauf 1239 im Weidaischen Gebiete das Augustiner-Nonnen-Kloster Kroschwitz, in der Folge das reichste im ganzen Voigtlande, nahm selbst darin den Schleier und wurde dessen erste Aebtissin. — Voigtl. Gesch. S. 356 — 265. — — Ganz gewissenlos hatte dieses Ehepaar darbey drey unmündige Söhne und eine Tochter in der Welt zurückgelassen, über welche der Erzbischof Wildebrand von Magdeburg und der Bischof Engelhard von Naumburg die Vormundschaft, und Papst Gregor IX. die Ober-Vormundschaft übernahmen. — Früher hatte dieser Heinrich, der Marianer, auch die Sct. Johannis- oder Stadtkirche zu Gera vergrößert. — Voigtl. Gesch. S. 353 — 356. — — Von den nachgelassenen drey Söhnen wählten in der Folge auch zwey wieder die Mönchskutte, und die Tochter Anna folgte ihrer Mutter als die zweite Aebtissin zu Kroschwitz. Der älteste Sohn

Heinrich, der Verwaisete
 aber folgte in der Verwaltung der Besitzungen des Hauses,
 wie er als solcher die, in der Voigtl. Gesch. S. 368 u. 369
 angeführten, zwei merkwürdigen Urkunden von 1259
 und 1269 mit unterschrieb. Durch diesen wurden be-
 sonders die Besitzungen dieses Hauses zu derjenigen Be-
 deutenheit erhoben, in welcher sich solches beständig fort
 von nun an vor den übrigen Voigtländischen Häusern
 erhalten hat. Durch seine Vermählung mit Leucardis
 von Lobdaburg = Arnshaugk = Paussa, der Erbin dieses
 Hauses, brachte er dieses nebst den Herrschaften Loben-
 stein und Saalburg an sich, als woher er auch den
 Brauenkopf, als das alte Lobensteinsche Wappen
 in das Seinige aufnahm. — Voigtl. Gesch. 370 u.
 371: — — gleichwie eben dieser seiner Verheirathung
 wegen, nachdem 1288 mit Graf Otto's von Lobdaburg-
 Arnshaugk erfolgtem Abgang dieses Lobdaburgischen Hau-
 ses, er sich auch noch von dessen Nachlaß der Herrschaften
 Schleiß und Burgk bemächtigte, darüber aber mit den
 übrigen Lobdaburgischen Häusern in die sogenannte Lob-
 daburger Fehde gerieth, deren Endschaft er nicht er-
 lebete, — Desgleichen erlangte er auch das Drittel von
 dem Regnitzland, welches (nach a vorher) aus Hein-
 rich's, des Reichen Theilung dem Hause Plauen zugefal-
 len war, und welches die sogenannten Höfer-Lehne
 (Voigtl. Gesch. S. 506), wie solche nachher die Häuser
 Neuß jüngerer Linie auch noch bis zum Jahr 1815 ge-
 handhabet haben, von Heinrich, dem Oberhofrichter,
 zu Plauen, gegen die, nach seines Onkels, Heinrich's, des
 Jüngern, 1271 erfolgtem, Tod ihm zugefallene, Voig-
 ten Kreuz eingetauschet. — Noch wurde Heinrich, der
 Verwaisete im Jahr 1295 von Landgraf Albert II., dem

Verlästerten, als Pfalgrafen von Sachsen, Namens des Kaisers, mit dem Reichslehn Kaaschwitz 1295 beliehen. — Voigtl. Gesch. S. 369. —

c) Der ausgezeichnetste aber von Heinrichs, des Reichen, nachgelassenen, drey Söhnen war der, mit der Voigten

Plauen

abgefundene, Heinrich, der Feldhauptmann; da er in dem Streit um die Deutsche Krone zwischen Otto IV. und Friedrich II., fest auf Letzteres und des Böhmischen Königs Ottokar II. Seite gestanden; wurde er 1214 von Letzterm mit sehr bedeutenden Böhmischen Gütern und allen, darauf haftenden, Regalien beliehen; gleichwie ihn Ersterer zu seinem Feldhauptmann, oder General-Feldmarschal ernannte, als welcher er auch den Kaiser 1228 auf dessen Kreuzzug nach Palästina begleitete und das, 150,000 Mann starke, Heer befehligte; gleich wie darauf eben dieses auch gegen die Guelphisch-Päpstliche Parthey in Italien. Unsterblich aber machte er besonders seinen Namen in der Vernichtungsschlacht, welche er 1231 bei Regensburg gegen die, unter Gengis-Chan, durch Ungarn und von Schlesien her bis dahin vorgebrungenen Kalmücken- und Mongulen-Horden lieferte; und weswegen er auch von diesem Kaiser mit den Regalien des Bergbaues, der Münze, des Zolles und Geleites; desgleichen für sich und seinen Sohn auf Lebenszeit mit den Reichsherrschaften Asch und Selb 1232 belehnet wurde.

Ihm folgte sein Sohn Heinrich, von Gottes Gnaden, wie sich derselbe nämlich in einer Urkunde von 1243 (Voigtl. Gesch. S. 380 — 382) schreibet.

Besonders aber hob sich das Haus wieder durch dessen Sohn Heinrich, den Oberhofrichter.

§. 18. Was nun ferner noch die Specialien aus der Geschichte der einzelnen, sowohl gegenwärtiger als gewesener, Provinzen des Hauses Wettin, aus dieser Zeit der drey letzten Kaiser aus dem Hohenstauf'schen Hause, betrifft: So treffen wir in

Thüringen:

a) Im Hennebergischen Graf Poppo VII., welcher 1216 von Kaiser Friedrich II. mit den Salinen und Bergwerken zu Suhl belehnet wurde; gleichwie zu dieser Zeit hier auch die Salinen zu Lindenu und Friedrichshall im Amte Schleusingen bestanden. Nachdem sich derselbe, wie vorher §. 12. angeführet, zum zweitenmal mit Tutta, Marggraf Dietrichs II., des Bedrängten, Wittwe und Heinrichs, des Erlauchten, Mutter 1223 vermählt hatte, verwendete er deren, ihm zugebrachtes, ansehnliches Vermögen zu dem Erwerb vieler Güter von den dasigen Dynasten in der Pflege Koburg, und welche darauf, nach seinem Tod 1245, unter dem Namen der Neuen-Herrschaft, als sein mütterliches Erbtheil, an Hermann, den Sohn aus dieser zweiten Ehe fielen; so wie dargegen der Sohn aus der ersten Ehe, Heinrich III., die alten Hennebergischen Erblande bekam.

Dieser Hermann, welcher sonach hier in dieser Neuen-Herrschaft, eine zweite, jüngere Linie, die Koburgische gründete, und seinen Sitz auf dem Schlosse Strauf nahm, vergrößerte solche seine Besitzungen bald

ansehnlich noch weiter durch den Antheil, welcher ihm aus dem, mit Otto V., 1248 geschehenen, Abgang der Herzoge von Merane*), als einem, durch seine Mutter Tutta abgestammten, Urenkel von Berthold IV., dem Anherrn jener ehemaligen Herzoge von Merane, zufiel, besonders in der Pflege Koburg mit der Lehnherrlichkeit über die Grafen von Wildberg daselbst. (Thür. S. 188.) Wie er denn auch (nach §. 12., d u. e vorher) von Heineich, dem Erlauchten, die Herrschaft Schmalkalden erhielt und mit diesem überhaupt in der innigsten Verbindung stand. Als einen Subsidien-Ersatz für geleisteten Fehdebeistand bekam er die Schlösser Königstein und Bettenberg von dem Würzburger Bischof Heinrich.

In den Alt-Hennebergischen Landen dargegen theilten sich genannten Heinrichs III. Söhne 1274 in die drey Special-Häuser Schleusingen, Hartenberg und Ascha oder Römhild; wovon aber Hartenberg schon 1379 wieder abging.

b) Von den Grafen von Gleichen lebten zu dieser Zeit, Ernst III. zu Gleichen, welcher, nachdem er

*) Es stammten diese Herzoge von Merane aus dem Baierischen Grafen-Hause Andechs oder Boheburg, welche mit genanntem Berthold IV., nach Heinrichs, des Löwen, Fall zu Herzogen von den Küstenlanden Istrien und Dalmatien, am Adriatischen Meere, waren erhoben worden, und davon den Namen der Herzoge von Merane, d. i. der am Meere gelegenen Landesstriche erhalten hatten. Neben welchen dieselben aber auch mehrere Besitzungen in Franken, im Hennebergischen wie auch im Regnitzlande, theils unmittelbar von dem Reich, theils als Bambergische Reichs-Asterlehne besaßen.

mit Kaiser Friedrich II. den Kreuzzug nach Palästina gemacht und daselbst in Sarazenische Gefangenschaft gerathen, der doppelt beweibte gewesen seyn soll. (Thür. S. 100). Sein Bruder Lampert II., welcher Voigt zu Erfurt und Mühlhausen war, hinterließ den einzigen Sohn Heinrich I., den Wilden, welcher die (§. 10., d vorher angeführte) Fehde mit Heinrich Raspe hatte. Da er zugleich auch selbst geächtet worden war, so fielen dessen Besitzungen an die Söhne seines Vater-Bruders Ernst III.; als von welchen Heinrich II. die Voigten Mühlhausen mit Gleichenstein, Albert I., die Voigten Erfurt, und Ernst IV. Gleichen hatten.

c) Von den Grafen v. Kefernburg lebte zu dieser Zeit Günther VI., welcher sich (§. 12., c vorher) mit seinem Bruder Graf Albert von Rabenwalde 1249 Heinrich, dem Erlauchten, unterwarf. Diese Grafen von Rabenwalde (Grafenwalde) bey Wiehe, waren nemlich 1227 mit genanntem Albert als ein jüngerer Zweig von den Grafen von Kefernburg ausgegangen, wie dieser solches Rabenwalde nebst der Grafschaft Wiehe durch Heirath sich erworben hatte. Denn auch die Voigte von dieser ursprünglichen Kaiserlichen Pfalz hatten sich zu Grafen von Wiehe aufgeworfen, wie denn auch urkundlich unterm Jahr 1130 ein Graf Heinrich v. Wiehe gefunden wird. Aber auch diese Grafen von Rabenwalde, und welche ihr Hofgericht zu Wickerstatt hatten, starben schon 1312 mit Friedrich wieder ab, als wo ihre Besitzungen, durch dieses Töchter, an Graf Hermann IV. von Orlamünde zu Weimar und Rudolf Schenk v. Kefernberg gelangten. — Oesterl. S. 393. —

d) Ganz verlihren sich jetzt die Grafen v. Mühlberg mit Meinhard V., als welcher 1236 geächtet,

und da er nur eine einzige Tochter hatte, seine Grafschaft auch bereits von Mainz ein Reichs-Asterlehn; so war denn darbey dieselbe zugleich auch von diesem eingezogen worden. — Es hatte diesen Grafen auch das Schloß Tenneberg gehört. — Thür. Gesch. S. 122. —

e) Der (vorher §. 11. schon genannte) berühmte Herrmann v. Salza, ging als Groß- und Hochmeister des Deutschen Ordens, in Aufforderung des Pohlischen Herzogs Konrad, nach Preußen, welches er, innerhalb den Jahren 1226 — 1237, eroberte, die Einwohner mit dem Schwerte, wenn auch nicht dem Christus, doch dem Papste, zutrieb; wie er denn auch zugleich darbey die Herrschaft des deutschen Ordens in Preußen, Kur-, Liv- und Ehstland gründete. — Zu seiner Zeit wurde wohl Langensalz, der Sitz dieses Dynastenhauses, von Kaiser Otto IV. im Jahr 1211 zur Stadt erhoben, aber auch von diesem in dem gefolgten Jahr 1212, nachdem bald darauf Herrmann zu Friedrichs II. Parthey übergetreten war, nebst dem Schlosse völlig verwüstet. Weiterhin gründeten die v. Salza in dieser Zeit auch das, eine halbe Stunde von Langensalz entlegene, Ufhofen mit einer festen Burg.

§. 19. In dem

Westlichen Osterlande

vermehrten (nach Absch. IV., Per. II., §. 8., b) die Grafen Heinrich VII. und Günther IV. von Schwarzburg ihre Besitzungen mit Saalfeld und Ranis (Osterl. S. 268). Letzterer starb erblos; und von Ersteres

Söhne, Heinrich VIII. zu Schwarzburg, mit Saalfeld; und Günther VII. zu Blankenburg und Ranis, stiftete, nachdem Ersterer wiederum 1259 erblos verstorben, Günther VII. im Jahr 1267 ein Cisterzienser Nonnen-Kloster zuerst zu Saalfeld, welches er jedoch wenig Jahre darauf nach Ilm versetzte. Nach seinem, 1275 erfolgten Tod, gründeten 1287 seine beiden Söhne die beiden Hauptlinien dieses Hauses; nämlich Günther IX. die Schwarzburg-Schwarzburgische oder Günthersche, als die ältere, zu Schwarzburg; und Heinrich X., die Schwarzburg-Blankenburgische, oder Heinrichsche, später auch die Arnstädtsche genannt, als die jüngere, mit Blankenburg, Saalfeld und Ranis. — — In Verbindung mit den Grafen von Kefernburg und Gleichen, wie auch den Dynasten von Heldrungen und Krannichfeld führten beide diese Brüder 1275 eine harte Fehde gegen Erfurt.

b) Von den Grafen zu Drlamünde und Weimar vermehrte abermals der, (dort Absch. IV., Per. II., §. 8., a genannte) Siegfried III. im Jahr 1194 die reiche Stiftung der Kirche zu Drlamünde. (Osterl. S. 256). Sein Sohn Hermann II. lebte fast in beständiger Fehde mit den Landgrafen Herrmann I. und Ludwig VI., dem Heiligen. Er besaß schon Rudolstadt, welches (nach Osterl. S. 80) bisher noch Kaiserlich gewesen war. Besonders aber hob sich in dieser Zeit dieses Haus unter letztes beiden Söhnen Hermann III. zu Drlamünde und Otto IV. zu Rudolstadt und Weimar, durch den Anfall welcher auch diesen hier in Franken 1248 (nach §. 18., a vorher) aus dem Abgang der Herzoge von Merane durch ihre Frauen, welche zwey Schwestern von Otto V., dem Letzten dieses Hauses, gewesen waren, zu-

fielen, und aus welchem Nachlaß jetzt erhielten: der, mit Beatrix verheyrathete Herrmann III. zu Orlamünde die Herrschaften Lauenstein mit Gräfenthal und einige in der Voigtländischen Voigten Hof zerstreute Güter; wenn dagegen der, mit Agnes vermählte, Otto IV. zu Rudolstadt und Weimar die Plassenburg mit Kulmbach bekam, und nun hier eine eigene Orlamündische Linie, nemlich die Fränkische oder Plassenburgische seines Hauses stiftete.

Auch finden wir beide diese Brüder 1260 in dem Besiz von Ziegenrück. — Ofterl. S. 263. —

Kleinlich genug machte sich Herrmann III. noch merkwürdig durch abermalige Bereicherung und Berechtigungen, welche derselbe 1278 der Kirche zu Orlamünde und dem an solcher angestellten Pfarrer (nach Ofterl. S. 263) verliehe.

c) Nachdem Burggraf Dietrich II. von

Kirchberg,

(nach Absch. IV., Per. II., §. 8., f) die Orlamündische Burggraffschaft oder wohl auch nur Burgvoigten Altenberg, ohnweit Orlamünde an sich gebracht und, nach seinem 1236 erfolgten Tod, sein älterer Sohn Otto III. die Hauptlinie dieser Burggrafen auf Kirchberg fortführete; so stiftete dagegen dessen jüngerer Bruder Dietrich III. auf diesem Altenberg eine besondere Linie dieses Kirchbergischen Hauses, welche sich nunmehr Orlamündische Burggrafen und Herrn zu Altenberg, oder auch, rücksichts ihrer Abstammung, Burggrafen von Kirchberg zu Orlamünde, schrieben.

Auf Otto III. zu Kirchberg folgte wieder Dietrich IV., und welcher der oben §. 12., c genannte ist.

Mit dieses Sohn Dietrich V. aber giengen 1268 die Burggrafen auf dem Kirchberg auß, indem dieses jetzt an seinen jüngern Bruder Otto IV. auf dem Windberg fiel.

Noch hatte aber Otto III. ausser Dietrich III. die beiden jüngern Brüder Thegenhard und Wolfgang, welcher Letztere nach Palästina gewalfahrtet hatte, und bey dessen glücklicher Zurückkunft von dorthen dessen Gemahlin Agneta v. Kamburg im Jahr 1208 die Sct. Georgen-Kapelle gründete, welche unten am Berge zwischen der Stadt und dem Kloster Bürgel gestanden hat.

d) In der Grafschaft

Beichlingen

folgte auf Friedrich II. von 1220 — 1275 (Absch. IV., Per. I., §. 20, b) dessen Sohn Friedrich III., welcher durch seine Vermählung mit Hedwig, der Erbtochter des Kaiserlichen Küchenmeisters, Graf Heinrichs von Rodenburg (nach angef. D. §. 18., f) diese Herrschaft nebst Kelbra in der guldernen Aue seinem Hause erwarb, und somit dessen Flor auf seinen Kulminationspunkt brachte. Nach seinem Tode aber theilte sich dieses Haus durch dessen beide Söhne, mit Friedrich IV. in die untere oder Rodenburger, und mit Friedrich V. in die jüngere oder Beichlingische Linie.

e) In der Grafschaft

Hohenstein (Absch. IV., Per. I., §. 18., a)

kaufte Dietrich II., welcher von 1219 — 1248 domirte, Elrich und Staufenburg von den Grafen von Beichlingen; wie er auch die bisherige Dynastie Sonbershausen sich erwarb. Sein jüngerer Bruder Fl-

ger, welcher zu Paris studirt hatte, machte sich als Dominicaner Mönch berufen. Ofterl. S. 292. — Ihm folgte sein Sohn Heinrich II., und auf diesen wieder dessen Söhne Dietrich III. und Heinrich III. Ersterer stirbt 1319 mit Hinterlassung eines Sohnes Heinrichs IV.; und Letzter, welcher nach dem Abgang der Dynasten v. Klettenberg (Absch. IV., Per. I., §. 28., a u. g) mit Albert d. j. im Jahr 1280, als ein Mitbelehnter diese Dynastie sich erwarb; desgleichen auch mit seiner Gemahlin Mathilde, der Erbtöchter des letzten Dynasten von Schattfeld auch diese Herrschaft erheyrathet hatte, hinterließ wieder 1306 die beiden Söhne Dietrich IV. n. Heinrich V.

f) Von den beiden Brüdern, Ulrich und Burchard I. (Absch. IV., Per. II., §. 8), Grafen von

Mannsfeld,

starb Letzter 1220 nur mit Nachlassung der Tochter Sophia, welche mit Burchard VI. oder III. der Burggräflichen Linie von Querfurt vermählet war, und wodurch sonach schon jetzt jenes Allodialen in den Besitz dieses Hauses kamen. Wenn nun in der weitem Folge von Ersteres drey Enkeln, Hermann II., Heinrich und Bussso, — denn ein vierter Bruder dieser, Rupert, war von 1260 — 1268 Erzbischof zu Magdeburg — Ersterer seinen Drittel-Antheil an Schloß und Herrschaft Mannsfeld 1264 um 2,500 Mark Silbers an genannten Burchards VI. Söhne, die Brüder Burchard VIII. und Burchard IX. Burggräflicher Linie von Querfurt verkaufte, und auch letztere Beide 1278 u. 1301 erblos verstorben; sonach mit diesen das alte Grafenhaus Mannsfeld, Merseburgischen Stammes, gänzlich ver-

löschte: So fiel demnach hiermit auch die ganze Grafschaft Mannsfeld, als durch Heirath, Kauf und Erbschaft erworben, an die gedachten beiden Brüder Burchard VIII. u. IX. aus dem dynastischen Hause Querfurt, Burggräflicher Linie, und zwar an Erstem wiederum allein, nachdem auch Letzterer ebenfalls erblos verstorben.

g) Wenn vorstehende Geschichte der letzten Grafen von Mannsfeld, aus dem alten Grafenhaus Merseburg, zugleich auch die derer

v. Querfurt,

Burggräflicher Linie, gegeben hat: So war es dargegen (nach Absch. IV., Per. II., §., 8., d) Gebhards V. Sohn, Gebhard XI., und darauf wieder dieses Sohn Gebhard XII., welche gleichzeitig die Dynastische Linie dieses Hauses fortführten.

h) Betreffend das Stift

Quedlinburg;

So finden wir die hiesigen Landstände (als die Mag-nates oder Meliores terrae) in einer Urkunde erwähnt, welche bey seinem Aufenthalt 1254 Kaiser Friedrich II. hier ausstellte; gleichwie als solche in einer spätern Urkunde von 1283 namentlich aufgeführt werden, die Grafen, Hojer v. Löwenberg, Hojer von Mannsfeld und Otto v. Falkenstein; ingleichen die Eingefessenen, Hingmar v. Quedlinburg, Herrmann v. Mannsfeld, Albero v. Roder und andere.

Unter der Aebtissin Adelheit III., Pfalzgräfin v. Sachsen werden urkundlich 1183 folgende vier Erbämter des Stiftes namhaft gemacht und darauf auch 1220 Kaiserlich bestätigt, der Kämmerer (Camerarius), der

Truchseß (Dapifer), der Marschal (Mareschalcus) und der Schenke (Pincerna).

In einer frühern Urkunde dieser Aebtissin vom Jahr 1180 werden von derselben ihre hochadeligen Hofdamen mit dem Titel der Ehrenmägde honoriret.

Unter der Aebtissin Gertrude, v. Anvort, welche von 1232 — 1270 dem Stifte vorstand, werden als die Prälaten solches namhaft aufgeführt: in dem Stifte selbst, die Aebtissin von dem Kloster Sion mit den Propsten zu St. Wippert und St. Servatus; ingleichen die Außwärtigen, der Abt zu Michaelstein und der Propst zu Walbeck.

Die Streitigkeiten und innern Wirren, welche unter den heiligen Frauen selbst und mit andern noch unter der, von 1203 — 1227 gewesenen, Aebtissin Sophia, der Tochter Graf Friedrichs von Brenne, herrschten, sehe man Osterl. S. 299 — 301.

1) Von den Dynasten von

Lobdaburg (Absch. III., Per. II., §. 8, e, und vorher dort Per. I., §. 17)

war der, angef. D. genannte, Herrmann mit Christina, der nachgelassenen Tochter des Meisnischen und Osterländischen Marggrafen Albert I., des Stolzen, verheyrathet; und woher er auch in einer Urkunde Heinrichs, des Erlauchten, unterm Jahr 1265, Nobissimus (unser Verwandter) genannt wird. Unterm Jahr 1216 finden wir urkundlich Herrmann v. Burgau, Otto v. Leuchtenburg, und Albert v. Elsterberg, den Vater von Herrmann und Hartmann v. Elsterberg, welche beide wir unterm Jahr 1225 in der Voigtl. Gesch. S. 324, ingleichen Osterl. S. 309 treffen. Es schrie-

ben sich diese Dynasten auch: Wir, von Gottes Gnaden.

Dieses so angesehene Dynasten-Haus, welches hier im Osterlande, auf beiden Ufern der Saale, so weit und tief hinein seine Herrschaft ausgebreitet hatte, verringerte bald selbst aber auch dieses sein Ansehen wieder, daß es sich (nach angef. D.) zuerst in die beiden Hauptlinien, die Gräfliche oder Arnshaugkische, und in die Dynastische oder Lobdaburgische theilte; und worauf bald ebenfalls auch weiter beide diese sich wieder in mehrere Aeste und Zweige zersplitterten; was dann verursachte, daß es unter den letzten Kaisern aus der Schwäbischen Dynastie bald auch anfang zu sinken, bis es sich endlich mit Ende des vierzehnten und Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts ganz verwischte. Denn nicht nur, daß es von nun ab keine Erwerbungen weiter machte, fing es dargegen nun auch an von seinen Besitzungen immer eine nach der andern einzubüßen. Besonders traf dieses zuerst in ihren Aesten und Zweigen die Gräfliche oder Arnshaugkische Linie; als welche in dem heutigen Voigtlande (nach S. 17, b vorher) mit dem Abgang des Astes Paufe, dieses mit Lobenstein und Saalburg an das Voigteyliche Haus Gera; gleichwie mit Abgang des Zweiges Döla, von dem Aste Elsterberg, auch jenes an das Voigteyliche Haus Weida verlor: und sonach nur noch in dem Besitz von Arnshaugk mit Neustadt, Schleiz, Burg und Mühlendorf sich behauptete; wovon jedoch Mühlendorf bald auch darauf an das Voigteyliche Haus Plauen gelangte; bis endlich auch von diesen genannten noch übrigen Besitzungen, durch den, 1288 mit Graf Otto's von Arnshaugk erfolgten, Tod und völligen Abgang dieser Arnshaug-

ker Linie auch dieses noch mit Neustadt, nebst einem Viertel-Antheil von Jena zu Thüringen kamen, und die von Gera sich auch von Schleiz und Burg bemächtigten. *) Nur der Antheil von der (nach Absch. III., Per. I., §. 17) Voigten zu Bürgel, gelangte zum Theil an den Arnshaugkischen Zweig zu Elsterberg, (laut Urk. von 1346 Nr. 211 bey Schmid) wie auch an die Dynastische Linie Burgau, nach Urk. bey Schmid Nr. 146, 155 u. 1307. — Da nun hierüber das gesamte Dynastische Haus Lobdaburg nebst denen von Elsterberg in eine lang dauernde und unglückliche Fehde mit Thüringen und den Voigten von Gera sich verwickelte, wie wir solche Voigtl. S. 370 — 373 u. 445 — 457 ingleichen Osterl. S. 347 und 475 aufgestellt; so zog denn nun jener Abgang der Gräflichen Linie und ihrer gehabten Besitzungen, zugleich auch den Ruin und Untergang der Dynastischen Linie noch nach sich.

k) Wie sich (zu Folge Absch. III., Per. I., §. 29, aa) bald mit Anfang des 13ten Jahrhunderts das Thüringische Dynasten-Geschlecht der

Schenken

mit **Nudolf II.**, dem Erbauer der Lautenburg, in

*) Dieser Otto nemlich, dessen einziger Sohn Hartmann (nach Urk. Nr. 114 in Schmid's Lobdaburg) bereits vor ihm 1283 verstorben war, hatte nur die Tochter Elisabeth d. j. nachgelassen; wie sich nun aber seine Wittwe Elisabeth d. ä. 1300 wieder an Landgraf Albert II., den Verlästerten verheyrathete, und darauf dessen Sohn Friedrich I., der Gebissene, wiederum diese Elisabeth d. j. die Tochter seiner Stiefmutter ehelichte, so gelangten also Arnshaugk mit Neustadt nebst einem Viertel-Antheil von Jena an Thüringen. — Schmid's Lobdab. S. 26 — 31. —

dem Westlichen Ofterland ansiedelte; so brachte derselbe wahrscheinlich auch zugleich die Reichs-Boigten Saaleck, an der Saale, unterhalb Kösen, an sich und, wenn er auch dieselbe 1225 dem Bisthum Naumburg-Zeitz zu Reichs-Afterlehn unterwarf; behauptete er sich dennoch fortgesetzt noch immerfort als einen Reichsdynasten, wie sich denn auch von seinen Nachkommen 1334 einer noch also schreibet. — Wir Heinrich von Gottes Gnaden, Schenke v. Saaleck u. s. w. (Nos Henricus D. G. Pincerna de Saalecke). — Wie sich nun aber dieses Haus der Schenken bald, jen- und disseits der Saale mehrere Güter erwarb, darbey zugleich aber auch in mehrere Branchen sich zertheilte, die sich nun alle von diesen ihren Besitzungen nannten; so ist es demnach gekommen, daß wir noch urkundlich finden; die Schenken v. Rudelsburg (Rottilsberg oder Ruthbeibisberch) 1238; 1276 u. 1304; desgleichen;

v. der Weste, 1437;

v. Wiedebach, 1437;

v. Kerbisdorf;

v. Dobritschen, 1292;

v. Utenbach;

v. Eckstädt;

v. Bedere;

v. Apolde, in Gemeinschaft mit den Bisdumen, 1240;

v. Dornburg, 1340;

v. Nebra, 1352;

v. Trebra, 1307;

v. Kevernberg, 1370;

v. Bondorf; und

von Frauen-Brisenik.

Von welchen allen aber nur die von Lautenburg die merkwürdigsten sind, und bereits unterm Jahr 1230 vorkommen; wie denn auch diese das Nonnen-Kloster zu Frauen-Brisenik und welches man urkundlich bereits unterm Jahr 1299 findet, gegründet haben. — Ofterl. S. 315 — 322. —

§. 20. In dem

Südlichen Meißnerland

war in dem Burggrafthum Altenburg seinem Vater Heinrich (Absch. IV., Per. II., §. 7, b) **Albert I.** gefolget, wie derselbe 1215 urkundlich auftritt, sich **Wir von Gottes Gnaden** schreibt, und auch in einer Urkunde von 1223 (nach angef. D.) Herr v. Frohburg genannt wird. Ihn belehnte Kaiser Friedrich II. mit dem Schlosse und Städtchen Lobschitz, welches aber schon sein, ihm gefolgter, Sohn **Albert II.** wieder an Ritter Heinrich v. Scheschau verkaufte. Da dieser Albert II., nach Abgang seiner Stammverwandten (angef. D.), der Dynasten v. Rochsburg, dieses nebst Zinnberg mit Penigk erbete; theilten sich nach seinem Tode 1270 dessen Söhne, daß **Albert III.**, die ältere Linie mit dem Burggrafthum Altenburg samt Zinnberg mit Penigk fortführete, wenn dagegen Dietrich Rochsburg bekam, und sich nun Burggraf v. Altenburg, Herrn zu Rochsburg nannte.

b) Mit Burggraf Meinher I. von Leisnigk (angef. D. c) im Jahr 1270 erfolgtem, Tod theilten sich auch dieses Söhne in die beiden Linien, daß **Meinher II.** die ältere zu Leisnigk gründete, und dem darauf, bis 1308 dessen Sohn Erhard folgte; gleichwie **Albert II.** die jüngere Linie, späterhin auch die Penigker genannt, stiftete.

c) Betreffend die Burggrafen von Grimmer zu

Dewin (Döben):

so finden wir wohl (Meißnerl. S. 409) einen Burggraf Heinrich d. j. von Dewin, wie sich dieser urkund-

lich 1254 als Zeuge unterschreibt; aber bald finden wir auch, wie noch unter Heinrich, dem Erlauchten, das alte Haus dieser Burggrafen abgegangen, und daß; gleich wie wir Grimma schon unter diesem als eine Marggräfliche Landstadt treffen, desgleichen auch dieses Burggrafthum ein Marggräflich Osterreichisches Reichs-Asterlehn, oder wohl gar auch nur ein dergleichen schriftsäßiges Ritterlehn geworden, und sogar in einen fremden Besiz gekommen war, indem sich 1286 urkundlich Burggraf Otto II. von Wettin, zugleich auch Burggraf von Dewin nennet, und zugleich in letzterer Eigenschaft (Pleisnerl. S. 530) dem Kloster Bug eine Donation aus letzterm Burggrafthum macht. Wie wir denn auch späterhin 1375 urkundlich noch Johann II. als Burggraf von Wettin und Dewin unterschrieben finden; worauf aber als heimgefallene Lehne, wie das Burggrafthum Wettin von dem Erzbisthum Magdeburg; desgleichen auch das Burggrafthum Dewin von den Marggrafen des Osterreichs eingeزogen und zu einem adeligen Rittergute gemacht worden. — Man vergl. angef. D. unter d; ingl. Pleisnerl. S. 539, 710 u. 874.

d) War (nach angef. D. unter e dort) das Burggrafthum von Zwicau zu Stal- oder Stolberg, auf dem Erzgebirge, bereits 1212 so gänzlich eingegangen, daß sich dessen gewesene Burggrafen darauf nur titulair von ihrer Erbbesizung **Starckenberg**, bey Altenburg, Burggrafen von Starckenberg nannten: So finden wir in dieser Periode von diesen titulair Burggrafen von Starckenberg ebenfalls noch urkundlich einen Erkenbert mit seinen drey Söhnen Heinrich, Friedrich und Adamant.

Von den hiesigen (nach Absch. III., Per. II., §. 7, b) ausgezeichneten Dynasten-Häusern treffen wir, wie

aa) In dem Hause **Kolditz**, Heinrich, einen Sohn von dem (Absch. IV., Per. I., §. 7, 1 genannten) **Thimo**, urkundlich unterm Jahr 1206 (Voigtl. S. 315 u. 316); gleichwie derselbe auch 1210 als Oberhofrichter zu Altenburg vorkommt. Von seinen beiden Brüdern **Günzel** und **Thimo**, war Ersterer Truchseß am Hofe Kaiser Otto IV., wie er denn auch als solcher 1212 die (vorher hier §. 4, e angeführte) Convention von diesem Kaiser und Marggraf Dietrich II. mit unterzeichnete; und Letzterer war Abt zu Pegau, von welchem aber Pleißnerl. S. 382 u. 383 eben nicht viel Lößliches berichtet wird. — Mit seines, ihm wiederum gefolgten, Sohnes **Heinrichs II.** nachgelassenen 3 Söhnen, theilte sich dieses Haus 1245 also in drey Linien: daß **Thymo II.**, die Hauptlinie **Kolditz**, als in den ursprünglichen Besitzungen dieses Hauses, wie solche Pleißnerl. S. 334 angegeben sind, fortführete; wenn dargegen in den neuern Erwerbungen desselben, Ulrich die **Wolkenburg**, als welche Dynastische Besitzung derselbe mit **Beatrice v. Wolkenburg** ehelyrathet hatte, eine jüngere; gleichwie **Volrad I.**, welcher ebenfalls 1248 als Kaiserlicher Oberhofrichter gefunden wird, auf **Breitenhain bey Lucka**, ebenfalls eine eigene mittlere Linie, stifteten. — **Thymo II.** zu **Kolditz** starb 1263 und ihm folgte **Heinrich III.**, bis 1309. — M. vergl. Pleißnerl. S. 536 — 539 u. 598 — 602.

bb) Von denen v. **Kemsa** (angef. D. k) ist urkundlich namhaft unter den Jahren 1263, 1282 u. 1288, Ritter **Johann von Kemsa**, als Bürger zu Alten-

burg. Bald aber treffen wir diese als Vasallen derer
r. Schönburg.

cc) Von denen von **Waldenburg** (angef. D. unter m), welche zugleich auch die Voigten über die Reichsstadt Kemnitz und das, vor solcher gelegene, Kloster, auf dem Schlosse Grabenstein, auch sonst noch auf dem Erzgebirge, Wolfenstein, Geyer, Ehrenfriedersdorf, Eschopau, Thum und Frankenberg hatten, war Anarg 1274 Kaiserlicher Oberhofrichter zu Altenburg.

dd) Von denen v. **Krimmitschau** (Crimptschowe auch Crimatzowa) — Absch. IV., Per. II., §. 7, m — welche das, an der Pleiße gelegene, Schloß dieses Namens, die jetzige Schweinsburg, mit dem unterhalb solchem gleichnamigen Städtchen besaßen, lebte 1212 Heinrich, der auch 1223 zugleich mit Bischof Engelhard von Naumburg-Beitz die Kaiserliche Oberhofrichter-Würde zu Altenburg bekleidete, und vorher 1222 das, zwischen der Stadt und dem Schlosse gelegene, dem heiligen Martin gewidmete, Augustiner-Mönchskloster (das jetzige Dorf und Rittergut Karthause) gründete. Er hinterließ sieben Söhne, von denen Günther ebenfalls 1244 wieder Oberhofrichter zu Altenburg war. Aber schon gegen Ende dieses 13ten Jahrh. war diese Herrschaft eine Meisnische Lehnbesitzung derer von Schönburg. — Meißnerl. S. 335 — 338.

ee) In dem Hause **Schönburg** (Absch. IV., Per. II. §. 7, i) folgte auf Herrmann II. dessen Sohn Friedrich I. Wie dieser nun aber schon wegen Krimmitschau lehnabhängig von Meissen geworden; besaß er auch Lichten- oder Pürschenstein als ein Böhmisches Reichs-Asterlehn, nachdem auch dieses mit unter der

Schenkung war, welche (nach §. 4, e vorher) Kaiser Friedrich II. dem Böhmischem König Ottokar II. im Jahr 1212 gemacht hatte. Er starb 1291.

f) Von denen v. Wildenfels (angef. D. §. 7, m) finden wir namhaft Heinrich v. Wildenfels unterm Jahr 1240, aber schon als einen Vasallen der Grafschaft Hartenstein. — Pleißnerl. S. 534. —

§. 21. Von den letzten Kaisern aus der Hohenstaufischen oder Schwäbischen Dynastie und ihren Gegenkaisern

ist für diese unsere Geschichte noch anzumerken:

a) Reichstage und Hoflager hielten hier:

Kaiser Heinrich VI., zu Saalfeld, Reichstag, und Hoflager zu Altenburg 1192, wie auch zu Merseburg; und 1195 einen Fürstentag zu Buttstädt.

Kaiser Otto IV., zu Altenburg, Reichstag 1209. Auch war es dieser, welcher das (nach Absch. II., §. 12, f; und Absch. III., Per. II., §. 14 aufgestellte, der Krone zuständige) Anfalls-Recht (*jus exuviarum*) über die Bisthümer und die hohe Geistlichkeit in dem höhern Reichsstiftern und Klöstern, die unter dem Reiche unmittelbar standen, aufhob; wie solches darauf auch, unterm 26ten April 1220 Kaiser Friedrich II. nochmals bestätigte. — Pleißnerl. S. 211 u. 212.

Kaiser Friedrich II. hielt Hoflager zu Altenburg in

den Jahren 1214, 1216 und 1217; desgleichen zu Halle 1215.

Noch hielt er 1227 zu Merseburg ein Turnir, und nach ihm wieder sein Sohn Kaiser Konrad IV.

Nachdem der, 1246 Kaiser Friedrich II. vom Papst Innocenz IV. entgegengestellte, Gegenkaiser Landgraf **Heinrich, Raspe**, von Thüringen schon 1247 wieder gestorben; in diesem Jahr aber auch noch

Willhelm, Graf von Holland ihm abermals als ein solcher entgegengestellet worden war; hielt sich dieser alsdann auch nicht nur bis zu Kaiser Friedrichs II., im Jahr 1250 erfolgten, Tod, sondern auch noch gegen dessen Sohn bis an dessen, schon 1254 wieder erfolgten, Ableben; so daß alsdann er wirklich alleiniger Kaiser war, bis er den 28ten Jan. 1256, auf einem Wietfeldzug gegen die Friesen, in einen Marast versank und darin erstickte. — Wie denn auch dieser Willhelm v. Holland es war, welcher, nach Landgraf Heinrich, Raspens Tod, (nach §. 12, d vorher) 1254 Heinrich, den Erlauchten, feyerlich als Kaiser mit Thüringen belehnte; — gleichwie er vorher bereits 1253 nicht nur die Lehnherrlichkeit über den Reichsassen Richard v. Escherwiß, nebst seiner Besizung der Burg und Stadt Zerbst an die Marggrafen Gebrüder Johann und Otto, Askanischen Stammes, von Brandenburg abtrat, sondern auch dessen, ihm Leibeigen geborene, Frau Uda, gegen eine andere, diesen Marggrafen Gebrüdern hörige Hochadelige Dame, die Grita v. Hardeck, ganz als ein gewöhnliches und ihm (dem Kaiser, gehöriges) Hausmeuble vertauschte. — Meißnerl. S. 265. —

b) Nachdem Kaiser Friedrich II. gegen Otto IV.

als alleiniger Kaiser sich behauptet hatte, führte auch er, gedrängt von Papst Gregor IX., im Jahr 1228 den vierten Haupt-Kreuzzug nach Palästina, und welcher sonach der dritte und letzte, von Deutschland aus dahin geführte war, der aber ebenfalls ein gleiches trauriges Schicksal wie die drey vorgegangenen hatte. Wie denn auch mit dem fünften Hauptkreuzzug welchen darauf König Ludewig IX. von Frankreich noch dahin führte, diese Spectacles ihr Ende erreichten, indem im Jahr 1291 dieses, unter der Bouillonschen Dynastie daselbst gegen 200 Jahre bestandene, christliche Königreich von den Sarazenen wiederum vernichtet wurde. —

— Hatten nun wohl unabsprechbar diese fanatischen Kriegszüge ausser mehreren, insonderheit für Deutschland die beiden großen Nachtheile, daß, neben dem, daß sie dessen Provinzen von den kräftigsten Männern entvölkerten, wenn dieselben zugleich die Pfaffheit übermäßig bereicherten und solchergestalt, zum allgemeinen Nachtheil die Macht der Hierarchie immer mehr verstärkten und erhöhten: So reinigten dieselben darbey doch aber auch Deutschland von einer Menge taugenichtsfigen Gesindels, wenn sie zugleich auch den überzähligen und übermüthigen Adel verminderten und verarmten, und darmit wohl auch selbst das Joch der Leibeigenschaft der Bauern wie der Städter in mancher Art erleichterten; da, um nur die Ausrüstungs-Kosten zu seinem Kreuzzug zu erhalten, so mancher Edelman gezwungen sein Gut an Klöster und Kirchen unter allem Werthe zu verpfänden oder zu verkaufen, und wo in beiden Fällen es für ihn auf immer verloren war, wie wir davon das Beyspiel (Absch. IV., Per. I., §. 19 zu Ende) gesehen haben; oder auch für baare Ablösung seiner vorgeblichen Herrenrechte an ge-

nannte seine Hörigen zu veräußern. Gleichwie denn auch durch die Zurückgekehrten, und dort mit der höhern Bildung, welche die Araber damals besaßen Bekanntgewordenen, sich eine solche denn nun auch in Deutschland, das bis zu dieser Epoche noch immer in einer gräßlichen Barbaren gelegen, zu verbreiten anfieng. Durch die Kreuzzüge geschah es hauptsächlich daß auch in Deutschland der Handel seine Belebung erhielt, Künste und Gewerke gewecket wurden, und somit nun auch zugleich der Bürgerstand sich als ein Rival neben dem Adel erhob, indem nach der Form des Ritterwesens, — als welches in diesen Kreuzzügen seine eigentliche Ausbildung erst erhalten hatte, daß es als eine Zierde des Mittelalters eine zeitlang da stand, bis es endlich in dergleichen leere und lächerliche Bizarrerien, wie wir Pleisnerl. S. 325 davon ein Beispiel aufgestellt, ausartete und in sich selbst wieder versiel — sich in den Städten die Gilden, Zünfte und Innungen als der erste Kern einer gediegenen Bürgerschaft erhoben; so daß sich nach diesen weiterhin selbst auch wieder die Fakultäten der Gelehrten und deren Academische Grade, Gelehrten- und Künstler-Academien und Gesellschaften bildeten und constituirten. Schon unterm Jahr 1162 finden wir die ersten sechs bestandenen Innungen zu Halle, und wo es in der, die Berechtungen und Meisterschaft der Schuster betreffenden, Urkunde (*jus et Magisterium sutorum*) heisset: ausser wen sie selbst, mit Bestimmung der Innung, zum Meister ernennen (*nisi quem ipsi, ex communi consensu, Magistrum sibi elegerint*, Pleisnerl. S. 309). Wie denn auch schon zu Anfang des 12ten Jahrh. daselbst die Innungs-Meister (*unionum Magistri*) zu wichtigen

Senatsverhandlungen mit zugezogen wurden. Dasselbst S. 307 u. 308. — — Unterm Jahr 1048 findet man bereits ein Bleichamt zu Kemnitz. — Man vergleiche wie sich hierüber einer unserer achtbarsten Schriftsteller, und auf den Deutschland stolz seyn kann ihn zu besitzen, der Meußische Geheime Regierungs- und Konsistorialrath Dr. Heinr. Gottlieb Reichard, in seinem klassischen Werke: Politische Untersuchungen über die Städtischen Verfassungen, Leipzig bey Weidman 1830 S. 160 u. 161 ausspricht.

c) Wenn nach dem heillosen Lehnssystem die Würden der Großdignitarier des Reiches zugleich mit den, ihnen eingewiesenen Amtsbezirken erblich gemacht, und somit zugleich auch der Grund von Deutschlands immerwährender Zerstückelung in eine Menge von kleinlichen Vielherrlichkeiten in demselben, und daß solches daher sich nie zu einem wahren Staatsgebilde, noch dessen Bewohner zu einer soliden Nationalität je zu erheben vermocht haben, noch je erheben werden, gelegen worden war: — So lag darbey zugleich auch in dieser seiner Verfassung der Keim von dem sogenannten und in demselben geherrschten **Faustricht**, womit es sich in seiner ältesten und mittleren Geschichte so unauslöschlich befleckt hat. Denn, da es bald unvermeidlich war, daß nicht zwischen diesen, und in dieser Art geschaffenen, Vielherrscherleins Streitigkeiten unter einander, über die, ihnen erblich gegebenen, Berechtigungen hätten entstehen sollen; und auch noch keine festen Rechtsprinzipien für deren rechtliche Entscheidung bestanden: So war nun nichts natürlicher, als daß unter den schwachen und vernachlässigten, ja selbst auch noch immer kriegerisch nur beschäftigten, Obergewalten der Merovinger, Karolinger, nebst

denen der, in solchen gefolgten, Alt-Sächsischen, Fränkischen und Schwäbischen Dynastien, diese Kleinherrscherleins unter sich selbst, auf ihre eigene Faust die, unter ihnen obwaltenden Zerwürfnisse auszumachen suchten, und welches sodann auch zu gleicher Zeit die, von ihren Amtsbezirken inclavirten, Reichs-Ritterschaftlichen Dynasten ebenfalls nachahmeten, sich ihre Rechte bald unter sich gegen einander, bald wohl auch gegen ihre Kleinherrscherleins selbst, mit der Faust zu schirmen und zu sichern; und so finden wir denn schon unter den Merovingern, und nach diesen unter allen den genannten, sich gefolgten Obergewalten dieses Faustrecht der rechtlichen Selbsthülfe. Beschränkte sich jedoch dieses Faustrecht bis hierher immer nur noch auf einzelne Fälle, so wurde es jetzt schon fast allgemein unter der Begünstigung der innern Zerrüttungen durch die Hierarchischen und Kaiserlichen Partheyen unter der Fränkischen Dynastie; noch mehr aber, als eben diese wieder, unter dem Namen der Guelfen und Gibellinen, unter den Hohenstaufen aufs neue sich gegen einander erhoben; besonders unter den drey letzten Kaisern aus dieser Dynastie. — M. s. Mangelsdorfs Deut. Gesch. S. 246. —

d) Sich gegen den Unfug dieses Faustrechtes zu sichern, und zur Schirmung ihres Handels und Gewerbes, traten daher mehrere Städte mit einander in Verbindung zu einer gemeinschaftlichen Vertheidigung ihrer: und es erhoben sich im Südlichen Deutschland, 1254 der Rheinische, gleichwie 1379 der Schwäbische Städte-Bund. Früher vor beiden diesen hatten aber schon 1241 im Nördlichen Deutschland, unter dem Titel der Hansa, die beiden Städte Lübeck und Hamburg eine dergleichen Verbindung unter sich geschlossen, und somit den Grund

zu der großen Verbindung der Nord-Deutschen Städte
 gelegen, welche im Mittelalter eine eigene Epoche in der
 Geschichte der Deutschen Städte und des Deutschen Han-
 dels machte, und welche insbesondere auch für unsere
 Geschichte merkwürdig ist, da auch die, in den Landen
 des Wettinischen Hauses gelegenen, Städte Merse-
 burg und Quedlinburg mit in dieser Hanseatischen
 Verbindung standen. Vor diesen hatte aber auch schon
 1131 (nach Absch. IV., Per. I., §. 29), zu ihrer eige-
 nen Vertheidigung gegen die faustrechtlichen Unbilden des
 dasigen Adels, der Böhmisches Herzog Sobieslaw I.,
 in der Ober-Lausitz eine gleiche Verbindung zwischen
 den beiden Städten Bautzen und Görlitz gestiftet, und
 somit den ersten Grund gelegt zu dem Bunde der dor-
 tigen sogenannten Sechß-Städte, wie derselbe seit
 1255 bestand.

Neu-Sächsischer Geschichte
Fünfter Abschnitt, Fünfte Epoche,
als die der
Herrschaft der Kaiser aus
verschiedenen Häusern,
und der innern Zerwürfnisse unter den
Gliedern des Wettinischen Hauses
von 1272 bis 1347.

Darbey verliert dasselbe an Brandenburg die Nieder-Lausitz mit seinen Besitzungen in der Ober-Lausitz; und Kaiser Rudolf I. zersplittert die Pfalz-Sachsen, wenn derselbe zugleich auch das Südliche Meißnerland reclaimirt; desgleichen wieder dieses nebst dem Osterland und Meissen von Kaiser Adolf; bis alle diese drey Kaiser Albert sogar an Böhmen, und dieses darauf auch solche wieder weiter an Brandenburg verkauft. (Entstehung der Böhmischen und anderer Lehen über mehrere Distrikte und Ortschaften in den Wettinischen Landen.)

§. 1. Hatte man wohl bisher (nach Abschn. IV., Per. I., §. 25), nach dem Abgang einer Dynastie auf dem Deutschen Throne, dessen Wiederbesetzung mit einer neuen auf demselben als eine den, erblich angestellten, hohen Beamten der Krone heimgefallene Sache, betrach-

tet; und hatte diese Usurpation zuletzt, nach dem Abgang der Fränkischen Dynastie, ausschließlich nur die, aus den Vornehmsten derselben sich konstituirte, Korporation der Wahl- und Rührfürsten sich angeeignet; übrigens aber doch auch immer noch fortgesetzt in der Regel die Erbfolge in dieser neuen Dynastie doch so lang erhalten, als ein Zweig von solcher existirte, indem man die, gegen solche sich aufgeworfenen, Gegenkaiser nur als eine Ausnahme von dieser Regel betrachtete: — — So wurde nun dargegen jetzt von dieser Rühr-Korporation — nachdem mit Konrads IV. Tod 1254, obgleich derselbe noch einen zweijährigen Sohn Konradin*) nachgelassen hatte, das Hohenstaufische Haus für ausgegangen erklärt worden, und auch bald darauf Wilhelm von Holland ebenfalls schon 1256 seinen Tod gefunden hatte — das Deutsche Reich für ein völliges, nur von ihrer Willkühr abhängiges, Wahlreich erklärt, dessen Krone nunmehr diese Rühr-Korporation ungescheuet zu einer öffentlichen Markts- und Auktions-Sache machte, die sie nur einzig und allein dem Meistbietenden zuschlügen; wenn dargegen wiederum die, welche auf solche niedrige Weise dieses feile Diadem sich erstanden hatten, um den Preis, für welchen solches geschehen war, mit Bucher zurückzugewinnen, einzig nur auf die Bereicherung ihres Hauses bedacht, auf Kosten des Kronvermögens und der schwächern Reichsstände, dem verwerf-

*) Denn mit diesem gieng endlich das Schwäbische Haus samt dem Herzogthum Schwaben gänzlich ein, nachdem derselbe, als der Erbe von Neapel und Sicilien 1269, erst 17 Jahre zählend, auf Papst Klemens IV. Geheiß, öffentlich zu Neapel enthauptet worden war.

lichsten Nepotismus huldigten; so daß dadurch Deutschland nicht nur eine lange Zeit in eine völlige anarchische Barbarey verfiel, sondern auch dessen Ansehen so gänzlich bis dahin, versank, daß demselben zuletzt endlich in unsern Tagen, Englands Krämer und Kornjuden Parlament durch erkaufte Kasacken, Baskiren und Kalmucken-Horden eine Verfassung aufbürdete, durch die es nur zum Spielball fremder Mächte sich herabgewürdiget sehen muß.

b) Hoffnung hatte sich wohl jezt, nach Wilhelms von Hollands Tod, zur Erlangung der Deutschen Krone der, mit dessen Schwester vermählte, vorher (S. 18, a) angeführte, Graf Herrmann I. von Henneberg gemacht, und es sich deswegen auch (nach Oesterl. S. 216) nicht wenig kosten lassen. Doch er hatte diesen Aufwand vergeblich gemacht, fiel in der Wahl durch, und mußte sich um sein Geld geprellt sehen, da er in der Auction von einem Ausländer, Graf Richard v. Cornwallis, dem Bruder König Heinrichs III. von England, überboten wurde, als welcher dieses feile Diadem an sich brachte, daß er sich den Zuschlag solches erstand, indem er dem Erzbischof und Kurfürst von Köln 12,000 Mark Silbers und dem von Mainz 8,000 Mark S.; dem Pfalzgraf und Kurfürst Ludewig am Rhein mit dem Herzog und Kurfürst von Baiern 18,000 Pf. Sterling, und einem jeden der übrigen Wahlfürsten 8,000 Mark Kölnisch zu zahlen sich verhiess. — — Wie man aber darben doch noch wegen dem Betrag des Kaufgeldes, als noch nicht groß genug, unter sich haderte, und andere wieder dem König Alfons von Kastilien die Krone zusprachen; so hatte nun abermals Deutschland wieder gleichzeitig zwey Kaiser, oder auch wohl gar kei-

nen, indem Letzterer gar nicht, und Ersterer nur einigemal auf eine sehr kurze Zeit nach Deutschland kam; wie derselbe denn auch die (§. 12, b vorher angeführte) Schurkeryn bestätigte, durch welche König Wenzislaw II. von Böhmen (Meissn. Gesch. S. 214) Heinrich, den Erlauchten, um die Oesterreichische Erbschaft betrogen hatte. Deutschland versiel darben in eine, 18 Jahre hindurch gedauerte, schreckliche Anarchie, während welcher, von dessen Herrscherlingen und dem Reichsadel getriebne, Unfug des Faustrechtes gegen einander den höchsten Grad erreichte, und welchen traurigen Zustand, weil der allmächtige Papst, der Herr aller Kronen und Throne, keinen von diesen beiden Kaisern anerkannte, man daher gewöhnlich auch nur das große Interregnum zu benennen pflegt.

c) Richards Tod den 2ten Aprill 1272 gab endlich diesem Zerrüttungszustand einen momentanen Inhalt, indem, da der noch lebende Alfons, weil ihn der Papst nicht haben wollte, freywillig resignirte, einstimmig nunmehr den 30ten Septbr. 1273 Graf **Rudolf** v. Habsburg zum Kaiser gewählt wurde. Es besaß derselbe ansehnliche Güter in der Schweiz und in Schwaben, die Graffschaften Habsburg, Kyburg, Lenzburg, Baden, Hohenberg und andere, wie er denn auch Landgraf in dem Ober-Elsaß und an Kaiser Friedrichs II. Hof erzogen war. Seine Wahl war hauptsächlich durch die geistlichen Kurfürsten eingeleitet und gefördert worden, weil er diesen sich versprach keine Untersuchung und Nachfrage über alle die vielen Kronsdomainen zu halten, welche dieselben nebst der übrigen Hohen Geistlichkeit bis hierher an sich gerissen hatten: gleichwie gegen den Papst er sich verhielt, sich auf keine Weise in die Italienischen Angele-

genheiten zu mischen, sondern diesen dort ganz nach seinem Gefallen schalten und walten zu lassen; so wie die weltlichen Wälfürsten er durch die Aussicht der Verheirathung seiner fünf Töchter in ihre Häuser und die mit solchen, auf Kosten der Kronsdomainen und der minder gewichtigen Reichsstände zu erhaschenden, reichen Mitgaben förderte. Wie er denn wirklich auch drey Stück derselben an die Kurfürsten Albert II. von Neu-Sachsen, Askan. Stammes; und Ludwig von der Rhein-Pfalz; wie auch an den Brandenburgischen Marggraf Otto, den Angeschossenen, Askan. Stammes, verkuppelte.

d) Wirklich erwarb sich jetzt auch Rudolf I. während seiner, bis 1292 gedauerten, Regierung um Deutschland das Verdienst, der eingerissenen Anarchie und dem Uebermuth des Faustrechtes für einige Zeit Einhalt gethan zu haben. — — Nur aber war er darben zugleich auch, leider nicht zu seiner Ehre, der Vorgänger für alle seine spätern Nachfolger in der Uebung des niedrigsten Nepotismus, wie er solches auch von sich selbst schamlos für Zeit und Nachzeit bekennet, wenn er in der Urkunde, durch welche er die Grafschaft Brenne, nach dem Abgang dieses Wettinischen Zweiges mit Graf Otto III., auf das widerrechtlichste dem Hause Wettin entziehet, und dargegen mit solcher seinen Enkel Rudolf, den Sohn des vorgenanten Neu-Sächsischen Herzogs Alberts II. im Jahr 1290 (vorher S. 16) belehnet, ohne Erröthen sich also ausdrücken konnte: —

„Wenn wir verbunden sind die Freigebigkeit unserer Erhabenheit über alle Fürsten und Getreuen des Reiches auszudehnen; so muß dieses doch vorzüglichst, wie dieses ja schon die Natur gebietet, sich über die uns Angehörigen erstrecken, diese mit Ruhm und

Ehre zu erheben, — *maxime tamen* — — *nostram prolem tenemur uberius provenire gloria etc.* —
 Ofterl. S. 326. —

e) Zu dieser Gewaltthat aber, — welche er hiermit gegen das Haus Wettin, unter Begünstigung, daß die Macht dieses Hauses jetzt (nach §. 13, h vorher) durch Heinrichs, des Erlauchten, vorgegangene Zersplitterung solcher in drey und mehrere Herrschungen entkräftet worden war, verübete, — verleitete ihn, ausser seiner niedern Habsucht nur auf Kosten anderer und des Reiches sein Haus und die Seinigen zu erheben und zu bereichern, auch zugleich eine, ihn belebende, Rachsucht, aus welcher er daher früher schon, bald nach seiner Selangung auf den Thron, bereits im Jahr 1273, bloß deswegen, weil der Land- und Pfalzgraf Albert II. der Verlästerte (Pleisnerl. S. 440) mit dem Böhmischen König Ottokar II. gegen seine Wahl zum Kaiser gestimmt hatte, von diesem das Südliche Pleisnerland, und dieses zwar ohne die Auszahlung von den 12,000 Mark Silbers, um welches solches demselben von Kaiser Friedrich II. (nach §. 12, b, vorher) verpfändet worden war, wieder zurück fordert, unter dem nichtigen Vorwande: daß jene Verpfändung unrechtlich gegen die Konstitution des Reiches geschehen sey; da weiterhin er doch selbst auch, in gleicher Art gegen diese Konstitution des Reiches, die Kronsdomaine des Böhmischen Elnbogner Kreises mit der Reichsstadt Eger 1286 um 10000 Mark Silbers, als Mitgabe für seine Tochter Tutta an Böhmen verpfändete, wie er diese an König Wenzislawl III. verheyraethe. Wie er denn auch, um dieses durchzusetzen, unter den drey Pleisnerländischen Reichsstädten, Altenburg Zwickau und Kemnitz, zu ihrer Behauptung als solche

1278 u. **1282** eine Verbindung stiftete; und in diesem letztern Jahr zugleich auch den Voigt Heinrich von Plauen hier als Kaiserlichen Oberhofrichter (wie wir denselben daher auch durch Beilegung dieses Prädicats in unserer Voigtl. Gesch. eigentl. signalisirt haben) installirte; — Pleisnerl. S. 441 — 445; — gleichwie er hier auch selbst in eigener Person **1290** das Oberhofgericht zu Altenburg hielt; und dabey auch die Burggräfliche Würde von Altenburg, als eine nur von ihm abhängige, auf die jüngere Rochsburger Linie dieser Burggrafen (§. 20, a u. vorher §. 17, c), mit Uebergehung der ältern Altenburger Linie, übertrug; weil Burggraf Albert III. von Letzterer, mit seinem Sohn Heinrich II. in einer Fehde gegen den Burggrafen von Leisnig auch dem Kloster Bug einen Schaden von 200 Mark Silbers verursacht hatten.

f) Auf gleich ungerechte Weise nahm er auch noch weiter von Thüringen die Sächsische Pfalz ab und zersplitterte dieselbe **1279** dergestalt, daß er solche unter seine beiden Schwiegersöhne Herzog Albert II. von Neusachsen und Marggraf Otto, den Angeschossenen, (nach §. 15, c vorher) vertheilte, und wodurch sonach auch die Marggrafen von Brandenburg zu Ruhrfürsten erhoben wurden. Pleisnerl. S. 446. —

g) Wie nun aber dergleichen Unbillen, welche jetzt das Wettinische Haus von des Kaisers Nepotismus, Geiz, Hab- und Rachsucht zu erfahren hatte, dessen Unwillen zu sehr erregen mußten, als daß sich dieses nicht dargegen hätte regen sollen, und wir daher denn auch wiederum in dem weitem Fortgang dieser unserer Geschichte finden, wie sich dasselbe gegen die Ausführung solcher, besonders der Letztern beiden, widerseßlich sträu-

bete; so begieng denn derselbe nun, um solches wegen dieses, ihm zugefügten, Unrechtes zu beschwichtigen, abermals ein neues Unrecht, daß er, um jenes erstere Unrecht auszugleichen, solches nur auf Kosten eines andern that, indem er nemlich die Thüringische Reichs-Ritterschaft demselben zu bloßen Landsassen unterwarf. Denn war dieses auch in den drey Westlichen Marggen durch Konrad d. ä. und Otto, den Reichen, bereits geschehen, und zuletzt von Heinrich, den Erlauchten auch vollendet worden; so war doch Letzteres Herrschaft in Thüringen und dem (nach §. 12, e vorher, darmit jetzt vereinten) Westlichen Osterlande noch zu neu, als daß auch hier solches hätte geschehen können, und es hatte sich bis jetzt noch immer hier ein zahlreicher Reichs-Ritterschaftlicher Adel gegen die Landgrafen, die übrigen hiesigen Grafen und größern Dynasten in seiner Unabhängigkeit erhalten. Wie sich nun diese aber jetzt durch ein bloßes Kaiserliches Machtgebot um diese ihre Freyheit gebracht, und zu Vasallen der Landgrafen, Grafen und größern Dynasten, innerhalb deren Grenzen zerstreuet sie gesessen waren, gemacht sehen sollten, dargegen sich in einer allgemeinen Verbindung ihrer erhuben; wurden sie, ganz in der Art, wie man in unsern Tagen jedes sich laut aussprechende Wahrheits-, Freyheits- und Rechtsgefühl zu sträflich-rebellischer Demagogie zu stempeln pflegt, für **Mäuber** erklärt, und als solche, durch einen Reichstags-Schluß, welchen der Kaiser 1290 zu Erfurt hielt, geächtet. Wie denn auch wirklich durch ein Reichs-Aufgebot gegen sie aus den hiesigen Reichsstädten Erfurt, Mühl- und Nordhausen, und welches der Voigt von Plauen, Heinrich, der Oberhofrichter, führte, auch noch in diesem Jahr 66 dergleichen Reichs-Adelige

Burgen gerstöret wurden; worbey man die Gefangenen als Geächtete behandelte, und zugleich in Russischer Manier die Güter aller derer, die nicht zu einer dergleichen gemüßigt-freywilligen Unterwerfung sich hatten bequemen wollen, barbarisch genug, konfiscirte, und für eine gute Beute des Landgrafen, der Grafen und größern Dynasten, innerhalb welcher Grenzen solche gelegen, erflärete. — Osterl. S. 330; Thür. S. 220. — — — Um aber auch allem fernern Wiedererheben dieser Niedergetretenen vorzubeugen, verschworen sich jetzt mit dem Kaiser alle, hier zu Erfurt versammelte, Machthaber zu einem ewigen, wie sie es nannten, innern Reichs- und Landfrieden, gegen einen jeden nemlich, der sich unterfangen würde, sich auf irgend eine Weise gegen ihre Despotie aufzulehnen, gemeinschaftliche Sache zu machen. — Wie denn auch daher neben dem, in Thüringen bestandenen, Ober-Landgericht zu Mittelhausen (Absch. III., Per. I., §. 7; und Absch. IV., Per I., §. 3) jetzt zugleich auch noch ein besonderes Friedensgericht begründet wurde, welches wohl jenem nachgebildet war, sonst aber nichts mit demselben gemein hatte; auch nicht wie jenes, weder den Landgrafen zu seinem gebornen Präsidenten hatte, noch an einen festen Ort für seine Heegung gebunden war; sondern worzu der Präsident mit seinen Beisitzern alljährlich gewählt, und so auch der Ort für seine Session willkührlich bestimmt wurde. Es galt dieses Friedensgericht als ein, zwischen den verschiedenen Machthabern in Thüringen übereingekommenes, Arbitrair-Gericht, das aus einem Präsident mit zwölf Beisitzern bestand, die aus vier Grafen, vieren vom Ministerial-Adel, zwey Deputirten aus Erfurt, einem aus Mühlhausen und einem aus Nordhausen zu-

sammengesetzt war. Gehalten wurde es bald zu Gotha, oder Erfurt, oder Weisensee, bald auch an einem andern Orte. Die Unterhaltungskosten seiner wurden von dem Landgrafen eingesammelt und an die Mitglieder vertheilt. Es bestand dasselbe bis gegen das Ende des gefolgten 14ten Jahrhunderts. — Thür. S. 227 — 231.

h) Es verband aber Kaiser Rudolf mit seiner, nur dem niedrigsten Nepotismus und schmutzigsten Geize fröhlichen, Führung zugleich auch eine wahre Nickelsche Grausamkeit. Da er nun die Reichsstädte immerfort unmäßig besteuerte; und hierüber, gleichwie über die Brutalität mit welcher besonders zu Erfurt, der dasige Kaiserliche Voigt, Graf Heinrich III. von Gleichen, die Steuern eintrieb, und auch sonst mit seinem Burgvoigt und Burgmannen die Stadt bedrückte, bald zu Anfang des Jahres 1290 die Stadt Erfurt in einem Tumult sich erhob, worbey diese Despoten-Knechte nicht nur verjagt, sondern auch das, sie heegende und schirmende Raubnest, die Kaiserliche Burg auf dem Petersberg demolirt wurde; verschrieb darauf der Kaiser hierher noch in diesem Jahr den angeführten Reichstag, dessen Eröffnung er sogleich mit einem militairischen Standrecht über diese Sache machte, und zwar bey solchem in dem, auf dem dasigen Fischmarkt öffentlich gehaltenen, Gerichte selbst präsidirte, und da zur Stelle sogleich achte aus dem Magistrate enthaupten, die Körper dort verscharren und die Köpfe an dem Rathhause aufstecken ließ.

i) Nachdem Ottokar II. von Böhmen, der fortgesetzt Rudolf nicht als Kaiser anerkennen wollte, von ihm den 26ten August 1278 in der Schlacht bey Wien völlig besiegt worden, und selbst meuchlerisch in derselben gefallen war: benutzte er diese Gelegenheit, das Erzher-

zogthum Oesterreich, mit den Herzogthümern Steyer-
marg, Krain und Kärnthen von Böhmen wieder ab-
zunehmen und darmit für immer die Größe seines Hau-
ses begründend zu erheben, indem er diese Lande seinem
Sohn Albert I. verliehe, wenn dieselben doch nach allen
Rechten (zu Folge §. 12, b vorher) den weiblichen Nach-
kommen von den, dort abgegangenen, Herzogen Baben-
bergischen Stammes, und vorzüglich dem Wettinischen
Hause, hätten zukommen sollen.

Durch diese und mehrere andere dergleichen Gewalt-
thaten hatte aber auch Rudolf seine Herrschung so unbe-
liebt gemacht, daß alle seine Versuche, selbst auch bey
seinen Schwiegersöhnen, König Wenzislaw I. von
Böhmen und Herzog Albert II. von Neu-Sachsen, frucht-
los ausfielen seinen Sohn zum Nachfolger auf dem
Deutschen Throne zu erhalten, und dieses zwar um desto
weniger, da dieser sein Sohn von einer sehr grobherri-
schen Denkart bekannt war.

k) Dargegen wurde nach Rudolf's Tod 1292,
Adolf, Graf v. Nassau, ein, sowohl rücksichts sei-
ner Besitzungen, als auch nach seiner Persönlichkeit, ganz
unbedeutender Mann, auf den Thron gesetzt durch die
Ueberlistung der Ruhrfürsten von dem Mainzer Erzbis-
chof Gerhard. Denn nachdem es diesem gelungen, daß
ihm die mehrsten Wahlfürsten ihre Stimmen aufgetra-
gen, trat dieser mit einmal auf und erklärte im Namen
Gottes seinen Better für den Würdigsten zu dieser Stelle,
indem er denselben, bevor noch die gegenwärtigen Für-
sten von ihrem Erstaunen sich zu erheben vermogten, als
Deutschen König und Römischen Kaiser ausrufen ließ;
nur, um unter dessen Namen eigentlich selbst die Zügel
des Reiches halten zu können. Besonders war aber die

Böhmische Parthie durch die größten Bestechungen gewonnen worden, daß nemlich Adolf seinen Sohn mit König Wenzislaw's III. Tochter verlobete, zu deren Mitgabe dieser ihm sogleich auch 10,000 Mark Silbers auszahlte, und wofür ihm Adolf bis dahin daß beide Verlobte, die noch Kinder waren, die Ehe vollziehen würden, die Kronsdomaine Eger mit seinem Gebiet nochmals zusicherte, gleichwie er ihm ebenfalls auch das Südliche Pleißnerland samt dessen drey Reichsstädten Altenburg, Zwickau und Remnitz abermals als Unterpfand einsetzte. Es blieb jedoch diese Ehe unvollzogen weil die Braut schon 1297 starb. — Pleißnerl. S. 438. — Dieser Böhmischen Parthie hatte sich wieder der Neu-Sächsische Herzog Albert II. also verkauft: daß ihm Wenzislaw III. hatte verbürgen müssen: daß er nur auf Kosten des nun zu wählenden Königs persönlich mit zehn Rittern, zwey Kaplänen und acht Hofbeamten, und welche alle der zu wählende König auch neu zu kleiden sich verheißt, in der Wahlstadt erscheinen wolle; ferner daß ihm dieser die Zustimmung zu dessen Wahl mit 4,500 Mark Silbers bezahle, und über dieses sich noch verspreche, ihm zu den 800 Mark Silbers zu verhelfen, die er an Marggraf Diezmann wegen der Sache des Pleißnerlandes (nach e oben u. §. 15, c vorher) zu fordern habe; ingleichen daß er ihm von dem Erzbisthum Magdeburg zu seinem Recht ver helfe, welches er (zu Folge letzterer Anführung) an die Gerichte zu Halle habe. — — Auch Landgraf Albert von Thüringen, inwiefern dieser, ohnerachtet f vorher, dennoch noch immerfort seine Rechte als Sächsischer Pfalzgraf behauptete, hatte sich ebenfalls dieser Böhmischen Parthie bey Adolfs Kaiserwahl angeschlossen, daß ihm dafür dieser 2,000

Mark Silbers verheissen, und wofür er ihm darauf auch in der Folge die Reichsstadt Nordhausen verpfändete, und von solcher 1294 als Pfandherrn huldigen ließ. — Oesterl. S. 338 — 340. —

l) Als nun aber Adolf, nachdem er Kaiser geworden, seine, dem Böhmischen König Wenzislawl III. gegebenen, Versprechungen (nach Pleisnerl. S. 468) nicht erfüllte, auch die, von diesem erhaltene, Aussteuer von 10,000 Mark Silbers nicht zurückzahlte; desgleichen des Erz-Bischofs von Mainz Absichten nicht entsprach: stifteten diese dagegen auch wieder jene Meutereyen gegen ihn an, welche den 2ten Jul. 1298 ihm Thron und Leben kostete, und dagegen **Albrecht** von Oesterreich, Rudolfs Sohn, nunmehr auf denselben erhob; und welches dieser dagegen genannten beiden wieder vergalt, daß er den Erzbischof von Mainz mit 15,000 Mark Silbers belohnte, gleichwie er dem Böhmischen König Wenzislawl III. es darmit vergalt, daß er diesem nicht nur Eger nebst dessen Distrikt und das Südliche Pleisnerland mit dessen drey Reichs-Städten, sondern über beide diese auch noch die beiden Margen Meissen und Osterland um den Spott-Preis von 50,000 Mark Silbers verkaufte.

Aber auch **Albrecht** fiel den 1ten May 1308 durch den Meuchel-Dolch seines Vetter's Johann von Schwaben, dessen Erbgüter er widerrechtlich vorbehalten hatte.

m) Die Wahl setzte nun **Heinrich VII.**, Graf von Luxemburg, auf den Thron; wie aber auch dieser schon 1314 in Italien, bei dem Genusse der Communion durch die geweihte Hostie, von seinem Beichtvater, einem Benedictiner-Mönch, vergiftet worden war, wurde wohl

der Baierische Herzog Ludewig IV. von der Mehrzahl der Kurfürsten zum Kaiser erwählt; da jedoch der Herzog Friedrich von Oesterreich, sich um 40,000 Mark Silbers den Erzbischof Heinrich (v. Birneburg) erkauft hatte, wurde auch er durch diesen und dessen Parthey zugleich als Kaiser ausgerufen, und es hatte sonach Deutschland abermals zwey Kaiser, welche sich neun Jahre hindurch die Herrschung strittig machten, bis sich endlich Ludewig, durch einen, den 18ten Septbr. 1322 über Friedrich erfochtenen, entscheidenden Sieg, als alleiniger Kaiser geltend machte, und sich auch bis zu seinem, 1347 erfolgten, Tod als solcher behauptete, obgleich einige Zeit vorher Papst Klemens VI. Intriguen ihm **Karl IV.** wieder als einen Gegenkaiser entgegen aufgestellt hatten.

Welchen besondern Einfluß nun aber alle diese, hier aufgestellten, Kaiser insonderheit auch auf das Wetti- nische Haus und dessen Lande geübet haben, wird uns nun diese unsere Geschichte belehren, als zu deren weitem Fortsetzung wir hiermit gekommen sind.

§. 2. Wenn bey dieser anarchischen Verwirrung der allgemeinen Deutschen Oberverwaltung, wie solche sogleich mit dem Abgang der Schwäbischen Dynastie eingetreten war, der Zustand von ganz Deutschland, während der ganzen Zeit von der Herrschung dieser, vorstehend angegebenen, Wahl-Kaiser, von Rudolf I. bis auf Ludewigs IV. Tod, nur der, einer allgemeinen Zerrüttung und, darmit zugleich immer fortgehender, Verschlechterung des Volkes sein mußte: So war er beides

dieses noch ganz besonders in den Landen des Wettinischen Hauses durch die ganz eigenen Wirren und Zwiespalten, welche, während solcher, seit jener (1265) geschehenen und vorher §. 13, h angeführten) Abfindung Heinrichs, des Erlauchten, mit seinen Söhnen erster Ehe, leider, nur selbst herbeigeführt worden waren, und welchen die Bewohner dieser Lande dadurch fünfzig Jahre hindurch, auf Kosten ihres Wohlstandes und Blutes zugleich mit für diese ihre Herrscher erliegen mußten.

b) Bald nach jener geschehenen Abfindung Heinrichs, des Erlauchten, mit seinen Söhnen Erster Ehe, hatte sich dieser 1268 wieder zum drittenmal mit Elisabeth von Maltitz verheyrathet; was also sogleich zwischen ihm und seinen Söhnen, — die dieses Eheverhältniß mit der Tochter eines seiner Landsassen, und als solche einer ihm leibeigenen Hörigen, nicht nur für eine Mezalliance ansahen, sondern auch dadurch eine Schmälerung ihrer, noch weiterhin zu hoffenden, Erbschaft von Meissen und der Nieder-Lausitz befürchteten, — eine so große Disharmonie erzeugte, daß sich wirklich auch beide offenbar gegen ihn erhoben. Ein Schritt, den eigentz aber nur der Jüngere, Dietrich III., der Dicke, zu Landsberg, ein Mann von habfüchtigem und tückischlistigem Charakter, eingeleitet und darzu auch den ältern Bruder Albert II., den Verlästerten, zugleich mit verleitet hatte. Wie Letzterer nun aber, nach seinem weichen Sinne, humanen, biedern und rechtlichen Charakter — wie ihn eine wahre Geschichtsforschung, nach geschichtlicher Critik (Meißnerl. S. 417 — 434, in gleichen 459 — 461; und urkundlich sogar Osterl. S. 331 — 342, auch Thür. S. 223, 229; 231 — 243;

u. 270) gegen die grundlosen Verlästerungen der alten Chronikenschmierer und deren neueste Nachschreyer auch noch, die seichten Vielschreiber Pölik zu Leipzig mit Böttiger zu Erlangen und deren erbärmliche Schulen, die ihn nur den Ausgarteten (degenerem) seines Stammes zu nennen sich erfrechen, rechtfertigend hat darstellen müssen, — — bald, daß unmoralische einer solchen Auflehnung der Söhne gegen den Vater einsehend, von dieser Verbindung wieder abstand und noch in diesem Jahr 1270, auf dem Schlosse Tarant für sich einen Separat-Frieden mit dem Vater schloß, durch welchen er sich ausdrücklich demselben verhielt: — „keine weitere Verbindung mit seinem Bruder zu Landsberg gegen den Vater einzugehen; und daß er diesem auch, wenn er solchen getroffenen Vertrag nicht in allen auch auf das genaueste erfüllen würde, das Recht zugestehet, über das sich vorbehaltene Meissen ganz nach seinem Gutdünken einst zu verfügen“ — — Pleisnerl. S. 411: — — So bestärkte solches zugleich auch nun dagegen wieder Dietrich III. nur um desto mehr in dem unverlöschlichen Haß, den er gegen diesen seinen ältern Bruder Albert schon aus jener Abfindung seines Vaters von 1265 gefaßt hatte, als durch welche er sich von diesem beeinträchtigt glaubte.

c) Heinrich, der Erlauchte, dagegen ließ darauf, nachdem er aus dieser seiner dritten Ehe abermals zwey Söhne Friedrich, den Klemmen, und Hermann gezeuget hatte, dieselben 1278 von Kaiser Rudolf I. legitimiren, und wo es in der, darüber (Pleisnerl. S. 365) gefertigten, Urkunde merkwürdig genug heißt: — „daß, obgleich sie nur von Hörigen oder Lehn-Adel-Stande (*servilis seu ministerialis conditionis*) sey;

so wollen Wir doch, daß sie und ihre Kinder künftig hin als Freygeborene und Edle geachtet werden und gelten sollen, eben so als wenn sie (de ventri libero nati essent) aus einem freyen Leibe entsprossen wären." —

d) Wenn (nach §. 12, e vorher Pleißnerl. S. 425 u. 426) Albert II., der Verlästerte, noch vor seiner Abfindung mit Thüringen, bereits 1263 die Selbstverwaltung des Südlichen Pleißnerlandes, als des seiner Gemahlin gehörigen Gutes, von seinem Vater erhalten und seinen Sitz zu Altenburg genommen hatte; so finden wir auch wie er in den Jahren 1263, 1269 u. 1270 als Herr und Herrscher hier gehandelt und in eigener Person in dem Landgerichte zu Altenburg präsidirt habe.

e) Leider war aber auch dieses Jahr 1270 das verhängnißvolle, als in welchem ihm seine Gemahlin, nachdem dieselbe seine Buhlschaft mit Kunigunda v. Tsenberg (Eisenberg) entdeckt, den 24ten Jan. des Nachts heimlich von der Wartburg entflohe, ihn für immer verließ, und somit zugleich die traurigen Verhältnisse einleitete, denen er und mit ihm das gesammte Wettinische Haus nebst dessen Landen lange noch bis über seinen Tod hinaus erliegen mußten; wie solche nemlich ihm und dem Lande vorzüglichst nunmehr die Scheel- und Rachsucht seines Bruders Dietrichs III. zu Landsberg aus diesem Vorfalle zubereitete. Denn wie seine Gemahlin bey dieser ihrer Flucht ausser der Tochter Agnes, noch die drey Söhne, Heinrich, den Schwachsinnigen, von 14; Friedrich, den Gebissenen (ad-morsum), von 13; und Theodor oder Diezmann von 10 Jahren nachgelassen hatte; so nahm alsbald,

unter der Maske brüderlicher Theilnahme, mit Alberts Zulassung, sein Bruder Dietrich III. die letztern beiden auf Landsberg zu sich, um sie da mit seinem einzigen Sohn Friedrich, dem Stammler, gemeinschaftlich zu erziehen; im Grunde aber nur, um den, in seinem Herzen eiternden, giftigen Groll gegen Albert zu befriedigen, wenn dessen Söhne er nur mit der unverlöschlichsten Verachtung und Verabscheuung, gepaaret mit dem brennendsten Hasse gegen den Vater zu erfüllen, und sich so dieselben zu den Executoren des Grolles zu erziehen, der unvertilgbar immerfort in seinem Innersten gegen den Bruder brütete. Verstockt, böshast-listig und schlau wie er war, hatte er daher auch, um damit diese auch die Mittel zur baldigsten, von ihm noch zu erlebenden, Ausführung dieser seiner teuflischen Rachepläne in ihrer, von ihm beabsichtigten, Verblendung und Verstockung haben mögten, darbey zugleich den, ihm vertrauenden, gutmüthigen und hierbey nichts Arges ahnenden, Albert zur Abtretung der Pfalz Sachsen mit dem Südlichen Pleißenlande an dieselben vermocht; nur daß sich dieser bis zu ihrer Volljährigkeit über dieselben, gleichwie in Thüringen, die völlig freye Verwaltung solcher noch vorbehalten hatte. — Wirklich gelang auch Dietrich III. dieser sein höllischer Demoralisationsplan dieser noch zarten und leicht empfänglichen jungen Gemüther, leider, nur mehr als allzu glücklich; besonders nachdem Albert selbst dahin zu solchem mit beigewirkt, daß er, da seine Gemahlin in kurzer Zeit nach ihrer Entweichung, in dem nemlichen Jahr 1270 auch noch in einem Kloster zu Frankfurt am Main gestorben war, doch aber erst zwey Jahre darauf 1272 sich die Kunigunda antrauen, und darbey zugleich den, schon noch vor der Gemahlin Entweichung mit die-

fer erzeugten, Sohn Apitz (Albert) kirchlich als ein Mantelkind *) sanctioniren ließ. Wie nun dadurch, und noch mehr als (nach §. 1, e) der neue Kaiser Rudolf auch, das Südliche Meisnerland in Anspruch nahm, und somit allerdings die einmaligen größten Beeinträchtigungen für die Söhne erster Ehe zu befürchten waren; ergriff dann auch sogleich Dietrich diese Umstände als die günstigste, sich ihm dargebotene, Gelegenheit die Maske abzuwerfen. Mit Ungestüm forderte er alsbald von Albert die völlige Abfindung seiner Söhne aus der Ersten Ehe; und als dieser sich hierzu nicht sogleich verstehen wollte, fiel er ihm sogar 1275 mit dem Erzbischof Konrad von Magdeburg in das Land. Ob nun gleich es Albert gelang, ihm und seinem Mörten bey Tennstãdt eine solche Schlappe beyzubringen, daß sie sich wieder zurückziehen mußten; bewog ihn doch seine schwache Gutmüthigkeit diesem, ihm gethanen, Ansinnen nachzugeben; und so wie er schon früher, sogleich bei Kaiser Rudolfs Anforderung an dasselbe, die Verwaltung des Südlichen Meisnerlandes, Heinrich, dem Schwachsinnigen, für sich und seinen jüngern, noch unmündigen, Bruder Diezmänn übergeben hatte; trat er jetzt nun auch an Friedrich, den Gebissenen, die Pfalz-Sachsen völlig ab, womit er leider aber diesem, durch seinen Onkel dem Vater ganz entfremdet und ausgeartet gemachten, Sohn nur selbst die Mittel in die Hände gab, nach seines Onkels Wunsch bald weiterhin, alles kindliche und sittliche Gefühl vergessend, stolz und trozig dem guten Vater als verblendetes

*) Kunigunda hatte ihn nemlich bey der Trauung unter dem Mantel.

Werkzeug der Rachegefinnung seines Onkels gegen diesen gegenüber sich zu stellen und ihm die Spitze bieten zu können, obgleich Ersterer diese satanische Genugthuung nicht mehr erlebete, da er inzwischen schon 1284 verstarb.

f) Denn wenn auch (nach §. 1 e) Kaiser Rudolf bereits unterm Jahr 1273 das Südliche Pleißenland in Anspruch genommen und wirklich auch bis zum Jahr 1290 hier als Herr gehandelt hatte; so war dieses doch nicht nur unter stetem Widerspruch von Seiten des Wettinischen Hauses durch Landgraf Albert und seine Söhne geschehen; und es hatte sich dieser auch immerfort zugleich, neben dem Kaiser, ebenfalls in dieser seiner Herrlichkeit behauptet; indem er sogleich, als wie nur der Kaiser solches reclamirte, die Verwaltung desselben seinem ältesten Sohn Heinrich übergeben hatte, als wie wir diesen schon urkundlich unterm Jahr 1274 als hier handelnden Herrn, und Anarch v. Waldenburg als dessen bestellten Oberhofrichter zu Altenburg treffen, wenn Letzterer unter diesem Jahr sich schreibt: „Heinrichs, Herrn Alberts, Landgrafen von Thüringen, Sohn, Anarch v. Waldenburg, Richter im Pleißenlande.“ Wie nun aber dieser Heinrich ein schwachsinniger und zu Regierungsgeschäften ganz untauglicher Mensch war, nahm sich Albert, der Vater, bald auch selbst der Geschäfte, schon in dem gefolgten Jahr 1275 wieder an, und bestellte Burggraf Albert III. zu Altenburg zugleich auch, als seinen Oberhofrichter daselbst, wie urkundlich, unter diesem Jahr Letzterer sich also schreibt: — „Wir Albert, von Gottes Gnaden, Burggraf von Altenburg, von dem Herrn Albert, Landgrafen in Thüringen, Pfalzgraf zu Sachsen und Herrn

des Pleiſnerlandes, beſtellter Oberhofrichter im Pleiſnerlande.“ — Wohl übergab darauf Landgraf Albert II., ſeinem, noch in dieſem Jahr 1275 gegebenen, vorher unter e angeführten, Verſprechen gemäß, dieſem Heinrich, dem Schwachſinnigen, nochmals die Verwaltung des Südlichen Pleiſnerlandes, aber nur in der Art, daß der Altenburgiſche Burggraf und Oberhofrichter Albert III. als deſſen Statthalter die eigentliche Regierung führte, wie ſolches ebenfalls aus einer, von dieſem Albert III. unterm Jahr 1279 gegebenen, Urkunde hervorgehet. Doch auch dieſmal mußte endlich, wegen Heinrichs vollendeter Schwachſinnigkeit, der Vater ihn gänzlich entfernen, und auch noch in dieſem Jahr 1279 abermals das Südliche Pleiſnerland, gegen Kaiſer Rudolfs Ansprüche unter ſeine Oberauſſicht nehmen, wie uns dieſes bezeuget, wenn in einer ſpättern Urkunde von eben dieſem Jahr, benannter Burggraf Albert III., ſich nicht mehr von Landgraf Albert und deſſen Sohn Heinrich, ſondern einzig nur von Erſtem, Statthalter und Oberhofrichter im Pleiſnerlande nennet. *) — Da jedoch indeſſen

*) Wie eben dieſer Heinrich, der Schwachſinnige, alſo nun von allen Regierungsgeschäften hatte entfernt werden müſſen, daher gewöhnlich auch nur von den alten Chronikern Heinrich, ohne Land, genennet wird; wurde derſelbe bloß mit dem Schloſſe Rideburg und einigen Domainen im Nördlichen Pleiſnerlande, in der Gegend von Landsberg apanagiret, und wo er auch gegen das Jahr 1286 bereits verſtorben war. Durch ſeine Gemahlin, Herzogin Agnes von Baiern, Schweſter von dem nachmaligen Kaiſer Ludwig IV., und von welcher er die Tochter Sophia hinterließ, kam darauf die Apanage an Brandenburg, als ſich dieſe Agnes wieder weiter an Heinrich, den daſigen letzten Marggra-

Heinrichs, des Schwachkönnigen, jüngster Bruder Diezmann ebenfalls die Volljährigkeit erlangt; übergab nunmehr diesem Albert II. die eigene Verwaltung des Südlichen Meißnerlandes, wie urkundlich derselbe sich nunmehr schon unterm Jahr 1280 Herrn des Meißnerlandes nennet; und auch — ohnerachtet daß (nach §. 1, e) Kaiser Rudolf I. im Jahr 1282 den Voigt Heinrich von Plauen als seinen Oberhofrichter zu Altenburg anstellte, in diesem Jahr auch noch die, 1273 gestiftete, Verbindung der hiesigen drey Reichsstädte nochmals bekräftigte, selbst auch 1290 in dem Oberhofgericht zu Altenburg in eigener Person präsidirte — sich doch darbey zugleich ebenfalls als solchen behauptete, wie dieses die, in dieser Eigenschaft unter den Jahren 1280, 1283 u. 1288 hier gegebenen, Urkunden bezeugen; bis endlich gegen eine Abfindungs-Summe von 800 Mark Silbers, welche Diezmann an dessen geliebten Schwiegersohn den Neu-Sächsischen Herzog Albert II. auszu zahlen die Anweisung erhielt, (und worauf sich auch vorher §. 1, k beziehet) die Sache vertragen wurde und der Kaiser von seinen, auf das Land gemachten, Ansprüchen abstand. Meißnerl. S. 431 — 433 und 444 u. 445. —

g) In gleicher Art wie es endlich Diezmann, zum Truze aller Chikanen, doch endlich durchgesetzt hatte, für sich und das Wettinische Haus, gegen Kaiser Rudolfs Ansprüche an dasselbe, den Besitz des Südlichen Meißnerlandes zu behaupten; gelang dieses ebenfalls auch Al-

fen Askaniischen Stammes, verheirathete; und von da weiter an Braunschweig, nachdem sich wieder deren genannte Tochter Sophia mit dem dasigen Herzog Magnus vermählte.

berts mittlern Sohn Friedrich, dem Gebissenen, mit der Pfalzgrafschaft Sachsen gegen die §. 1, f angeführten, machthaberischen Usurpationen dieses Kaisers. Denn nachdem (zu Folge e vorher) bereits 1275 Landgraf Albert dieselbe an diesen Friedrich abgetreten, dieser von solcher auch den Titel sich benzeleget, und seinen Sitz abwechselnd zu Weissenfels und Eisenberg genommen; der Kaiser darauf aber auch diese 1279, (nach Anführung §. 1, f) an seine lieben Schwiegersöhne, Herzog Albert II. von Neu-Sachsen und Marggraf Otto, den Angeschossenen, vertheilte, erhielten dieselben von dieser Pfalzgrafschaft doch weiter nichts, als nur die, innerhalb ihren Gebieten enthaltenen, zu derselben gehörigen, Enclaven: wenn dargegen für sich und das Wettinische Haus Friedrich, der Gebissene, Allstädt undlauchstädt, die beiden Hauptorte, und Dingstühle von dieser Pfalzgrafschaft, mit den, unter solche gehörigen, Districten im Westlichen Osterlande fortgesetzt behauptete, wie sich solches aus den Urkunden erhärtet welche derselbe, in Eigenschaft als Pfalzgraf von Sachsen, zu Weissenfels und Eisenberg, innerhalb den Jahren 1281 — 1307, und wie wir solcher Dst. I. S. 252 und hier Absch. III., Per. II., §. 30, b, gedacht haben, ausfertigte.

§. 3. Es entfaltete sich nun aber seit dem daß Albert II. sich mit seinen Söhnen erster Ehe abgefunden hatte, in den Wettinischen Häusern von nun an ein Gewebe der schwärzesten Kabilen unter den Gliedern derselben gegen einander, und es entspann sich darbey jene unversöhnliche Disharmonie zwischen Vater und Söhnen, deren traurigen Folgen ein halbes Jahrhundert hindurch zugleich auch deren Besitzungen die Niederlausitz,

Meissen, Thüringen und das Osterland mit dem Meißnerlande auf das schrecklichste erliegen mußten. Unter Vorspiegelungen großen, für sie daraus entspringenden, Gewinnsteß hatten Alberts Söhne Friedrich und Diezmann nicht nur in Meissen, der Nieder-Lausitz und in dem Osterlande den Adel mit den Städten verführt und auf ihre Seite gelockt; sondern auf das schändlichste dieses auch selbst in Thüringen gethan, so daß sich auch selbst dort der Vater, da sie besonders auch die Bischöfe von Meissen, Merseburg und Naumburg-Zeitz samt ihrer Geistlichkeit mit in ihr schwarzes Komplot gezogen, fast von allen verlassen sahe, und nur die Grafen von Kürnberg und Gleichen mit der Reichsstadt Erfurt und seiner Landstadt Eisenach auf seiner Seite standen. — Ein unverlöschbares Feuer glimmte, selbst auch darauf noch immer unter der Asche fort, nachdem schon der vorzüglichste erste Anfacher und Schürer desselben Marggraf Dietrich III. zu Landsberg 1284, wie auch bald nachher 1286 die, weniger verschuldete, Kunigunda v. Eisenberg auf der Wartburg verstorben waren, bis solches endlich nach des Großvaters Heinrichs, des Erlauchten, 1288 erfolgtem, Tod in heller Flamme ausloderte und mit dessen Tod zugleich auch Friede und Ordnung in seiner Familie, und somit zugleich auch in allen Landen seines Hauses auf eine lange Zeit zu Grabe giengen.

b) Noch vor seinem Tode hatte Heinrich, der Erlauchte, seinen jüngern Sohn dritter Ehe, Hermann, mit einer baaren Summe abgefunden; dem ältern, **Friedrich**, dem Klemmen, aber als ein Paragiat die Meißnischen Städte und Schlösser, Dresden, Scharfenberg, Pirna, Dohna, Tharant, Pürschenstein, Dippol-

diswalde, Frauenstein, Lauenstein, Sathain, Mutschien, Saida, Radeberg, Birkenstein, Großenhain, Liebethal, Lichtenwalde, Tiefenhain, Wehlen, Lausitz nebst Sachsenburg im Gebirge, angewiesen; und welcher daher auch seinen Sitz zu Dresden nahm; und wie der Vater darmit auch zugleich die Anwartschaft auf die Marggen Meissen, Osterland und Niederlausitz verbunden hatte, nannte sich derselbe daher auch, bald Friedrich von S. G. Marggraf zu Dresden; bald auch Marggraf zu Meissen, oder auch Marggraf von Meissen und dem Osterlande, und Erbe des Landes Lausitz, wie ihm denn auch selbst in einer Urkunde von 1289 dieser letztere Titel von Kaiser Rudolf I. ertheilet wird. — Meissn. Gesch. S. 233 u. 234. —

c) Ausser diesem Paragiat Friedrichs, des Klemen, waren dann nun die eigentlichen Erben zu Heinrichs, des Erlauchten, letztem Nachlaß, zu der Niederlausitz und dem noch übrigen Rest von der Marg Meissen, einzig nur Landgraf Albert II. von Thüringen mit dem Osterländischen Marggraf Friedrich, dem Stammeler (Tutta) zu Landsberg, dem Sohn von Alberts verstorbenem Bruder, Dietrich III., dem Dicken. — Wie sich jedoch zugleich auch Alberts jüngerer Sohn Diezmann der Niederlausitz bemächtigte unter dem Vorgeben, daß ihm solche der Großvater, zum Ersatz für den Verlust welchen er bey Kaiser Rudolfs Reclamation des Südlichen Pleißnerlandes gehabt, angewiesen habe; war sonach unter die beiden einzigen genannten wahren Erben nur noch der Ueberrest von der

Marg Meissen zu theilen; wie diese denn auch diese Theilung 1288 zu Freiberg machten und darbey zugleich Beide von dieser Stadt sich huldigen ließen, da diese nemlich nebst dem Meisner Bergbau sie gemeinschaftlich behalten hatten. Meissen hatte sonach jetzt, außer dem Kaiser, dem Meisnischen Bischof, und den Burggrafen zu Meissen und Dohna, noch drey und vier andere Oberherrn.

d) Nun aber erhob sich auch Landgraf Alberts mittlerer Sohn, Friedrich, der Gebissene, und verlangte ebenfalls für sich, gleich wie Diezmann die Nieder-Lausitz an sich gerissen hatte, zum Ersatz der Schmälerung welche seine Pfalz-Sachsen durch Kaiser Rudolf erlitten, den, aus dieser Theilung Meissens dem Vater zugefallenen, Theil, indem er sich auf eine, von dem Großvater Heinrich, dem Erlauchten, ihm gegebene, Verschreibung, wie solcher Pleisnerl. S. 447 gedacht ist, berief. Da nun jedoch jene Verschreibung das gar nicht enthielt was Friedrich der Gebissene, nach solcher zu fordern sich berechtigt währte, und also Albert II. sich zu dieser Erheischung seines Sohnes nicht sogleich verstehen wollte; vergaß dieser soweit alle, dem Vater schuldicke, Verpflichtung, Ehrfurcht und Pietät, daß er denselben durch seine Getreuen straßenräuberisch von der Landstraße, zwischen Gotha und Eisenach, aufheben, und als Gefangenen zuerst nach Landsberg, und von da weiter nach Rochlitz führen ließ, wo er am Neujahrstag 1289 den Vater zu einem Vertrag nöthigte, durch welchen ihn dieser die Meisnischen Orte und Distrikte, Freyberg mit den Erzgebirgischen Bergwerken, Großenhain, Ortrand, Radeburg, Warenbrück, Mühlberg, Torgau, Belgern, Domisch und

Schikow abzutreten nöthigte, mit dem Versprechen, diesen unsaubern und abgezwungenen Vertrag auch von Kaiser und Reich bestätigen zu lassen, wie solches darauf auch in dem gefolgten Jahr, unterm 6. Mai 1290 auf dem Reichstag zu Erfurt durch Kaiser Rudolf I. geschah. — Pleißnerl. S. 450 u. 451. —

e) Wie Albert aber darbey zugleich für seinen Sohn **Alpiß**, über die, (nach §. 2, e) schon erlangte, kirchliche Legitimation auch noch die Kaiserliche erhielt; und er selbst in diesem Jahre noch sich zum drittenmal mit Elisabeth, der nachgelassenen Wittwe von Otto, dem letzten Grafen von Lobdaburg-Arnshauß, der Tochter von dem Voigt zu Plauen, Heinrichs, des Oberhofrichters, vermählte; und sich somit Arnshauß nebst Neustadt an der Orla erwarb; — desgleichen auch noch in diesem Jahr seine, in der Marg Meissen ihm noch nachgebliebenen Besitzungen Kauf und Tauschweise von Friedrich, dem Stämmeler, gegen andere, ihm näher gelegene, im Nördlichen Oster- und Pleißnerlande, namentlich Leipzig und Landsberg überließ: — So nannten nun Letzteres seine Söhne Friedrich und Diezmann, einen, nach vorher unter d angeführtem Vertrag, unstatthaften Landesverkauf und erzwangen von ihm deswegen noch unterm 5. August dieses nemlichen Jahres 1290 wiederum den schändlichen Eisenacher Vertrag, durch welchen sie den Vater völlig, auch in seinem Thüringen sogar, dergestalt unter ihre Vormundschaft setzten, daß er sich verschreiben mußte: — „gegen ihren Willen nichts, weder im Ganzen noch Einzelnen von seinen Landen und Besitzungen weder zu verkaufen noch zu verpfänden, oder sonst zu verschenken“ — — und worbey er zugleich alle seine Besizun-

gen an Graf Günther v. Schwarzburg, Hermann v. Myla, Günther v. Schlotheim, und Heinemann v. Hain mit der Berechtigung einräumen mußte, solche seinen genannten Söhnen sogleich zu übergeben, wenn er diesen Vertrag auf irgend eine Weise verletzen würde. —

Worben denn auch zugleich mit bestimmt worden war, daß er ihren Stiefbruder Apitz wohl mit den Schlössern und Ortschaften Tenneberg, Breitenbach, Brandenburg, und Waldeck bey Burgel im Osterlande, nebst der Voigtey über das Kloster Reinhardtsbrunn paragiätiren könne, aber ohne jedoch die Macht zu haben Demselben sonst etwas Weiteres auf irgend eine Weise zuzueignen. — — Worauf denn nun ebenfalls auch Apitz sich verheyrathete, seinen Sitz auf dem Schlosse Tenneberg nahm und sich nannte: Wir Albert d. j. Landgraf in Thüringen; gleichwie sein Sigel die Umschrift hatte: S. Alberti junioris Landgravii. Noch aus dem Jahr 1296 existirt eine, von ihm gegebene, Urkund, worauf er aber entweder noch in diesem Jahre oder bald darauf erblos verstarb. — Meißnerl. S. 452 u. 453; ingl. Ofterl. 332 — 334.

f) Und doch war Albert, ohnerachtet aller dieser, von diesen seinen beiden Söhnen Friedrich und Diezmann erfahrenen, Kränkungen, immer noch gegen dieselben, nach der Gutmüthigkeit seines Charakters, der liebevollste Vater, daß er auch jetzt noch, nach diesem, ihm so schändlich abgenöthigten, Eisenacher Vertrag mit ihnen vertraulich auf der Wartburg lebte, wie dieses eine Urkunde bezeuget welche er bald darauf 1291 gemeinschaftlich mit diesen beiden Söhnen und Apitz auf der Wartburg ausgestellt. — Ofterl. S. 333. —

g) Nur um desto schändlicher stehen ihm sonach in der Geschichte diese seine beiden Söhne gegenüber, wenn schon in diesem Jahr 1291 noch sie sich zum drittenmal öffentlich gegen den Vater auf das böshafteste auflehnen konnten, indem sie demselben die, ihm einzig und allein doch nur gehörige, Erbschaft des Nachlasses von den Besitzungen Friedrichs, des Stammers (§. 2, e u. §. 3, e hier) in Meissen, dem Oster- und Nördlichen Pleißnerlande — nachdem dieser den 15. August 1291, in der Blüthe seiner Jahre, auf dem Schlosse Hirschstein, wohl verheyrathet, aber erblos, eines jähen Todes verstorben war — nicht nur strittig machten, sondern sich zugleich solcher auch auf das sträflichste bemächtigten, indem mit Verdrängung des Vaters, Diezmann das Uebrige von dem Oster- und Nördlichen Pleißnerlande mit Rochlitz und Groitzsch sich zueignete; gleichwie Friedrich nun ganz Meissen an sich riß, und nunmehr seinen Sitz von Weissenfels und Eisenberg nach Freyberg verlegte, wo er auch 1294 den dasigem Bergschöppenstuhl reformirte, und den dasigen Magistrat mit der völligen Gerichtsbarkeit belehnte: wenn dagegen der Vater gezwungen wurde sich bloß damit zu begnügen, daß ihm Diezmann im Nördlichen Pleißnerlande noch Leipzig überließ; und Friedrich ihm die, (nach §. 2, g) noch übrigen, zu der Sächsischen Pfalz gehörigen, Güter mit den beiden Pfalzstädten Allstädt und Lauchstädt mit Sangerhausen wieder zurück gab. — Pleißnerl. S. 454 u. 455. —

h) Aber auch diese Ueberlassungen hatten sie dem Vater nur gemacht, weil an diesen Erblass, auch noch (nach §. 2, f, * vorher) der Marggraf Heinrich von Brandenburg wegen seiner Stieftochter Sophia, Al-

berts Enkelin von dessen Sohn Heinrich, dem Schwach-
sinnigen, ebenfalls Ansprüche machte; gleichwie (zu Folge
S. 5 u. 12 vorher) der Merseburgische Bischof Heinrich
Leipzig jetzt als ein verfallenes Lehn reklamirte; so daß
also der gute Vater aus dem ganzen, ihm nur gehörigen,
Erblaß im Grunde nichts erhielt; indem er Er-
stem für diese seine Ansprüche die, von Friedrich ihm
zurückgegebenen, Pfalzgüter, nebst den, von Friedrich, dem
Stammler, früher (nach e vorher) eingetauschten Be-
sitzungen zur Entschädigung abtrat*); und mit Letzte-
rem sich dahin verglich, daß er Leipzig von ihm aufs
neue wieder in Lehn empfieng und demselben zu gleicher
Zeit zu Leipzig die Gerichtsbarkeit über dem Graben
außerhalb der Stadt, vor dem Ranstädter Thor, da wo
der Amtmann auf der alten Pleißenburg seinen Sitz
hatte; wie auch zu Rôda, Ranstadt und Lützen zu-
gestand.

i) Doch das, was hier der gemüthliche Albert aus
wohl überlegter Gemüthlichkeit und Rechtlichkeit gethan
hatte, wurde ihm sogleich auch wieder von seinen bösar-
tigen Söhnen zum Verbrechen angerechnet, die solches,

*) Als in der Folge darauf diese gemachten Abtretungen
mit der Hand jener Prinzessin Sophia an Herzog Magnus I.
von Braunschweig kamen, machten weiterhin nach einander
Beide, Marggraf Heinrich von Brandenburg und nach ihm wie-
der genannter Herzog Magnus von Braunschweig, sogar An-
sprüche an das ganze Osterland oder die Marg Landsberg; wie
sich denn wirklich auch Ersterer in Urkunden von 1303 und
1308, von G. G. Marggraf von Brandenburg und
Landsberg; gleichwie Letzterer, Herzog zu Braun-
schweig und Marggraf zu Landsberg schrieben; wie denn
auch Beide ebenfalls die Pfalz=Sachsen in Anspruch nahmer.

boßhaft erlogen, einen Landesverkauf nannten und auf das schändlichste zu einer vierten Emeute gegen den Vater gebrauchten, indem sie solches für eine Verletzung des (vorher unter e hier angeführten) Eisenacher Vertrages erklärten, und sich nun durch jenes Endklausel für berechtigt hielten, auf das gottloseste, ohne Gott, noch Welt und Nachwelt zu scheuen, den Vater auch sogar noch der Herrschaft über sein Thüringen zu berauben und solche für ihn nur auf die Wartburg und einen, um diese gelegenen, kleinen Distrikt mit der Stadt Eisenach zu beschränken.

§. 4. Dem, durch die Unart dieser seiner bösen Söhne auf das äußerste gebrachten, höchst zu bedauern: den, Vater Albert blieb nun nichts weiter übrig, als daß er sich dem neuen Kaiser, Adolf, Graf von Nassau, 1292 in die Arme warf und dessen Schutz und Beistand gegen diese, so boßhaft mit ihm verfahrenen, ungerathenen Söhne anflehete; und dieses ist der, so berühmte, Verkauf von Thüringen, den nur die schwärzeste Verläumdung der (nach §. 3, a vorher) samt ihrer Pfaffenheit, mit seinen bösen Söhnen verbundenen, Bischöfe von Merseburg, Naumburg und Meissen ihm hatte auf das schändlichste erlogen, aufbürden, und die schimpflichste Ignoranz der neuern und neuesten Historiker bis auf Hrn. Dr. Gretscher, immer noch bis in unsere Tage hat glaubend machen können; wie wir dieses zuerst historisch schon in unserer Gesch. des Pleißnerl. S. 417 — 434 u. 459 — 461; darauf aber urkundlich sogar, und also unwiderlegbar; in der Note von Osterl. S. 334 — 342 dargethan haben; und zu welchen Beweisen für das Gegentheil wir auch noch aus Thür. Gesch. S. 219 anzuführen haben, wie er lange nach

Adolfs Tod, als Landgraf von Thüringen die Lehnherrlichkeit über die Voigten Gera 1302 nicht nur an sich brachte, sondern auch 1303 die dasigen Voigte in dieser Eigenschaft wirklich belehnte.

b) Auf das bereitwilligste war auch sogleich Kaiser Adolf hierzu fertig, weil dieses ihm die erwünschteste Gelegenheit gab seine Versprechungen zu erfüllen, welche er (nach §. 1, k hier) um die Stimmung von dessen Parthen zu seiner Kaiser-Wahl zu erhalten, dem Böhmischem König Wenzislawl III. gegeben hatte. Zuerst trat er nach seinem Herrschungs-Antritt als Kaiser, noch im Jahr 1292 darmit gegen Alberts Söhne auf, daß er, gleich seinem Vorgänger Kaiser Rudolf I. und unter dem nemlichen Vorwand wie (nach §. 1, e oben) jener gethan, ebenfalls jetzt von denselben das Südliche Pleißnerland reclamirte, sich auch sogleich noch in diesem Jahr zu Zwickau huldigen ließ, auch darbey zugleich die (nach angef. D.). von Rudolf I. gestiftete, Verbindung der drey hiesigen Reichsstädte gegen dieselben wieder erneuerte, darauf aber selbst auch alsbald, nach jener angeführten Verabredung, dasselbe wieder weiter an Wenzislawl III. abermals verpfändete.

c) Wie Kaiser Adolph auf diese Weise gegen Alberts böse Söhne auftrat, da wurde ihnen vor den weitem Folgen jener ihrer, an dem Vater begangenen, Frevelthaten bange, daß sie wirklich auch nicht nur jetzt von ihren (§. 3, unter i angeführten) frechen Forderungen auf des Vaters Thüringen abstanden und ihm solches restituirten; sondern auch sogar durch eine erheuchelte Reue den schwach-gutmüthigen Alten abermals so weit bethörten und, seiner Seits denselben, zu einer so herzlichen Verzeihung und Versöhnung leiteten, daß er ihnen

sogar eine gewisse Mitherrschaft in seinem Thüringen einräumete, wie solches aus den Thatfachen, welche wir Oesterl. S. 334—336 angeführet, urkundlich sogar aus den Jahren 1293, 1294, 1299, 1301 und 1302 besteht, so daß sogar Friedrich 1303, als der Bevollmächtigte seines Vaters, in einer Untersuchungssache zu Weissenfee auftritt, die Sache aber so unflug und ungeschickt ausführte, daß er dadurch eine greuliche und schauderhafte Judenverfolgung verursachte, die sich gegen diese Unglücklichen bald durch ganz Thüringen, und weiterhin durch Oesterland und Meissen erstreckte. Thür. S. 237—239.

d) Da nun aber Kaiser Adolf die Sache mit dem Südlichen Meißnerlande so leicht jetzt gelungen war, gieng er bald noch weiter, nachdem er darauf mit einem starken Heer, welches er in Schwaben und am Rhein gesammelt, von dort her, angeblich um Albert gegen die Unbilden seiner Söhne zu schützen, 1294 in Thüringen anlangte, daß er nunmehr auch sogleich von diesen die Marggen Oesterland und Meissen, wie solches ehemals Kaiser Heinrich VI. (Absch. IV., Per. II., Abtheil. II., §. 2) gethan, als dem Reiche, nach Friedrichs, des Stammers, Tod verfallene Lehne reclamirte, weil über solche Alberts Söhne weder eine Kaiserliche Belehnung, noch irgend je eine Mitbelehnung erhalten hätten. Da sich jedoch Friedrich und Diekmann diesen Forderungen des Kaisers widersetzten, erhob sich der schreckliche Krieg zwischen ihnen und dem Kaiser, dessen zerfleischend-höllischen Geißel, nicht nur unter Adolph, sondern auch unter dessen Nachfolger noch, 15 Jahre hindurch nicht nur das Oester- und Meißnerland nebst Meissen, sondern zugleich auch Thüringen mit erliegen muß-

ten; da (nach §. 3, a vorher) auch in Letzterm gleichwie in jenen drey Erstern, sie den größten Theil der Geistlichkeit, des Adels und der Städte, durch ihre gleisnerischen Vorspiegelungen und Lügen, daß der Vater dieses Land verkauft habe, beide jene für sich gewonnen hatten.

Mit der Wuth eines gereizten Moskowiten Czars wütheten nun hier Kaiser Adolf und die Horden seiner Kriegsknechte, wie wir deren wilde und unmenschliche Rasacken- und Basfiren-Thaten in unsern Geschichten des Voigtl. S. 656; des Pleißnerl. S. 463—481, das Osterl. S. 331—343, von Thür. S. 234 und 235, und von Meissen S. 242 und 243 dargestellt haben. Wie denn auch die Burg Groitzsch, bey Pegau von ihnen völlig 1294 geschleift wurde. — Wirklich gelang es auch dem Kaiser bald Alberts Söhne aus Thüringen zu verdrängen, worauf er sich von dort aus 1295 in das Oster- und Pleißnerland wendete, und in diesem und in dem gefolgten Jahr 1296 auch, nachdem er selbst Freybergs durch Verrätheren sich bemächtigte, ebenfalls auch Meissen sich unterwarf; so daß Friedrich, von allen entblößt, verkleidet, auf einem, selbst nur geborgten Pferde, einzig von drey getreuen Gefährten gefolget, als ein irrender Ritter umherschweifste; wenn Diekmann dagegen sich in seine Nieder-Lausitz zurückgezogen hatte. Kaiser Adolf aber bestellte nunmehr seinen Onkel, Graf Philipp v. Nassau, zu seinem Statthalter, Kriegs- und General-Gouverneur in diesen Landen; gleichwie er dagegen wieder, unter jenem, seinen Vetter, Graf Heinrich v. Nassau zu seinem Civil-Gouverneur und Oberhofrichter im Südlichen Pleißnerland verordnete, sowie solcher in einer Urkunde von 1297 sich schreibet: — „Wir Heinrich v. G. G. von dem Al-

lerdurchlauchtigsten Herrn und Römischen König Adolf bestellter Oberhofrichter (*judex generalis*) in der Marg Meissen, wie auch im Pleißnerlande ic." —

e) Doch da darbey zugleich auch, — daß er jene Versprechungen, welche er, betrefß des Südlichen Pleißnerlandes, nach §. I, unter k vorher, dem Böhmischen König Wenzislaw III. früher bereits gegeben, nicht nur nicht erfüllte, sondern auch, nachdem jenes Tochter, die seinem Sohn verlobt gewesene Braut **1297** verstorben, die für solche dort genannte Mitgabe nicht wieder zurückzahlte; er auch der, dort genannten, Absicht des Erzbischofs von Mainz keinesweges entsprach — Kaiser Adolf vorzüglichst durch diese beide, zu Erzherzog Alberts von Oesterreichs Gunsten, die Meuterey gegen sich erregte, welche ihm, wie dort angeführt, schon **1298** Thron und Leben kostete; so war dieses zugleich auch das, was Friedrich und Diekmann jetzt noch rettete. Denn nachdem, um jene Emeute zu unterdrücken, Adolf mit dem größten Theil seines Heeres die hiesigen Lande wieder verlassen, nach dem Rhein abgegangen, und nur einige schwache Besatzungen unter seinem, hier eingesetzten, Statthalter, seinem Oncle Graf Philipp von Nassau, nachgelassen hatte; kam auch sogleich Friedrich aus seinem Versteck, in dem er zuletzt bey seinem Vetter, Friedrich, dem Klemmen, gewesen, wieder hervor: und als es ihm auch da bald gelang, in Vereinigung mit einigen seiner Anhänger, auf einer, bey Döbeln gelegten, Weglauer, sich selbst der Person jenes Kaiserlichen Statthalters zu bemächtigen; so erhoben sich zuerst die Städte Freyberg und Leipzig, und, nach eingetroffener Nachricht von des Kaisers am Rhein erlittenem Unfall, alsbald auch das ganze Land

für Friedrich wieder zur Vernichtung und Vertreibung der, hier noch zurückgebliebenen, Kaiserlichen Raub-, Brand- und Mordbanden.

§. 5. Jedoch war auch diese glückliche Wendung welche Friedrichs, des Gebissenen, traurige Lage so unvermuthet genommen hatte, nicht vermögend gewesen, seinen verstockt bössartigen Sinn gegen seinen Vater zu mildern; sondern anstatt dieses zu bewirken, trieb ihn solche jetzt nur noch mehr zu dem schwarzen Entschluß, seinen Vater gänzlich zu verderben; und zu welches schändlichen Vorsatzes Ausführung er sich darnach auch jetzt selbst mit seiner Stiefmutter Elisabet, Alberts (S. 3, e) genannten dritten Gemahlin, gegen den Vater und den Gemahl verschwur. Nach dem Tod seiner ersten Gemahlin Agnes, Herzogin von Kärnthen, nemlich verheyrathete sich Friedrich wieder mit jener Tochter, Elisabet, der jüngern, erster Ehe von Otto, dem letzten Graf von Lobdaburg-Arnshaugk. Wie man nun aber Alberts Einwilligung darzu zu erlangen verzweifelte, schickte die Mutter die Tochter nach dem Schlosse Arnshaugk, wo dieselbe darauf, nach genommener Abrede, auf dem Wege von diesem Schlosse nach der Kirche in Neustadt Friedrich raubete, dieselbe nach Gotha führte und daselbst die Ehe mit ihr vollzog, und der gutmüthige Albert ließ sich darauf von seiner heuchlerischen Gemahlin, die nunmehr aus der Stief- die Schwiegermutter von Friedrich geworden, bald auch wieder überlisten und sogar soweit zu einer abermaligen Ausöhnung mit demselben bewegen, daß er ihm auch 1303 die (vorher §. 4, e angeführte) kommissarische Untersuchung zu Weissensee, namens seiner, übertrug: und so gelang

es denn diesem schändlichen Complot zwischen der eigenen Gemahlin Alberts mit dem Stief- und Schwiegersohn endlich das Maas aller seiner, an dem Vater verübten, bösen Tücke und Frevelthaten voll zu machen, daß er, (nach Pleisnerl. S. 471) im Jahre 1306, im schwarzen Einverständniß mit seiner gewissenlosen Stief- und Schwiegermutter, den Vater in einer Nacht auf der Wartburg überfiel, denselben zwang sich aller Herrschaft zu entsagen, die Wartburg selbst zu verlassen und sich zu Erfurt mit einer geringen, bey dem dasigen Magistrate angelegten, Leibrente zu begnügen, und wo er, ohne daß sich weder sein Sohn noch seine Gemahlin, als welche bey ihrer Tochter und Schwiegersohn auf der Wartburg zurück geblieben war, weiter im geringsten auch nur um ihn bekümmerten, noch acht Jahre verlebte, bis er 1314, in seinem 74sten Lebensjahre in eine Gruft in der dasigen Marien-Kirche die Ruhe fand, die ihm seine unnatürlichen Söhne hier ohne Unterlaß verkümmert hatten.

b) Dargegen aber heftete man dem Volk die Lüge auf, wie solches aus der (Thür. Gesch. S. 242 angeführten) von Friedrich I, unterm Jahr 1308 der Stadt Eisenach gegebenen, Ausöhnungs-Urkunde unwidersprechlich hervorgehet: — „daß Friedrich nur, mit und nach „dem Willen und Befehl seines Vaters, als welcher sich „freywillich nach Erfurt zur Ruhe gesezet, die Herrschaft „übernommen habe und Namens dessen führe“. — Wenn daher vorher auch schon (nach Lauf. Gesch. S. 92—96), um deren Besitz sich auf jeden Fall gesichert zu haben und allem was noch kommen mögte vorzubeugen, Dietzmann 1301 seine Nieder-Lausitz um 6000 Mark Silbers dem Erzbischof Burchard II. als ein Magdeburgi-

sches Reichs-Afterlehn unterwarf, war solches ausdrücklich mit dem Vorbehalt geschehen: — „wenn sein lieber (dilectus) Vater Albert und sein Bruder Friedrich dazu ihre Einwilligung geben würden“ — wie denn von Letzterem solches auch in dem gefolgten Jahr **1302** geschahe. — Noch verkaufte auch im Jahr **1304** Diekmann daselbst die Städte Guben und Lucka, nebst dem Landesstrich von der Spree bis zur schwarzen Elster an den Brandenburgischen Marggraf Hermann, den Langen, Askanischen Stammes.

§. 6. Aber eine, schon längst sich aufgethürmte, Gewitterwolke schleuderte bald wieder aufs neue jetzt zugleich auch ihre Blitze auf die Häupter dieser bösen Söhne, dieser, alle göttlichen und Naturgesetze so frech verletzenden, Frevler. Denn gleichwie nach seinen (oben §. 1, k angeführten) Versprechungen für dessen Wahl und Beistimmung zu seiner Empörung gegen Adolf, der nunmehrige Kaiser **Albert**, von Oesterreich, schon im Jahre **1298**, nebst dem Eger-Distrikt zugleich auch die Marggrafthümer Meissen und Osterland mit dem gesammten Pleißnerlande, eben so wie sein Vorgänger Adolf, abermals als verfallene Reichslehne, an den Böhmischen König **Wenzislawl III.** um **50,000** Mark Silbers verpfändet, diesem zugleich auch alle die hiesigen Burggrafthümer, Graf- und Herrschaften als Reichs-Afterlehne unterworfen; dieser auch alsbald unter dem Titel — „eines allgemeinen Statthalters des Heiligen Römischen Reiches in Meissen, dem Pleißner- und Osterlande“ — von allen diesen Landen Besitz genommen und von den Ständen derselben die Huldigung empfangen hatte; wir auch bereits unter den Jahren **1301**, **1303** und **1306** **Friedrich III. v. Schön-**

burg finden, wie dieser sich (Meißnerl. S. 472 und 473) als — „von dem Erlauchten Böhmischem König bestellter Oberhofrichter in der Provinz des Meißnerlandes“ — schreibt: — — So wurde nun auch noch Friedrich, — wegen der gewaltsamen Verdrängung seines Vaters, und nachdem die, es immer mit Albert getreu gehaltene, Stadt Eisenach sich dessen Usurpation zu unterwerfen verweigert und Kaiserlichen Schutz gegen Friedrich sich erbeten hatte, — — selbst noch in diesem Jahr 1306, von einem Reichsgericht für geächtet und seine Lande als dem Reiche verfallen erklärt; und worbey zugleich die Execution dieses Ausspruches dem Kaiser überlassen wurde.

Mit einem, abermals in Schwaben und am Rhein gesammelten, Heer erschien auch noch in diesem Jahr 1306 Kaiser Albert in diesen Landen, und nochmals wurden von Deutschen gegen Deutsche, unter Kaiserlicher Anführung, von diesen Horden alle jene Greuel und Verworfenheiten wiederholt, deren vorher Adolf und dessen Kriegsknechte sich schuldig gemacht hatten. Obgleich nun aber eine Abtheilung dieses Heeres, welche auch noch in diesem Jahr 1306 Friedrich I. selbst auf der Wartburg hart bloquirt hielt, von diesem zurückgeschlagen und dessen Anführer Wildenau gefangen wurde, den er darauf in dem Burgverließ auf der Wartburg, grausam genug, verhungern ließ; Friedrich darauf auch den 31. März in dem gefolgten Jahr 1307, bey Lucka, im Altenburgischen, einen vollkommenen Sieg über den Kaiser selbst erfocht, und nach welchem Diekmann Pegau, weil der dasige Abt die Stadt einer Kaiserlichen Besatzung übergeben hatte, wohl erstürmt und mit dem Kloster sammt allen Kirchen eingeäschert hatte, — der

jedoch darauf aber auch selbst am Weihnachtsabend dieses Jahres, betend vor dem Altaar, in der Thomaskirche zu Leipzig gemeuchelmordet worden war: — Würde er doch, ohnerachtet dieses, diesmal der Uebermacht ebenfalls haben erliegen müssen, wenn nicht abermals auch jetzt eine unvermuthete Erscheinung, die edle Erhebung der Schweizer gegen das Habsburgische Joch, den Kaiser bald mit dem Beginn des Jahres 1308 mit dem größten Theil seines Heeres dorthin abgerufen und alda auch sogar, schon den 1ten May 1308 dem Meucheldolch von der Hand seines eigenen Neffen, Herzogs Johann von Schwaben, hätte erliegen lassen; und wo es denn nun Friedrich leicht wurde die zurückgelassenen undisciplinirten Kaiserlichen Schaaren nach einer, ihnen zwischen Borna und Froburg beigebrachten, Niederlage aufzureiben und das Land von ihnen zu säubern.

b) Wie aber auch Kaiser Albert ebenfalls, gleich seinem Vorgänger Adolf, seinen, dem Böhmischen König Wenzislawl III (nach S. I, k) obliegenden, Verbindungen zuwider, das, diesem verpfändete, Südliche Pleißnerland machthaberisch wieder abgenommen und sogleich 1306 Graf Albert von Hoyo (Hohenlohe) als seinen Oberhofrichter zu Altenburg angestellet hatte; so verhandelte alsbald Wenzislawl III. den gänzlichen Verlust seiner, dem Kaiser gegebenen, Pfandsomme in dieser Art befürchtend, nachdem er den Eger-District davon abgenommen und mit seinem Böhmen vereinigt hatte, den übrigen Pfandtheil bald wieder weiter um die nemliche Summe von 50,000 Mark Silbers die beiden Marggen Meissen und Osterland mit dem Nördlichen Pleißnerlande an die Marggrafen Gebrüder

Otto, Herrmann, Johann und Woldemar von Brandenburg, Askani. Stammes.

c) Auch Friedrich zu Dresden (vorher S. 3, b), der sich bey allen diesen, bis hieher angeführten, so traurigen innern Verhältnissen und Zerrüttungen mit seinem Paragiat immer in der Klemme befunden und daher den Beinamen der Klemme*) (Fridericus in angustis, seu angustiatum) erhalten, hatte, um sich dessen ruhigen Besitz zu sichern, solches sogleich nach seines Vaters, Heinrichs, des Erlauchten, 1288, erfolgtem Tod, gegen eine namhafte jährliche Pension von 5400 Mark Silbers, mit Vorbehalt des lebenslänglichen Besitzes, an den böhmischen König Wenzislaw III. den Schwiegersohn von Kaiser Rudolf, verschrieben, und weswegen denn auch von diesem Kaiser, recht gerne und gnädigst willigend, solche Verschreibung 1289 bestätigt worden war. Doch aber hatte solches damals nicht ausgeführt werden können, indem sich Beide, Friedrich der Stammler zu Landsberg, als Agnate; und der Meißnische Bischof Wittigo I., als Reichs-Afterlehnsherr über diese Paragiat-Besitzungen, gegen dasselbe zugleich nicht nur erhoben hatten, sondern auch sogar darüber wieder in heftige Fehde mit einander gerathen waren; darauf auch, nachdem Friedrich, der Stammler, 1291 verstorben, der Bischof sogar das Paragiat als ein, seiner Kirche verfallenes, Lehn in Anspruch nahm und das Vorkaufsrecht an solchem behauptete, und auch wirklich Friedrich, den Klemmen, nöthigte, daß dieser ihm 1292

*) Nicht der Kleine, wie die leichten Pöliß mit Böttiger und deren nachbetende Schüler nebst dem lächerlichen Dr. Märker wollen.

Pirna völlig abtreten und das übrige aufs neue wieder von ihm zu Lehn empfangen mußte. Nun aber trat Friedrich, der Klemme, nur mit Ausnahme von Dresden, Großenhain und dem Schlosse Tiefenau, alle seine übrigen Besitzungen kauf- und tauschweise, mit völliger Lehnsunterwerfung und dem Anfallsrecht von solchen, im Fall er ohne männliche Erben verstürbe, an Wenzislaw I. von Böhmen gänzlich ab; wie denn auch jetzt König Wenzislaw I. ihm 1294 gleichsam zu Vormündern die beiden Friedrich und Herrmann von Schönburg mit der Verpflichtung setzte: — „diese Paragiatsgüter einst, nach Friedrichs, des Klemmen, Tod, als verfallene Lehen, der Krone Böhmens zu erhalten und zu übergeben.“ — Doch aber auch jetzt scheint dieses sein, mit Böhmen getroffenes, Uebereinkommen, gleichwie auch dessen nochmalige unterm Jahr 1299 geschehene Erneuerung, ebenfalls, gleich jenem, unter den Jahren 1288 und 1289, mehr nur ein projectirtes, als wirklich völlig zu Stande gekommenes, gewesen zu sein, indem schon im Jahre 1300 darauf Friedrich, der Klemme, dieses sein Paragiat, nur mit Vorbehalt des lebenslänglichen Besitzes von Dresden, um 11,000 Mark Silber an die, unter b hier vorgenannten, vier Marggrafen Gebrüder von Brandenburg wirklich verkaufte. — Er starb 1316, nur mit Nachlassung der einzigen Tochter Elisabeth, welche sich mit Graf Otto v. Anhalt, und darauf mit Friedrich v. Drlamünde verheyrathete*) — M. vergl. Meissn. Gesch. S. 233, 235, 242—247, und 249—251. —

*) Seine Gemahlin Tutta, war die Tochter Graf Heinrichs X. von Schwarzburg-Blankenburg.

d) Da Friedrich I. nun auch, nachdem er den Kaiser Albert wieder los geworden, die Gültigkeit der Acte, durch welche (§. 5, b vorher) Diezmann die Nieder-Lausitz dem Erzstifte Magdeburg zur Lehn übergetragen, ohnerachtet dieselbe von ihm selbst mit unterschrieben worden war, nicht weiter genehmigen wollte, als jetzt, nach Diezmans Tod, der, inzwischen gefolgte, neue Erzbischof Burchard III., dieselbe als ein verfallenes Lehn einziehen wollte; so übertrug dieser seine erlangten Rechte hierauf gegen die Wiedererstattung der 6000 Mark Silbers, um welche sein Vorfahr dieselben dem Erzstifte erworben hatte, ebenfalls den, vorher (unter b hier) genannten, vier Marggrafen-Gebrüdern von Brandenburg. — Pleisnerl. S. 486. —

e) Zum Ersatz des Schadens, welchen Friedrich I. von dem Reich durch die beiden Kaiser Adolf und Albert erlitten hatte, bemächtigte sich derselbe jetzt auch des südlichen Pleisnerlandes wieder; und worben er sich zugleich, wie solches schon früher in allen Landen des Wettinischen Hauses geschehen war, die hiesigen Kaiserlichen Reichs-Kammersassen, zu Schriftfässigen Landsassen; gleichwie die Burggrafen von Altenburg, Dewin, Starckenberg und Leisnigk als Reichs-Afterlehne unterwarf, wie solches schon bereits früher die Burggrafen von Leisnigk, die Grafen von Hartenstein, nebst den Dynasten von Kolditz, Waldenburg und die von Schönburg mit Glaucha, Lichtenstein und Merane von Böhmen geworden waren. — — Wohl hatten hier, auf Kaiser Alberts Veranlassung, unter Burggraf Albert III. von Altenburg und Anarg. d. i. von Waldenburg und jetzt durch Friedrich III. von Schönburg die drey Pleisnerländischen

Reichsstädte Altenburg, Zwickau und Kemnitz in einem, zu Waldburg den 24. Jan. 1306 geschlossenen, Verein die, von Kaiser Rudolf I. (S. I, e vorher) bereits bewirkte Verbindung ihrer, zur Vertheidigung ihrer unmittelbaren Reichabhängigkeit, wieder erneuert; allein auch diese mußten gegenwärtig dem Drang der Umstände erliegen, jedoch geschah dieses jetzt nur insoweit, daß sie sich Friedrich bloß als ihrem Schutzherrn, und dieses zwar auch nur während der Banz des Thrones und bis ein neuer Kaiser gewählt seyn würde, unterwarfen, wie wir die, darüber gefertigte, Urkunde Pleisnerl. Gesch. S. 480 gegeben haben. Friedrich I. schrieb sich daher unterm Jahr 1309: — „Fridericus D. G. Thuringiae Landgravius Misnensis & Orientalis Marchio, Dominusque Terrae Misnensis“; statt daß er sich vorher nur geschrieben: Landgraf in Thüringen und Marggraf von Meissen und dem Osterland; — da nemlich jetzt schon das Nördliche Pleisnerland völlig mit dem Osterlande, als ein integrireder Theil solches, verbunden war.

§. 7. Unter dem, auf Albert gefolgten, neuen Kaiser

Heinrich VII.

Graf von Luxemburg (S. I, m vorher), trat nun wohl für Friedrich I. und die Wettinischen Lande von dieser Seite eine Periode der Ruhe ein. Denn da diesem Kaiser während seines Zuges nach Italien, und bis sein Sohn Johann sich auf den neu erlangten Thronen von Böhmen und Pohlen befestigt, alles daran gelegen seyn mußte, hier nicht indessen zugleich auch im Rücken, in Deutschland beschäftigt zu seyn; sanctionirte er wohl

(nach Meißnerl. 482—484), durch eine feyerlich darüber von 1310 ausgestellte Akte Friedrich I. den Besitz von Thüringen und Meissen mit den darzu gehörigen Provinzen, und welche Akte auch dessen Sohn, genannter König Johann, als sein, in Deutschland zurückgelassener, Statthalter 1311 bestätigte; gleichwie er durch diesen auch die Sache wegen dem Südlichen Meißnerlande und der genannten, zu solchem gehörigen, drey Kaiserlichen Städte 1311 in einem, zu Eger geschlossenen, Vertrag, also verglich, daß beides Friedrich I. aufs neue um 2,000 Mark Silbers auf zehn Jahre verpfändet sein sollten. Doch da er nicht auch zugleich mit diesen Landen förmlich belehnet wurde, so waren beide diese Akte nichts weiter als nur ein Waffenstillstand, durch welchen man Friedrich einzuschläfern suchte, um ihn alsdann, wann der Kaiser aus Italien zurückgekehrt, und dessen Sohn Johann in Böhmen und Pohlen sich bevestiget haben würde, völlig niederzudrücken; und zwar, um dieses desto sicherer thun zu können, suchten sie im stillen ihm einen Fallstrick zu legen, dem er sich nicht so leicht, wie bisher, entwickeln sollte; indem der Kaiser mit seinem Sohn, dem König Johann, tückisch nunmehr das durch feigen Verrath auf dem Schleichweg heimlicher authocratischer Umtriebe zu erschleichen suchten, was mit offener Gewalt den beiden Kaisern Adolf und Albert nicht gelungen war: daß sie nemlich unter Friedrichs eigenem, besonders dem Reichsässig-gewesenen, Adel eine schwarze Meuterey gegen ihn vorbereiteten, die alsdann wider ihn ausbrechen sollte, wann der Kaiser aus Italien zurückgekehrt seyn würde. Beweise hierüber sind die urkundlichen Aktenstücke aus dem Jahre 1312, wie wir solche in unserer Thür. Gesch. S. 246

—248 aufgestellt haben; desgleichen der heilige Verbund, welcher in gleicher Absicht, ebenfalls in diesem Jahr (nach Meisnerl. S. 483 und Voigtl. Gesch. S. 529) zwischen König Johann und den Voigten von Plauen, Greuz, Gera und Weida, nebst denen von Lobdaburg-Arnshauß zu Elsterberg gegen ihn in Prag errichtet wurde; wie denn auch schon früher Kaiser Heinrich VII. selbst im Jahre 1309 sich ebenfalls durch eine gleiche Verbindung die Oesterreichischen Herzoge Friedrich und Leopold, zum einstmaligen Beistand für die Ausführung dieser seiner Absicht verpflichtet hatte. Doch ein Pfaffe, welcher bald darauf 1313 in Italien den Kaiser bey dem Genuße des heiligen Abendmahls vergiftete, vereitelte auch diesmal die Ausführung dieser, gegen Friedrich geschmiedeten, niedern Kabale.

b) Friedrich I. der Gebissene, indessen, nichts von allen diesen Heimtücken ahnend, — und den also auch diesmal ein bloßer, von weiter Entfernung herben geführter, Zufall ebenfalls dem, augenscheinlich unvermeidlichsten, Untergang, in gleicher Art, wie er Adolfs und Alberts Angriffen entgangen war, hatte entweichen lassen — handelte indessen aber auch jetzt wieder, in dieser scheinbar erlangten Ruhe ganz seinem Charakter gemäß, und — als ob er seinem, von ihm so unglücklich gemachten, Vater die Ruhe, welche derselbe in seinem Asyl zu Erfurt gefunden, auch sogar noch entreißen wollte — band er nun auch noch im Jahr 1309 mit der Reichsstadt Erfurt, während dieselbe seinem Vater Aufenthalt, Schutz und Ruhe gewährte, die unbilligsten und brutalsten Handel an, wie wir solche Thür. Gesch. S. 244 und 245 aufgestellt haben, und worbey er zugleich, wie ein russischer Su-

warow mit seinem wilden Kasacken-, Kalmucken- und Basfiren-Gesinde, in gleicher Art die ganze Umgegend dieser Stadt auf das barbarischste verheerte, bis er, jedoch ohne einen Frieden zu schließen, dieselbe mit seinen Horden wiederum räumete.

c) Leider aber war dieses nur geschehen, um solche sogleich auch wieder in einen neuen Krieg gegen den Marggraf Woldemar II. von Brandenburg zu führen, um diesem den (nach §. 6.; b c und d vorher) erkaufte Besitz von Meissen; von Friedrichs, des Klemmen, Paragiate mit Dresden, wie auch der Nieder-Lausitz, ingleichen des Nord-Westlichen Osterlandes wieder zu entreißen. Doch diesmal kehrte ihm das, bisher ihn immer noch begleitete, Glück den Rücken, indem er sogleich bey dessen Beginnen noch in diesem Jahr 1312 bey Großenhain in Woldemars Gefangenschaft fiel und nach Tangermünde abgeführt wurde, wo er den 13. April dieses Jahres sich zu dem harten Tangermündischen Tractat verstehen mußte: — allen seinen Ansprüchen auf die Nieder-Lausitz, wie auch auf Friedrichs, des Klemmen, Paragiat mit Dresden völlig zu entsagen; wie auch weiter an Brandenburg die Meisnischen Städte, Meissen, Freyberg, Torgau, Großenhain und Ortrand mit ihren Distrikten abzutreten, und über dieses noch an solches innerhalb dreyen Jahren 32,000 Mark Silbers Kriegskosten zu bezahlen, bis dahin für solche er auch die Städte Leipzig, Grimma, Döbeln, Rochlitz, Geithain und Dschak zum Unterpfand an Brandenburg einzuräumen ebenfalls genöthiget war; ja auch sogar noch sich versprechen mußte, seine einzige Tochter Elisabet, dem Schwestersohn von Woldemar, Graf Albert von Anhalt-Röthen

zu verloben, und derselben zur Mitgabe das ganze Nördliche Meißnerland zu verschreiben. — Meisl. S. 487—493. —

d) Es war aber Friedrich I. diesen harten Vertrag nur eingegangen, um durch solchen Freyheit zu erlangen, die bitterste Rache an der Stadt Erfurt zu nehmen, welche, — während er in Tangermünde fest saß, in dem Vertrauen auf Kaiser Heinrich VII. (nach Eingang dieses S.) gegen Friedrich documentirte Gesinnungen, und auch auf dessen und König Johannis Anstiften —, in Verbindung mit den beiden Reichsstädten Mühl- und Nordhausen nebst Arnstadt, Graf Hermanns IV. von Weimar (als welchem er in dem vorgegangenen Jahr Weimar und Biehe niedergebrannt hatte), denen von Hohenstein zu Klettenberg und Sondershausen, samt den Aebten von Fulda und Hersfeld wiederum in seinem Gebiete die Repressalien für die Greuel übeten, die er vergangenen Jahres in den ihrigen getrieben hatte. Daher, nachdem er schon den 23. Juli 1312 aus seiner Gefangenschaft zurückgekehrt war, gelang es ihm bald auch wieder diese Verbindung zu sprengen und 1315 die Stadt Erfurt zur Eingehung eines Friedens zu zwingen, in welchem ihm dieselbe alle seine ungerechten Forderungen zuzugestehen, und noch über dieses 10,000 Mark Silbers Kriegskosten zu zahlen sich gemüßiget sahe, gleichwie auch alle deren Bundesgenossen, theils mit großen Summen, theils mit Abtretung von ihren Besitzungen an ihn, oder zur Lehnempfangung solcher von ihm, sich den Frieden zu erkaufen genöthiget wurden; als unter welchen Lehtern auch die Sachsenburg war, welche die von Hohenstein bis jetzt als ein

Anhaltisches Lehn (nach Absch. III. Per. II., §. 15) gehabt hatten. Osterl. S. 346; Thür. S. 248.

e) Neben diesem Erfurter Krieg war er zugleich auch mit in die Lobdaburger Fehde (auf welche wir weiter unten zurückkommen werden) mit verwickelt, bis dieselbe 1316 durch einen, zu Altenburg geschlossenen, Frieden beendet wurde, nachdem er während solcher sich die Besitzungen, welche die Linien Burgau und Elsterberg dieses Hauses hier im Westlichen Oberlande hatten, lehnbar unterworfen; auch die von Elsterberg gezwungen hatte, das Viertel ihres Antheils an Sena, zu dem Viertel, welches (nach §. 3, e u. §. 5 vorher) seine Gemahlin Elisabet bereits, als ihr väterliches Erbtheil, ihm zugebracht hatte, gänzlich abzutreten, und er also nunmehr bereits in den halben Mitbesitz dieser Stadt neben den übrigen Gliedern des Hauses Lobdaburg sich gesetzt hatte. — Osterl. S. 347 u. 348. —

f) Weniger jedoch mag es ihm zur Last geleet werden, wenn er, durch seinen einzigen Sohn erster Ehe, Friedrich, den Lahmen, 1315 dem Merseburgischen Bischof Heinrich IV., Kind zubenamet, die Befestigung von Zwenka schleifen ließ, weil dieser die Markt-, Münz- und Zollberechtigung dieses Ortes sogar bis zu einer Stapelberechtigung ausdehnen wollte, die Straße nach Leipzig sperrete und die, auf solcher dahin gehenden, Waaren mit einem hohen Zoll belegete. Es verlor aber bey der Erstürmung dieses Ortes genannter Friedrich durch einen Pfeilschuß sein Leben.

Auch wurde von ihm 1317 das Schloß Raspenberg zerstört; wie denn auch in diesem Jahr ebenfalls die Wartburg durch ein Gewitter niederbrannte, welche er aber in dem darauf gefolgten Jahr wieder herstell-

len und mit den Vorstellungen seiner gelieferten Schlachten und Gefechte ausmalen ließ.

g) Noch glückte es ihm auch sich, nur mit Ausnahme der Nieder-Lausitz, aller der (nach e hier vorher) in Meissen, dem Oster- und Nördlichen Pleißnerlande an Brandenburg verlohrenen Ortschaften und Distrikte wieder zu bemächtigen; wie auch sich von der Verbindlichkeit, seine Tochter an Graf Albert von Anhalt-Köthen zu verheyrathen, loszumachen. Denn als durch die erfolgten Todesfälle von Woldemar II. im Jahr 1319 und dessen Bruders Johanns VI. 1323, das Askanische Haus in Brandenburg ausgieng, und die Brandenburgischen Lande in eine gänzliche Auflösung geriethen; benutzten diese Umstände auch, Friedrich I. jetzt in Einverständniß mit König Johann von Böhmen, daß auch er diese, an Brandenburg gemachten, Abtretungen eben so wieder an sich zurückbrachte, als wie jener zu gleicher Zeit die (nach Absch. IV., Per. II. Abth. II., §. 7 und 16 an Brandenburg gekommene) Ober-Lausitz von diesem wieder an sich riß; und worbey zugleich beide sich einander diese ihre Wiedererlangungen auf das vesteste garantirten, daß Friedrich, der Gebissene, jetzt seinen noch unmündigen Sohn Friedrich II., den Ernsthaften, mit Jutta, der Tochter von diesem König Johann, verlobete; und welche auch sogleich, da dieselbe ebenfalls nur noch ein Kind war, nach der Wartburg abgegeben wurde, um daselbst von der Landgräfin Mutter, als die, für ihren Sohn bestimmte, Braut, mit diesem zugleich erzogen zu werden.

h) Endlich, vierzehn Tage vor Ostern 1322, traf auch die Rache des Himmels diesen so verstockt gewesenen Sünder. Hatten seinen rohen und verhärteten

Sinn nicht das Röcheln der durch ihn in blutigen Schlachten dahin gewürgten; nicht der Jammer über die Mißhandlungen und Verarmung denen er seine Unterthanen nur immer unausgesetzt preisgegeben; selbst nicht die Thränen und Seufzer eines, von ihm gemißhandelten und bis zum Tode verfolgten, Vaters je erweichen können: So mußte solches zuletzt eine elende Mönchsfarce bewirken, daß sein immer im tiefsten Schläfe gelegenes Gewissen doch zuletzt aus solchem aufgerüttelt wurde. Aber wie schrecklich war nicht für ihn die Erwachung desselben! Gänzliche Verzweiflung an aller erbarmenden göttlichen Gnade stürzte ihn zur Stunde in die schwärzeste Melancholie und Sinnesverwirrung, in der er, darben an der Zunge und in allen Gliedern gelähmt, fest an das Bette geheftet, nicht lebend, sondern nur vegetirend, bis 1324, die letzten drey Jahre zubrachte, bis er im 67ten Jahre seines Alters trostlos dem Tod zur Beute fiel. — Pleisnerl. S. 496.

Wie sein ganzes Leben hindurch seine Hand nur gegen jedermann, und daher jedermanns Hand nun auch dargegen gegen ihn gewesen war, gaben ihm daher auch die alten Chroniker den Beynamen des Gebissenen (*admorsi*): und falsch ist es daher, wenn Neuere dieses wohlklingender wohl in Friedrich mit dem Wangenbiß verwandeln wollen, darmit aber nur immer noch, wie wir solches in unserer Gesch. des Pleisnerlandes erwiesen, einer elenden und abgeschmackten Fabeley beipflichten. Aber auch kann er nicht, wie einige andere wollen, Friedrich, der Freudige heißen, da ja sein Leben nur Furcht und Grausen erregend, und sein endliches Erwachen über sich selbst, nur traurig, trostlos und verzweifelnd war.

i) Welche in diesen Zeiten die Sitten und Lebensweise gewesen, davon findet man Osterl. Gesch. S. 350—353 ein Beispiel in dem Gastmahl, welches bei Gelegenheit der Einweihung der Stadtkirche zu Weisfenfels 1303, von dem dasigen Magistrate dem Naumburgischen Bischof Bruno IV. und der durchlauchtigen Aebtissin des dasigen Nonnen-Klosters, Sophia, der Tochter Heinrichs, des Erlauchten, von Elisabeth v. Maltitz, gegeben wurde.

§. 8. Aber auch der, noch bei Friedrichs, des Gebissenen, guten Gesundheit 1314 gefolgte, fünfte Kaiser

Ludewig IV.

Herzog von Baiern (I, m hier) machte als solcher ebenfalls seine Ansprüche auf das Südliche Meisnerland, wie er denn auch wirklich im Jahr 1316, Heinrich den Langen, von Plauen, als seinen Ober-Hofrichter im Meisnerland konstituirte, und dieses zwar jetzt erblich, sogar mit Ausdehnung der Nachfolge auf die Reußen und die von Gera. Jedoch der unglückliche Zustand in welchen (nach §. 7, h vorher) Friedrich der Gebissene, im Jahre 1322 verfallen war, ließ mit einmal die beiden Elisabeth, Friedrichs Gemahlin und Schwiegermutter, eine ganz andere Politik ergreifen. Man gab schon im Jahre 1323 die, (nach §. 7, g, vorher) mit Böhmen bestandene, Verbindung auf, schickte die, dem unnnündigen Friederich, dem Ernsthaften, verlobte Prinzessin Guta ihrem Vater, dem König Johann wieder zurück, und verlobete denselben dargegen mit des Kaisers unmündigen Tochter Mechtilde. Wohl verlor darüber das Haus Wettin an Böhmen alle die einzelnen Be-

sitzungen, worunter namentlich auch die *Landeshrone* bey Görlitz, welche dasselbe bis jetzt immer noch in der Ober-Lausitz gehabt hatte, wie denn auch dort Graf Heinrich XII. von Schwarzburg, jüngerer Linie, welchen der Kaiser zum vormundschaftlichen Regenten in den Wettinischen Landen eingesetzt hatte, in dieser Fehde 1326 sein Leben einbüßete; dargegen aber gewann dasselbe nunmehr, und dieses zwar, wie die weitere Geschichte giebt, für immer den ungestörten Besitz von dem Südlichen Pleißnerlande, indem Kaiser Ludewig jetzt dasselbe, nebst dessen drey Reichs-Städten, Altenburg, Zwickau und Remnik um 13,000 Mark Silbers, als Mitgabe für genannte seine Tochter verpfändete*); wenn dabey zugleich Heinrich, der Lange, von Plauen mit einigen Pleißnerländischen Lehngütern, worunter namentlich auch das Schloß Alt-Schönfels bey Zwickau nebst Schmölln, und insonderheit für seinen Antheil an dem Schlosse zu Altenburg mit einer baaren Summe, abgefunden wurde; wie denn auch, nach Heinrichs XII. von Schwarzburg Todt, der Kaiser seinen Schwager**), Heinrich Reuß, den Kleinen, den Bruder von Heinrich, dem Langen, und, wie dieser ein Onkel von der Landgräfin Elisabeth und Groß-Onkel von Friedrich, dem Ernsthaften, zum Vormund und Regenten von dessen Besitzungen ernannte. — M. vergl. Pleißnerl. S. 499—503 und 510.

b) Wenn aber zu gleicher Zeit auch, Kaiser Ludewig IV. ebenfalls, nach dem Beyspiel seiner, ihm vorge-

*) Man vergleiche hier Pleißnerl. S. 500—503.

**) Er war nemlich mit Salomo, gebornen Herzogin von Gels und Sagan, einer Schwester von dieses Kaisers Gemahlin, verheirathet.

gangenen, vier Bahl-Kaiser, durch einen Gewaltstreich die Marg Brandenburg mit der Nieder-Lausitz, dem eigentlichen Erben von solchen, dem nächsten Agnaten, Herzog Rudolf I. von Sachsen, Askanischen Stammes, und somit dem Gesamthaus Anhalt entzog, indem er mit diesen Landen 1324 seinen eigenen Sohn, Ludwig, den ältern, (Gesch. der Laus. S. 106) belehnte; so blieb demnach für jetzt fortgesetzt die Nieder-Lausitz dem Wettinischen Hause verloren. Eben so auch in gleicher Art die Pfalzgüter und übrigen Districte von dem Nördlichen Oesterlande, welche (nach §. 1., f) durch Kaiser Rudolf, und ferner (zu Folge §. 2., f. u. §. 3. h.) durch Landgraf Albert II., mit Kaiser Ludwig IV. Schwester Agnes gleichfalls an Brandenburg, darauf durch deren Tochter Sophia, als ihr väterliches Erbe, wieder weiter an Braunschweig gekommen waren, und welcher Letzteren Besitz Kaiser Ludwig IV. ebenfalls nicht nur dieser seiner genannten Schwester mit ihrer Tochter wiederum bestätigt, sondern auch auf solchen Graf Bernhard III. von Anhalt-Bernburg schon 1320 die Eventual-Belehnung ertheilt hatte; so ist es daher denn auch, daß das Haus Anhalt seit diesem gleichfalls sein altes Stammwappen nach dem angenommenen Neu-Sächsischen (Absch. IV., Per II., §. 15, c) verändert, nur mit der Abänderung, daß es den halben Adler ungekrönt und im schwarzen Felde führte. — Man vergleiche Meißnerl. S. 513—516; Oesterl. S. 354; und Neu-Sächs. Gesch. 136. —

§. 9. Wenn aber (nach Absch. IV., Per. II., Abthl. II., §. 13, h) 1265, in jener Abtheilung Heinrichs, des Erlauchten, mit seinen beiden Söhnen erster

Ehe, neben dem, daß Albert, der Verlästerte, mit Thüringen und dem Nord-Westlichen Osterlande samt dem Südlichen Pleißnerlande abgefunden worden war; dagegen sein jüngerer Bruder

Dietrich III, der Dicke,

das übrige Osterland mit dem Nördlichen Pleißnerlande, wie auch in dem Südlichen, die beiden Grafschaften Groitzsch mit Pegau und Rochlitz zu seinem Antheil erhalten hatte; so ist von diesem noch bezubringen:

Besonders machte sich derselbe wieder um die Erhebung der Stadt Leipzig und deren Handel verdient, daß er derselben sogleich im Jahre 1265 die Vorrechte der Schriftsässigkeit verliehe; solcher darauf 1268 auch für ihre beiden großen Märkte zu Ostern und Michaelis die ausgezeichneten, Pleißnerl. S. 412 aufgestellten, Privilegien gab, und ihr deswegen auch noch 1273 sogar die Münz-Gerechtigkeit zugestand; wie man nemlich damals die Mark Silbers rechnete = 20 Schilling oder Gulden Convention; und den Schilling wieder zu 12 Pfennigen; daß also ein Pfennig damaliger Münze den Werth von 1 gr. 4 Pfennigen, oder 16 Pfennigen (einen Baken) unsers heutigen Conventionsgeldes hatte: und wornach man denn findet, wie 1280 gegolten haben, ein Dresdner Scheffel Roggen 22 Pfennige, d. i. 1 rthlr. 5 gr. 4 Pfennige; 15 Eyer 1 Pfenn. d. i. 16 Pfennige; eine Henne 2 Pfenn. oder 2 gr. 8 Pfenn.; und ein Hering 2 Pfennige unsers heutigen Conventions-Geldes.

Dargegen war er es aber auch welcher der, immer mehr um sich greifenden, Macht der hiesigen Bischöffe zu Merseburg und Naumburg-Zeitz dadurch selbst Vorschub liehe, indem er Ersterm, 1271 das Landge-

richt zu **Seudiz**, welches, obgleich die Stadt **Bischöflich**, er doch aber bis dahin ebenfalls, gleich allen seinen Vorfahren, behauptet hatte, verkaufte; und somit von selbst zugleich auch seiner **Ober-Gerichtsherrlichkeit** über dasselbe entsagte; gleichwie er eben dasselbe gethan, als er früher schon **1269** **Lehterem** bereits alle **Bethe** und **Besteuerung** erlassen hatte. — **Meisnerl. S. 413.** —

Als er sich ebenfalls in die damaligen Streitigkeiten über eine **Wiederbesetzung** des **Magdeburgischen Erz-bischöflichen Stuhles** gemenget, war er wohl in einem nächtlichen Ueberfall vor dem Schlosse **Reyne** in **Erzbischof Albrechts** und dessen **Allirten**, **Graf Siegfrieds** von **Anhalt-Röthen** **Gefangenschaft** gefallen; nachdem er sich aber aus solcher mit einer namhaften Summe gelöst, ergrif er aufs neue die **Waffen** und errang sich auch in dem, endlich **1281** **erfochtenen**, **Frieden**, von dem von **Anhalt** die **Abtretung** der, bisher immer noch von diesem (nach **Abfch. IV., Per. II., Abthl. II, §. 15 a**) **besessenen**, beiden Städte **Delitsch** und **Bitterfeld**, gleichwie von dem **Erzstifte** die **Zurückgabe** von den Schlössern **Werben** und **Groitzsch**, bei **Eilenburg**, wie auch von **Taucha** (**angef. D. §. 5, a u. c, ingl. §. 12, a**) als von welchem **Lehtern** er die **Stadtmauer** schleifen ließ, und das **Schloß** in ein **Kloster** und **Kirche** verwandelte. — Noch stiftete er das **Nonnenkloster** zu **Weißenfels**, worin er selbst zwey seiner **Töchter** einkleiden ließ.

b) Sein, ihm **1284** gefolgter, **Sohn Friedrich**, der **Stammler**, verkaufte gleichfalls wieder **1285** um **500 Mark Silber** das, zu **Proven**, bei **Zeitz**, bestehende **Osterländische Ober-Landgericht** an **Bischof Bruno** von **Raumburg**. Selbst aber hatte er hernach auch von die-

sem Bischof Bruno, desgleichen von Bischof Heinrich II. zu Merseburg, insonderheit aber von dem Meisnischen Bischof Wittigo I., nachdem (zu Folge §. 3, c vorher) aus seines Großvaters Heinrichs, des Erlauchten, Nachlaß 1288 ein Theil des Marggrasthums Meissen ihm noch zugekommen war, vielen Verdruß zu erfahren; wie er denn auch mit Letzterm in die (§. 6, c vorher angeführte) Fehde gerieth, in welcher er auch denselben aus dessen eigenen Besitzungen Scharfenberg und Stolpen verjagte, bis die Sache endlich 1261 durch die beiden Bischöfe von Merseburg und Naumburg=Zeitz dahin vertragen wurde, daß Friedrich wohl sein Eventual-Vorkaufs-Recht auf jene, dort benannte Ortschaften behauptete, dem Bischof aber die Lehnherrlichkeit darüber verblieb. Da er selbst aber auch noch den 15. August dieses nemlichen Jahres eines jähen Todes erblos verstarb, bemächtigten sich seiner Besitzungen, wie vorher §. 3, g angegeben worden, seine Vettern Friedr. II. und Diezmann. Seine nachgelassene Gemahlin Katharina, Herzogin von Bayern, nahm mit ihrer Tochter Elisabet ihren Wittwensitz auf dem, ihr zum Leibgeding verschriebenen, Schlosse zu Grimma, und worauf die, noch darzu gehörigen Meisnischen und Nieder-Lausitzer Städte, Schlösser und Districte, mit der Hand dieser Elisabet 1303 an Herzog Bulko von Schweidnitz und Münsterberg gelangten. — Meissnerl. S. 416 und 417; Meissen S. 236 und 237. Lauf. S. 96—68.

c) In dem (nach Absch. IV., Per. II, §. 11, a), von Konrad, dem Wettiner, mit Friedrich gegründeten Paragiat der

Grafschaft Brenne,

stifteten dessen nachgelassene Söhne Otto I. u. Friedrich d. j. mit ihrer Mutter Hedwig das Nonnen-Kloster zu Brenne. Es starb aber von diesen Otto I. schon 1203, und Friedrich d. j. welcher, nachdem er Wittwer geworden, 1220 in den Tempel-Orden trat und nach Palästina gieng, hinterließ wohl die beiden Söhne Otto II. und Theodor, und von welchem Letztern 1264 abermals drey Söhne, Otto III., Konrad und Dietrich nachblieben. Da nun aber auch von diesen, Ersterer und Letzterer ebenfalls in den Tempel-Orden traten; so war es gleichfalls nur Konrad, von welchem wohl 1278 wieder die drey Söhne Otto IV, mit Albert und Konrad II. nachgelassen worden waren. Wie jedoch auch von diesen letztere Beide 1284 und 1285 erblos verstorben und ein Gleiches ebenfalls 1290 mit Ersterem geschah; so gieng denn auch mit diesem diese Linie des Wettinischen Hauses nicht nur gänzlich ab; sondern auch ihre Besitzungen, die Grafschaft Brenne, und die, zuletzt noch 1217 (nach Absch. IV, Per. II. Abth. II §. 7, b,) an dieselbe gelangte, alte Stammbesitzung Wettin dem Wettinischen Hause jetzt gänzlich verlohren; indem Erstere (nach §. 1, d vorher) an die Herzoge von Neu-Sachsen, [Askan. Stammes, gelangte, und Letztere dem Erzstifte Magdeburg zufiel, dem solche Graf Otto IV. auf sein erbloses Dahinscheiden verschrieben hatte.

§. 10. Betreffend die Spezialien, so haben wir von Thüringen, mit dem, jetzt dazu gehörigen, Süd-Westlichen Osterlande samt dem Voigtlande; und den

drey Westlichen Marggen, aus diesem Zeitraum von Albert II, dem Verlästerten, bis auf Friedrichs I., des Geblissenen, Tod, 1265 bis 1324 noch beizubringen; wie wenn sich in

Thüringen

a) in dem Hennebergischen Grafenhaus (nach Absch, IV, Per. II. Abth. II., S. 18), nach dem Erwerb der Pflegen Koburg, Meiningen und Hildburghausen, als der sogenannten neuen Herrschaft in solchem mit Herrmann I. wohl eine jüngere Hauptlinie begründet hatte, dieselbe doch auch schon mit dessen Sohn Popo VIII. im Jahre 1291 wieder abging und. alsdann diese neue Herrschaft an Hermanns I. Schwester Sutta, — welche mit Marggraf Otto IV. dem Langen, von Brandenburg, Askanischen Stammes, jüngerer oder Lausitzer Linie, vermählet war, — gelangte; bis endlich Graf Berthold VII., der Weise, von Henneberg Schleusingen, 1314 dieselbe von jener wieder zurückbrachte und mit den alten Hennebergischen Stammlanden vereinigte: — Thür. S. 266 u. 267; — worauf denn zugleich auch dieselbe von Diesem ihre nähere bürgerliche Organisirung und die Municipalitäten ihrer enthaltenden Städte erhielt; gleichwie Dieser auch Hildburghausen ummauern ließ, nachdem er darzu von Kaiser Ludwig IV. die Erlaubniß bekommen. Wie nun aber, durch die Rückerlangung solcher neuen Herrschaft, dieser Berthold VII. bereits ein Gebiet von mehr als 50 gevierten Meilen besaß, war er auch schon früher 1310, auf einem Reichstag zu Frankfurt, von Kaiser Heinrich VII. in den Fürstenstand erhoben, und zuerst sein Landestheil für eine gefürstete Grafschaft erklärt worden. Wie nun aber auch dieser Berthold VII.

von Kaiser Ludewig IV. eine güldene Bulle erlangte, kraft welcher alle, innerhalb seiner Besitzungen gelegene Reichs-Afterlehne ihm als Vasallenlehne unterworfen seyn sollten; so wurden sonach jetzt alle jene minder-mächtigen Dynasten in die Klasse der schriftsfässigen herabgesetzt.

b) Wenn betreffs der Grafen von

Gleichen,

(zu Folge angef. D. unter b), nach Heinrichs, des Wilden, Uebtragung die kaiserlichen Voigtenen zu Erfurt und Mühlhausen an die Söhne seines Onkels, Ernsts III. zu Gleichen, gekommen waren, daß nemlich von diesen Heinrich II. die Voigten von Mühlhausen mit dem darzu gehörigen Eichsfeld samt dem Schlosse Gleichenstein; Albert I. die Voigten zu Erfurt, und Ernst IV. die Grafschaft Gleichen erhielten: So hatte darauf Albert I. seine Voigtenlichen Rechte 1283 um 350 Mark Silbers an die Stadt Erfurt verpfändet; und welches wohl auch die Veranlassung gegeben haben mogte, daß nachher die Erfurter (nach S. I, k vorher) 1290 die dasige kaiserliche Burg zerstörten, worüber aber auch noch in diesem Jahr Kaiser Rudolf I. die, dort angeführte, grausame Strafexecution hielt. Da jedoch auch noch in diesem Jahr genannter Albert I. ebenfalls starb, und diese Voigten zu Erfurt an dessen Neffen Heinrich III., den Sohn von Ernst IV. auf Gleichen fiel; verwandelte dieser solche Verpfändung seines Onkels an die Stadt, jedoch mit Vorbehalt der Lehn darüber, ebenfalls noch in diesem Jahre 1290, in einen völligen Erbverkauf, wie man die Urkunde darüber Thür. Gesch. S. 102 findet. — Es besaß aber dieser Hein-

rich III. wieder alle Güter dieses Grafenhauses zusammen, indem gleich den Besitzungen seines, erblos verstorbenen, Onkels Albert I. ihm gleichfalls die seines Veters Heinrichs II. auf Gleichenstein mit dem Eichsfelde zugefallen waren. Nur aber, leider, waren durch die, in dem Wettinischen Hause geherrschten, Zerwürfnisse, und daß in solchen beide Häuser Gleichen immer auf Landgraf Alberts II. Seite gegen dessen ausgearteten Söhne gestanden hatten, deren Umstände ebenfalls so äußerst vermindert worden, daß auch diesen, ihm gewordenen, zweiten Erbanfall von Gleichenstein mit dem Eichsfelde, gleich dem Erstem, Heinrich III. gezwungen war, gleichfalls noch in diesem Jahr 1290 um 1,100 Mark Silbers und nochmalige 500 Mark Freyberger Münze an den Erzbischof Gerhard von Mainz zu veräußern. Gleichwie er auch wieder 1308 das zur Dotation der Erfurter Voigten gehörige dasige Löwenthor an dem Petersberg mit den darauf ruhenden Gerechtigkeiten an die Stadt verkaufte. Er starb 1314, und ihm folgte sein Sohn

Herrmann II. als alleiniger Fortführer dieses Grafen-Hauses. Thür. Gesch. 270—272. —

c) Von den Grafen von **Refernburg**, lebten in dieser Zeit die vier Brüder Günther IX., Günther X., Otto und Berthold. Ersterer, welcher die Voigten Arnstädt mit der Hälfte von dieser Stadt sammt den darzu gehörigen Schlössern Wachenburg, Schwarzwald und Liebenstein besaß, hinterließ 1303 nur die beiden Töchter Adelheid und Irmen-gard; von denen Erstere an Graf Otto VI. von Orla-münde, und Letztere mit Graf Heinrich IV. von Hohenstein vermählet waren; wodurch denn nunmehr diese

seine genannten Besitzungen wohl an diese beiden Schwäger fielen, aber auch von diesen gemeinschaftlich schon 1306 inſgesamt um 2,600 Mark Silber an die beiden Grafen, Heinrich X. und Günther XII. von Schwarzburg wiederum verkauft wurden. Deſgleichen ging auch Elgenburg jezt dieſem Keſernburgiſchen Hauſe verloren, als welches Berthold um 400 Mark Silber 1284 an Heinrich von Henneberg verkaufte. — Da auch dieſer erblos ſtarb, ſo wurde nur von Günther X. mit deſſen Sohn Günther XI. das Hauſ fortgeſetzt, welcher aber ebenfalls auch wieder Ilmenau 1328 um 2000 Mark Silber an Henneberg verkaufte.

Alle vorgenannte vier Brüder hatten, gleich denen von Gleichen, auf Alberts Seite gegen deſſen Söhne geſtanden, wodurch denn aber auch ihre Umſtände, gleichwie die von jenen derangiret worden waren. Thür. G. 226; Oſterl. G. 168 u. 266. —

§. 11. In dem (nach Abſch. IV, Per. II, Abtheil. II, 13, k), jezt zu Thüringen gerechneten,

Westlichen Oſterlande,

wurde wohl, nachdem ſich (zu Folge angeſ. D. §. 19, b) das Grafenhaus

Orlamünde und Weimar

mit Herrmann III. und Otto IV. in die Orlamündiſche und Fränkische, oder Paffenburgiſche Linien getheilet, Letztere 1285 von Otto's IV. Sohn,

Otto VI. fortgeführt, aber mit dieses Sohn, Otto VII. gieng nicht nur solche auch schon wieder zu Ende, sondern es verlor das Gesamthaus darben zugleich auch alle die, von dieser Linie in Franken besessenen, Güter und selbst auch den größten Theil von dem, was dieselbe von den alten Stammbesitzungen gehabt hatte. Denn durch die Stiftung des, in Franken gelegenen, Klosters Himmelskrone, erschöpfte derselbe sich schon so gänzlich, daß er sich genöthiget sahe 1336 die Plasseburg mit Kulmbach um 7,000 Pfund an die Gebrüder Johann und Albert, Burggrafen von Nürnberg zu verkaufen, und als er darauf 1338 mit diesen auch noch eine Erbverbrüderung abschloß, so giengen, da er keine Söhne hatte, auch alle seine übrigen Besitzungen, welche dort er hatte, ebenfalls an genannte beide Burggrafen verloren; daß sonach bey seinem, 1340 erfolgten, Tod nur seine hiesigen ältern Stammbesitzungen an die ältere Orlamündische Linie wieder zurückfielen. Aber auch von diesen hatte er vorher bereits die Hälfte von Rudolstadt mit dem, daselbst gewesenen, untern Schlosse an Heinrich XV. von Schwarzburg-Blankenburg, für die Mitgabe seiner Tochter Elisabeth, um 1300 Mark Silbers verpfändet; und bald darauf auch noch die andere Hälfte 1334 samt dem obern Schlosse, mit der Vorschreibung, daß nach seinem Tode solche Verpfändungen ganz an jenen verfallen seyn sollten. Gleichwie er noch früher, schon 1321, sogar Weimar seinem Better Graf Hermann IV. von der Linie Orlamünde überlassen hatte.

In der ältern oder Orlamündischen Linie dagegen folgten auf ihren Vater Herrmann III. im Jahr 1295 Heinrich II. zu Orlamünde mit Schau-

forst; und Herrmann IV., welcher aus dem Meranischen Erbanfall Lauenstein mit Gräfenthal erhalten hatte, welche seine Besizung dieser aber noch vermehrte, daß er, wie nur vorher angeführt, Weimar an sich brachte; gleichwie er früher 1312 (nach angef. D. S. 18, c) sich Wiho erworben hatte.

b) Betreffend die Grafen von **Schwarzburg**; so wurde (nach angef. D. S. 10, c) die

ältere, als die Schwarzburg-Schwarzburgische oder Günthersche Linie, durch

Günther XII. von 1292 bis 1316 fortgeführt. In Gemeinschaft mit seinem Onkel Heinrich X. zu Blankenburg machte er 1306 von Otto IV. von Orlamünde und Heinrich IV. von Hohenstein den, (vorher S. 10, c angeführten), Erwerb der Voigten Arnstadt, aus welchem er die Schlösser Wachsenburg, Schwarzwald und Liebenstein erhielt, wenn Heinrich X. dagegen die Hälfte von Arnstadt bekam. Wie er darauf auch für sich selbst von den Brüdern Albert und Johann von Lobdaburg um 3,500 Schock Groschen die Leuchtenburg mit den beiden Städten Kala und Roda an sich kaufte und Letzterer 1310, die (Osterl. S. 409 angeführten), Privilegien ertheilte. Da er die Stadt Ilm mit denen von Kefernburg gemeinschaftlich besaß, so wurde jetzt diese von ihm und Günther IX. von Kefernburg 1293 für die Zukunft in allen ihren Fehden von beiden Seiten als neutral erklärt. — Von seinen Söhnen führte 1316 Heinrich XIV. wohl die Hauptlinie auf Schwarzburg fort; dagegen aber gründete Günther XVIII. von solcher wieder die Branche Wachsenburg.

In der jüngern, als der Schwarzburg-Blankenburgischen oder Heinrichschen Linie, folgten in Gemeinschaft nach Heinrich X., dem Stifter solcher, 1308 dessen Söhne, Heinrich XII. und Günther XV.; wie sie denn auch gemeinschaftlich 1323 von Kaiser Rudewig IV. die Reichsbelehnung über Blankenburg, Saalfeld und das, bey Pözneck gelegene, Schloß Stein, und zugleich auch mit den Regalien der Gerichtsbarkeit, des Zolles, des Bergbaues und der Münze bekamen; gleichwie sie von dem Land- und Marggraf Friedrich I., weil immer auf dessen Seite sie gestanden, das Schloß und die Stadt Pözneck (Peznick) 1324 als ein Thüringisch-Meissensches Lehn erhielten. Da beide Brüder mit zwei Töchtern von Graf Heinrich V. v. Hohenstein zu Sonderhausen vermählt waren, und dieser keinen Sohn hatte, wurden sie 1325 von diesem zu Miterben seines Nachlasses konstituiert. Von Herrmann v. Lobdaburg auf Burgau kauften sie 1323 das Schloß Waldeberg. Zu Plauen, welches damals noch ein Dorf genannt wird, und eine Besizung derer v. Witzleben gewesen war, bauete Heinrich XII. im Jahr 1325 das Schloß Ehrenburg; wie Derselbe denn auch wohl in diesem Jahr von Kaiser Rudewig IV. als Vormund von Land- und Marggraf Friedrich II., dem Ernsthaften und zum Regenten von dessen Landen ernannt wurde, darüber aber auch (nach S. 8. vorher) das Leben, schon in dem gefolgten Jahr 1326, verlor; wenn ihn dargegen sein Bruder Günther XV. noch bis 1352 überlebete. — Es haben aber beide diese Brüder (zu Folge Ofterl. S. 416, 418 — 421 u.) ihre Namen glorreichst, als humane Regenten und weise Gesetzgeber, in unserer Geschichte verewiget. Da Heinrich XII. seinen Sitz in dem,

von seinem Vater neu erworbenen, Arnstadt genommen hatte; erhielt nunmehr diese jüngere, Blankenburgische oder Heinrichsche Linie den Namen der Arnstädter. Sein Bruder Günther dagegen hatte Pößneck zu seinem Wohnsitze gewählt.

c) In dem Burggräflich **Kirchbergischen** Hause (angef. D. §. 19., a) lebte noch auf Wiedberg der, (angef. D. genannte), Otto IV. bis 1308. Da dieser von Friedrichs I. Seite gegen dessen Vater Albert II. gestanden, wurden ihm von Letzteres Seite durch die Erfurter, Mühl- und Nordhäuser 1304 seine Burgen Kirch- und Windberg nebst Lehnen zerstört und Greifenberg auf Afford genommen. Doch bekam er nachher dieselben wieder zurück, und worauf er solche diesmal auch wieder herstellte. Dem Kloster Bosau verleihe er 1306 die Kirche zu Tena-Brisenitz, wie auch die Kapelle auf dem Schlosse Kirchberg. — Ihm folgte auf Windberg mit Kirchberg sein Sohn Otto V.; wenn dagegen von dessen jüngern Brüdern wieder die Linien, von Albert I. auf Greifenberg, und von Hartmann I. zu Kapellendorf gestiftet wurden. Oesterl. S. 286 — 288 u. 445. —

d) Hatte sich (nach angef. D. §. 19., d) das Haus der Grafen

v. Reichlingen

in die ältere oder Rodenburger, und die jüngere oder Reichlingische Linien getheilt: So wurde jetzt Friedrich III., der Stifter von Ersterer, 1290 von Kaiser Rudolf I. zum Kaiserlichen Burgvoigt auf Kyffhausen bestellet, mit der Anweisung, die, in dessen Gebietsbezirk gelegenen, Reichsgüter ausfödig zu machen. Auch be-

saß dieser Friedrich III. Kelbra, welches früher den Grafen von Nordheim gehört hatte. Er starb gegen 1318; desgleichen sein Sohn Gerhard I., welcher die Linie fortführte 1328. — Osterl. S. 449 — 441. —

Der Gründer der jüngern oder Reichlinger Linie, Friedrich V., starb 1283. Sein Sohn Heinrich I., welcher Lohra an Graf Heinrich III. von Hohenstein verkaufte, starb 1320; und von seinen nachgelassenen beiden Söhnen nahmen ihre Sitze, Friedrich VIII. auf Reichlingen, und Heinrich II. auf der Sachsenburg. — Osterl. S. 451. —

e) Betreffend die Grafen

v. Hohenstein;

So theilten sich (nach angef. D. S. 19., e) Dietrich IV. und Heinrich V., die beiden nachgelassenen Söhne Heinrichs III., mit ihrem Onkel Dietrich III., welcher mit ihrem Vater die Hausbesitzungen gemeinschaftlich verwaltet hatte, im Jahr 1312 völlig also ab, daß sie Kirchberg, Straußberg, Sonderhausen, Erich und Greußen, und was sonst noch diesseits der Wipper lag, ganz allein für sich behielten; und welche darauf alle, nach Dietrichs IV., erblos 1329 erfolgtem, Tod allein an Heinrich V. fielen, der alsdann auch seinen Sitz von Straußberg nach Sonderhausen verlegte. Da aber auch dieser keinen Sohn hinterließ, so fielen denn seine Besitzungen, — außer Sonderhausen, welches (nach b vorher) an Schwarzburg kam, — wieder zurück an dessen Vettern, die Nachkommen von dessen Onkel Dietrich III. — Infamirt aber hat dieser Heinrich V. sein Gedenken in der Geschichte durch die schreckliche Juden-Verfolgung, die auch er in den Jahren 1347 bis 1349 auf seinen Gütern

übete; und durch die Barbaren mit der er 1354 zu Elsterberg und im Voigtlande verfuhr.

Die Grafen von Hohenstein führten sich sonach nur fort mit Heinrich IV. und Dietrich V., den Söhnen von dem, 1319 verstorbenen, Dietrich III., und welche die Verwaltung ihrer Güter ebenfalls gemeinschaftlich führten, bis nach dem Tode Dietrichs V. im Jahr 1330, dessen nachgelassene Söhne Dietrich VI. und Ulrich III. sich in dieselben mit ihrem Onkel Heinrich IV. also theilten, daß, wenn dieser Lohra mit Klettenberg und die am Harze gelegenen Besitzungen erhielt; jene dagegen die goldene Aue mit Heringen und Kelbra bekamen, wo dieselben nunmehr eine jüngere Linie gründeten, und welche späterhin auch die Heldrungische genannt wurde; welche sich aber auch zugleich bey ihrer Entstehung wieder mit diesen ihren Gründern in die beiden Spezial-Häuser Heringen und Kelbra zertheilte.

War dagegen, nach dieser Theilung mit seinen Nefen, Heinrich IV., der Stifter von der ältern oder Klettenbergischen Linie des Hauses Hohenstein geworden, so folgte diesem 1339 dessen Sohn Heinrich VI.

f) War (nach angef. D. S. 19., f) das alte Merseburgische Grafenhaus **Mannsfeld**

in den Jahren 1264, 1278 u. 1301 gänzlich abgegangen und an die Burggräfliche Linie des Dynasten-Hauses Quersfurt gefallen, so treffen wir jetzt hier die, dort genannten, beiden Brüder, Burchard VIII. und Burchard IX., von welchen aber nur Ersterer der Fortführer dieser neuen Dynastie wurde, indem die Linie seines Bruders, der seinen Sitz auf Schraplau genommen,

nur eine kurze Zeit florirte. Söhne von Letzterem waren, der, (nach Pleisnerl. S. 547 u. f. so äusserst schlechtverrufene) Magdeburgische Erzbischof Burchard; und der, mit diesem gleichzeitige, Merseburgische Bischof Gerhard; gleichwie auch dessen Töchter Agnes und Margaretha sich als Aebtissinnen zu Quedlinburg folgten. Beide diese Brüder verkauften (nach angef. D. §. 15., c) ihr Burggrafthum Magdeburg an den Neu-Sächs. Herzog Albert II. Askan. Stammes im Jahr 1269. — — Auf Burchard VIII. folgte dessen Sohn Burchard X. oder VI. von 1279 — 1311, welcher von den letzten Brandenburgischen Marggrafen Askan. Stammes 1292 die Sächsische Pfalzstadt Allstädt mit dem dasigen Pfalzgerichte pfändete. — Ihm folgte wieder Burchard XI. oder VII. — Ofterl. S. 312, 354 u. 453. —

aa) Das Dynastische Haus Querfurt (angef. D. §. 19., g) theilte sich 1289 mit Gebhard XII. Söhnen Gebhard XIII. und Bruno V., abermals in eine ältere Linie zu Querfurt, und eine jüngere zu Beier-Naumburg. Ersterm folgte zu Querfurt 1316, Gebhard XIV., und auf diesen wieder Gebhard XVI. bis 1360.

Letzterm dagegen folgte 1334 Gebhard XVIII. — Ofterl. S. 470 u. 471.

bb) In dem Stifte Quedlinburg (angef. D. §. 19., h) stiftete sich die Aebtissin Bertha II., welche demselben von 1271 — 1308 vorstand, das ehrenvollste Gedenken ihrer für alle Zeiten durch die rechtlichen, humanen und wahrhaft christlichen Gesinnungen, welche den Verordnungen zum Grund liegen, welche dieselbe betrefß der, in ihrem Gebiete lebenden, Juden (Ofterl. S. 483),

bald nach ihrem Regierungsantritt, im Jahr 1272 erließ. Auch war dieselbe bemüht, die Piederlichkeit der Mönche zu beschränken. — Die, ihr gefolgte, Aebtissin Tutta, Burggräfin von Kirchberg, übertrug die Voigten des Stiftes, welche bisher (nach Absch. IV., Per. I., §. 24) die Brandenburgischen Marggrafen Askan. Stammes gehabt, nach Abgang derselben, im Jahr 1320 dem Neusächsischen Herzog Rudolf I., Askan. Stammes. Als nun aber, nach dem Begehren der Tutta, dieser solche sogleich auch wieder weiter als ein Apterlehn an Graf Ulrich von Reinstein vergab, und dieser, nebst denen von Mannsfeld, die Stadt äusserst bedrückte und belästigte, gerieth er darüber mit solcher 1326 in die, für ihn so höchst unglücklich und schimpflich ausgegangenen, Handel, wie solches angef. D. mitgetheilet ist. Es war aber die Stadt damals Mitstand der Hansa.

cc) Von den Dynasten von Lobdaburg

war von der Gräflichen oder Arnshaugker Linie (zu Folge angef. D. §. 19., i) nur der Ast auf Elsterberg, im heutigen Voigtlande, noch übrig; aber auch von diesem sahen sich Bussso d. ä. und Herrmann genöthiget, nicht nur ihre Besitzungen im Westlichen Osterlande von Friedrich, dem Gebissenen, in Lehn zu nehmen; sondern auch diesem ebenfalls ihr Viertel-Antheil an Jena völlig abzutreten, so daß diesem jetzt schon die Hälfte von dieser Stadt gehörte. — Desgleichen hatten auch

von den Dynastischen Häusern,
die von Unter-Lobdaburg oder Lobeda und Burgau, wie sich (nach Osterl. S. 476) urkundlich erwei-

set, im Jahr 1305 in Abhängigkeit von Friedrich I. gestanden; wie denn auch Hartmann 1323 sein Schloß Waldenberg an Schwarzburg verkaufte. Hedwig von Burgau, welche mit Dietrich d. ä. Graf v. Berka vermählet war, stiftete daselbst 1240 das dasige Cisterzienser Nonnen-Kloster.

Herrmann und Albert von Lobdaburg-Leuchtenburg erweiterten 1286 das, von ihren Vorfahren schon gegründete, Dominikaner-Mönchs-Kloster zu Sena; gleichwie sie 1287 das dasige Nonnen-Kloster zu Sct. Michael ebenfalls vergrößerten, auch im Jahr 1309 der Aebtissin desselben, ihrer Schwester Mathilde, das Patronat über die Michaelis-Kirche mit der Schule und dem Glockengeläute verliehen. Es schrieben sich dieselben: — „Wir Herrmann und Albert v. G. G. Edle von Lobdaburg und Leuchtenburg.“ — Im Jahr 1309 aber theilten sie sich, daß Ersterer Alt-Lobdaburg, und Letzterer die Leuchtenburg nahmen. Auch waren es diese beiden Brüder besonders, welche gegen Friedrich I. und die Voigte von Gera, wegen dem Arnshaugker Nachlaß, mit ihren übrigen Agnaten und Verbündeten die Lobdaburger Fehde führten, gleichwie ihr Vater Hartmann, auf Alt-Lobdaburg, dieselbe zuerst begonnen hatte; durch welche aber auch das Gesammthaus Lobdaburg zu seinem gänzlichen Ruin geführt wurde, so daß schon Alberts Söhne, die Brüder Albert und Johann gezwungen waren die Leuchtenburg mit Kahla und Roda (nach b vorher) an Schwarzburg zu verkaufen; gleichwie dieselben auch 1331 die, ihnen noch übrig gebliebene, Hälfte von Sena ebenfalls an Friedrich II., den Ernsthaften veräußerten. — Ofterl. S. 474 — 480. —

dd) Wenn aus dem Dynasten = Hause

Glisberg (Kuniburg an der Saale, ohnweit Jena)
 wir unterm Jahr 1294 (Absch. IV., Per. I., §. 20.)
 noch Walther v. Glisberg finden, so scheint wohl solcher
 der Letzte dieses Hauses gewesen zu seyn, indem 1327
 Voigt Heinrich Reuß, der Kleine, von Plauen, zu
 Ronneburg, von Kaiser Ludewig IV. mit diesem Glis-
 berg an der Saale, als einem erledigten Reichslehn, be-
 liehen wurde. Ofterl. S. 480.

§. 12. In wiefern die Voigteylichen Häuser in
 dem heutigen

Voigtlande, (angef. D. §. 17.)

in Eigenschaft Kaiserlicher Domainen = Verwalter (nach
 Absch. II. §. 12. u. Absch. III. Per. I. §. 1. und hier
 vorher §. 4.) den Pfalzgrafen von Sachsen untergeord-
 net gewesen, und dieses auch (zu Folge Absch., Per. II.
 §. 9., ingl. Absch. II., §. 13.) verblieben waren, nach-
 dem jene Pfalzgrafschaft Sachsen an die Landgrafen von
 Thüringen gekommen; und so in dieser Eigenschaft, na-
 mens des Reichs nemlich, Voigt Heinrich, der Verwai-
 sete, zu Gera, 1295 von Landgraf Albert, dem Verläs-
 sterten, mit dem Reichslehne Kalaschwitz beliehen wor-
 den war: So wurden auch diese in der Folge Reichsafter-
 lehne, theils von Thüringen, theils von Böhmen, theils
 von den Burggrafen zu Nürnberg, und zwar betraf die-
 ses Loos zuerst Heinrich, den Ritterhaften, den Sohn
 von Heinrich, dem Verwaiseten, zu

Gera.

a) Denn so wie dieses Haus (nach Absch. III., Ver. II., §. 21.) schon seit dem Jahr 999 ein Reichsasterlehn von dem Frauenstift Quedlinburg geworden; wurde dasselbe nunmehr ein solches von Thüringen, indem dieses seine Asterlehn-Herrlichkeits-Rechte (nach Voigtl. Gesch. S. 438 — 442) die Aebtissin Gertrude 1303 an Landgraf Albert II., den Verlästerten, abtrat; diesem auch noch besonders 1306 die, zu Gera ihr zuständigen, Rechte nebst dem Patronat über die dasige Johannis-Kirche um 750 Mark Freyberger Münze verkaufte. Wenn nun aber darbey demselben doch auch noch seine Reichsständischen Privilegien für sich, nebst denen von Weida und Plauen, von Kaiser Ludewig IV. im Jahr 1329 wiederum bestätigt wurden; so geschah solches sicher, daß jene Lehn-Unterwerfung für jetzt nur noch die Voigten Gera betraf, nichtaber auch die Pflege Reichenfels, wo auf dem dasigen Schlosse sein jüngerer Bruder Heinrich, der Freygesinnte, dominirte; desgleichen auch nicht die, (vorher §. 17., b genannten) von seinem Vater Heinrich, dem Verwaiseten, aus dem Lobdaburg-Urnshaugker Nachlasse erworbenen, Herrschaften, und welcher wegen beide diese Brüder noch bis zum Jahr 1325 hin die, dort angeführte, Fehde mit dem Lobdaburgischen Hause zu bestehen hatten, nach deren Beendigung darauf auch noch in diesem Jahr 1325 beide gemeinschaftlich das Cisterzienser Nonnenkloster zum heiligen Kreuz bei Salzburg (Voigtl. S. 451 — 459) gründeten. — Die Voigten Gera aber arrondirte Heinrich, der Ritterhafte, daß er 1328, in Gemeinschaft mit Heinrich Neuß, dem Kleinen, zu Ronneburg, von Friedrich v. Schönburg zu

Krimmitschau die Herrschaft Langenberg (Absch. IV. Per. I., §. 9) als ein Bischöflich Naumburgisches Reichs-
after-Lehn, kaufete. Dargegen aber hatte er früher
Paufe an das Haus Plauen, wahrscheinlich während
der Lobdaburger Fehde, verkauft. Da sein genannter
Bruder und dessen Sohn noch vor ihm verstorben, so
hatte er zuletzt alle genannte Besitzungen wieder zusam-
men. Er starb 1331. —

b) Wenn (nach angef. D. §. 17., a) Heinrich, der
Landmeister, auf dem Osterstein, und Heinrich, der
Spittler, zu Hof, schon vor ihrem Bruder Heinrich,
dem Franziskaner zu

Weida

wiederum verloschen; so theilte sich nach dieses, 1278
erfolgtem, Tod, mit dessen Söhnen, Heinrich dem Kir-
chenfreund und Heinrich dem Wegloser, dieses Haus
abermals in eine ältere und jüngere Linie; von wel-
chen Letztere die Stadt Hof mit der Voigten im
Regnitzlande, samt der Herrschaft Berga ohnweit
Weida, und das, bei Gera gelegene, Schloß Tinz zu
seinem Antheil erhalten hatte.

Heinrich, der Kirchenfreund, der Fortführer
und Stifter der ältern Linie zu Weida, lebte bis ge-
gen das Jahr 1307, und ihm folgte zu Weida Heinrich,
der Laie, bis 1348.

Heinrich, der Wegloser, der Gründer von der
jüngern Linie Weida zu Hof, machte sich besonders
merkwürdig durch den Vertrag, den er, im Jahr 1288,
auf einem allgemeinen Landtag zu Hof, mit denen von
Plauen und Gera über die Bestimmung und Uebung
des (schon Absch. I., §. 20. aufgestellten) sogenannten

Lehnherrlichen Rechtes des Weglosens, und welches wegen wir ihm daher auch den Beinamen des Weglosers, zu seiner Auszeichnung vor allen den so zahlreichen, und daher auch für immer nicht zu unterscheidenden Voigtländischen Heinrichen, gegeben haben.

Wegen einer (nach Voigtl. Gesch. S. 444 u. 445, ingl. dort Borr. S. XXI. u. XXII.) noch von deren Vater und Großvater herrührenden Sache, mußten sich diese beiden Brüder sogar mit dem Banne (nach Voigtl. S. 197) belegt sehen, und was beide dennoch auch wohl veranlaßt haben mogte, daß, um den Zorn der ergrimmten Hierarchie zu besänftigen, Ersterer so viele Opfer der Kirche darbrachte, welcher wegen wir denselben auch mit dem Beynamen des Kirchenfreundes besonders wieder vor allen andern aus der Menge von den Voigtländischen Heinrichen ausgehoben haben; gleichwie Letzterer noch 1292 das Franziskaner Kloster zu Hof gründete.

Dieses, ihm zu Hof gefolgte, Sohn

Heinrich, der Humane, bestätigte und erweiterte wieder 1319 den Höfer Bürgern aufs neue ihre Statuten; gleich wie er auch bewilligte, daß seine Mutter Hedwig ihren Witwensitz, das Schloß Tinz 1332 an Heinrich, dem Landrichter, von Gera verkaufte. — Er selbst aber wurde mit der Voigtey im Regnitz-Lande samt der Stadt Hof Reichsaster-Lehnabhängig von dem Burggrasthum Nürnberg, nachdem, um die guten Dienste zu belohnen, welche ihm der Burggraf Friedrich IV. wider seinen Gegenkaiser Friedrich von Oesterreich geleistet, Kaiser Ludewig IV. im Jahr 1323 jenen mit dieser Berechtigung beliehen hatte. Voigtl. S. 484—487. —

c) Fortgesetzt erhob sich dagegen der Flor des Voigteylichen Hauses

Plauen

durch Heinrich, den Oberhofrichter (angef. D. §. 17., c). — Für seine, demselben geleisteten, Dienste erhielt er von dem Böhmischem König Ottokar II., 1272 die Böhmisches Herrschaft Größlik, und 1274 die Regalien von Zoll, Geleite, Bergbau und Münze auf seinen beträchtlichen Besitzungen in Böhmen; gleich wie er auch von diesem hier die, nach seines Vaters Tod (zu Folge angef. D.) verfallene, Reichs-Herrschaft Asch mit Selb, 1281 von Kaiser Rudolf I. aufs neue wieder um 600 Mark Silbers pfändete. Wenn nicht schon von Graf Otto v. Arnshauß er Mühlendorf an sich gebracht, so geschah solches doch, als er (nach a vorher) von Heinrich, dem Ritterhaften, zu Gera, auch Paussa sich erwarb; wie er denn auch früher schon (nach angef. D. §. 17., b) von Heinrich, dem Verwaiseten zu Gera die Voigten Greuß mit der Herrschaft Myla erlangte und wegen Letzterer die Belehnung mit solcher (nach Absch. IV., Per. II., Abth. II., §. 4., e u. §. 17., b, desgl. Voigtl. S. 239) ebenfalls von dem Böhmischem König Ottokar II. erhielt. Auch von dem Hause Weida (nach angef. D. §. 17., a) sich aus der alten Voigten Glisberg die Pflegen Ronneburg und Werda erwarb. — Wie nun schon sein Vater, (zu Folge Voigtl. S. 405) das Schloß Gradschin bey Plauen besessen und auf solches seinen Sitz von dem Voigtsberg verleget hatte; erlangte er auch noch durch seine Verheyrathung mit Maria, Gräfin v. Eberstein auf Dobenau, nebst mehreren Ebersteinischen Gütern, als Lehn von diesen Grafen, die halbe Stadt Plauen, nemlich den, von ihm nun zwischen den Jahren 1276 — 1289 angelegten, unterhalb der Kirche und dem Endegässchen an der Syra, gelegenen,

untern Theil derselben, als mit welchem er jetzt das Schloß Gradschin verband, auch da die steinerne Brücke über die Elster, erbauete. — Voigtl. S. 405 — 408. —

Ausgezeichnet im Dienste Kaiser Rudolfs I., bestellte ihn dieser (zu Folge §. 1., e vorher) im Jahr 1282 zu seinem Oberhofrichter in dem südlichen Meißnerlande zu Altenburg, als in welcher Function er denn auch die (Voigtl. S.) 389 angeführten Urkunden, unter den Jahren 1289, 1291 u. 1292 ausfertigte; gleich wie er 1290 (nach angef. D. dort unter g u. h) als Kaiserlicher Kommissarius die Sache gegen die Stadt Erfurt führte, und daselbst einen Magistrat einsetzte; desgleichen die Ausöhnungs-Urkunde zwischen Landgraf Albert II. und dessen Söhnen mit unterschrieb; und als Executor die Unterwerfung des, in Thüringen gesessenen, Reichs-Adels vollführte, als wofür er von dem Kaiser mit dem Reichs-Schlosse Pösterstein, im Altenburgischen, belehnet wurde. Voigtl. S. 386, 289 u. 390.

Als er aber, nach dem Tode seiner erstern Gemahlin, noch vor dem Jahr 1271 sich zum zweitenmal mit der Gräfin Kunigunde von Lützenstein vermählte, setzte er sich, nach dem Jahre 1282, mit seinen drey Söhnen erster Ehe also auseinander: — daß er den ältern, Heinrich, den Klugen, zum Mitregenten annahm und diesem, nach seinem Tode, den Voigtsberg mit Delitzsch, als die (nach Absch. III., Per. I., §. 9.) eigentliche Voigtey Plauen, mit dem, von den Grafen v. Eberstein auf Dobenau erlangten, Besiz von der halben Stadt Plauen und anderen Ebersteinischen Gütern zusicherte; — wenn er dargegen dem Mitlern, mit seinen übrigen ansehnlichen Böhmischen Gütern nebst den Pfändern Asch mit Selb, und insonderheit dem, von län-

gerer Zeit her von Böhmen an die Voigten Plauen abgekommenen, längs der Böhmischen Grenze über Adorf und Neukirchen bis Schönberg sich erstreckenden, Landesstrich des heutigen Sächsischen Voigtlandes abtrat; und welcher sich nun daher Heinrich, der Böhme, d. i. Herrscher in dem Böhmischen Distrikte, der Voigten Plauen nemlich, nannte. — Der Jüngste endlich erhielt die Voigten Greuk (nach Absch. II., 5 u. 8), den Gau=Kewcz oder Gau=Roucz, (zusammengezogen Gr ewcz od. Groucz,) das ist in Greuk, nach der Etymologie richtiger Greuk, da w nemlich für u, nicht aber für i gebraucht wurde, mit Ronneburg und Werda, als der alten Voigten Glibzberg an der Elster; samt den Herrschaften Myla mit Reichenbach, desgleichen Paussa mit Mühlendorf, wie auch Widersberg, Gattendorf und Sachzgrün, und das halbe Schloß Gradschin zu Plauen; und welcher sich nun nicht den Namen, sondern den Titel Kewcz (Reuß) oder Ruzzo auch Ruse, d. i. Voigt und Herr in dem Gau=Kewcz (zu Deutsch — nach Absch. II., §. 9., d dem Wald-, Steppen- oder Haide-Gau) beylegte, und somit der Ahnherr des Hoch-Fürstlichen Hauses Reuß wurde, als welches von nun an nichts mehr mit der Voigteylichen Linie zu Plauen gemein hat. Beide letztern Brüder finden wir mit diesen neu angenommenen Titeln urkundlich zuerst unterm Jahr 1289; und wenn sie darbey fortgesetzt auch sich Voigte von Plauen nannten, geschah dieses nur zur Bezeichnung ihrer Abstammung; also nur in der Art, wie sich die Groß-Herzoge von Weimar, ingleichen die Herzoge von Koburg, Meiningen und Altenburg noch immer Herzoge von Sachsen schreiben. Dargegen nannte sich Ersterer immer nur Heinrich d. ä., und

späterhin, Heinrich, der Kluge, wie dieses sich urkundlich aus den spätern Jahren 1290 u. 1291 Pleißnerl. S. 451 u. 537, ingleichen 1302 Voigtl. S. 414, und 1332 Voigtl. S. 526, in Vergleichung mit S. 393 — 494 u. 526 dort, wie auch mit unserer, zu Ronneburg 1824 ausgegebenen, Deduction des Ursprunges des Hochfürstlichen Namens Reuß, S. 16 — 26, erweist; nur aber, daß dort letztern Ortes S. 10 vorher, daß dem Kewcz oder Kouz vorgesezte G nicht wie dort für eine Sprach-Verpfuschung, sondern richtiger für die Abkürzung von Gaw oder Gau genommen werden muß.

Es starb aber dieser Heinrich Kewcz noch vor seinem Vater 1295, mit Nachlassung der beiden unmündigen Söhne, Heinrichs, des Langen, und Heinrichs, des Kleinen — juvenis, des Jüngern. — Als nun aber bald darauf, wie ebenfalls, (nach angef. D.) urkundlich bestehet, und gleichfalls noch vor dem Vater, auch Heinrich, der Böhme, und zwar erblos verstorben war; so wurde dessen Nachlaß von dem Großvater zwischen Heinrich d. ä. dem Klugen, und seinen Mündeln, den beiden genannten Söhnen von Heinrich Kewcz, also getheilet: daß, wenn Ersterer die Böhmischen Lehne mit den Pfändern Asch und Selb erhielt; dagegen Letztere Beide alle die übrigen, vorher benannten, Distrikte und Ortschaften bekamen. — Voigtl. S. 396 und 408. —

Heinrich, der Oberhofrichter, gründete hier auch 1274 u. 1275 das Deutsche Ordenshaus zu Reichenbach, desgleichen 1280 das zu Adorf. Voigtl. S. 409 — 411. Gleich wie unter seiner vorzüglichen Begünstigung sich auch von 1273 — 1285 das Dominikaner-Mönchskloster

zu Plauen erhob, welches seine Terminiyen zu Delsnik, Mühlendorf und Zwickau hatte. — Voigtl. S. 412 — 414. —

Hohen Alters verstarb Heinrich, der Oberhofrichter, 1303, nachdem auch seine zweite Gemahlin Kunigunda, Jahres vorher, ihm vorausgegangen war. Man sehe über ihn Voigtl. Gesch. S. 384 — 417. —

Eine Tochter erster Ehe von Heinrich, dem Oberhofrichter, war auch Elisabeth, ein — sowohl wegen ihrer Reize als durch ihre Intriguen, wie wir dieselben bereits aus Landgraf Alberts II. Geschichte kennen gelernt, mit welchem sie sich nemlich, nach ihres ersten Mannes, des 1288 verstorbenen, letzten Grafen Ottos von Arnshausen Tod, im Jahr 1290 wieder verehelichte, — zu ihrer Zeit gleich berufenes Weib. Sie gründete das Augustiner-Kloster zu Neustadt an der Orla.

Nach Heinrichs, des Oberhofrichters, Tod, theilte sich das Voigtenliche Haus Plauen, mit seinem Sohn Heinrich d. ä. dem Klugen, und den beiden, von jenes jüngern Sohn Heinrich, Kewcz nachgelassenen, Enkeln, in die ältere und jüngere Linien Plauen.

Von Ersterer, und welche späterhin auch den Namen der Burggräflichen Linie bekam, wurde sonach, mit den, vorher genannten, Besitzungen, welche er aus den schon vorausgegangenen beiden Theilungen erhalten hatte, der vorgenannte Heinrich d. ä. der Kluge, der Stifter. Um nun aber nicht auch, wie dieses (nach a u. b vorher) bereits den Voigtenlichen Häusern Gera und Weida, Ersterm mit Gera, Letterm mit Hof und dem Regnitzlande geschehen war, wider seinen Willen, von Thüringen oder dem Burggrasthum Nürnberg Reichsasterlehnabhängig zu werden; wählte er mit seinem

mütterlichen Oncle, Graf Hermann v. Eberstein auf Dobenau, die mit diesem gemeinschaftlich besessene, Stadt Plauen, lieber freywillig 1327 den Böhmischem König Johann zu Reichsasterlehn zu unterwerfen; zumal da schon vorher 1323 Kaiser Ludewig IV. ihm das Reichspfand Aisch mit Selb wieder abgenommen und diesem König Johann gegeben hatte, und er von diesem, für die, darauf haftende, Pfandsomme, sich nur mit einigen andern Böhmischem Lehnsgütern hatte abgefunden sehen müssen. Als jedoch bald darauf, noch in diesem Jahr 1327, auch dieser Graf Hermann v. Eberstein, als der letzte seines Stammes, verstarb; so fiel ihm demnach auch, als nunmehrige Böhmisches Reichsasterlehne, noch zu, der ganze Ebersteinische Nachlaß, nemlich die obere Hälfte der Stadt Plauen mit den Schlössern und Distrikten, wie wir den Bestand dieser Ebersteinischen Grafschaft Dobenau schon Absch. III., Per. I., §. 8 u. 9 angegeben haben; wovon er jedoch, als von einer, von mütterlicher Seite angefallenen, Allodial-Erbschaft an seine Nessen, die Stifter der jüngern Linie Plauen, jetzt das Schloß Libau wieder abtreten, auch diesen das einstige Anfallsrecht von den Städten Plauen und Auerbach zugestehen mußte. Gleich wie von diesem Erwerb jetzt ebenfalls noch abging der alte Stammsitz dieser hier gewesenen Ebersteine, das, bey Plauen gelegene, Schloß Dobenau, als welches, während diesen Unterhandlungen, das Deutsche Ordenshaus zu Plauen an sich zu bringen gewußt hatte. Die Erlangung dieser so wichtigen Vergrößerung war es aber auch was ihm den Beinamen des Klugen erwarb, wie er sich selbst in einer, 1332 gegebenen, Urkunde also schreibet: — „Wir

„Heinrich, der Elder, Bont von Plawen, den man nennt
 „den klugen Bont u. s. f.“ —

Wohl hatte er zugleich auch die alte eigentliche
 Voigten Plauen (angef. D. S. 9.), den Voigts-
 berg mit Delsnitz der Krone Böhmen zu Reichs-Af-
 terlehn unterwerfen wollen; welchen Antrag aber König
 Johann jetzt zurückgewiesen, weil man von Thüringischer
 Seite dagegen den Einspruch gethan, daß diesem, als
 Pfalzgrafen von Sachsen (nach S. 12. hier vorher) auch
 die Reichs-Afterlehn Herrlichkeit über diese Voigten zu-
 ständig sei: und wodurch denn auch diese Sache 22 Jahre
 hindurch unentschieden blieb, bis Kaiser Karl IV. dieselbe
 1349 endlich seinem Böhmen als ein Reichs-Afterlehn
 unterwarf. — Man vergl. Voigtl. Gesch. S. 515 —
 527 u. 549 u. 550. —

Heinrich, der Kluge starb gegen 1340.

Wie Heinrich, der Kluge die ältere Linie Plauen,
 nach seines Vaters, Heinrichs, des Oberhofrich-
 ters, im Jahr 1303 erfolgtem, Tod gestiftet hatte,
 so gründeten dagegen dessen Neffen, Heinrich,
 der Lange, und Heinrich, der Kleine, die nachge-
 lassenen Söhne von jenes jüngerm Bruder Heinrich
 Kewcz oder Kouze, in den, durch jene zwiefache Thei-
 lung ihnen zugekommenen, Besitzungen die

d) Jüngere Linie Plauen.

Da aber zu gleicher Zeit auch diese sich in die beiden
 Special-Häuser Mühldorf und Greutz (Grewz) tren-
 neten, und in dieser Theilung die Voigten Grewz oder
 Greutz mit der Herrschaft Myla und Reichenbach,
 nebst Konneburg, Werda und Posterstein an den

jüngern Bruder, Heinrich, den Kleinen, die Voigten Greutz gefallen war; so war es auch dieser, welcher wegen den wirklichen Besitz solcher, wie ehemals sein Vater, den Titel Kewcz oder Keuß annahm, und solchen einzig in seinem Hause fortführte, indem er sich Heinrich, Kewcz, d. ä. der Keußisch oder Russische (Greutzer) Voigt, — also der Voigt in dem Wald, oder Steppen oder Haide-Gau*) nannte, wie urkundlich 1323 er sich schreibet: — „Wir Heinrich, Voigt von Plauen (nemlich wegen der Abstammung) genannt Rouze“ — Wenn dagegen dessen Bruder, welchem in dieser Theilung der Besitz des halben Schlosses Hradschin zu Plauen mit dem äußersten, längs der Böhmischen Grenze, über Adorf und Neu-Kirchen mit Schöneck bis Schönberg sich erstreckenden, Strich des Voigtlandes, nebst den Herrschaften Mühlendorf sammt den Schlössern Wiedersberg, Gattendorf und Sachsgrün, wie auch weiterhin aus dem Ebersteinischen Nachlaß das Schloß Libau und das Anfallsrecht auf Plauen und Auerbach, zugefallen waren, obgleich er der ältere war, weil er die Voigten in Greutz, oder in dem Gau-Kewcz (dem Wald, Haide oder Steppen-Gau) nicht hatte, sich daher auch des väterlichen Titels nie bediente, sondern sich urkundlich nur Heinrich, der Lange, Voigt von Plauen nannte; gleich wie sein, nach ihm erblos verstorbenen, Sohn wiederum 1385 Heinrich von

*) Von dem Slavischen Rios, Wald, Haide, Steppe; und woher auch die Russen, oder Keußen (Kewcz) also die Steppen-Bewohner; gleich wie von dem Slavischen Pole, eine Ebene, oder Fläche, die Pohlen die Flächen-Bewohner heißen.

Plawen, Sohn Heinrichs, des Langen sich schrieb. — In gemeinschaftlich ausgestellten Urkunden, zeichneten sich auch diese beiden Brüder, wie unterm Jahr 1345, also: Nos Henricus senior, dictus Longus; et Henricus junior, fratres, advocati de Plawe. — So waren es auch beide diese Brüder, welche 1312, nebst ihren übrigen Agnaten das, vorher §. 7., a angeführte, Bündniß zu Prag mit König Johann von Böhmen, zu Gunsten Kaiser Heinrichs VII., gegen den Land- und Marggraf Friedrich I., schlossen, und in welcher Urkunde beide Brüder genannt werden: Henricus longus et Henricus Ruzo de Plawe. — Man vergleiche Voigtl. S. 528 u. 529; ingl. unsere Deduction des Hochfürstlichen Namens Reuß, Gera 1824. S. 23 u. 24. — Seinen Wohnsitz hatte Heinrich, der Lange, zu Mühldorf; gleich wie den seinigen Heinrich Kewcz, der Kleine, zu Konneburg. — Auch waren es diese beiden Brüder, welche, zur fortgesetzten Behauptung ihrer Reichs-Unabhängigkeit, insonderheit gegen die Wettiner, 1327 mit Bussó, d. ä. von Lobdaburg-Arnshauß-Elsterberg, und allen seinen Agnaten den, Voigtl. S. 533 — 535 angeführten, Konneburger Verein schlossen, und in welchem Beide sich also nennen: — „Heinrich der Eltre, Bont von Plawen vnd Heinrich vnser Sun; Heinrich, Bont von Plawen, genannt der Ruke, vnd Heinrich vnser Sun.“ —

Wenn (nach Absch. IV., Per. II., Abth. II., §. 17., a) schon Heinrich, der Spittler, zu Hof, die Herrschaft Hirschberg als ein Pfand von dem Reiche besessen hatte, so pfändete dieselbe auch **Heinrich der Lange** aufs neue wieder von dem Reiche um 1,200 Mark Silbers und 660 Prager Groschen; jedoch jetzt ohne Gefell,

als in welches Besitz wir bald weiterhin die ältere Linie von Plauen finden. — Als (nach S. 8 vorher) von Kaiser Ludewig IV. ernannten, Oberhofrichter im Pleißnerlande zu Altenburg, gab Heinrich, der Lange auch dem Kloster zu Altenburg 1318 das Patronat über die Kirche zu Weida.

Ebenfalls wurde darauf, **Heinrich Newcz** (Neuß) der Kleine, nachdem derselbe (zu Folge oben angef. Dretz) zum Vormund von Friedrich II., dem Ernsthaften, und zum Regenten in den damaligen Wettinischen Ländern von seinem Schwager, Kaiser Ludewig IV., ernannt worden war; auch von diesem Kaiser noch 1323, 1327 u. 1329 für sich und die ältere Linie Plauen, desgleichen für die von Weida und Gera mit den höhern Regalien belehnet; gleich wie er auch wegen Myla mit Reichenbach ebenfalls noch besonders von Reichswegen 1323 von demselben belehnet worden war; über dem nemlich noch, daß er diese Belehnung bereits 1317 von Böhmen erhalten hatte; gleich wie er auch in diesem Jahr über alle Besitzungen der andern Voigteylichen Häuser im Pleißnerlande die Mitbelehnung erhielt. Noch bekam er auch von diesem Kaiser die beiden Reichslehne, 1327 die Kaiserliche Reichs-Krons-Besitzung Gliberg (die Kuniburg) an der Saale, und 1329 die, im Voigtlande gelegene, Beste Dreuen. — Man vergl. Voigtl. Gesch. S. 527 — 537. —

§. 13. Betreffend das

Südliche Pleißnerland;

So folgte wohl in dem Burggrasthum Altenburg (nach S. 20 vorher), auf Albert III., den Grün-

der der ältern Linie in solchem, dessen Sohn Heinrich II.; aber da auch noch bey dessen Leben (zu Folge S. 1., e) Kaiser Rudolf I., mit Uebergehung seiner Descendenz, auf seinen Onkel Dietrich (nach S. 20 vorher) den Stifter der jüngern oder Rochsburger Linie dieses Burggräflichen Hauses, 1289 die selbstige Burggräfliche Würde, also, von der ältern auf die jüngere Linie übertrug; so bemächtigte sich dann dieser auch nach Heinrichs II., im Jahr 1291 erfolgtem, Tod, als Vormund von dessen, unmündig nachgelassenem, Sohn Albert IV., mit dem Burggräflichen Hof auf dem Schlosse Altenburg zugleich auch der ganzen, zu diesem Burggrafthum gehörigen, Dotation, so daß Albert III. einzig nur die, (nach erst angef. D.) später zugekommenen, Allodialen Zinnberg mit Penigk verblieben, und auch noch an diese jüngere oder Rochsburger Linie kamen, nachdem in kurzer Zeit mit genanntem Albert IV. jene gewesene ältere Linie gänzlich verlöschte.

Aber auch mit dieses Dietrichs, 1301 gefolgtem, Sohn Albert V. gieng dieses Burggräfliche Haus 1329 gänzlich ab, Die zugekommenen Allodialen Rochsburg und Zinnberg mit Penigk gelangten mit dessen nachgelassenen einzigen Tochter Elisabeth an Burggraf Otto von Leisnigk; und das eigentliche Burggrafthum Altenburg selbst wurde, als ein Reichslehn (nach Pleisnerl. S. 505 u. 506) von Kaiser Ludewig IV. dessen Schwiegersohn, Land- und Marggraf Friedrich II., dem Ernsthaften, verliehen. — Man vergl. Pleisnerl. S. 516 — 524; wo man zu Ende auch den ursprünglichen Bestand der Dotation dieses Burggrafthums findet.

b) In der ältern Linie der Burggrafen von
Leisnigk

theilten sich abermals Erharts (vorher angef. D. S. 20, b) Söhne 1308 also; daß Heinrich II. die ältere Linie zu Leisnig fortführte, wenn dagegen der jüngere Bruder Albert III. das Spezial-Haus dieser ältern Linie zu Strehla gründete.

In der jüngern Linie

dieser Burggrafen starb Albert II., der Gründer solcher, im J. 1308, nachdem er noch den Unfall gehabt, daß er, als auf Kaiserlicher Seite gegen Landgraf Friedrich I. stehend, in der Schlacht bey Lucka, im Altenburgischen, 1307 gefangen wurde; wie denn auch von diesem Leisnig selbst zerstört worden war. — Da sein nachgelassener ältester Sohn Otto I., wie vorher gemeldet, Rochsburg mit Zinnberg und Wenigk erheyrathete, letzteres auch zu seinem Wohnsitz wählte; führte seitdem diese jüngere Linie auch den Namen der **Wenigker**. Wie dieser Otto aber nicht weniger als noch neun Brüder hatte, so entstanden auch von dieser jüngern Linie durch diese (nach Meisn. Gesch. S. 198 u. 266) ebenfalls noch die Branchen zu Muzschen, Lauterstein, Schwarzenberg und Zschopau. — M. s. Pleisnerl. S. 524 — 529. —

Betreffend die hiesigen ausgezeichneten Dynastenhäuser, so wurde, wie sich das Haus

aa) Kolditz,

nach angef. D. S. 20., aa, mit Heinrichs II. Söhnen 1245 in die drey Special-Häuser Kolditz, Breitenhain und Wolfenburg getheilt hatte, nach dem Thimo II., dem Stifter des Spezial-Hauses Kolditz, 1263 Heinrich III. gefolget, solches darauf von 1309 —

1340 in diesem Zeitraume wieder weiter fortgeführt von diesen Söhnen Heinrich IV. und Thymo III.

Schon aber verlosch dagegen das Spezial-Haus **Breitenhain** im Jahr 1298 wieder, mit Bolrad II., dem Sohn von Bolrad I., dem Gründer solches.

Das Spezialhaus Wolfenburg führte fort bis zum Jahr 1388 Bolrad III., der Sohn von dem, 1271 gestorbenen, Ulrich, dem Stifter solches. — Man vergl. Meißnerl. S. 535 — 539, und 598 — 602.

bb) Auch das Dynastische Haus

Schönburg

theilte sich mit Friedrich I. (angef. D. S. 20., ee) nachgelassenen drey Söhnen 1293 also in eine ältere, mittlere und jüngere Linie, daß Hermann III. die Erstere auf Hassenstein in Böhmen, mit einem Antheil von Glaucha und Lichtenstein; Friedrich II. die zweite zu Glaucha; und Friedrich III. die letztere auf dem Schlosse Krimmitschau, der heutigen Schweinsburg, ebenfalls mit einem Antheil von Glaucha und Lichtenstein samt der Herrschaft Langenberg bey Gera, stifteten. — Es besaßen aber solche ihre Besitzungen, die von Schönburg jetzt schon nur als Reichs-Asterlehne, theils von Böhmen, theils von dem Hause Wettin. Denn (nach Absch. IV., Per. II., Abth. II., §. 4., e hier vorher §. 6. a u. e) war schon 1212 Lichtenstein, als ein solches, dem Böhmischem König Ottokar I. von Kaiser Friedrich II. unterworfen worden; gleich wie Glaucha mit Merane solches geworden waren, als (nach §. 1., k u. l hier vorher) in den Jahren 1292 u. 1298, die Kaiser, Adolf zuerst das Südliche Meißnerland an den Böhmischem König Wenzislaw I. III.

verpfändet, darauf Kaiser Albert solches gar, nebst ganz Meissen mit dem Osterlande, an Diesen verkauft hatte; und woher denn auch Dieser (nach §. 6., c vorher) von diesen drey Brüdern von Schönburg, als seine Lehnträger, Hermann III. und Friedrich III. zu vormundschastlichen Beauffichtern 1294 über Friedrichs, des Kleinen, Paragiat verordnete, und Letztern auch nachher (laut a angef. D.) 1300 als seinen Oberhofrichter im Südlichen Pleißnerlande zu Altenburg konstituirte. — Darneben hatte sich aber auch Friedrich I., der Gebissene, jetzt nicht nur die Reichs-Asterlehnherrlichkeit über die Herrschaft Krimmitschau erzwungen, sondern auch die von Schönburg genöthiget, ihm das Deffnungsrecht von der Stadt und der Burg Glaucha zuzugestehen; was auch Friedrich III. vermogte, um von dieser Abhängigkeit sich wieder zu befreyen, sich an die Spitze des (nach §. 6., e vorher) gegen Diesen geschlossenen, Waldenburger Vereins zu stellen. In gleicher Art wie Krimmitschau, besaß Friedrich III. auch (zu Folge Absch. IV., Per. I. §. 9.) die Herrschaft Langenberg als ein Bischöflich Naumburgisches Lehn, welche er aber (nach §. 12., a vorher) 1328 an Heinrich Reuß, den Kleinen, zu Ronneburg, und seinen Schwiegervater Heinrich, den Ritterhaften, zu Gera verkaufete; wie er denn auch für Letztern mit Antheil an der Lobdaburger Fehde genommen hatte. — Er starb 1338. — Pleißnerl. S. 539 — 544.

cc) Wenn durch Papst Benedikt XI. im Jahr 1300 der geistliche Ritterorden der Templer, wie in der ganzen Christenheit, desgleichen auch in Deutschland, unter Kaiser Heinrich VII. auf das grausamste wieder aufgehoben und völlig in seinen Mitgliedern vernichtet wurde; so wurde dennoch auch hier im Südlichen Pleißnerlande der

Tempelhof zu Droyßig ebenfalls aufgehoben, und in eine Komthurey des Deutschen Ordens verwandelt. — Absch. IV., Per. II., §. 6. u. Abth. II., §. 11.; in Vergleichung mit Pleisnerl. S. 321 u. 322.

dd) War es — neben dem, daß sich unter den letzten Kaisern aus den Sächsischen, und denen darauf gefolgt, aus den Fränkischen und Hohenstaufischen Dynastien, die Reichsgroßdignitarier, von dem, was ursprünglich sie nur waren, aus bloß erblich constituirten Kaiserlichen Beamten, zu wirklichen Herrn in ihren Amtsbezirken aufgeworfen und die Landeshoheit in solchen sich usurpiret hatten — dargegen auch schon den Erzbischöfen von Mainz und Magdeburg, desgleichen den Bischöfen von Naumburg, Merseburg und Meissen (nach Absch. IV., Per. II., §. 15.), gelungen, sich zu gleicher Zeit selbst auch wieder diese Usurpateurs als ihre Lehnträger zu unterwerfen: — So umfaßt nun besonders diese Periode der innern Zerrüttung und Verwirrung in dem Wettinischen Hause und dessen Landen auch zugleich den Zeitraum, innerhalb welchem es insonderheit diesen genannten Hierarchen gelang, ganz gegen ihre (Absch. III., Per. II., §. 14. u. Absch. IV., Per. I., §. 5.) ursprüngliche Konstituierung, sich, durch Erschleichung, List und Kauf, ja auch durch trotzig offenbare Widersehung, von aller abhängigen Verbindung von den Land- und Marggrafen gänzlich loszumachen und ebenfalls in ihren Dotationen souverain, mit Ausübung aller Regalien zu herrschen. Denn gleich wie (nach Absch. III., Per. II., §. 17.) schon von Kaiser Otto II. die Dotation des Burggrafthums Magdeburg im Jahr 978 afterlehnabhängig von dem dasigen Erzstifte gemacht worden war, und diese Erzbischöfe darauf auch 1294 die Burggräfliche

Ober-Gerichtsbarkheit über die beiden Reichsstädte Magdeburg und Halle (nach §. 15. vorher) ebenfalls sich erworben, und somit beide diese Reichsstädte zu den ihrigen gemacht hatten; geschah solches in gleicher Art auch jetzt im Osterlande mit den Reichsstädten Merseburg und Raumburg mit Zeitz, nachdem die dasigen Bischöfe die Kaiserlichen Voigteyen über solche sich als Reichsaffterlehne unterworfen, und dann als erledigte Lehne an sich gerissen hatten; und über dieses auch noch der Bischof zu **Merseburg**, Friedrich I. (von Torgau) seinem Stifte (nach §. 9. vorher) 1269 die Bethe- und Steuerbefreyung; wie auch die von der Marggräflichen Gerichtsbarkheit von Marggraf Dietrich III., dem Dicken, erwarb; gleich wie von dessen Sohn, Friedrich, dem Stammler, der **Raumburgische** Bischof Brunno, die unabhängige Gerichtsbarkheit über sein Stift an sich brachte, daß er 1285 von diesem das, zu Proven bestandene, Landgericht an sich kaufte; und wodurch sich demnach nunmehr Beide diese Hochstifter wirklich aller, von dem Marggrafen bisher geübeten, speciellern Aufsicht über dieselben so gänzlich entzogen, daß deren, wenn auch noch immer fortdauernden, Schutzvoigteylichkeits-Rechte über solche, sich bey nahe nur noch auf einen bloßen Titel beschränkten. — Wie denn auch wirklich, ohne sich weiter um diese Marggräfliche Auctorität zu bekümmern, trotz allen Widerspruchs von Seiten Marggraf Friedrichs, des Stammlers, der zu **Merseburg** gefolgte Bischof Heinrich II. (v. Amendorf) zwischen den Jahren 1280 — 1300, Merseburg aufs neue wieder befestigte und die Burgen zu Lützen, Bundorf und Zwenka erbauete, auch diesen nöthigte das Markt- und Stapelrecht von Merseburg anzuerkennen; als welches letztere darauf auch

dessen Nachfolger Heinrich III. (Kind) auf das brutalste auf Zwenka ausdehnen wollte; doch aber darüber 1315 (nach §. 7., f vorher) von Friedrich II., dem Gebissenen, eines andern belehret wurde. — Pleisnerl. S. 494 — 496 u. 583; Dsterl. S. 348.

§. 14. Für die Spezialien des Marggrafthums Meissen haben wir noch beizubringen: wenn

a) das Burggrafthum Meissen, als ein gewordenes Reichsasterlehn, theils von dem Marggrafthum, theils von Böhmen, wie auch von dem Bisthum Meissen, jetzt (zu Folge Absch. IV., Per. II., §. 7.) an Meinher I., aus dem Grafenhouse Merseburg-Mannsfeld-Hartenstein zugleich mit dieser Grafschaft gelangt, und diesem alsdann dessen Sohn Meinher II. als Burggraf von Meissen und Graf v. Hartenstein gefolget war*), wie wir denselben urkundlich unterm Jahr 1263 genannt finden: So erweiterte dieser 1240 die, bereits von seinem Vater gemachte, Stiftung des Klosters Grünhain; gleichwie auch dieses abermals wieder von Meinher III. geschah, als welche Beide diese einen großen Theil an dieses Kloster Grünhain von ihrer Grafschaft Hartenstein vergeudeten. Wie denn auch

*) Da seitdem auch diese Burggrafen fortgesetzt auf dem Schlosse Hartenstein hauseten, verfiel daher von dieser Zeit an auch der Burggräfliche Hof auf dem Schlosse zu Meissen; wie daher dasselbe auch nach einer Urk. bey Märker S. 326 vom Jahr 1435 als ganz verfallen und einem Schweinstalle ähnlich angegeben wird.

Lehtererer, und nachher wieder Meinher IV. sich besonders um das dasige Städtchen Lösnitz verdient machten. Man vergleiche Pleißner I. S. 531 — 534. Es herrschte aber lehterer gemeinschaftlich mit seinem Bruder Hermann, als mit welchem er auch die Dynastie Frauenstein, als ein Böhmisches Reichs-Afterlehn, von Bodo von Gleburg an das Burggrafthum Meissen brachte.

b) Als Burggrafen von

Dohna

existirten jetzt die Brüder Otto III. und Otto IV. von denen Lehterer eine eigene, die Böhmisches Linie dieses Hauses auf dem Schlosse Greifenstein in Böhmen stiftete; und von welcher wieder eine Branche zu Auerbach im Voigtlande, von welcher daselbst namentlich Friedrich I. und II. und Lehteres Sohn Zenko gegen Ende des 15. Jahrhunderts florirten. Meissn. Gesch. S. 275. — — Burggraf Otto V. zu Dohna erheirathete mit seiner Gemahlin Gertrude die Dynastie Grabenaue, (d. i. Grafenaue) welche er 1318 nebst Dohna und Weissenburg Marggraf Friedrich I. zur Lehn unterwarf.

c) War es, was das Bisthum Meissen in diesem Zeitraum (nach Absch. IV., Per. II., Abtheil. II. §. 13, f und hier vorher §. 6, c; ingleichen §. 9, b) betrifft, besonders Bischof Wittigo I. gewesen, welcher als vollendeter Hierarch, schon unter Heinrich dem Erlauchten, zur usurpirten Vergrößerung des bischöflichen Ansehens das Signal gegeben und den (vorher unter §. 13, cc genannten) Bischöfen in allen ihren Anmaßungen die Fahne vortragen hatte: — So wurde auch hier die, von ihm be-

tretenen Bahn von seinem nächsten Nachfolger in diesem Zeitraum noch immer weiter verfolgt.

Denn wenn auch von den, auf ihn von 1293—1312 gefolgt, beiden Bischöfen, Bernhard und Albert III. (geborenen Burggrafen von Leisnig) wegen der vielen Schulden mit welchen Wittigo I. das Bisthum durch seine Tollheiten belastet hatte, (S. 6, c) Pirna von Ersterm 1298 an den Böhmischem König Wenzislaw III. wieder verpfändet, und darauf von Letzterm 1301 an diesen, jedoch mit Vorbehalt der Lehnherrlichkeit darüber, völlig verkauft werden mußte; wurde dennoch von dem, hierauf bis 1343 gefolgt, Bischof Wittigo II. (v. Kolditz) das Areal des Bisthum 1315 wiederum vergrößert, indem dieser zu solchen die Pflege Nossen, von dem, davon sich genannten, Toparchen kaufte und auch das dasige Schloß von neuem bauete.

§. 15. Hatte sich (nach §. 3, d vorher) nach Heinrichs des Erlauchten, 1288 erfolgtem, Tod, mit dem größten Unrecht gegen seinen Vater Albrecht II. und seinen Better Friedrich den Stammer, Diezmann der

Nieder-Lausitz

bemächtigt; so gerieth er dabey zugleich aber auch mit den drey Brandenburgischen Marggrafen, den Gebrüdern Johann II., Otto III. und Konrad I. Askanischen Stammes, in einen sehr schweren Krieg, in welchem das Land bis gegen Großenhain auf das gräßlichste verwüstet wurde, bis es endlich hier Diezmann gelang, nachdem dieser verderbliche Krig drey Jahr gedauert, auch Lucka, innerhalb dieser Zeit zweimal vergeblich, von den Brandenburgern belagert worden war, im Jahr 1293, durch seinen

Sieg bei Dobrilugk den Großenhainer Frieden zu erlangen.

b) Nachdem in der Folge (laut §. 5., b) Diezmann aber 1301, gegen 6,000 Mark Silbers, dieses Marggrathum Nieder-Lausitz dem Erzbisthum Magdeburg als ein Reichsafter-Lehn unterworfen, darauf auch 1304 auch Lufa und Guben mit dem, zwischen der Spree und schwarzen Elster gelegenen, Landesstrich an den Brandenburgischen Marggraf, Askani. Stammes, Lausitzer Linie, Hermann, den Langen, (Absch. IV., Per. II., Abth. II., §. 16.) völlig verkaufte; und nach seiner, 1307 geschehenen, Ermordung der Magdeburgische Erzbischof Burchard III. die Nieder-Lausitz, als ein seinem Erzstifte verfallenes Lehn, in dem gefolgten Jahr 1308 (Laufr. S. 96) wieder weiter an den Brandenburgischen Marggraf Woldemar I., Askani. Stammes, verlehnte, und diesem auch deren Besitz (nach §. 7., c, vorher) durch den Tangermünder Vertrag nicht nur gesichert worden, sondern demselben darauf auch, nach dem Abgang der Askanisch-Brandenburg-Lausitzer Linie, 1317 deren große Besitzungen in den Lausitzen angestorben waren; so geschah es, daß man nunmehr den Namen der Lausitz, welchen bisher nur (nach Absch. IV., Per. I., §. 6.) die Nieder-Lausitz geführt hatte, auch auf diesen Südlichen Theil des alten Milzka (Absch. II., §. 3.) oder Milzner-Landes ausdehnte, und dieselbe nun (nach Absch. IV., Per. II., Abth. II., §. 16.), in die Nieder- und Ober-Lausitz unterschied.

c) Als gewordener Herr von beiden Lausitzen, ließ Woldemar I. Lauban noch mehr befestigen. Unter seiner Herrschaft trug es sich auch zu, daß in der Nieder-Lausitz, auf Anstiften des Dobrilugkischen Abtes Ul-

rich, der Burggraf Hermann von Golsin 1318 erschlagen wurde. — Lauf. S. 75. —

Es hatten aber, schon während der vorhergegangenen Herrschaft der (nach Absch. IV., Per. II., Abth. II., S. 16. hier bestandenen) Marggräfl. Askan.-Brandenburg-Lausitzer Linie, die Städte Görlitz und Bautzen von Hermann, dem Längeren, die Magdeburgischen Rechte erhalten. — Desgleichen hatten unter Johann IV., die v. Gleburg 1315 die Stadt Lübbenau, mit Vorbehalt der Lehnherrlichkeit darüber, an Christian, genannt Lange, verkauft. — Auch hatte noch 1316 Johann II. das Schloß Schildow mit dem Städtchen Fürsten- oder Forstenberg 1316 um 50 Mark Silbers an das Kloster Neu-Zella, verkauft; wenn dagegen das Schloß Fürstenberg die Schlesischen Herzoge, Heinrich von Sauer 1320; und Bolko zu Schweidnitz 1367 noch besaßen. — Lauf. S. 75. —

d) Als jedoch mit Woldemar I. Tod 1319, und mit dessen Neffen Woldemar II. und Johann VI. im Jahr 1322 die Brandenburger Linie ebenfalls, und somit das ganze Brandenburgische Haus, Askan. Stammes, abgegangen, und schon sogleich mit Woldemar I. Tod die Brandenburgischen Lande in Verwirrung und Zerrüttung verfallen waren, sich schon damals, ebenso, wie Friedrich, der Gebissene, aller, durch den Tangermündischen Frieden (nach S. 7., c, vorher) an Woldemar I. gemachten, Abtretungen in Meissen und dem Pleißner Lande wieder bemächtigt; und auch mehrere Distrikte in der Ober-Lausitz an sich gerissen; — — gleichfalls auch der König Johann von Böhmen die Ober-Lausitz zu Böhmen wieder zurückgenommen; so daß jetzt nur noch die Nieder-Lausitz, was nemlich davon nicht Schlesisch

bey Brandenburg verblieben war. — Lauf. S. 71 — 76. —

e) Denn, nachdem, (wie schon S. 1, i, vorher erwähnt) König Ottokar II. von Böhmen 1278 in der Schlacht bey Wien gegen Kaiser Rudolf I. gefallen, war ihm wohl sein Sohn Wenzislaw I. nicht nur in Böhmen gefolget, sondern hatte auch im Jahr 1300 die Pohlische Krone erhalten; wie jedoch mit dieses, 1306 zu Olmitz geschehenen, Ermordung zugleich auch die alte Slavische Herrscher-Dynastie vom Czechischen oder Premislawischen Stamme auf dem Böhmischem Thron gänzlich abgegangen: So war darauf von den Ständen des Reiches im Jahr 1310 vorgenannter Johann von Luxemburg, der Sohn Kaiser Heinrichs VII., der Gemahl von Elisabeth, einer Schwester von Wenzislaw I., als König von Böhmen und Pohlen ernannt worden. Dieser neue Böhmische König Johann war es nun, welcher alsbald, nach Woldemar I. Tod, von der Ober-Lausitz zuerst die Baukner Marg an sich brachte, als mit welcher er bereits 1320, des Deutschen Reiches wegen, von Kaiser Ludwig IV. belehnet wurde; gleich wie er sich zu gleicher Zeit auch der Görlitzer Marg von selbst bemächtigte. Wohl trat derselbe von Pektzer Görlitz, Bittau und Lauban, an den, auch in der Nieder-Lausitz stark begüterten, und mit einer Stiefschwester von Wenzislaw I. vermählten, Herzog Heinrich von Tauer wieder ab; jedoch kamen solche alle, gleich wie auch dessen Nieder-Lausitzische Besitzungen, die Städte und Distrikte, Lübben, Sorau, Triebel, Fürstenberg, Friedberg, Zwett, Pribus und Senftenberg zugleich mit, nach dieses Heinrichs, 1347 erfolgtem, Tod, wieder an Böhmen zurück. — Lauf. S. 100 — 102.

f) Wohl war die Nieder-Lausitz, mit Ausnahme dessen, was (nach Absch. IV., Per. II., §. 14., b und hier vorher §. 15., e nur oben genannt worden) die Schlesi-
schen Herzoge, Heinrich von Tauer und Bulko zu Schweid-
nitz dort besaßen, auch nach Woldemar I. Tod noch unter
der Herrschaft seiner Neffen, Woldemar II. und Jo-
hann VI. verblieben; als aber schon 1322 auch mit diesen
endlich das Askanisch-Brandenburg-Brandenburgische
Haus gänzlich verlöschte; so prätendirte nun wohl der
Askanische Herzog Rudolf I. von Neu-Sachsen, als näch-
ster Stammverwandte, die Nachfolge in den beiden Marg-
gen Brandenburg und Nieder-Lausitz, wie er sich denn
auch wirklich in Letzterer huldigen ließ. Dagegen aber
erklärte der jetzige Kaiser Ludwig IV., der Baier, durch
einem Gewaltspruch diese beiden Lande für dem Reiche
verfallene Lehne, und belehnte mit beiden 1324 seinen
eigenen Sohn Ludwig, den ältern.

§. 16. Der, in dem Herzogthum

Neu-Sachsen (Absch. IV., Per. II., Abth. II, §. 15.)

seinem Vater Albert II. von 1298 bis 1356 gefolgte,
Herzog Rudolf I., Askan. Stammes, hatte wohl mit
Juditha, der Schwester von dem Askan. Brandenbur-
gischen Marggraf Otto, dem Langen, Lausitzer Linie, die
Sächsische Pfalzstadt Allstädt mit ihrem Pfalzge-
dinge erheyrathet: wie jedoch solche noch von jenen letzten
Brandenburgischen Marggrafen an die Grafen von Manns-
feld (nach §. 11., f, vorher) verpfändet war, und diese
auch sogar noch 1323 über solchen Hypothekarischen Be-

sitz von Kaiser Ludwig IV. die Reichsbelehnung erhalten hatten, mußte er dieselbe von jenen wieder zurück lösen; worauf er mit solcher auch 1355 nochmals von Kaiser Karl IV. belehnet wurde, und es heißt von nun an dieses Allstädter Pfalzgeding ganz eigentz die Sächsische Pfalz; wenn man dagegen nach seinen Besitzern, den Landgrafen von Thüringen, das Pfalzgeding zu Lauchstadt die Thüringische Pfalz nannte. Da er aber darbey zugleich auch für sich und seine Nachfolger, mit dem Titel eines Erz-Marschalls des Heiligen-Römisch-Deutschen Reiches, und den, darmit verbundenen, höchst wichtigen Functionen, bey großen Ceremonien dem Kaiser das entblösete Schwert vorzutragen, und demselben, als des Kaisers Haus-, Hof- und Stallmeister bey der Tafel nach seiner Krönung ein silbernes Maas mit Hafer zu präsentiren, belehnet wurde, nahm er nunmehr die, ins Kreuz übereinander gelegten, beiden Schwerder in sein Wappen auf: und welches sonach (zu Folge angef. D.) der zweite Vorzug ist, welchen das Askanisch-Sachsen-Wittenbergische Haus vor dem Askan.-Sachsen-Lauenburgischen erhielt; worzu zugleich auch noch Kaiser Karl IV. ein drittes Prærogativ fügte, welches er dem Wittenberger Hause vor dem Lauenburgischen ertheilte: daß er nemlich aus Rache weil der Sachsen-Lauenburgische Herzog Erich gegen seine Kaiser-Wahl für Graf Günther XXI. von Schwarzburg-Arnstadt gestimmt hatte, nunmehr das Rührrecht bey einer solchen, durch seine güldene Bulle 1356 für immer dem Hause Sachsen-Lauenburg absprach, und solches dagegen fest unzertrennlich nur an den wirklichen Besitz des Wittenberger Landestheils, als mit dem alten ursprünglichen Neu-Sachsen, wie solches nemlich (nach Absch. IV.,

Per. II., §. 13., c) unter Herzog Bernhard bestanden hatte, verband; wie er denn darüber noch 1357 dessen gefolgtem Sohn, Rudolf II. ganz besonders die sogenannte Sächsische güldene Bulle ertheilte. Dieses war sonach nur das eigentliche Herzogthum und Ruhrfürstenthum Neu-Sachsen, und das eigentliche Ruhrlehn, wenn dargegen alle die übrigen (angef. D.) genannten Theile des, später genannten Sächsischen Ruhr- oder Wittenberger Kreises, als spätere Zuerwerbungen nur als Allodialen desselben betrachtet wurden. Rudolf I. nannte sich sonach zuerst des Heiligen Römischen-Reichs Erzmarschall.

Im Jahr 1313 verschenkte er die Herrschaft Prenzsch an Magnus v. Rehfeld. — Im Jahr 1320 hatte ihm (nach Absch. V., §. 11., bb) die Aebtissin Tutta die Voigtey über das Stift Quedlinburg übertragen. — 1322 kaufte er die gewesene Burgwart Pouch im Amte Bitterfeld mit dem Schlosse Bresen, welche Bischöflich-Meißnische Lehne waren und zum Stifte Wurzen gehörten. — 1342 bauete er die, der Maria und allen Heiligen gewidmete, Schloß-Kirche zu Wittenberg, welche darauf Papst Clemens VI., im Jahr 1346 zu einem Kollegiatstift mit einem Propst und sechs Domherrn erhob und unmittelbar unter den Heiligen Stuhl stellte. — Auch findet man unter ihm 1317 das Rathhaus zu Wittenberg. — Ihm folgte 1356 sein Sohn Ruhrfürst Rudolf II.

Neu-Sächsischer Geschichte

Sechster Abschnitt, Sechste Epoche,

als die der Wahl-Kaiser aus dem

Luxemburg-Böhmischen Hause

und der

bis auf die Lausitzen von den Wettinern geschehenen
Wiedererlangung ihrer verlohrnen Lande, und deren neue
Erwerbungen von dem Hennebergischen und Voigt-
lande, bis zur Erlangung des Herzogthums Neu-Sach-
sen (des Ruhr- oder Wittenberger Kreises) und der, damit
verbundenen, Ruhrwürde.

Von 1347 bis 1423.

§. 1. Nach Kaiser Ludwig IV., im Jahr 1347 erfolgtem, Tod kehrte die Ruhr-Korporation (Absch. IV., Per. I., §. 25.) der vornehmsten Groß-Würdenträger im Deutschen Reiche abermals von der (nach Absch. V., §. 1. angenommen) Maxime eines völligen Wahlreiches, wieder zu der zurück, solche in der Regel, bey der Wiederbesetzung des Thrones, immer nur wieder auf die nächsten Abstammlinge von dem abgegangenen Oberhaupte zu beschränken; und so wurde denn in dieser Art jetzt mit Karl IV., dem Sohne von dem (Absch. V., §. 16. auf-

geführten) Böhmischen König Johann, und Großsohn von dem gewesenen Kaiser Heinrich VII., die Luxemburg-Böhmische Dynastie auf den Deutschen Thron erhoben.

Wohl war dieser Karl IV. ein Mann von nicht gemeinen Kenntnissen, von nicht alltäglicher Bildung. Denn er hatte in Paris, dem damaligen Sammelplatz aller Bildung, studiert, wie denn auch der nachherige Papst Klemens IV. sein Jugendführer gewesen war; und woher er denn auch den Ruhm sich erwarb, durch seine, 1360 geschehene und nach dem Muster der Pariser eingerichtete Stiftung der Universität zu Prag, zuerst in dem Nord-Östlichen Deutschland eine höhere Kultur eingeführt zu haben. — Nur leider aber, daß seine Herzensbildung, neben der seines Verstandes gänzlich verwahrloset worden war, und in letztrer Rücksicht er nur ohne allen moralischen Werth, als ein Mann ohne Treu und Glauben, und ohne alle Religiosität und Ehrgefühl in der Geschichte dastehet, und seine ganze Politik keinesweges die eines biedern und rechtlichen Mannes genannt werden kann.

b) Nur durch eine Pfaffen-Neuterer, welche Papst Klemens VI. gegen Kaiser Ludewig IV. stiftete, war es Karl IV. gelungen, daß er diesem zuerst den 10. Juli 1346, von einigen erkauften Kurfürsten als Gegenkaiser entgegengestellt wurde; und schwerer Verdacht liegt auf ihm, daß er dessen, darauf den 11. Octbr. 1347 erfolgten, Tod durch Vergiftung habe bewirken lassen; wenigstens besteht ganz sicher, daß er sich dieses Verbrechens gegen Günther XXI. von Schwarzburg-Arnstadt schuldig gemacht, als dieser, nach Ludewigs IV. Tod, von einem andern Theil der Kurfürsten gegen ihn wieder als Gegenkaiser aufgestellt worden war; und dessen Kronansprüche

er darauf, nachdem dieses Bubenstück nicht sogleich wie bey Ludewig IV. gelungen, 1349 kurz vor dessen Tode noch um 20,000 Mark Silbers abkaufte, als für welche Summe er demselben und dessen Erben mehrere Reichstädte zum Unterpfand verschrieb. In gleicher Art hatte er sich auch die Wahlstimmen der Ruhrfürsten erworben, so die des Land- und Marggrafen Friedrichs II., des Ernsthaften, als welche dieser, als Sächsischer Pfalzgraf, jetzt immer noch behauptete, er sich um 10,900 Mark Silbers erhandelte. Wie er denn auch sogar die eigenen Verwandten von Günther XXI. durch die, denselben gemachte, Auszahlung von 645 Schock Prager Groschen dahin verleitete, daß diese ihren Oheim verließen und, gegen denselben, zu seiner Partey übertraten. Gleichwie er sich auch dadurch viele Anhänger erwarb, daß er alle bisher geschehene Verpfändungen von Reichsgütern, Landen und Städten als an ihre Pfandinhaber für verfallen erklärte.

c) Seine ganze Diplomatie drehete sich einzig und allein nur um den Punkt: durch Vergrößerung seines Erblandes Böhmen, auf Kosten des Reiches, seinem Hause den Weg zu einer zu begründenden Despotie über das Deutsche Reich zu bahnen, wie er dieses ungescheuet selbst ausspricht in der, von ihm (Osterl. S. 429), 1361 auf dem Reichstage zu Nürnberg gegebenen, Urkunde, als ihm die von Schwarzburg ihre Städte Rudolstadt und Saalfeld mit den Schlössern König und Stein bey Pözneck für 300 Schock Groschen zu Böhmischem Reichs-Asterlehen unterworfen; und womit ganz wieder übereinstimmt das (Boigtl. Gesch. Borr. B. IV., S. XV bis XIX. aufgestellte) Dokument, wie er früher das, mit Unrecht und Gewalt an sich gerissene, Plauen mit dem

heutigen Sächsischen Voigtlande 1356, auf einem Reichstag zu Meß, völlig, als eine bloß adelige Vasallen-Besitzung seinem Böhmen auf ewig unterworfen und einverleibet haben wollte. Um diesen seinen Zweck zu erreichen er daher nun auch, ganz seinem Charakter gemäß, handelte, daß er durch Intriguen, Geld und selbst auch wohl durch himmelschreyende Gewalt, wie das der Fall mit Plauen war, die ohnmächtigen Reichsstände theils verleitete, theils zwang, sich ihm lehnspflichtig von seinem Böhmen zu machen. Worbey nun aber freylich ebenfalls nicht zu leugnen ist, daß ihm zu dieses seines Zweckes Erreichung die Unumsichtigkeit, Feigheit und Schlechtigkeit der Reichsglieder, nur allzuwillig, selbst auch die Hände boten. So waren es selbst der Wettiner Friedrich II., der Ernsthafte, mit dem Askanischen Herzog Rudolf I. von Neu-Sachsen sammt den übrigen Anhaltischen Häusern, welche die Filouterie begünstigten, als er, bald nach seiner Kaisererwählung gegen den Brandenburgischen Marggraf Ludwig d. ä. aus dem Hause Baiern (Absch. V., §. 8, b), im Jahr 1348 den Pseudo-Woldemar aufstellte, nur um dessen Lande seinem Böhmen ebenfalls zu incorporiren, wie wir diese Skandalgeschichte in unserer Anhalt-Neu-Sächs. Gesch. S. 139 — 142 aufgestellt haben. Wie es ihm denn auch wirklich in der Folge gelang, von den gefolgten Marggrafen, nach Laus. S. 115 — 117, zuerst die Nieder-Lausitz, und darauf auch 1373 die Brandenburgischen Marggen an sich zu bringen.

d) Nur zu seinem Vortheil war es berechnet, wenn er durch seine berufene, auf den Reichstagen zu Regensburg und Meß in den Jahren 1355 und 1356 gegebene, güldene Bulle, als einem, ewig gelten sollenden, Reichsgrundgesetz, aller der, bisher usurpirten, Macht der

Reichs-Großdignitarien jezt nicht nur das Siegel der Legitimität ausdrückte; sondern sogar die, der Ruhrfürsten, dem Kaiserlichen Ansehen scheinbar gegenüber und entgegengestellt, noch um vieles vergrößerte und vermehrte. Denn einzig nur war dieses darauf berechnet, daß es einstens, wenn nur gelegene Umstände ihn begünstigten, einem Böhmischem König leichter seyn mögte, diese sanctionirten Vielherrlichkeiten in dem, durch sie zerrissenen, Deutschen Staatskörper seinem Böhmischem Reiche unterwerfen und aneignen zu können. Darauf abzielend hatte er daher wohl berechnet, und schlau genug, durch diese seine güldene Bulle, stillschweigend an sich selbst, bis auf das, aber zugleich auch sehr beschränkt gewordene, Reichs-Vicariat, alle die (nach Absch. III., Per. I., §. 1, c) große Bedeutung der beiden Pfalzgrafen am Rhein und in Sachsen aufgehoben und vernichtet; besonders daß er Erstern insonderheit die Führung der Reichs-Kanzelen abnahm, und dieselbe unter die drei geistlichen Ruhrfürsten vertheilte; gleichwie er denselben zugleich von dem Seneschall des Reiches, zum Erz-Truchseß oder Speisemeister, also zum Kommandeur in der Kaiserlichen Küche machte. — Ferner daß er, nur um leichter dieselben zu beherrschen, die (nach Absch. IV., Per. I., §. 25) ursprüngliche Zahl der Ruhrfürsten von zehn auf sieben reduzirte, und die Ruhrwürde einzig nur an einen unbedeutenden und untheilbaren Distrikt von ihren Besitzungen knüpfte; wenn übrigens er der Zersplitterung solcher durch Erbtheilungen und Verkäufe angemessenen freyen Spielraum ließ; nur um damit durch ihre Hausmacht dieselben ihm nie zu fürchten seyn mögten. — Wie denn auch alle die Souverainitäts-Rechte, welche er gesammten Reichsständen, und insbesondere das Königliche Ansehen, welches er,

durch diese seine güldene Bulle, den Kurfürsten sanctionirte, nur ein leerer und täuschender Schein waren, und er mit der andern Hand zugleich auch das wieder nahm, was mit der einen er gegeben hatte; wenn darbey doch zugleich er dieselben für ihre Person und für ihre Besitzungen sammt ihren Würden von der Kaiserlichen Autorität fortgesetzt in der niedern Hörigkeit des Lehnnerus erhielt, ganz so wie wir dasselbe (Absch. I., §. 20, Absch. II., §. 12, c) aufgestellt haben, und nach welchem er dieselben zugleich auch sogar zu den niedern Bedienten-Leistungen an großen Kaiserlichen Ceremonien-Tagen bey der Person und Tafel des Kaisers verpflichtete; daß bey solcher die drey geistlichen Kurfürsten das Tischgebet zu verrichten hatten; und von den vier weltlichen, der von Sachsen, als Erz-Marschall (Ober-Stallmeister), ein silbernes Maas mit Hafer überreichte; der von der Pfalz, als Erz-Truchses, vier Schüsseln auf die Tafel setzte; der von Böhmen, als Erz-Schenke, dem Kaiser Wein und Wasser brachte; und der von Brandenburg, als Erz-Kämmerer, demselben nach der Tafel das Waschbecken und Handtuch darbot. — — Darbey machte sich aber auch zugleich Karl IV. von einer großen Schuld frey mit welcher er den Kurfürsten haftete. Diesen hatte er nemlich einem jeden 100,000 Goldgülden für die Wahl seines Sohnes Wenzel zu seinem Nachfolger versprochen; wie er nun aber dieses Geld aufzubringen nicht vermochte, so gab er diesen dafür solche seine güldene Bulle.

e) Wenn wir daher auch von ihm lesen, wie er nicht nur dem Bürgerstand in den Landen des Wettinischen Hauses, die, von seinem Vorfahren, Kaiser Ludewig IV., restituirte Ebenbürtigkeit desselben mit dem Adel, wie derselbe solche (nach Absch. III., Per. II., §. 1, f) ur-

sprünglich gehabt hatte, 1350 — zu Folge D stl. S. 366 — nochmals bestätigte; sondern auch sogar denselben mit dem Adel zugleich durch das ganze Reich berechnigte, selbst den Besitz von Reichslehen, welcher Art und Titel auch nur immer dieselben seyn mögten, sich erwerben zu können: So geschah dieses von ihm nur in Berechnung, um so, durch die, hierdurch geweckte, Eifersucht zwischen diesen beiden Ständen; gleichwie zwischen den vereinten beiden wieder mit den Reichsständen, immer für sich des Beistandes des einen gegen den andern für sein authokratisches Streben versichert zu seyn; gleichwie er darbey zugleich die Kräfte beider, zu einem Widerstand gegen dieses sein Streben, lähmete. Denn nicht ein wahrer Bürgerfreund, sondern nur eine Geißel war er, wie für die Reichs-Städte, desgleichen auch für seine eigenen Land-Städte. Wie er nemlich zur Durchsetzung seiner Intriquen immer Geldes benöthiget; so wurden nun von ihm insonderheit die Reichs- oder Kaiserlichen Städte nicht nur unaufhörlich mit übermäßigen Steuern, Zöllen und Kontributionen bedrückt; sondern auch wohl gar verkauft, oder um große Summen verpfändet, und — welche dieselben alsdann bezahlen mußten, wenn sie nicht fortgesetzt sich den willkührlichsten Bedrückungen ihrer Pfandherrschaft ausgesetzt sehen wollten. Wie er denn auch an Günther XXI. von Schwarzburg-Arnstadt und dessen Erben für die 20,000 Mark Silbers, um welche er dessen Resignation auf die Krone erkaufte, die Reichsstädte, Gelnhausen, Friedberg, Nord- und Mühlhausen nebst Goslar, sammt den Zöllen zu Mainz und Frankfurt am Main verpfändete: — und doch waren seine Kassen immer so von allem Baaren entblößet, daß er sogar an die beiden Brü-

der Albert II. und Woldemar von Röthen und Dessau, nebst deren Vettern zu Bernburg mit Herzog Rudolf II. von Sachsen-Wittenberg 1347 sein goldenes, mit Edelgesteinen garnirtes, Uebergehäng um 5,000 Schock Böhmischer Groschen mit der Verschreibung verpfändete: — daß, wenn er solches nicht auf den bestimmten Tag wieder einlösen würde, er sich, bis zur Zahlung, freywillig in Schulden-Arrest nach Bauzen stellen wolle. *Sachs. S. 143.* —

Von einem solchen Kaiser, wie Karl IV. war, ist es sich sonach nicht zu verwundern, wenn er nur durch geheime Spionerien und Censur-Edikte sich zu sichern suchte, und besonders wieder die, von Karl, dem Eroberer (*Absch. III., Per. I., S. 5*), gegründete und ihr böses Unwesen noch immer im Finstern fort treibende, infame geheime Staats- und Kirchliche Inquisition der verfluchten *Behme* in seine Protection nahm und dieselbe aufs neue wieder belebete.

Er starb den 29. Novbr. 1378, und ihm folgte als König von Böhmen und Deutscher Kaiser, wie solcher schon vorher darzu bestimmt worden war, sein 17jähriger ältester Sohn

f) **Wenzislaus**, der aber seiner völligen Verworfenheit wegen, den 20. Aug. 1399 von einem Theil der Reichsstände von letzterer Würde wieder entsetzt, und zu solcher dargegen Pfalzgraf **Muprecht** am Rhein erhoben wurde. Wie jedoch dieser schon in dem gefolgten Jahr 1400 starb; wählte man nun wohl Karls IV. Bruder, den Mährischen Marggraf **Jobst**, als aber auch dieser nur einige Monate seine Ernennung zum Kaiser überlebte, so folgte alsdann Kaiser Wenzels jüngerer

Bruder, der König von Ungarn und Pfandinhaber der Mark Brandenburg, der erbärmliche

Sigismund, der nichtswürdige Verursacher der Hussiten-Unruhen und Verheerungen in Böhmen mit den Lausitzen sammt dem Westlichen Theil von den Landen des Wettinischen Hauses. Und nun erst entsagte Wenzel, der bisher doch auch immer noch seinen Anhang in Deutschland gehabt hatte, seiner Kaiserwürde, jedoch mit Vorbehalt des Kaiserlichen Titels und seines Königreiches Böhmen, bis er den 17. Aug. 1419 sein nichtswürdiges Leben beschloß.

Mit Sigismunds, den 9. Dezbr. 1434 erfolgtem, Tod aber gieng das Luxemburg-Böhmische Haus schon wieder ab, nachdem es, von seinem Stifter Johann ab, nur zwey Generationen bestanden hatte.

§. 2. Gehen wir nun von da, wo wir dieselbe Absch. V., §. 7 u. 8, a) verlassen haben, in der Geschichte der Lande des Wettinischen Hauses, wieder weiter: So wurde **Friedrich II.**, der **Ernsthafte**, nachdem er 1328 die Majoranität erlanget, die Regierung selbst übernommen, darauf auch in dem gefolgten Jahr 1329 (nach Absch. V. §. 8, a) seine eheliche Verbindung mit Mathilde, der Tochter Kaiser Ludewigs IV. vollzogen hatte, von diesem seinem genereusen Schwiegervater, ausser der, dort angeführten, Mitgabe in der Verpfändung des Südlichen Meißnerlandes, nochmals mit einer besondern Morgengabe von 10,000 Mark Silbers erfreuet und dieses zwar ebenfalls wiederum auf Kosten des Reiches, indem die Auszahlung dieser Summe derselbe in hohen Gnaden huldvollst geruhete, seinen treuen Hö-

rigen, den beiden Reichsstädten Mühl- und Nordhausen, aufzubürden, als welche er jetzt, bis daß dieselben solche ausgezahlt haben würden, seinem liebwerthen Herrn Eidam gleichfalls verpfändete. Wohl machten beide diese Städte gegen diese, ihnen aufgedrungene, Ehre, die Morgengabe der Kaiserlichen Tochter zu bezahlen, ihre allerunterthänigsten Einwendungen; doch hier half kein Sträuben, man belegte die demagogischen Gegenredner, und das ganz in rechtlicher Weise, mit der Reichsacht. Wirklich fügte sich auch Mühlhausen alsbald diesem kathégorischen Imperatif. Nordhausen, welches dagegen aber fortfuhr, die Richtigkeit dieses philosophischen Schlusses einzusehen, wurde darauf bald auch durch ein Reichsexecutionsheer unter Anführung des jungen Landgrafen Friedrichs II., des Ernsthaften, der als Kläger, Richter und Executor in seiner Person und eigenen Sache ganz folgerecht hier auftrat, die Stadt hart belagerte, und auf das heldenmüthigste sogleich die Vorstädte niederbrannte, zu einer klärern Einsicht und bessern Ueberzeugung geführt, daß auch sie das, ihr zugetheilte, Quantum nebst den Executionsgebühren gemüßigt-freywilligst erlegte. — Thür. S. 253 — 255.

b) Noch hatte der Kaiser darbey zugleich auch, nachdem (nach Absch. V., §. 13, a) mit Albert V. die Burggrafen von Altenburg abgegangen waren, in diesem Jahr 1329 seinen lieben Schwiegersohn mit diesem Burggrafthum beliehen, als worüber er demselben bereits 1324 die Eventualbelehnung erthielt hatte. — Gleichwie er ihm in diesem Jahr 1329 auch das Burggrafthum Leisnig ebenfalls in der Art, wie in unsern Tagen die Mediatisirten, zur Lehn überwies; wie man hierüber Pleissnerland S. 505 — 508 die Urkunden findet.

e) Es zeigte sich aber **Friedrich II.**, während seiner ganzen, bis 1349 gedauerten, Herrschaft, ganz nur wieder als ein roher Soldat und als ein Mann von gleichem Charakter, wie solches sein Vater gewesen war, und woher er denn auch den Beinamen des Ernsthaften bekam. Als solcher bewies er sich durch das Benehmen, daß er gegen **Günther XXI.** von Schwarzburg-Arnstadt, den Sohn von **Heinrich XII.**, seinem gewesenen ersten Vormund, und der auch, für seine Sache sein Leben geopfert, auf das undankbarste betrug; indem er sich in der Folge, als jener (nach S. I, b vorher) zum Kaiser ernannt worden, schlecht genug gegen denselben an dessen Gegenkaiser **Karl IV.** um 10,000 Mark Silbers verkaufte. — Desgleichen durch die verdrüßlichen Händel, in welche er, bis zu seinem Tode, mit seinem zweiten Vormund **Heinrich Reuß**, dem Kleinen, und fortgesetzt auch noch mit den Söhnen Beider, verwickelt war über die Schenkungen, welche sich Letzterer von ihm, während seiner Vormundschaft hatte machen lassen; namentlich das, im Osterland gelegene, Schloß **Waldeck** 1325; darauf 1328 das Meißnerländische Schloß **Pölzig**, und ebenfalls noch in diesem Jahre wieder die Orlgauischen Aemter **Triptis**, **Auma** und **Ziegenrück**, wie wir solche in der Voigtl. Gesch. von S. 537 — 548 aufgestellt finden; gleichwie auch von dem Kaiser selbst dieser Reuß zum Geschenk die beiden Reichsschlösser, 1327 **Gließberg** an der Saale, im Osterlande, wie auch **Postenstein**, im Meißnerlande, erhalten; Letzteres darauf aber 1329 dem Böhmischem König **Johann** als ein Reichs-Asterlehn unterworfen hatte. — Noch mehr aber bezeichnen diesen seinen höchst zu tadelnden Charakter die ärgerlichen Zwistigkeiten, in welche er, sogleich von seiner er-

langten Majorität an, mit seiner eigenen Mutter, deren Wittwenhumus wegen, gerieth, als welcher der Vater zu solchem die Städte und Pflegen *G o t h a*, *W e i ß e n s e e*, *J e n a* und *T e n n e b e r g* mit dem Kloster *Reinhardsbrunn* bestimmt hatte; bis endlich 1333 sein Schwiegervater, der Kaiser *Ludewig IV.*, dieselben wohl verglich, worben er aber doch *Weißensee* von demselben wieder abriß. Es nahm dieselbe darauf ihren Wittwensitz zu *G o t h a*, wo sie in der Folge die Schloß- und Pfarrkirche *Sct. Maria* auf dem *Grimmenstein* 1344 in eine Collegiats-Stiftskirche verwandelte, indem sie die Kanoniker zu *Drdruf* an dieselbe versetzte; wie solches auch *Erzbischof Heinrich* zu *Mainz* bestätigte. — — Gleichwie er auch weiterhin, ganz nach diesem seinen Charakter handelte, als er auf das gemeinste, nachdem er seinen Sohn *Friedrich III.*, den *Strengen*, mit *Katharina*, der Tochter *Graf Heinrichs VIII.* von *Henneberg*, verlobet, mit demselben wegen der Mitgabe in einen so heftigen Streit gerieth, daß er nicht nur die junge Frau, mit den bittersten Vorwürfen überhäuft, dem Vater wieder zurückschickte, sondern auch mit Raub und Brand dessen Land verheerete, bis nach einer, von jenem 1346 bey *Scharfenberg* erlittenen, totalen Niederlage Vater und Sohn sich gezwungen sahen, die Frau zurückzunehmen und, wegen Auslieferung der bedungenen Mitgabe, welche in den Städten und Pflegen *Koburg*, *Neustadt*, *Sonneberg*, *Neuhaus*, *Schalkau*, *Strauf* und *Rodach* bestand, sich zu bequemen, bis 1359 nach beider Schwiegereltern Tod, sich zu gedulden. — *Thür. S. 260 — 262.* —

d) War sein Vater eine Geißel für die *Thüringischen Grafen*, *Dynasten* und *Reichsstädte* gewesen, so war nun dieser *Friedrich II.*, der *Ernsthafte*, für dieselben gar die

Russische Knute. Denn, gestützt auf den Rückhalt, den, als des Kaisers Schwiegersohn, von diesem, wie wir nur eben vorher unter a) mit Mühl- und Nordhausen, gesehen, er hatte; und wie ihm dieser bereits (nach Pleisnerl. S. 501 — 510 u. hier Absch. V. §. 8, a) mit dem Südlichen Pleisnerland zugleich auch nicht allein die dasigen Reichsstädte Altenburg, Zwickau und Remnik, nebst den dasigen Burggrafen zu Altenburg, Leisnigk, Dewin und Starckenberg mit den, dort noch bestandenen, unmittelbaren Reichs-Dynasten von Schönburg, Waldenburg und Kolditz wiederholt als Reichs-Afterlehne unterworfen; — sondern auch sogar, zur unumschränkten Vergrößerung des Ansehens dieses seines Eidams, durch eine, 1329 zu Pavia ausgestellte, Urkunde (wie man solche Pleisnerl. S. 503 bis 505 findet) in allen damaligen und einst noch zu erlangenden Besitzungen des Wettinischen Hauses, den ganzen Adel als eine eigene vorberechtete Kaste vernichtet haben wollte, indem er alle Bürger in deren Städten und Flecken mit dem Adel als ebenbürtig und in allen gleichberechtigt, und dargegen alle Privilegien desselben somit für aufgehoben, völlig abgeschafft und vernichtet erklärte; sonach also auch demselben besonders das Schwert und den Güter-Besitz, welche beide allein derselbe, als nur ihm gehörig usurpirt hatte, wieder entwand: — Meissen S. 259. — — So trat demnach nun bald auch Friedrich II. aufs neue wieder auf, gleichwie sein Vater (nach Absch. II., §. 7, b u. d), und vor diesem noch schon mehrmals die Thüringischen Landgrafen dieses gethan hatten, nun auch in gleicher Art, wie solches in Meissen, dem Oster- und Pleisnerlande geschehen war, ebenfalls die Thüringischen Reichsstädte sich aneignen zu

wollen, und darbey zugleich die hier und in dem Thüringischen Osterlande bestehenden Graffschaften und Reichs-Dynastien als Reichs-Osterlehen sich zu unterwerfen und ein Oberherrliches Ansehen über dieselben sich anzumassen. — Da sich nun zur Abwehre solches unter dem Ruhrfürst und Erzbischof Heinrich von Mainz, als welcher ebenfalls wegen seinen, in Thüringen habenden, Lehnrechten zu fürchten hatte, die Thüringischen Reichsstädte mit allen den dasigen Grafen und Dynasten, wie dieselben Osterl. S. 358 genannt sind, in einem Engebund vereinigten, welchem auch sogar im Osterlande Herrmann von Schönburg-Krimmitschau und Johann v. Waldburg, selbst auch sein gewesener Vormund Heinrich Neuß, der Kleine, zu Ronneburg mit seinem Bruder Heinrich, dem Langen, zu Mühlendorf, nebst dem Voigt von Gera mit beitraten; so entstand daraus der Thüringische Grafenkrieg, welcher gewöhnlich auch nur die Orlamündische Fehde genannt wird, weil die beiden Orlamündischen Grafen, Friedrich II. zu Weimar, und Hermann V. zu Wiehe, an der Spitze dieser Konföderation standen, und welche Fehde mit Feuer und Schwert, als ein wahrer Vernichtungskrieg, mit der höchsten Erbitterung eines Verzweiflungskampfes geführt wurde, wie man solchen Osterl. S. 355 — 362; ingl. Thür. S. 257 — 260. — aufgestellt findet.

Den Ausbruch dieser innern Kriege und Landesverderblichen Greuel hatte Friedrich II. durch seine anmaßenden Einmischungen in die innern Angelegenheiten der Reichsstadt Erfurt im Jahr 1333 veranlaßt, als in welchem Jahr die Stadt von ihm belagert worden war. Wohl wurde die Sache diesmal schon in dem gefolgten Jahr 1334 dahin verglichen, daß die Stadt nebst den,

diesmal mit ihr verbündeten, Grafen von Kefernburg und Reichlingen bedeutende Kontributionen zahlten; gleichwie die Stadt auch, sich mit ihm für fernerhin zu verbinden, genöthigt wurde, die genannten beiden Drlamünder aber ihm ihre Besitzungen Weimar und Wihe als Reichs-Afterlehne unterwerfen mußten.

Jedoch fehlte noch viel, als daß die gegenseitigen Reibungen völlig wären beseitiget gewesen. Denn da der Landgraf seine Oberherrlichkeits-Anmaßungen fortsetzte, und die Grafen dargegen ihm wiederum Trutz und Widerseßlichkeit entgegen stellten, so brach nunmehr erst die eigentliche Drlamündische Fehde, oder der Thüringische Grafen-Krieg, aus, worin jetzt aber Friedrich II. die Erfurter auf seiner Seite hatte. Die genannten beiden Grafen von Drlamünde eröffneten diesmal 1342 zuerst die Feindseligkeiten, welche nun mit der höchsten Erbitterung geführt wurden, bis in dem gefolgten Jahr Kaiser Ludewig IV. mit seinem Kaiserlichen Ansehen darzwischen trat, und die Sache in der Art beylegte: daß er dem Landgraf die Eventualbelehnung auf diesen beiden Drlamünder Besitzungen, im Aussterbefall ihrer Häuser, ertheilte.

Als bald darauf aber Friedrich II. von Graf Heinrich II. zu Drlamünde dieses alte Stammhaus selbst 1344 an sich kaufte und sich des Titels: Graf von Drlamünde bediente; auch das Vorkaufsrecht an Dornburg, welches Adolf Schenk von Dornburg an Graf Günther XXI. von Schwarzburg-Arnstadt veräußert hatte, gegen diesen behaupten wollte; brach denn auch schon 1345 dieser unselige Krieg abermals von neuem aus. — — Die mit dem Landgrafen gleichfalls vereinten Erfurter eroberten das Kirchbergische Schloß Altenberg,

wie auch das Mainzische Schloß Tondorf; wenn dagegen die Landgräflichen Truppen die Schwarzburgischen Städte Rudolstadt mit dem untern Schlosse, wie auch Kala nebst dem Schlosse Stein, bey Pözneß völlig niederbrannten und zerstörten; bis es endlich vor Dornburg, welches Friedrich II. belagert hielt, noch in diesem Jahr, den 28. Juli 1345 zum Frieden kam, durch welchen Graf Günther XXI. von Schwarzburg-Arnstadt gezwungen war, Dornburg als ein reines Vasallenlehn von Thüringen zu nehmen; gleichwie alle die von Schwarzburg sich als Reichs-Afterlehnträger von Thüringen zu bekennen, auch sich zu einer ewigen Alliance mit diesem zu verschreiben, gezwungen waren, und über dieses auch noch Kala nebst der Voigtey über das Kloster und die Abtey Saalfeld an solches abtreten mußten. Ein gleiches zu thun war auch Burggraf Albrecht I. von Kirchberg mit seinem Schlosse Greifenberg genöthigt; wie denn auch jetzt die Erfurter in dem Besiz des Schloßes Tondorf blieben. — Jedoch ungleich härter noch waren die Friedensbedingungen für die benannten beiden Brüder von Drlamünde; denn nur für ihre Lebzeit behielten diese jetzt ihre Besitzungen Weimar und Wiha als Thüringische Vasallenlehne, die, da beide kinderlos, ohne auf ihre Stammes-Erben weiter überzugehen, nach ihrem Tod an Thüringen verfallen seyn sollten; wie solches darauf auch 1365 u. 1372 geschah. — Auch schrieb sich Friedrich II. nunmehr: — „Wir Friedrich, von G. „G. Landgraf zcu Doringen, Marggraf zcu Mysen vnd „in dem Osterland, Graf zcu Drlamünda vnd des Landes zcu Plynen.“ —

e) Ein gleiches Schicksal hatten auch früher die Dynasten von Trefurt (Absch. III., Per. II., §. 29, cc),

die beiden Brüder Friedrich und Hermann in einer wiederholten Erhebung gegen dessen Oberherrlichen Anmaßungen von Friedrich II. erfahren. Denn als dieser sogleich nebst Hessen, und dem, damals auch mit ihm noch verbundenen, Mainzer Erzbischof Heinrich, ihre Kriegsknechte gegen dieselben schickten, verlohren diese ihre ganze Herrschaft Erfurt nebst der Voigten Dorla, als welche nun diese drey Mürten als eine Ganerbschaft gemeinschaftlich (nach Thür. Gesch. S. 257) sich zueigneten und beherrschten.

Desgleichen hatte 1341 Friedrich II. ebenfalls Nebra erobert und niedergebrannt, und worauf sich ihm auch das dasige Schloß auf Kapitulation ergeben.

f) Wenn (nach Absch. V., §. 3, h) Landgraf Albert II., der Verlästerte, die beiden Sächsischen Pfalzgedinge Alstädt und Lauchstädt mit den Distrikten von Landsberg, Delitzsch und Sangerhausen an Brandenburg abgetreten; Letzteres darauf wieder weiter an Braunschweig, gleichwie späterhin Erstes (nach angf. D. §. 8, b, u. §. 16) an das Herzogthum Neu-Sachsen gelanget war: — So kaufte jetzt 1347 Friedrich II. dieses Sächsische Pfalzgeding zu Lauchstädt nebst vorgenannten Distrikten, jedoch noch ohne Sangerhausen, um 8,000 Schock Groschen von dem Braunschweigischen Herzog Magnus d. j. wieder zurück; und man unterschied nunmehr die Pfalz, (wie schon angef. D. §. 16 bemerkt worden), nach ihren Besitzern in die Sächsische und Thüringische; gleichwie auch nach demselben die Wappenführung von solcher verschieden war. Wie nun aber Neu-Sachsen wegen Alstädt fortgesetzt das, mit der Sächsischen Pfalz (nach Absch. III., Per. I., §. 1, c) verbundene, Recht des Reichsvicariats behauptete;

so behauptete Thüringen von jetzt an dargegen, daß, ebenfalls mit solcher verknüpfete, Ober-Jägermeisterthum des Heiligen-Römischen-Deutschen Reiches; gleichwie auch noch, neben Neu-Sachsen, das Stimmenrecht bey der Kaiservahl, wie solches sich daher auch noch Friedrich II. (nach §. 1 hier) bey der Wahl Kaiser Karl IV. darauf sich von diesem mit 10,000 Mark Silbers bezahlen ließ, bis dieser nachher Thüringen solches, durch seine güldene Bulle, völlig entzog und Brandenburg zuwendete. Dieses Wiedererwerbes wegen schrieb er sich nunmehr 1355 (Osterl. S. 362) — „Landgraf zcu Doringen, „Marggraf zcu Myßen, in dem Ostirlande vnd zcu „Landsperg“ — weil sich nemlich (laut Absch. V., §. 3, h) die von Brandenburg und Braunschweig auch Marggrafen von oder zu Landsberg geschrieben hatten. Doch erstreckte sich jetzt der Wiedererwerb des Pfalzgedinges Lauchstädt nur auf den Besitz des Pfalzgedinges, nicht aber auch auf den von der Stadt. Denn als gegen diesen Verkauf der Magdeburgische Erzbischof Otto austrat und behauptete, daß Herzog Magnus diese Besitzung bisher nur mit Unrecht gehalten, indem schon seine mütterliche Großmutter, die Brandenburgische Marggräfin Agnes, solche dem Erzstift Magdeburg geschenkt habe; und es auch zwischen diesem und Friedrich II. hierüber sogar zu einer Fehde kam, in welcher Letzterer aber bey Radeburg eine totale Niederlage erlitten hatte, dieses darbey auch nebst der Burg Landsberg von dem Erzbischof zerstöret worden waren; so war denn auch Friedrich II. gezwungen gewesen, von diesem Wiedererwerb Scopau, Radeburg, Schafstädt und den Ort Lauchstädt dem Erzbischof wieder zu überlassen, und nur erst späterhin gelangte (nach Pleißnerl. S. 559,

580 u. 679) von Magdeburg dieser Ort Lauchstädt an das Bisthum Merseburg.

g) Als ein roher Soldat, der er, wie sein Vater, immer nur gewesen, zerstörte Friedrich II. in Thüringen auch 1347 die Stadt Langensalz, als, nachdem von den drey Brüdern v. Salza, welche dieselbe gemeinschaftlich besaßen, zwey davon gemeinschaftlich ihre Antheile 1346 an Kurfürst Mainz; der dritte aber bald darauf sein, ihm gehöriges, Drittheil an solcher ihm verkauft hatte. Als nun da der, früher eingesetzte, Mainzische Voigt den Seinigen nicht zulassen wollte, erzwang er dieses durch Waffengewalt, daß er die Stadt niederbrannte, als worbey er selbst den ersten Brandpfail in dieselbe schoß, wie denn auch darbey über tausend Menschen auf das erbärmlichste ihr Leben verlohren. Wohl besetzte er nun auch mit Mainz die verödete Brandstätte gemeinschaftlich, bis 1387 Erzbischof und Kurfürst Adolf auch seine Hälfte von solcher an seinen Sohn Landgraf Balthasar abtrat.

h) Wie die Juden bisher immer noch in Thüringen und den übrigen Landen des Wettinischen Hauses, (nach Absch. II., §. 12) als des Heiligen-Römisch-Deutschen Reiches Kammerknechte, unter dem eigenen Kaiserlichen Schutz gestanden; so war ihm dieser ebenfalls 1330 von seinem Schwiegervater, Kaiser Ludwig IV. über die, in den Thüringischen Reichsstädten und in allen seinen übrigen Besitzungen lebenden, abgetreten worden. Wie wenig er aber dieser Schutzherrlichkeit würdig gewesen, und wie schlecht er dieselbe verwaltet, bezeuget die schreckliche Verfolgung, welche er noch in der letzten Zeit seiner Herrschaft über diese Unglücklichen ergehen ließ, ja es sogar selbst auch war, der zu einer satanischen Wuth gegen dieselben aufforderte; wie solches das Schreiben (Thür.

Gesch. S. 264) erhärtet, welches er deswegen 1349 noch an den Magistrat zu Nordhausen erließ; wie wir solches in unserer Thür. Gesch. S. 264 aufgestellt haben. Nur um sie alles des Ihrigen zu berauben und alles Verschulden an dieselben quitt zu werden, beschuldigte man sie böshafteſt erlogen, durch Vergiftung der Brunnen und der Flußquellen die, damals auf das schrecklichſt grassirte, Pest, verursacht zu haben; und so wurden sie nicht nur verjaget, sondern auch von dem rasenden Pöbel wie Hunde auf den Straßen und in ihren Häusern todtgeschlagen. Um nur dieser tollen Wuth sich zu entreißen, verbrannten sich selbst mit sammt ihren Häusern zu Erfurt mehr als 3000 dieser zu Bejammernden. — Man vergleiche hierzu Meissn. Gesch. S. 262 u. 263. —

i) Wie die frühern Saalischen Landgrafen in Thüringen, von Ludewig II., dem Salier, an auf der Wartburg gehauſet, und nach diesen auch sein Großvater Albert II., der Verlästerte, und deſgleichen sein Vater Friedrich I., der Gebissene, hatte auch dieser Friedrich II., der Ernsthafte, von da aus Thüringen, mit dem Oſter- und Pleiſnerlande ſammt Meiſſen beherrschet. — Unter ihm brannte 1345 Eisenach nieder, und 1345 hielt er ein großes Turnier. — Auch finden wir unter seiner Herrſchung den Bergbau zu Dippoldiswalde, den auf Silber zu Frauenſtein und in der Graſſchaft Hartenſtein; ingleichen die Steinkohlen-Gruben bey Zwickau. — Er ſtarb den 18. Novbr. 1349.

§. 3. Der Land- und Marggraf Friedrich II., der Ernsthafte, hatte bey seinem Tod die Söhne, Friedrich III., den Strengen, Balthasar, Wilhelm I., den Einäugigen, und Ludewig hinterlaſſen; da aber Letzterer sich dem Geiſtlichen Stande gewidmet hatte,

so führten erstere drey Brüder in Gemeinschaft, dreyßig Jahre hindurch, von 1349 — 1379, die Herrschaft in den Wettinischen Landen, indem nemlich Friedrich III., als der älteste von ihnen, das Directorium hatte, gleichwie er anfänglich auch die Vormundschaft über seine drey jüngern Brüder verwaltete. Es war aber auch dieser Friedrich III., der Strenge, ganz wieder ein Mann von dem Charakter seines Vaters und Großvaters. Fortsetzte er nicht nur die, von seinem Vater angefangene, schändliche Judenverfolgung, sondern er bewies sich auch ganz besonders wieder, gleich seinem Vater, nur aus den eigennützigsten Absichten, als einen servilen Diener und Förderer Kaiser Karls IV. autokratistischer Pläne.

b) Wirklich erlangte er daher auch für sich und seine Brüder, während ihrer gemeinschaftlichen Herrschaft, von dem Kaiser, daß dieser, bald auch nach ihres Vaters Tod, schon im Jahr 1350 den, (nach Absch. V., §. 8, a, und hier vorher §. 2, d) gehalten, Pfandbesitz des Südlichen Meißnerlandes mit dessen drey Reichsstädten, Altenburg, Zwickau und Chemnitz in einen völligen Erbbesitz verwandelte; und welcher ihnen darauf noch mehr sanctionirt wurde, als dieser Kaiser alle, bis auf diese Zeit geschehene, Verpfändungen von Reichsgütern, durch ein gegebenes Reichsgesetz, auf ewig von deren Besitzern für unablösbar erklärte; und wodurch demnach die Würde eines Kaiserlichen Oberhofrichters im Meißnerlande völlig aufgehoben, und das Kaiserliche Oberhof- und Kammergericht zu Altenburg in ein Marggräflich Oesterländisches verwandelt wurde — Meißnerl. S. 561 u. 562. — — Zugleich wurden diese drey Brüder auch (nach §. 2, f) mit dem Sächsischen Pfalzgeding Lauchstädt feyerlich belehnet, wie sich darüber die Urkunde

Pleißnerl. S. 561 u. 562 befindet. — — Desgleichen brachten diese drey Brüder in diesem Jahre auch noch die Stadt Zorbigk, welche, aber mit Widerspruch der übrigen Wettiner (nach Absch. V., §. 9, c), im Jahr 1290 zugleich mit Wettin an das Erzstift Magdeburg gekommen war, wieder an sich zurück, indem sie dieselbe von dem v. Pouch, als ein Magdeburgisches Lehn um 3,500 Schock Gr. an sich kauften. — Pleißnerl. S. 564. — Auch hielten sie noch in diesem Jahr 1350 einen Landtag zu Leipzig, auf welchem das erstemal in der Geschichte der Wettinischen Lande, eine allgemeine Bete oder Steuer zur Abtragung der Landesfürstlichen Schulden bewilliget wurde. — Ebenfalls geschah es noch in diesem Jahr 1350, daß, nur um sein eigenes Ansehen, in Berechnung auf sein angenommenes Herrscher-System, in ihren Landen noch unabhängiger und autokratischer zu machen, Kaiser Karl IV. diesen drey Brüdern nochmals die Verordnungen bestätigte, welche (nach §. 2, d; in Vergl. mit §. 1, e vorher) vor ihm Ludwig IV., betreffs des Verhältnisses des Adels- und Bürgerstandes in den Wettinischen Landen gegeben hatte; wie man auch diese so höchst merkwürdige Urkunde Osterl. S. 367 u. 368 aufgestellt findet.

Noch brachten diese drey Brüder, in solcher ihrer Gemeinschaft, auch die (nach Absch. V., §. 3, e, f u. h), an Brandenburg, und von diesem wieder weiter an Braunschweig gelangte, Pflege Sangerhausen an sich wieder zurück, indem sie solche 1372 ebenfalls (§. 2, f vorher) von dem Braunschweigischen Herzog Magnus d. j. um 4,000 Mark Silbers und 4,000 Schock Freyberger Groschen abermals an sich kauften.

e) Nur unter den wichtigsten Vorwänden führten

sie darauf, in Vereinigung mit Kaiser Karl IV., in den Jahren 1354 u. 1355, gegen die Voigte, Heinrich, den Verletzten, von und zu Plauen; und Heinrich Reuß, den Strengen, zu Ronneburg, und Greuß, den Sohn von Heinrich Reuß, den Kleinen (§. 2, c vorher), sammt dem, mit diesen verbundenen Bussso d. j. von Lobdaburg-Arnshaugk-Elsterberg, welche Karl IV. ohne allen Grund und rechtliche Form geächtet hatte, den sogenannten Voigtländischen Krieg, wie wir solchen weitläufig in unserer Voigtl. Gesch. von S. 551 — 567 u. dort Vor. zu B. IV., S. XV — XX. aufgestellt haben, und durch welchen dieselben auf das brutalste zu Vasallen von Böhmen und den Wettinern gemacht, wenn sie darbey zugleich eines großen Theils ihrer Besitzungen beraubet wurden. Denn ausser dem, daß Heinrich, der Verletzte, zu Plauen an Böhmen die Schlösser Schöneck, Ossed und Landschütz völlig abzutreten gezwungen war, mußte derselbe auch Plauen selbst jetzt (nach angef. D.) als ein reines Böhmisches Vasallenlehn erkennen und wegen solchen huldigen; — gleichwie auch Heinrich, der Lange, zu Mühldorf, (Absch. V., §. 12, d) der Bruder von Heinrich Reuß, dem Kleinen, und Onkel von Heinrich Reuß, dem Strengen, und obgleich derselbe sich in dieser Fehde neutral gehalten hatte, dennoch gleichfalls sich jetzt auch gezwungen sahe, auf seinen Mitbesitz von dem Schlosse Gradschin zu Plauen, und seinem habenden Anfallsrecht auf Plauen und Auerbach zu Böhmens Gunsten zu verzichten, und über dieses ebenfalls wegen aller seiner übrigen, angef. D. genannten, Besitzungen nebst dem, noch darzu erworbenen, Reichspfand Hirschberg sich als einen böhmischen Vasallen zu bekennen.

Noch verlor weiter Heinrich, der Verletzte, zu Plauen,

aber auch noch an die drey Wettinischen Gebrüder Voigtsberg mit Delsnik, sammt den Schlössern Planschwitz und Stein an der Elster, doch aber ebenfalls nur als böhmische Lehne.

Heinrich Reuß, der Strenge, dargegen mußte an die drey Wettinischen Gebrüder nicht nur die, seinem Vater, Heinrich Reuß, dem Kleinen, verpfändeten Orlauischen Aemter Ziegenrück, Triptis und Auma nebst Freyburg an der Unstrut, ohne Wiederauszahlung der, darauf haftenden, Pfandsomme, wieder zurückgeben; sondern auch alle seine, im Pleißnerlande gehaltenen, Besitzungen demselben abtreten, und übrigens wegen der, ihm verbliebenen, von Ronneburg mit Berda sammt der Voigten Greutz die Lehnherrlichkeit des Hauses Wettin erkennen; gleichwie auch schon früher derselbe wegen Postenstein im Pleißnerlande, ingleichen wegen Dreuen, wie auch wegen Myla mit Reichenbach und Lengefeld im Voigtlande unter böhmischer Lehnherrlichkeit stand.

Ein barbarisches Schicksal aber erfuhr Busso d. j. von Elsterberg, gleichwie dieses jetzt ebenfalls, als ein böhmisches Austerlehn, ein Vasallenlehn des Wettinischen Hauses wurde.

Als nun darauf auch alle diese, hier von Kaiser Karl IV. und den genannten drey Wettinischen Brüdern gewaltsam getroffenen, Arrangements in dem gefolgten Jahr 1356, auf einem Reichstag zu Meß bestätigt wurden; so war es nur eine leere Formalie, wenn darbey doch zugleich auch den beiden Häusern Plauen nebst Weizda und Gera die Fortdauer ihrer Reichsstandschaft, in Eigenschaft freyer, für ihre Persönlichkeit unabhängiger, Reichs-Dynasten fernerhin zugestanden wurde. Denn,

da in diesem Jahr und auf dem nemlichen Reichstag Karl IV. (nach §. 1. d. vorher) die eigentliche Würde und Bedeutenheit der beiden Pfalzgrafen am Rhein und in Sachsen, nur mit einziger Ausnahme der Reichsvakanz, durch seine güldene Bulle an sich selbst schon aufgehoben hatte; auch die, ihnen (nach Abschn. II., §. 12. d, desgl. Abschn. III., Per. I., §. 1. d, und Abschn. V., §. 12.) besonders bey- und untergeordneten Kaiserlichen oder Reichsvoigte, (zu Folge Abschn. III., Per. II., §. 28. zu Ende; ingl. Abschn. IV., §. 15. f) viel früher bereits vorher schon sich zu selbstständigen Herren in diesen ihren Voigteyen erhoben, und inßgesammt, nur mit einziger Ausnahme der hier in dem (daher benannten) Voigtlande Bestandenen, den Voigts- mit dem Reichs-Dynasten-Titel vertauschet hatten; thaten denn nun auch Letztere, von der Mitte des 14. Jahrh. ab, ein Gleiches, daß auch sie sich nun bloß von ihren Besitzungen, Herrn v. Plauen, Weida, Gera, Greutz u. s. w. nannten; gleichwie sie auch also in der Folge, als solche, dem Wetterauischen Grafen-Kollegio beygezählet wurden.

Aber auch alle die, Heinrich, dem Langen, zu Mühldorf, noch gebliebenen, vorbenannten Besitzungen im Voigtlande giengen der jüngern Linie Plauen ebenfalls verlohren; indem dieser aus Mißvergnügen, sich in solcher Art, wegen denselben, zu einem Böhmischem Vasallen gemacht zu sehen, lieber vorzog, solche, in Eigenschaft dessen, was sie jetzt geworden, gegen die, im Pleißnerlande gelegenen, Wettinischen Lehnsgüter Borna und Rohren, als wo er nunmehr seinen Sitz nahm, nebst Geithain, im Fall wenn Letzteres nemlich einmal von denen von Schönburg abkäme, mit der Berechtigung wöchentlich vier

Fuder Brennholz aus dem Altenburgischen Wald der Leine abzuführen, an die drey Wettinischen Brüder zu vertauschen. Da derselbe jedoch diesen so höchst nachtheiligen Tausch, bey dem er wiederum auf das gröbste über- vortheilte und verlehet worden war, ohne die Einwilligung seiner Agnaten getroffen; so erhuben sich namentlich gegen denselben die ältere Linie Plauen, und die Wettiner mußten darauf an diese von solchen eingetauschten Gütern Auerbach und Pausa nebst dem Schlosse Eibau wieder abtreten. Worbey ausser dem aber auch noch diese ältere Linie Plauen fortgesetzt an das Haus Wettin seine Rechte auf Voigtsberg mit Delsnik, und namentlich auch auf Mühldorf nicht aufgegeben haben wollte. — Jedoch fielen auch diese ertauschten Pleisnerländischen Güter ebenfalls wieder an das Haus Wettin, als erledigte Lehne, zurück, nachdem schon mit Heinrichs, des Langen, Sohn dieser Zweig der jüngern Linie Plauen wieder abgieng. Voigtl. S. 567—572.

Dieses war sonach, nachdem schon (nach Absch. V., S. 12. a) Gera ein Reichs-Asterlehn von Thüringen geworden, der erste feste Fuß, welchen das Wettinische Haus in dem Voigtlande faßte.

Darmit jedoch noch nicht zufrieden, suchte weiterhin Karl IV. von neuen noch immer mehr seine Böhmisches Herrschaft im Voigtlande auszubreiten und zu befestigen. — Von den drey Wettiner Brüdern lösete er 1359 das Reichspfand Hirschberg um 1,200 Mark Silbers und 600 Schock Böhmisches Groschen an sich und schlug solches, mit Bewilligung des Reiches, als ein Böhmisches Lehn- und Rittergut, gleich Plauen, völlig zu Böhmen, und worbey er dem Städtchen auch die (Voigtl. Gesch. S. 821—823, 1178 u. 1288 angeführten) Privilegien

ertheilte. — Von dem Reußen zu Greuk, dem Sohne Heinr. Reuß, des Strengen, erhandelte er 1367 die Herrschaft Myla (Absch. III., Per. I., §. 9. zu Ende), wo er, an Stelle des alten Dynastischen Schlosses, das heutige auführte, sich auch öfters hier aufzuhalten pflegte, wie er auch dem Städtchen seine alten Privilegien der Befreyung von Zoll und andern Landesherrlichen Abgaben von neuem bestätigte und erweiterte; gleichwie er auch der Stadt Reichenbach eigene Privilegien, besonders das Recht, im Fall der Kinderlosigkeit, über ihren Nachlaß testamentarisch verfügen zu können, oder daß solcher den nächsten Verwandten zufiel, ertheilte. — Voigtl. Gesch. S. 583 — 589, in Vergl. hiermit Absch. II., §. 12. f. — Gleichwie er späterhin auch noch Dreuen hier an sich brachte. — Auch dem hiesigen Städtchen Schöneck gab er 1370 seine, so berühmten, Befreyungen, wie darüber die Urkunde angef. D. zu finden.

d) In gleicher Art, wie sich diese drey Brüder auf Kosten der beiden Häuser Plauen und derer von Elsterberg im Voigtlande vergrößert hatten, geschah es auch, daß sie, auf Kosten derer von Schwarzburg, ihre Macht in dem Westlichen Osterlande ebenfalls erweiterten, indem sie nach dem, 1358 erfolgten, erblosen Absterben Heinrichs XVIII., des Sohnes von dem braven Günther XXI., von dessen Nachlaß halb Arnstadt mit Frankenhäusen als heimgefallene Lehne in Anspruch nahmen; wirklich auch von dessen Erben, Heinrich XVII. und Günther XXV. dafür die Abtretung von Dornburg mit Windberg und Alt- oder Ober-Lobdaburg, nebst noch einer baaren Buzahlung von 3,000 Mark Silbers erzwangen. — Wie sie denn auch in gleicher Art die drey Schwarzburgischen Schlösser, Wachsenburg,

Schwarzwald und Liebenstein 1366 an sich brachten; indem sie als Lehnherren das Vorkaufsrecht auf solche behaupteten, als Johann II. von Schwarzburg-Wachsenburg dieselben um 12,000 Mark Silbers an Erfurt veräußert hatte, und worbey sie sogar noch von Erfurt die Zahlung der Hälfte von dieser Kaufsumme ertrohten.

e) Gleich ihrem Vater geriethen auch diese drey Gebrüder noch mit Erfurt, den Grafen von Gleichen, von Schwarzburg, Hohenstein und Stolberg in einen Krieg, als sie, unter Begünstigung des Papstes Gregor XI. und Kaiser Karl IV. dem Erzbischof zu Mainz ihren obgenannten vierten Bruder Ludwig, zeitherigen Bischof zu Bamberg, 1374 gegen Adolf von Nassau zum Erzbischof und Kurfürst aufdringen wollten. Aber ob sie gleich mit Karl IV. Erfurt 16 Wochen hindurch belagert hielten, scheiterte doch das ganze Project. Der Kaiser ließ sich mit einer Summe Geldes befriedigen, und die drey Gebrüder hatten diesmal weiter keinen Gewinn, als daß nur 1378 die beiden Brüder Grafen v. Gleichen, Heinrich VII. auf Gleichen, und Ernst V. auf Tanna, in Lehnverbindung von ihnen traten.

f) Leider aber auch nur, daß alle diese, bisher aufgeführten, Erwerbungen und Vergrößerungen, welche diese drey Land- und Marggrafen Gebrüder in dieser gemeinschaftlichen Herrschaft unter der Rigide Karls IV. machten, nur Verblendungen waren, womit dieser Listige dieselben täuschte, daß sie die Verstrickungen nicht gewahrten noch ahneten, während welchen er ihre Lande zu gleicher Zeit, durch seinen Erwerb der Margen Brandenburg, Nieder- und Oberlausitz, durch seine Kauf- und Lehnerwerbungen im Ober-Meißner- und Voigtlande, wie auch selbst in der Marg Meissen, alle ihre Besitzungen so um-

garnte, daß nach seinen, §. 1. vorher angeführten, Plänen dieselben einst als Provinzen seinem Königreiche Böhmen anheim fallen dürften; wie er sie daher auch selbst noch zur völligen Zuschnürung dieses, über sie gestrickten, Netzes vermogte, daß er sie zu der Erbverbrüderung verleitete, welche dieselben 1372 in dem, mit ihm geschlossenen, Pirnaischen Vertrage mit Böhmen errichteten; gleichwie sie in dem, daraufgefolgten, Jahr 1373, unter seiner Bestätigung, ebenfalls noch eine dergleichen mit Hessen, und welcher späterhin auch Brandenburg 1457 zu Naumburg noch beitrug, schlossen; aus welchen allen aber das Haus Wettin, noch dessen Lande nie den mindesten Vortheil gezogen haben, wenn man nicht von Böhmischer Seite den Hussiten- und Dreyßigjährigen Krieg, und von der Brandenburgischen, etwa den siebenjährigen Krieg und die scandaleusen Erfahrungen aus den Jahren 1813, 1814 u. 1815 in Anschlag bringen will.

g) Nach Kaiser Karl IV., im Jahr 1378 erfolgtem, Tod, machten diese drey Brüder, nachdem dieselben dreyßig Jahr ihre Lande gemeinschaftlich beherrscht, im Jahr 1379 eine Vertheilung oder Aufschirung solcher unter sich; welche sich nemlich darin von einer wahren Theilung unterschied: — daß, obgleich ein jeder nunmehr seinen, ihm zugefallenen, Landesstrich nebst dessen bewohnenden Hörigen für sich dominirte, darbey doch eine gemeinschaftliche Regierung des Ganzen fortbestehen blieb; und nach welcher die Handhabung der höchsten Gerichtsbarkeit, die Besteuerung, Krieg und Frieden, die Bergwerke mit der Stadt Freyberg, das Münzwesen, die Lehnkurie, wie auch

vorfallende Veräußerungen allen dreien in Gemeinschaft zustanden. Auch war diese Verterung vorläufig nur auf zwey Jahre gestiftet worden.

Es wurden nemlich jetzt die Wettinischen Besitzungen in die Meisnischen, Osterreichischen und Thüringischen getheilet, daß man nemlich zu

Meissen, — da ein großer Theil von diesem gegenwärtig noch unter Böhmischer Lehnherrlichkeit stand, oder auch, wie Pirna, Stollberg und andere, diesem gänzlich zu Eigen gehörte, wie denn nur noch Karl IV. hier die Dynastien Mühlberg, Strehla und Werdenhain zu Böhmen sich erworben hatte, auch hier noch die Burggrafthümer Meissen und Dohna mit dem Bisthum Meissen und neben diesen noch mehrere Dynastien bestanden — — von dem Osterreichlande noch zuschlug: den Westlich an der Mulde von solchen gelegenen, über Grimma, Döbeln, Leisnig, Döbeln, Kemnitz, Rochlitz und Zwickau sich erstreckenden Landesstrich, so daß von solchem das Schön- und Waldenburgische Gebiet wohl mit eingeschlossen war, ohne jedoch jetzt noch darzu gehörig zu sein. Desgleichen wurde von solchem noch zu Meissen geschlagen dessen Nördlicher über Petersberg, Zorbis, Landsberg, Delitzsch und Düben sich erstreckender Distrikt mit Borna; wie denn auch diesem Meisnischen Theile noch alle die, vorher unter c genannten, im Voigtlande gemachten, Erwerbungen (nach Voigtl. Gesch., S. 590 u. 591) nebst der Lehnherrlichkeit über die Reußen samt denen von Weida und Gera beygefüget wurden.

Desgleichen, wenn auch in **Thüringen** (nach §. 2, d vorher und Absch. II, §. 7, e, §. 11, cc) die mächtigen Grafen von Orlamünde und daß, so ge-

wichtig gewesene, Ansehen des Lobdaburgischen Hauses vernichtet, und die Bedeutenheit der übrigen dasigen Grafen- und Dynasten-Häuser, wie wir bisher gesehen, geschwächt worden waren: verhielt sich übrigens doch auch dort noch alles so, wie es (zu Folge Absch. IV, Per. II, §. 13, k) gewesen, als 1265 Albert II., der Verlästerte, von seinem Vater Heinrich, dem Erlauchten, mit solchem abgefunden worden war, und es verblieb demnach solchen auch jetzt noch fortgesetzt der, an beiden Seiten der Saale bis gegen die Elster in jener Zeit zugetheilte, Strich des Osterlandes.

Wenn nun in dieser Derterung oder Mutschirung, Wilhelm das, so vergrößerte, Marggrafthum Meissen; — und Balthasar die Landgraffschaft Thüringen erhielt, und womit er noch die Pflege Heldburg, — welche derselbe mit Hildburghausen, Eichsfeld, Ermannshausen und Ummerstädt 1374 mit Margaretha, der Tochter Burggraf Alberts von Nürnberg eherrathet hatte, vereinigte: — — — So bekam dargegen **Friedrich III.**, der Strenge, das Uebrige von dem Oster- und Pleißnerland, als womit derselbe ebenfalls noch die Pflege Koburg, (nach §. 2, e vorher) das Heirathsgut seiner Gemahlin vereinigte, und seinen Sitz zu Altenburg nahm.

h) Es starb dieser **Friedrich III.**, der Strenge, aber, der erste von seinen Brüdern, bald nach dieser gemachten Derterung, schon im Jahr 1381, mit Nachlassung der drey Söhne, **Friedrichs IV.**, des Streitbaren, **Wilhelms II.**, des Reichen, und **Georgs**; welche darauf 1382 mit ihren genannten beiden Onclen jene, 1379 geschlossene, Derterung zu Remnik in eine völlige Theilung verwandelten, worbey jedoch die Bergwerke

mit der Münze fortgesetzt gemeinschaftlich blieben. Wenn aber auch jetzt an Thüringen von dem Osterlande noch, an der Nord-Westlichen Seite der Saale der Distrikt von Eckardsberg, Bittelstädt, Wihe, Buttstädt und Sangerhausen abgetreten wurden; so kamen dagegen von jenen an Letztes in dieser Theilung wieder zurück, der ganze von Kamburg an bis nach Drlamünde hinauf, an beiden Seiten der Saale gelegene, sich über Bürgel und Eisenberg nebst dem ganzen Drlgau (nach Osterl. S. 372 u. Thür. S. 328) sich erstreckende, Distrikt.

i) Landgraf **Balthasar** welcher nun seinen Sitz wieder auf der Wartburg nahm, und jenen seinen Bruder bis 1406 überlebete, erhielt für gewisse Schuldansprüche an Hessen, von diesem Eschwege und Sunda abgetreten. Desgleichen wurde seine Herrschaft noch vergrößert durch den Lehnanfall der Grafschaft Kefernburg, nachdem Graf Günther XII, im Jahr 1385, auf einer Walfahrt nach Palästina, als der Letzte seines Hauses gestorben war. — M. vergl. Osterl. S. 168. — Vorher hatte ihm 1383 der Dynast Friedrich v. Tanroda diese seine Besitzung zur Lehn unterworfen. — 1387 erwarb er sich (nach §. 2, g vorher) den alleinigen Besitz von Langensalza. — Gegen eine Vergütung von 600 Schock Freyberger Groschen unterwarf ihm Graf Otto X. von Drlamünde-Lauenstein, dieses nebst Schauendorf, Magdala und Buffort 1393 als völlige Thüringische Mannlehne, da er diese bisher als dergleichen Reichsasterlehne von Thüringen besessen hatte. — In gleicher Art unterwarf ihm auch, gegen eine Vergütung von 210 Schock Freyberger Groschen, Burggraf Albrecht III. von Kirchberg-Greiz

fenberg die Herrschaft Ober-Kranichfeld, welche derselbe durch seine Vermählung mit Margaretha, der Tochter Hermanns V., des letzten jener Dynasten, an sich gebracht hatte.

Balthasarn folgte sein Sohn, Friedrich der Einfältige.

k) Der letzte von diesen drey Brüdern, **Wilhelm I.**, der Einäugige, starb im Jahre 1407. — Seine (vorher unter g genannten) Besitzungen verstärkte und vermehrte derselbe, daß er von dem Lezten von Weida, jüngerer Linie, Berga, bei Weida im Voigtlande um 900 Gulden erhandelte; — desgleichen, daß er im Pleisnerland von den Brüdern Albrecht und Georg v. Kolditz 1402 um 27,000 Schock ggr. Eilenburg, gleichwie auch bald darauf 1404 Kolditz selbst, beide aber als Böhmisches Lehne, an sich kaufte. — Gleichwie er auch in diesem Jahr 1404 von dem Kaiser und Böhmischem König Wenzel die, in der Marg Meissen gelegenen, Pirna, Mühlberg, Strehla und Werdenhain um 3,000 Schock Gr. pfändete, und welche darauf auch, aber ebenfalls als Böhmisches Lehne, durch den Egrischen Vertrag von 1459, für immer bei Meissen verblieben sind. — Auch war er es, welcher in der unlöblichen Art, wie wir solches in der Meiss. Ges. von S. 270—279 aufgestellt, im Jahr 1402 das Burggrafthum Dohna völlig vernichtete, dessen Güter konfiszirte und zu seiner Kammer zog, wenn er zugleich die letzten Burggrafen höchst ungerecht, als Geächtete aus dem Lande trieb.

Gleich unrühmlich und ungerecht wie sich Marggraf Wilhelm I., der Einäugige, gegen die Burggrafen v. Dohna benommen, verfuhr er auch mit der Stadt

Zwickau. Denn nachdem sein dasiger Amtmann Franz Steußingk, ein ausgemachter Laugenichts und niederer Serviler, die Stadt so sehr bedrückt, daß sich gegen denselben auch 1407 ein offener Tumult erhoben hatte, und in welchem der Bube erschlagen worden war; wurde nun der Magistrat von Wilhelm deswegen zur Verantwortung nach Meissen gefordert, wohin sich denn aus seiner Mitte, wie sie sich dazu freiwillig gestellet, als dessen Delegirte, die braven Männer, Peter Morgenthal, Hans Ditmann, nebst den beiden Brüdern Hans und Stefan Hulda begaben. Daselbst angelanget, wurden diese sogleich beim Absteigen von dem Wagen festgenommen, und zur Stelle ohne alles Verhör oder Untersuchung, unter dem Schloßthore enthauptet, und die Leichname der Geschlachteten in der dasigen Sct. Afra-Kirche verscharret. Belastet mit dieser Blutschuld wurde auch Wilhelm I. noch in diesem nemlichen Jahr 1407 vor das Tribunal gefordert, vor dem auch Fürsten nur gleich Bettlern stehen.

Im **Meißnerlande** wurde von ihm der Magistrat zu Rochlitz mit den Obergerichten, und die Stadt mit der Jagd und dem Bierschanke beliehen.

Durch Feuersbrünste wurden hier auch ganz verwüstet, Kemnitz, in den Jahren 1379, 1389 und 1395. Desgleichen auch Zwickau, 1383, 1387, und völlig 1403.

In dem Marggrasthum **Meissen**, verleihe Wilhelm I. dem Magistrate zu Dresden die Obergerichte, wie er denn auch der heutigen Neustadt-Dresden, dem eigentlichen Alt-Dresden, und welches bisher nur ein Dorf gewesen, 1403 die Städtischen Rechte gab

Auch bestand jetzt schon hier bey der Kreuzkirche eine Schule unter dem Rektor Peter von Dresden.

Noch erhielten Wilsdruf und Radeberg 1400 ihre Stadtrechte; wie man auch urkundlich unterm Jahr 1388 das Städtchen Hainchen, im Amte Freiberg, namhaft findet.

Schon wurde in diesen Zeiten der Bergbau auf Zinn, Vitriol und Arsenik zu Elterlein, Geyer und Ehrenfriedersdorf, desgleichen zu Wolfenstein und Hohenstein betrieben. Ueberhaupt war der Bergbau in der Marg Meissen jetzt schon so wichtig, daß allein der Landesherrliche Zehnten und dessen reiner Ertrag, alljährlich die, in damaliger Zeit so höchst bedeutende, Summe von 300,000 Schock Böhmischen Groschen betrug. Einen Groschen nemlich als $\frac{1}{64}$ Mark, oder 8 Conventions-Groschen jetziger Münze, also 1 Schock Böhm. Gr. = $2\frac{1}{2}$ Rthl. gerechnet.

Seiner zweiten, ihm überlebenden, Gemahlin Anna v. Braunschweig, hatte Wilhelm I. zum Wittwenhum die Städte und Aemter Eilenburg, Döben, Leisnigk und Dschak verschrieben, welches dieselbe aber nach dessen Tod an Friedrich IV. um 12,000 Gulden verkaufete.

Seiner ersten Gemahlin Elisabet, der Tochter des Mährischen Marggraf Johann, eines jüngern Bruders von Kaiser Karl IV., hatte er zum Leibgeding ausgesetzt gehabt, das Amt Grimma; ferner den rothen Thurm auf dem Schlosse zu Meissen, nemlich (nach Absch. III., Per. II. §. 3) das dasige Meisnische Oberlandgericht mit den dazu gehörigen, Gütern und den Einkünften aus solchen, als einer Lehn von der Abten Hersfeld; weiter, Dschak und Großenhain, Bi-

schöflich Naumburgische Lehne; ingleichen Leisnigk, ein Böhmisches Lehn; desgleichen die Lehnherrlichkeit über das Burggrafthum Meissen; und Dresden, womit sie noch, nebst der Haide, wie auch mit Radeburg und Grunau der Bischof von Meissen belehnte. — In einer dergleichen Lehnverwirrung befanden sich also zu jener Zeit das Marggrafthum Meissen und überhaupt (nach Absch. IV., Per. II. §. 15, f) die Wettinischen Lande.

Seinen Sitz hatte Wilhelm I. zu Meissen.

§. 4. Nach Wilhelm I., des Einäugigen, erblosem Absterben theilten sich nun wieder 1410 zu Naumburg in dessen Nachlaß **Friedrich IV.**, der Streitbare, und **Wilhelm II.** der Reiche, (denn der dritte Bruder **Georg** war bereits 1401 erblos verstorben) die vorher §. 3, h genannten, Söhne **Friedrichs III.**, des Strenghen, mit ihrem Better Landgraf **Friedrich**, dem Einfältigen (vorher §. 3, i) in Thüringen, also in dessen Nachlaß; daß Letzterer von der Marg Meissen erhielt die Städte und Schlösser: Dresden, Großenhain, Detran, Radeburg, Skaßau, Wolframsdorf, Königstein, Dohna, Dippoldiswalde, Tharant, Wiesenburg, Duppau, Frauenhain, Tiefenau, Sathain, Elsterwerda, Mittenberg, Schönfeld, Wiesenstein, Planitz, Zwickau und die Hälfte von der Stadt Meissen, mit Ausnahme des Friedwaldes; gleichwie demselben nunmehr auch die Hälfte von dem Ertrag des Bergbaues gehörte. — Auch erhielt derselbe noch alle die (nach §. 3, c an die Wettiner gelangten und darauf an Wilhelm I., gekommenen) Voigtländischen Besitzungen, die Städte und Schlösser

Voigtsberg mit Delsnik, Adorf, Markt-Neufkirchen, Thierstein, Trißschheim, Auerbach, Gessell, Pausa, Mühlendorf, Elsterberg, Helfenberg, Weissenstein, Planschwitz mit dem, darunter an der Elster gelegenen, Schlosse Stein, und Wiedersberg; und von welchen er in der Folge Thierstein 1415 an die Burggrafen Johann III. und Friedrich VI. von Nürnberg verkaufte; gleichwie auch Mühlendorf 1436 als ein schriftsässiges-Mannlehn Rittergut an die Gebrüder Ulrich und Nickel Sack: — Voigtl. S. 700 und 701. — Noch erhielt dieser Friedrich, der Einfältige, auch im Osterlande das Schloß Glisberg an der Saale. —

b) Diese Brüder **Friedrich IV.** der Streitbare, und **Wilhelm II.**, der Reiche, welche seit 1381, nach ihres Vaters, Friedrichs III., des Strengen, Tod im Oster- u. Meisnerlande (§. 3, k vorher) gemeinschaftlich geherrschet, hatten früher schon, vor diesem, ihnen gewordenen Anfall aus ihres Onkels Nachlaß, 1389 von Günther XXVI. von Schwarzburg-Arnstadt zu Pößneck um 7,001 Schock Freyberger Groschen (thut 22,103 Meisn. Gulden 13 Kr. Conventionsgeld) Saalfeld an sich gekauft, und sich somit zugleich die völlige Oberherrlichkeit über das dasige Benedictiner Kloster erworben.

Noch brachten sie im Jahre 1392, in der Art wie solches Osterl. S. 376 und 377 angegeben ist, den letzten Rest der ehemal. Lobdaburgischen Besitzungen, die Leuchtenburg nebst der Stadt Roda an sich, worüber sie aber mit Heinrich XXIV. von Schwarzburg-Wachsenburg, dem eigentlichen damaligen Besitzer solcher, 1395 in eine heftige Fehde geriethen, indem dieser den

Würzburgischen Bischof Gerhard mit dem Fränkischen Reichsadler auf seiner Seite hatte.

Desgleichen brachten diese beiden Marggrafen Gebrüder von dem letzten Orlamündischen Burggraf Dietrich X, Kirchbergischer Linie zu Altenberg, dieses sein Burggrafthum mit dem, bei Kala gelegenen, Schloß Altenberg 1393 also vertragsmäßig an sich, daß sie demselben 500 Schock Freyberger Münze baar auszahlten und für andere 1000 Schock Gr. ihm und seiner Gemahlin die Einkünfte des Schlosses als eine lebenslängliche Leibrente zugestanden. — Ofterl S. 378.

Königsberg im Neu-Hennebergischen, welches 1394 an Würzburg gekommen, kauften sie ebenfalls von diesem, und als ein Lehn von solchem, 1400, um 19,000 Gulden zu der, ihnen gehörigen, Pflege Koburg.

Hatten bisher immer noch, — ohnerachtet daß schon die Kaiser Otto IV. und nach diesem wieder Friedrich II. in den Bisthümern wie auch in allen unmittelbaren Reichsstiftern und Klöstern (nach Absch. IV., Per. II. Abth. II. 21) dem anmaßlichen Heimfallsrechte (*juri exuviarum*) wie solches (nach Absch. II., §. 12, f und Absch. III., Per. II., §. 14) zu den Regalien gerechnet wurde, entsaget hatten —, doch dargegen dasselbe bis jetzt die grössern und kleinern Deutschen Herrlichkeiten immer noch fortgesetzt über den niedern Klerus und die Vorgesetzten der, ihnen unterworfenen, Klöster gehandhabet; so wurde nunmehr auch hier im Osterlande, und namentlich 1394 in den Pflegen Arnshaus, Triptis, Ziegenrück, Dornburg und Kamburg, wie auch 1400 im Koburgischen, an die beiden Brüdern, während solcher ihrer gemeinschaftlichen Herrschaft jenes barbarische Machtrecht aufgehoben.

Auf das herrlichste aber verewigten ihre Namen diese beiden Brüder, durch die, 1409 während ihrer gemeinschaftlichen Herrschaft, gemachte Stiftung der Universität zu Leipzig, wie wir solcher weitläufig Pleißnerl. S. 632—637 gedacht haben.

Leider aber nur, daß auch diese ihre gemeinschaftliche Herrschaft 1411 sich mit einer allgemeinen Juden-Verfolgung, und zwar aus gleich schlechten Motiven wie solches immer geschehen, befleckete.

e) Nachdem hierauf jedoch auch diese beiden Brüder ebenfalls über ihre, bis dahin gemeinschaftlich beherrschten, Besitzungen den 31. August 1413 eine Mutschirung oder Vertheilung (S. 3, g vorher) unter sich gemacht, in welcher Wilhelm II. das Oster- mit dem Pleißnerland, Friedrich IV. dagegen Meissen, wie solches nemlich 1379 (nach angef. D.) jedoch mit Ausnahme von den (hier S. 4 vorher genannten) Besitzungen Friedrichs, des Einfältigen, arrondirt worden war, erhielt:

kaufte sich auch noch in diesem Jahr von Wilhelm II., dem Reichen, die Stadt Saalfeld mit 650 Rhein. Fl. solchergestalt von dem Anfallsrecht los, daß sich nemlich der Nachlaß von kinderlos Versterbenden, ohne ein davon zu zahlendes Lehngeld, an die Leibes-Erben bis in den siebenten Grad vererben sollte, an Seitenverwande mit einem Lehnwar von 10 p. C.

Zu Altenburg, wo er seinen Sitz behielt, hatte er bereits 1412 die dasige Schloßkapelle zu unserer lieben Frau und Sct. Georg zu einer Dom- und Stiftskirche erhoben, und somit das Collegiat-Stift zu Sct. Georg mit einem Propst, zwölf Domherren und einer

gleichen Anzahl von Vicarien gestiftet. — Auch verließ er der Stadt 1419 den achttägigen Ostermarkt.

Vorher 1418 war ihm Pözneck, als ein erledigtes Lehn wieder anheim gefallen, nachdem Günther XXVIII. von Schwarzburg-Arnstadt zu Pözneck, ohne Kinder nachzulassen, verstorben.

Durch den Besitz der Koburger Pflege war Wilhelm II. aber auch fast in beständigen Zwist mit der dortigen Fränkischen Reichsritterschaft; wie er denn sogar mit den fünf Vettern und Brüdern von Streitberg wegen verweigerter Lehnabhängigkeit und Dienste in offne Fehde gerathen und denselben ihr Schloß Greifenstein abgenommen hatte, bis die Sache den 17ten May 1422 zu Koburg dahin verglichen wurde, daß die v. Streitberg wohl Greifenstein zurück erhielten, sich aber ihm für Lehnverbunden erkennen, und zusammen mit einhundert Pferden zum Kriegsdienst verpflichten mußten.

Wie während ihrer gemeinschaftlichen Herrschaft diese beiden Brüder 1409 die Universität Leipzig gegründet hatten, errichteten sie auch noch nach geschehener Mutschirung bey solcher 1420 den dasigen Schöppenstuhl, als ein, für ihre Lande gemeinschaftlich bestehendes, Rechts-Institut; worbey denn nun aber auch von dieser Zeit ab in den Landen des Wettinischen Hauses die allgemeinen Landgerichte, wie dieselben (nach Absch. III. Per. I. §. 1, c; §. 7 u. 9 desgl. Per. II.) nach ursprünglich Deutscher Sitte, ihre Gerichtsheegungen öffentlich unter freyem Himmel zu halten pflegten, sich verlohren; wenn dagegen von nun an die heilige Justiz ihr Amt nur in der Verborgenheit, in, für das Publicum unzugänglichen, wohl verwahrten, Zwingern in

finsterer und dunkeler Nacht, wohl auch darben noch mit verbundenen Augen zu verwalten pflēgete. — Man vergl. Pleisnerl. S. 537 und 538. —

d) Wilhelm II. der Reiche, starb aber erblos 1425, und das Oster- nebst dem Pleisnerlande fielen nun ebenfalls an seinen, ihn überlebten, ältern Bruder **Friedrich IV.**, den Streitbaren, welcher seinen Sitz zu Meissen genommen, nachdem er die (nach a vorher), Friedrich, dem Einfältigen gehörige, Hälfte an dieser Stadt, von diesem um 14,000 Rhein. Fl. an sich gebracht hatte. — Unter dieser Alleinherrschaft in dem Marggrafthum Meissen, treffen wir urkundlich schon unter dem Jahr 1421 das Collegiatstift in dem Dorfe Ebersdorf bey Kemnitz. Eine, in ihrem Ursprunge wahrscheinlich von der Deutschen-Ordens-Komthurey zu Bschillen (Wechselburg) ausgegangene, Stiftung. Die Kirche, an welcher ein Propst mit acht Geistlichen stand, hatte eine große Wallfahrt zu einem hier befindlichen Marien-Bilde. — M. vergl. Meissen, S. 282.

§. 5. Wenn während dem und noch weiterhin bis zum Jahr 1440, daß in Meissen und dem Oster- mit dem Pleisnerlande die beiden Brüder, die Marggrafen Friedrich IV., der Streitbare, und Wilhelm II., der Reiche, herrschten, dargegen

Thüringen

(nach §. 3, g u. i desgl. §. 4, a vorher) unter **Friedrichs**, des Einfältigen, Herrschaft stand: so zeichnet sich dieselbe nur aus durch die ärgerlichen Händel in welche derselbe mit seinen, hier vorgenannten, beiden Vettern gerieth, einzig nur dadurch, daß er sich von seiner Gemahlin Anna, und deren Vater, Graf Günther

XXIX. von Schwarzburg-Arnstadt, zwey höchst intriganten Personagen, blindlings gänglich ließ, und dadurch auch in Thüringen selbst die dasigen, durch Friedrich v. Heldringen (Absch. IV. Per. 1, §. 18, g) angeführten, berüchtigten Flegeler-Unruhen, ein Vorspiel der spätern Bauernrevolte, veranlaßte, bis endlich Friedrich IV. und Wilhelm II. im Jahr 1416 mit bewaffneter Macht eingriffen, dem v. Heldringen diesen seinen gleich benannten Stammsitz wie auch Wihe abnahmen, Gotha militairisch besetzten, und Friedrich, den Einfältigen, so beschränkten, daß er nichts mehr ohne Vorwissen und Genehmigung dieser seiner Bettern unternehmen konnte.

Bald nach Antritt seiner Herrschung war auch mit Herrmann 1409 das alte Dynasten-Geschlecht v. Salza abgestorben; wo denn dessen letzten Besitzungen, Ufshoven und Sulstätt, zu Folge einer, nur erst noch 1407 vorher geschlossenen, Erbverbrüderung an die Grafen von Gleichen gefallen, und von diesen seinen genannten Bettern zur Lehn übertragen worden waren.

Wohl kaufte er 1409 Sulza von dem Stifte Fulda an sich; verpfändete dagegen aber auch noch in diesem Jahr um 800 Mark Silbers an Erfurt die Grafschaft der schmalen Gera. — An Heinrich v. Witzleben, vertauschte er 1434 gegen die Wachsenburg das Schloß Liebenstein.

Thamsbrück erhielt von ihm 1421 die Stadtrechte.

Er war der letzte Herrscher welcher auf der Wartburg residirt hat.

§. 6. Während dem aber daß von 1324 bis 1423 in Thüringen, dem Ofter- und Pleißnerlande, gleichwie in der Marg Meissen, unter Friedrich II., dem Ernsthaften, dessen Söhnen und Enkeln das Wettinische Haus herrschend war, und diese seine Herrschaft auch bereits über einen Theil des Voigtlandes ausgedehnet hatte, stand dargegen das Herzogthum und Kurfürstenthum

Neu-Sachsen, (Abschn. V., §. 16)

als der nachherige Kurfürst- oder Wittenberger Kreis noch immer fort unter seinen eigenen Herzogen und Kurfürsten Askanischen Stammes; und es herrschten daselbst innerhalb diesem Zeitraum:

Rudolf II., welcher zuerst in einer Urkunde von 1370 den Kurfürstlichen Titel führte.

Wie schon (nach Abschn. V. §. 11, bb) Herzog Rudolf I, die Kaiserliche Voigtei des Stiftes Quedlinburg erlangte, so übertrugen jetzt auch 1356 die v. Barby diese ihre Dynastie, welche dieselben (nach Abschn. III. Per. II. §. 16, b) als ein Reichsasterlehn von Quedlinburg hielten, in dieser Eigenschaft ebenfalls dem Herzogthum Sachsen. Da jedoch die damalige Aebtissin ihre Ober-Lehnherrlichkeit über dieselbe nicht aufgab; so hatten demnach die Neu-Sächsischen Herzoge diese erlangte Lehnherrlichkeit über Barby selbst auch nur wieder als eine Reichs-Aster-Lehnherrlichkeit von Quedlinburg zu erkennen. — Es waren aber auch zugleich diese von Barby schon, gegen die erste Hälfte dieses 14ten Jahrhunderts, nach Abgang der, ihnen verwandten, Grafen von Mühlingen, durch die Erlangung dieser Grafschaft, Reichsasterlehnabhängig von Magdeburg geworden, und sie schrieben sich daher wie (Sächs. Gesch.

S. 134) Albrecht im Jahr 1341 — „Wir Albrecht von der gnade Godis Herre tu Barby vnd Herre tu Mulingen, — oder wie in einer spätern Urkunde von 1446 es hieß: — „Edler Graf zu Mulingen und Herr zu Barby.“

Die Pfalzstadt Allstätt verkaufte wohl dieser Rudolf II. wieder 1359 an Gebhard v. Querfurt, jedoch nur als ein Sächsisches Lehn gut, und mit ausdrücklichem Vorbehalt der, darauf haftenden, Pfalzgerichte und Gerechtsame.

Gegen das Schloß Gattersleben ertaufchte er von dem Magdeburgischen Erzbischof Dietrich 1362 die Schlösser Wiesenburg und Schweidnitz. Bey letzterm findet man schon 1339 einen Flecken mit einer Kirche, welcher darauf 1373 urkundlich als eine Stadt aufgeführt wird. — Auch finden wir zu seiner Zeit, unterm Jahre 1366 Liebenwerda als Stadt genannt. — Ihm folgte 1370 sein jüngerer Bruder

Wenzislaus, welcher, wegen des Erz-Marschall-Amtes, zuerst die beiden, schräg über einander gelegten, sogenannten Ruhrschwerdter in sein Wappen aufnahm. Er starb 1388, und seine Wittwe Cäcilia oder Sibilla hatte ihren Wittwensitz zu Zahna.

Rudolf III. gerieth mit dem Magdeburgischen Erzbischof Albert IV. in eine harte, von 1395 bis über 1400 gedauerte, Fehde, worbey auch das Churfürstenthum sehr verwüstet wurde. Er nahm in seine Titulatur zuerst auch wieder den Pfalzgräflichen Titel von Sachsen auf. Als 1406, wie bey einer Jagd-Parthie er auf dem Schlosse zu Schweinitz übernachtete, und er da das Unglück erfuhr, daß des Nachts im Schlaf seine einzigen beiden Söhne, Sigismund und

Wenzel, nebst ihrem Hofmeister und noch sechs andern Personen, durch den Einsturz eines Thurmes erschlagen wurden; so folgte ihm 1419 sein jüngerer Bruder

Albert III., welcher sogleich bey dem Antritt seiner Herrschaft die, zum Burggrafthum Magdeburg gehörige, Dotation, die Aemter Gommern, Elbenau, Ranis und Gotta an das Erzstift Magdeburg um 5,000 Schock Böhm. Gr. verpfändete. Er starb 1422 auf dem Schlosse zu Liebenwerda, und mit ihm verlöschte die Herrschaft des Hauses Askanien in dem Herzogthum und Kurfürstenthum Neu-Sachsen. Seine Wittwe Dfka hatte zu ihrem Leibgedinge Liebenwerda mit Schweinitz; gleichwie Barbara, die Wittwe seines Vorgängers zu ihrem Widmenthum das Schloß Trebnitz hatte.

b) Wohl hätte nunmehr, (zu Folge Absch. IV. Per. II. Abth. II., §. 15, b) nach allem Recht, das Herzogthum Neu-Sachsen und die, auf solchem (nach Absch. V, §. 16) haftenden, Vorrechte der Ruhr-Erz-Marschal- und Pfalzgräflichen Berechtigungen an die jüngere Linie dieses Askanisch-Wittenbergischen Stammes, also an Herzog Erich V. von Sachsen-Lauenburg, als den nächsten Agnaten solches gelangen sollen, zumal derselbe schon früher ein, diese Nachfolge ihm zusicherndes, Document aus der Kanzellen des gegenwärtigen Kaisers Sigismunds besaß. Doch dieser erbärmliche Mensch von einem Kaiser läugnete die Richtigkeit von dieser Urkunde ab, und erklärte durch einen Machtspruch dasselbe mit allen seinen genannten Vorrechten für ein verfallenes und dem Reiche anheim gefallenes Lehn, welches er jetzt den 6. Jan. 1423 zu Ofen, (in Ungarn) auf den Meisnischen Marggraf Friedrich IV.,

den Streitbaren, und dessen Nachkommen übertrug, um auf diese Weise demselben die schimpflichen Dienste zu bezahlen, welche ihm dieser gegen die aufgestandenen wackern Hussiten in Böhmen geleistet, und noch ferner zu leisten sich verpflichtete: — und so wurde demnach, nachdem in dieser unrechtlichen Art, durch diesen Friedrich IV. oder Isten, das Herzogthum Neu-Sachsen an das Haus Wettin gelangt, wenn auch im uneigentlichen Sinne, der Name Sachsen zugleich auch auf alle übrigen Besitzungen des Wettinischen Hauses, die Landgrafschaft Thüringen, die beiden Marggrafthümer Meissen und Osterland, wie auch was demselben im Voigtlande gehörte, mit übergetragen; gleichwie sich von nun an deren Geschichte, im Allgemeinen mit dieser Neu-Sächsischen, als zu einer Geschichte verschmilzet. — Wie denn auch dieser Friedrich IV. der Streitbare, als gewordener Herzog und Kurfürst von Sachsen nunmehr Friedrich I. heisset.

§. 7. War es nur ein offener, alles Recht verletzender Gewaltstrich gewesen, wenn, nach dem Abgang des Askanisch-Brandenburgischen Hauses, mit Umgehung von dessen Agnaten-Häusern Sachsen-Wittenberg und Sachsen-Lauenburg, wie auch der Häuser Anhalt, Kaiser Ludewig IV. beide dessen besessene Margen, Brandenburg und die

Nieder-Lausitz

(nach Absch, V. §. 15, f) für dem Reich verfallene Lehne erklärt und mit denselben 1324 seinen eigenen Sohn

Ludewig d. ä. belehnet hatte; — So war es nun gar die niedrigste Filouterie, wie darauf Kaiser Karl IV. nur um diese Lande von dem Baierischen Hause wieder weiter an sein Böhmen zu bringen, nach §. I. c hier, die skandaleuse Geschichte mit dem Pseudo-Wolde-mar (wie wir solche Lauf. S. 107—110 u. Sächf. Gesch. S. 139—142 beschrieben haben) in den Jahren 1347—1350 spielte, und sich 1348 von jenem gemißbrauchten Kerl sogar die Nieder-Lausitz schenken ließ; bis solche endlich, und nachdem indessen auch das verworfene Werkzeug, welches der Kaiser zur Ausführung dieses Bubenstücks gemißbrauchet, zu Dessau gestorben war, die Sache nach einem Fürsten-Ausspruch 1350 dahin entschieden wurde, daß Ludewig in dem Besitz der beiden Marggen Brandenburg und der Nieder-Lausitz verblieb, dagegen aber aller Ansprüche auf die, (nach Absch. V. §. 15, d u. e) an Böhmen zurückgekommene, Ober-Lausitz sich begab.

b) Wie aber darauf dieser Ludewig d. ä. das Herzogthum Baiern übernahm, und dagegen die Marggen Brandenburg und Nieder-Lausitz an seine beiden jüngern Brüder, Ludewig d. j. den Römer, und Otto, den Finner oder Faulen abtrat: So mußte darauf, nachdem Ludewig, der Römer, verstorben, Kaiser Karl IV. seine Intriguen wieder so zu spielen, daß ihm Otto, der Finner, zuerst 1367 die Nieder-Lausitz — nemlich mit Ausnahme dessen, was davon (nach Absch. V, §. 9, b) dem Schlesiſchen Herzog Bulko von Schweidnitz und Münsterberg gehörte; ingleichen was (nach §. 15, e dort) aus Herzog Heinrichs von Sauer Nachlaß bereits 1347 schon an Böhmen gefallen war — um 21,000 Mark Silbers, Erfurter Münze; und endlich 1373 auch

sogar das Marggrafthum Brandenburg um 200,000 Ungarische Goldgülden verkaufte, nachdem er schon vorher von den nachgelassenen Söhnen des gewesenen Gegenkaisers Günthers XXI. von Schwarzburg-Arnstadt hier die Standes-Herrschaften, Hojerwerda 1357, und darauf 1359, 1362 u. 1369 Spremberg zur Krone Böhmen gekauft hatte,

c) Als nun 1365, nach Herzogs Bultos erblosem Absterben, auch alle dessen Besitzungen an Kaiser Karl IV. als dessen Schwiegersohn fielen; und dieser darauf auch den Gau Selpull, welcher (nach Absch. III. Per. II. §. 10) seit 963 bey Brandenburg gewesen, zu der Niederlausitz wieder zurückgestellt wurde: So waren sonach nunmehr beide Lausitzen mit Böhmen völlig vereinigt und unter Kaiser Karls IV. alleinige Oberherrschaft gestellt. — Lauf. S. 111—119.

Hatte man nun (nach Absch. V. §. 15 b) als in beiden Lausitzen das Askanisch-Brandenburgische Haus herrschte, und dieses somit den größten Theil von dem alten Milzka (Absch. II. §. 3; Absch. III. Per. II. §. 1, b n. §. 21, c) besaß, nicht nur den Namen der Lausitz (Absch. II., §. 6, a; und Absch. III., Per. II. §. 12 desgl. Absch. IV., Per. I, §. 6) über solches (zu Folge Absch. IV. Per. II. Abth. II. §. 16. e) ausgedehnet, sondern dasselbe auch in eine Nieder- und Ober-Lausitz, unterschieden; so wurde nun diese Benennung und Unterscheidung von jetzt an noch mehr befestiget und beobachtet. — Auch wurden seit dem in beiden Lausitzen die Landvoigte (Absch. IV. Per. II. Abth. II. §. 14 u. 16) von mehrerer Bedeutung, so daß sich dieselben schon mehr von bloßen Gouverneuren zu wahren Statthaltern oder Vice-Königen erhoben. Ebenfalls wurde jetzt

der Sitz des Landvoigtes in der Nieder-Lausitz nebst dem Archi-Diaconate oder Official-Gericht des Meisnischen Bischofs in solcher (Absch. IV. Per. II. Abthl. II. §. 14) von Kalau nach Eibau verleget; gleichwie man in der Ober-Lausitz (angef. D. §. 16) bald zwei Landvoigte zu Bautzen und Görlitz, bald deren auch nur einen findet. — Lauf. S. 126. — Doch aber verblieb fortgesetzt diese Landvoigtliche Würde immer nur eine persönliche und einzig von dem Landesfürsten abhängige. Lauf. S. 120.

d) Wenn Kaiser Karl IV., den nur ein authocratischer Geist beseelte, wohl auch nur in diesen seinen Gesinnungen, wie wir schon (vorher §. I, e hier) erwähnt, es gethan hatte, daß er den Bürgerstand, wie in den Wettinischen Landen, desgleichen auch durch das ganze Reich so höchst ausgezeichnet erhoben wissen wollte: So suchte er nun ebenfalls besonders in seinen Böhmischen Erblanden die Macht des Adels möglichst Weise dadurch zu beschränken, wenn er die Städte vorzüglichst begünstigte, um so in diesen ein dem Adel die Waage haltendes, Gegengewicht entgegen zu setzen.

Wie nun besonders in den Lausitzen, unter Begünstigung der, nach Woldemar I. Tod eingetretenen, Wirren; wie auch durch die beständigen Kriege seines, ihm vorgegangenen, Vaters, des Königs Johann, der Adel ausgelassen, zügellos übermüthig und insonderheit den Städten lästig geworden war: So suchte nun Kaiser Karl IV. sich gegen denselben besonders auch hier eine sichere und zuverlässige Gens'darmerie in der Erhebung der Städte gegen den Adel aufzustellen, und besonders dessen Uebermuth dadurch in der Ober-Lausitz einen Damm entgegenzusetzen, wenn er den Bund der

dasigen Sechsstädte (Absch. IV. Per. I. S. 29) in den Jahren 1355, 1359 und 1376, auf deren Konventen zu Bittau, zu seiner Vollendung brachte; und woher seitdem die Ober-Lausitz insonderheit auch das Sechsstädte-Land (Hexapolis) genannt wurde.

e) Leider aber nur, daß Karls IV. weiteres Betragen, selbst auch gegen die Städte, und insbesondere gegen diese Sechsstädte, sowie wir ihn und seine Herrschaft in unserer Geschichte der Lausitzen und den übrigen, zu unserer Bibl. d. Sächsl. Gesch. gehörigen, Werken haben aufstellen müssen, keineswegs geeignet war, das Land zu beglücken und insonderheit den Flor der Städte zu heben. — Sich selbst keines wahrern reinen Guten, sondern selbst auch bey dem, als solches scheinbar dargestellten, nur Betrugs, Täuschung und Hinterlist sich bewußt, deren Entdeckung und Folgen er immer zu fürchten hatte; war es denn auch nur das scheußliche Censur-, Spionir-, geheime Polizei- und Angeber-System der berühmten Behme welches unter ihm herrschend war, und wordurch er, wie alle schlechte Regenten, das Gedenken seiner und seiner Regierung für ewig brandmarkte; wenn darbey zugleich die Beamteten, insonderheit aber die Landvoigte sich immer bedeutender zu machen verstanden. — Ein Bild der Lebensweise in diesen Zeiten stellen uns die Verordnungen auf, welche (nach Laus. S. 112 u. 113, ingl. S. 127 u. 128) wir für die Verpflegung in den Klöstern finden.

f) Endlich aber vernichtete Kaiser Karl IV. selbst auch wieder die Größe seines Hauses, — welche zu begründen und zu erheben er doch während seiner ganzen Herrschaft, durch alles was er nur durch verstellte

Hinterlist, ungescheuten Betrug und offenbare Gewalt für diesen Zweck zu erzielen, einzig und allein bemüht gewesen war —, daß bey seinem, den 19ten Novbr. 1378 erfolgten, Tod er seine Lande, wie ein Erbverwerg, wieder unter seine drey Söhne, — alle inßgesamt nichtswürdige und ganz gemeine Menschen — also zersplitterte: daß er den jüngsten, Johann mit der Görlicher Landschaft, die er zu einem Fürstenthum erhoben, nebst der Nieder-Lausitz und der Neumarg von Brandenburg, unter Böhmischer Hoheit, paragiatirte; — gleichwie er dem mittlern, Sigismund, welcher mit des Ungarischen Königs Ludewigs Tochter verlobet und zu dessen Nachfolger bestimmt war, das Uebrige von der Marg Brandenburg gab; — so daß also Wenzel, welcher als der älteste, seinem Vater auf dem Kaiserthron und in Böhmen mit Schlesien folgte, von den Lausitzen einzig nur in der Ober-Lausitz die Baukner Marg verblieb. — Wodurch aber Sigismunds Antheil von der Marg Brandenburg dem Hause Luxemburg bald gänzlich wieder verloren gieng, indem dieser solche, nachdem er die Kaiserwürde erlanget, 1415 um 400,000 Ungarische Goldgülden an Burggraf Friedrich IV. von Nürnberg, aus dem Hause Hohenzollern, und der nun als Kurfürst und Marggraf, in der Brandenburgischen Geschichte Friedrich I. heißet, verkaufte.

g) Nachdem jedoch genannter **Johann**, — — der sich bald — „Wir Johann von Böhmen, von G. G. Marggraf zu Brandenburg und Herzog von Görlik“ — bald auch — „Marggraf zu Brandenburg und Lausitz, Herzog zu Görlik“ — oder auch — „Herzog zu Görlik und Marggraf zu Lausitz“ schrieb — — — als

ein erz liederlicher und zügelloser Wüßling 1390 von den Görlikern verjagt, schon 1396, nur erst 26 Jahre zählend in dem Kloster Neu-Zelle, an den Folgen seiner Ausschweifungen sein nichtswerthes Leben endete; fielen wohl alle diese seine genannten Besitzungen an Wenzel in Böhmen zurück, der darauf solche aber alsbald auch wieder, und darzu auch noch seinen Bauhner Kreis, also beide Lausiken, an seinen Oncle, den Mährischen Marggraf Jobst, verpfändete, bis solche nach dessen erblosem Absterben 1411 zum zweitenmal unter ihm an Böhmen abermals zurückfielen. Worbey es denn nun nicht fehlen konnte, daß nicht auch bey einer so verwirrten, kraftlosen und schlechten Herrschung, welche die drey, von 1378 bis 1419 auf einander sich in den Lausiken gefolgtten Regierungen von Johann, Jobst und Wenzel, die Ausgelassenheit und der zügellose Uebermuth des Adels, und besonders dessen Ueberlast für die Städte aufs neue wieder erwacht wären, wie wir dessen jetzt hier getriebenes Unwesen Laus. S. 137—140 aufgestellt haben.

k) Darneben herrschten zugleich auch innere Zwistigkeiten in den Städten unter den Bürgerschaften und Magistraten, wie namentlich zu Bautzen, Görlik, Lauban und Zittau offene Aufstände der Ersten gegen die Letztern ausbrachen und worbey sich, insonderheit zu Bautzen und Görlik (nach Laus. S. 144 u. 145), Wenzel als ein wahrer Bluthund benahm. — Denn obgleich dieser, wegen seiner gar zu gemeinen und schlechten Führung, von den Ruhrfürsten im Jahre 1400 seiner Deutschen Kaiserwürde entsetzt worden, und in solcher ihm bis 1411 Rupert von der Pfalz, dann sein Oncle Jobst von Mähren, in diesem

Jahr aber auch noch sein jüngerer Bruder, der Ungarische König Sigismund gefolget war; hatte sich derselbe doch in Böhmen, gleichwie, nach Jobsts Tod, in den beiden Lausiken bis an seinen Tod 1419 als alleiniger Herrscher behauptet.

i) Doch einem noch weit größern Uebel als es diese innern Städtischen Zwiespalte und jene adeligen Ausgelassenheiten je gewesen waren und hatten seyn können, mußten bald die Lausiken besonders auch unter Wenzels nachgefolgten Bruder, dem elenden Kaiser Sigismund funfzehn Jahre hindurch in den, in Böhmen ausgebrochenen, Hussiten-Unruhen erliegen. Denn da dieser erbärmliche Mensch, das sichere Geleit, welches er auf sein Kaiserliches Wort dem, damals 1412 auf der Universität zu Prag sich erhobenen, großmüthigen Kirchen-Reformator, dem hehren Johann Hus gegeben, auf das Schuftigste gebrochen und somit diesen erhabenen Zeugen der Wahrheit auf dem nichtswürdigen Kirchen-Koncil zu Kostnitz 1415 der Pfaffenwuth zum Feuertod hingeworfen hatte; erhuben sich gegen dieses auch sogleich in Böhmen, unter des Königlichen Kammerherrn, des wackern Johann von Trognawa, (gemeinlich nur Biska, d. i. der Einäugige genannt) Leitung die äußerst zahlreichen Anhänger Hussens, ernannten den Litthauischen Herzog Witold, (auch Alexander genannt) zu ihrem König, und der fürchterliche, gräßliche und schreckliche Hussiten-Krieg, — welcher mit Böhmen zugleich die Lausiken, und weiterhin das Nord-Deutsche Deutschland von 1419—1433, also 14 Jahre hindurch, (wie wir uns darüber nur mit Ausnahme von Thüringen in allen Werken dieser unsre Bibliothek schon ausgesprochen haben) in Wüsten und die Bewoh-

ner solcher zu Tygern und Hiänen gegen einander wandelte, — nahm somit seinen Anfang; als zu welcher Führung Sigismund bald um 7,859 Schock Böhm. Gr. die Nieder-Lausitz im Jahre 1422 sogar an seinen dortigen Landvoigt, Hans v. Polenz verpfändete, gleich wie dieses auch der Reichstag zu Nürnberg bestätigte.

§. 8. Kommen wir auf die speciellere Geschichte von Thüringen, dem Oster-, Pleißner- und Voigtlande nebst der Marg Meissen in dieser Periode, so finden wir wie in

Thüringen

die sogenannte neue Herrschaft abermals durch Heinrich VII., zu Henneberg-Schleusingen, den Sohn Berthold VIII. des Weisen (Absch. V. §. 10, a) von den alt-Hennebergischen Landen abkam; indem Dieser dieselbe 1353, als Mitgabe für seine drey Töchter, also zertheilte; daß, wenn als ein Drittel davon, (nach §. 2, c) die Pflege Koburg an Friedrich III. den Strengen gelangte; dagegen ein zweites Drittel mit Steinach an Graf Eckhard von Würtemberg; und das dritte Drittel, die Pflege Hildburghausen mit Schmalfalten an Burggraf Friedrich II. von Nürnberg kam. Von Letztern Beiden verkaufte aber Ersterer sein Drittel schon 1354 wieder um 9,000 Mark Silber, gleichwie auch 1360 Burggraf Albert von Nürnberg um 40,000 Gulden die Hälfte von seinem Drittel ebenfalls an Henneberg-Schleusingen und Hessen veräußerte; und worauf nach dessen Tod 1374 dessen noch übriges halbes Drittel, nochmals also unter seine nachgelassenen beiden Töchter vertheilt wurde, daß wenn mit Margaretha (§. 3, i hier) die eine Hälfte, die Pflege Hild-

burghausen an Landgraf Balthasar gelangte; und der letzte Rest mit Königsberg und Kissingen durch Anna an den Pommerschen Herzog Swentibor fiel; der aber solchen ebenfalls 1394 um 9,000 Pfund an das Bisthum Würzburg verkaufte, — Thür. S. 310 und 311 — undd welches darauf davon wieder, wie vorher §. 4 c angeführet, Königsberg 1400 an die Söhne Friedrich III. veräußerte.

Gleichfalls gieng in den Alt-Hennebergischen Landen des Spezial-Haus Hartenberg (Absch. IV., Per. II. Abth. II, 18, b) 1379 wieder ab und sein gewesener Antheil fiel an die beiden Special-Häuser Schleusingen und Ascha; welches Letztere nach dem Erwerb von Römhild den Namen des Römhildischen annahm. — Von Graf Wilhelm, erhielt 1412 Schleusingen ihre Statuten.

b) War (nach Absch. V., §. 10, b) Herrmann II. der alleinige Fortführer des Hauses der Grafen
von Gleichen,

auf Gleichen geblieben; so herrschten wieder dessen, 1342 nachgelassene, Söhne Heinrich VI. auf Gleichen; und Ernst V. auf Tonna gemeinschaftlich. War nun aber schon früher dieses Grafenhaus Reichsasterlehnabhängig von Mainz und auch von Thüringen gewesen; so wurden solches von Letzterem (nach §. 3, e hier) diese beiden Brüder jetzt noch mehr im Jahr 1378 durch Landgraf Friedrich III. den Strengen. Noch in diesem Jahr starb aber auch von diesen beiden Brüdern zuerst Heinrich VI. Wie derselbe aber schon früher seinen jüngern Sohn Heinrich VII. mit dem Schlosse Heimburg völlig abgetheilet und paragiatirt hatte; so machte nun der ältere, Ernst VI. zu Gleichen, mit seinem Onkel,

Ernst V. auf Tonna die, Thür. Gesch. S. 334 aufgeführte, Sonderung, durch welche sich nunmehr seit 1385 dieses Grafenhaus in die beiden, bis zuletzt bestandenen Hauptlinien, die Gleichische (welche jedoch bald den Namen der Blankenhainischen annahm) und die Tonnaische theilte. Als darauf Ernst V. zu Tonna 1395 gestorben, nahm auch dessen nachgelassener Sohn Ernst VII. mit seinem Vetter Ernst VI. auf Gleichen, im Jahr 1398 von dem Mainzer Erzbischof Johann die Gesamtlehn über ihre Mainzischen Lehne, wie dieselben in der Urkunde darüber Thür. Gesch. S. 335 benannt sind. — Als aber schon mit dieses Ernst VI. Sohn Adolf 1456 diese Linie auf Gleichen wieder abstarb und deren Besitzungen darauf an Ernst VIII. und Rudewig, die Söhne von dessen, mit Heimburg paragiarirt gewesenen und 1415 verstorbenen Onkel vorgenannten Heinrichs VII. gefallen waren, nahm diese Linie nunmehr von ihrem Hauptsitz Blankenhain den Namen der Blankenhainischen an, als welches sich genannter Heinrich VII. durch seine Verheyrathung mit Rudewigs, des letzten Dynasten von Blankenhain Tochter, als ein Mainzisches und Landgräflisches Lehn, erworben hatte. — Thür. S. 337 — Wie denn auch jener Heinrich VII. die (vorher §. 5 angeführte) Salzaische Erbschaft 1409 gemacht hatte; ihm auch Berka (Absch. IV. Per. I., §. 18) nach dem Abgang jenes Grafenhauses (Thür. S. 124) zugefallen war.

c) Gleich den Grafen von Berka, und den Dynasten von Blankenhain und von Salza waren (nach §. 3, i vorher) 1385 die Grafen von Kefernburg abgegangen.

d) Dargegen tritt nunmehr das alte Grafenhaus

Stolberg namhaft auf mit **Bodo VI.**, wie dieser die Herrschaft Heringen mit der halben Stadt 1412 von Graf Dietrich IX. von Hohenstein-Heringen kaufte.

e) Von den Dynasten von **Krannichfeld** (Abschnitt IV. Per. II. §. 4, b) starb mit Bolrad V. Anfang des 14ten Jahrh. die Obere Linie an Hermann III. von der Niedern Linie, der die Niedere Burg bereits als ein Mainzisches Apterlehn von der Obern Burg besaß. Aber schon mit dieses Enkel Hermann V. gieng auch diese Niedere Linie und somit auch dieses Dynasten-Haus völlig ab, und beide Herrschaften Ober- und Nieder-Krannichfeld kamen mit der Hand von dessen Tochter an Burggraf Albrecht III. von Kirchberg-Greifenberg, welcher nunmehr auch (nach §. 3, i vorher) Ober-Krannichfeld 1398 zu Mannlehn an Thüringen unterwarf.

§. 9. In dem Westlichen (nach Absch. V. §. 11,) jetzt zu Thüringen gehörigen

Osterlande

gieng, wie wir §. 2. hier vorher gesehen, daß, so bedeutende gewesene, Grafenhaus

Orlamünde und Weimar (Absch. V. §. 11, a) immer mehr und mehr seinem völligen Untergang entgegen. Denn während die Fränkische oder Pfaffenburgische Linie dieses Hauses (nach angef. D.) mit Otto VII. nicht nur 1340 gänzlich verlöschte, sondern auch, bis auf Weimar, alle deren alten Stammbesitzungen hier dem Gesammthause verloren gingen; — — theilten sich in der **Orlamündischen Linie** dagegen wieder, des, dort genannten, Hermanns III. Söhne, **Heinrich II.** und **Herrmann IV.** nach ihres Vaters Tod, 1295 also wieder, daß Ersterer Orla-

münde mit Schauenforst; und Lekterer dagegen Weimar mit Lauenstein und Gräfenthal sammt den Besitzungen im Regnitzlande erhielt, und worzu derselbe auch noch, durch seine Vermählung mit Mechtilde, der Erbtochter des, 1312 verstorbenen letzten Grafen von Grabenswalde (Absch. IV. Per. II. Abth. II. S. 18, c.) Wihe erheyrathete. War nun aber schon hierdurch, daß diese Orlamündische Linie sich in die beiden Special-Häuser Orlamünde und Weimar jetzt gesondert hatte, die Kraft des Gesammthauseß nur immer noch mehr vermindert worden; so gieng dieses noch weiter, als sich das Spezialhaus Weimar schon nach seines Gründers, Hermanns IV. Tod, mit dessen nachgelassenen drey Söhnen 1325 abermals in ebenso viele Branchen also wiederum zersplitterte, daß nemlich Friedrich II. Weimar; Hermann V. Wihe, und Otto IX. Lauenstein mit Gräfenthal und die, im Regnitzlande gelegenen Güter hatte; indem, als Erstere Beide von diesen drey Brüdern, nach S. 2, d vorher, gegen Land- und Marggraf Friedrich II. in dem Erfurter und darauf in dem sogenannten Thüringischen Grafenkrieg sich an die Spitze gestellet hatten, Beide dadurch nicht nur zu Landgräflichen Vasallen und ihre Besitzungen Weimar und Wihe zu Landgräflichen Mannlehen gemacht wurden, sondern auch als solche, nach dem erblosen Absterben Friedrichs II. im Jahr 1365, und Hermanns V. im Jahr 1372, an die Landgrafen verfielen.

Früher aber noch, als diese beiden Branchen Weimar und Wihe, von dem Spezialhaus Weimar der Orlamündischen Linie, schon mit ihren Stiftern völlig

auch wieder zu Grunde gegangen, war dieses bereits ebenfalls mit **Heinrich II.** dem Gründer des Spezialhauses Drlamünde, von dieser Drlamündischen Linie geschehen; indem dieser, von Schulden gedrückt, bereits **1344** selbst den alten Stammsitz Drlamünde völlig an Landgraf Friedrich II. abtrat, gegen eine Leibrente von alljährlichen **200**, und für seine nachzulassende Witbe von **100** Mark Silbers, nebst dem lebenslänglichen Besitz des Schlosses Weissenburg, einem jährlichen Deputat von **20** Malter Korn, Erfurter Maases, und nochmaliger jährlichen **4** Marg Silbers. Vorben zugleich bedungen wurde, daß sein älterer Sohn Heinrich III. den Schauenforst behielt; dem noch unmündigen jüngern Friedrich I. aber der Landgraf die Osterländische Herrschaft Droyßig als ein Mannlehnsgut verliehe und bis zu seiner Majorainität dessen Vormund und Versorger mit allen seinen Bedürfnissen aus den Revenüen von Droyßig seyn sollte. Osterl. S. **394—396.** — Es schrieb sich daher auch in der Folge dieser Friedrich: — „Friedrich von Drlamünde des Droyßig ist.“ Gleichwie seine, **1391** nachgelassene, Wittwe **1409** sich — „Katharine von Drlamünde, Gräfin von Droyßig“ — zeichnete — — — Wie nun aber bald nach diesem Verkauf, Heinrich II. schon **1347** starb; desgleichen auch ohne Nachkommen zu hinterlassen, sein älterer Sohn Heinrich III. nachdem derselbe auch noch den Schauenforst an seinen Vetter Friedrich III. zu Leuenstein um **350** Mark Silbers veräußert hatte; und desgleichen auch mit Heinrich IV. dem Sohn von Friedrich I. zu Droyßig, **1411** diese Branche ebenfalls abgegangen, und dieses auch an das Haus Wettin wieder zurückgefallen war; so war sonach auch das Spezialhaus

Drlamünde, von der Drlamündischen Linie, ebenfalls gänzlich verloschen.

Einzig bestand sonach nur noch von dieser Drlamündischen Linie, und aus deren Spezialhause Weimar, die, von Otto IX. zu Lauenstein und Gräfenthal gegründete, Branche und dieses zwar in ihrer Reichsunabhängigkeit, da dessen, 1334 ihm gefolgter, Sohn Friedrich III. keinen Antheil an jenen beiden Fehden seiner Onkels gegen Landgraf Friedrich II. genommen hatte. Wie angeführt, erwarb sich dieser noch den Schauenforst. Er war der Schwiegervater von dem Kaiser, Graf Günther XXI. von Schwarzburg-Arnstadt. — Dieses, 1363 wieder gefolgte, Sohn Otto X. aber, — welcher einen Theil des Thüringer Waldes besaß und urkundlich daher auch mit dem Beisatz: „Graf von Drlamünde, genannt von dem Walde“ bezeichnet wird —, unterwarf (nach S. 3, i vorher) Schauenforst, Magdala und Büfort 1393 als Thüringische Lehne, desgleichen weiterhin auch die Herrschaft Gräfenthal an Marggraf Wilhelm II. den Reichen. Bedeutend war zu seiner Zeit der Bergbau auf dem Thüringer Walde, der auch auf Gold betrieben wurde. — Bey seinem Tod 1406 theilte sich mit seinen Söhnen diese Branche 1414 wieder also in die drey Aeste, daß nemlich erhielten: Sigismund Lichtenberg und Magdala mit den Besitzungen im Regnitzlande, Wilhelm IV. Lauenstein und Schauenforst; und Otto XI. Gräfenthal und Lichtenhane. — Osterl. S. 403 und 404. —

b) Während dem, daß in dieser Art, innerhalb diesem Zeitraum, das alte Drlamündische Grafenhaus mit Riesenschritten seinem Ruin entgegen gegangen war,

Abſch. V., §. 11., b) der Anfall von Sondershausen (Oſterl. S. 430) geworden war.

Nach Heinrichs XVII. im Jahr 1373 und Günthers XXV. im Jahr 1370 erfolgtem Tod, theilten ſich Günther XXVIII. und Heinrich XXIII. die Söhne des Erſtern, mit Heinrich XXV. u. Günther XXIX., den Söhnen von Pöſterm, wieder alſo: daß, Erſtere Beide das Specialhaus Rudolſtadt mit Plauen, Blankenburg, Saalfeld, Ehrenſtein, Ranis und Pöſneck in der obern Graſſchaft; — Pöſtere dagegen in der niedern Graſſchaft das Special-Haus Sondershausen mit Frankenhausen und den, §. 1., e hier genannten, Reichſpfanden, in dieſer jüngern oder Heinrichſchen Linie gründeten; wenn darbey Arnſtadt beiden Häuſern gemeinſchaftlich verblieb. — — Nachdem jedoch bald nach dieſer Theilung, die Erſtern ihren Antheil an Arnſtadt nebst Plauen um 12,500 Mark Silbers an Pöſtere verkaufte, theilten Erſtere ſich wieder, daß Günther XXVIII. Rudolſtadt und Ranis mit Pöſneck; und Heinrich XXIII. dagegen Blankenburg mit Ehrenſtein bekam, ſo wie wieder Saalfeld beiden gemeinſchaftlich verblieb. Da jedoch Heinrich XXIII. für ſich allein in eine Erbverbrüderung mit ſeinen Vettern zu Sondershausen getreten war, und dieſer zu Folge deſſen Antheil, bey ſeinem erbloſen Abſterben 1385, an die beiden Sondershäuser fiel; ſo veräußerte, aus Mißmuth darüber, Günther XXVIII. zu Rudolſtadt, im Jahr 1389 Saalfeld um 7,001 Schock Freyberger Groſchen an die Marggrafen Gebrüder Friedrich IV. den Streitbaren und Wilhelm II., den Reichen, nachdem er deſſen, 1385 an die Sondershäuser gekommene, Hälfte von dieſem nur erſt noch Jahres vorher an ſich gekauft hatte.

Wohl theilten auch diese beiden Gründer des Spezialhauses **Sonderhausen**, in der jüngeren oder **Heinrichschen** Linie, sich nach jenem, 1385 erlangten, Anfall ebenfalls wieder, daß **Heinrich XXV. Blankenburg** hatte bis daß derselbe 1413 erblos starb, und sonach **Günther XXIX.** alle Besitzungen dieses Hauses allein besaß.

Es machte sich aber Letzterer merkwürdig durch die Verwirrungen welche er (nach §. 5. hier) in Thüringen schuf, ohne jedoch aus allen seinen gespielten Intriguen irgend einen Vortheil für sich und sein Haus gegründet zu haben. Denn wenn er auch von Kaiser **Wenzel** als Statthalter über dessen Böhmisches Besitzungen im Voigtlande, **Schöneck**, **Sparenberg**, **Schönbach**, **Schönberg**, **Gattendorf**, **Waldstein**, **Myla** mit **Reichenbach** und **Dreuen**, nebst dem Erzgebirgischen **Staloder** **Stolberg** (§. 3., c vorher) angestellet, auch sogar zugleich Pfandhalter derselben war; so waren diese von ihm nicht nur wieder weiter, sondern über solche auch noch fast alle seine Hausbesitzungen verpfändet; wie er auch selbst von diesen die, an der Voigtländischen Grenze im Lobensteinischen Gebiet gelegenen, Dörfer **Gahma**, **Ilmen**, **Rügers-** und **Habersdorf** 1413 an **Heinrich**, den Dispensirten, von **Gera** verkaufete. — Man vergl. **Osterl. S. 436 — 442.** — Ihm folgte 1416 sein Sohn **Heinrich XXIX.**, welcher, nachdem auch **Günther XXVIII.** im Jahr 1418 zu **Rudolstadt** erblos verstorben, und dessen Besitzungen, mit Ausnahme von **Pözneck** und **Ranis**, welche, (nach **Absch. V., §. 11., b**) als eröffnete Lehne von **Marggraf Wilhelm II.** eingezogen wurden, ihm zugefallen waren, fast alle Besitzungen dieser jüngeren **Heinrichschen** oder **Arnstädter** Linie wiederum zusammen besaß.

Weniger merkwürdig dagegen machte sich zu dieser Zeit die ältere oder Schwarzburg-Schwarzburgische auch Günthersche Linie.

Hatte sich (zu Folge Absch. V., §. 11., b) auch diese Linie mit den Söhnen von Günther XII. in die beiden Spezial-Häuser, Schwarzburg und Wachsenburg getrennet, daß Ersteres Heinrich XIV.; und Letzteres Günther XV. gründeten: So wurden die Besitzungen Ersteres schon nach Heinrichs XIV. Tod 1361 also wieder zersplittert, daß von dessen drey Söhnen, Günther XXII., Schwarzburg, Günther XXVII. Ilmenau, und Heinrich XX. Leutenberg mit Remda hatten. Da jedoch von diesen, Günther XXII. im Jahr 1382, und darauf 1397 ebenfalls Günther XXVII., Beide erblos starben; so fiel demnach das Ganze wieder zusammen an den sie überlebten Heinrich XX. zu Leutenberg, von dem sich solches darauf 1402 auf dessen Sohn Heinrich XXVII. vererbete.

Gleichzeitig mit jenen drey Brüdern florirten aus dem Spezialhaus

Wachsenburg

seit 1354 die Söhne von Günther XVIII., dem Gründer solches, Johann II. zu Wachsenburg, und Günther XXVI. auf der Leuchtenburg, von welchen Letzterer aber 1362 erblos starb.

Wohl kaufte dieser Johann II. gemeinschaftlich mit seinem Vetter Heinrich XX. zu Leutenberg 1388 um 925 Schock Meißner Groschen die zweite, bisher von den Grafen von Kefernburg besessene, Hälfte von Ilm; vorher aber hatte derselbe schon, nach einer unglücklichen

Fehde mit dem Bischof zu Würzburg, 1367 die Bachsenburg mit Liebenstein und Schwarzwald (nach §. 3., d hier) an die drey Land- und Marggrafen Gebrüder verkauft; gleichwie er auch die, nach seines Bruders Tod ihm angefallene, Leuchtenburg mit der Stadt Roda an den Erfurter Bürger Heinrich v. Paradieß verpfändete, dadurch aber auch verursachte, daß beide diese Besitzungen 1392 (nach §. 4., b vorher) an die Marggrafen Gebrüder Friedrich IV. und Wilhelm II. dem Hause Schwarzburg wieder verloren giengen. — Er starb 1407, und ihm folgten Heinrich XXVI. und Günther XXXII., die Enkel von seinem, vor ihm 1395 verstorbenen, Sohn Günther XXX.

c) In den Burggräflich Kirchbergischen Häusern (Absch. V., §. 11., c) verkaufte Otto's V. nachgelassene Wittwe Agnesia von Schwarzburg, als Vormünderin ihrer Söhne Otto's VI. und Albrechts II., diese ganze Besitzung, die beiden Schlösser Wind- und Kirchberg 1331 um 650 Schock Groschen (nach §. 9., b vorher) an ihre Brüder Heinrich XV. und Günther XXI., wie denn auch mit diesen beiden genannten Söhnen diese Linie völlig abstarb.

In gleicher Art verkaufte auch (angef. D.) genannter Hartmann I. das, ihm zugefallene, Kapellendorf mit Münze, Wochenmarkt und Marktzoll 1352, gegen eine jährliche Leibrente von 15 Mark Silbers und einer baaren Auszahlung von 50 Mark Silbers an einen Juden, der Stadt Erfurt, wie auch Kaiser Karl IV. solchen Verkauf, als den eines Reichslehns, in diesem Jahr noch bestätigte. Es verlöschte darauf diese Linie ebenfalls mit seinen Söhnen Otto VII. u. Dietrich XI.

Auch Albrecht I. verlor (nach §. 2., d vorher)

1345 das Schloß Greifenberg an Friedrich II., den Ernsthaften; doch wurde von seinem Sohn Albrecht III. nicht nur diese Linie Greifenberg, sondern überhaupt auch einzig und allein das Burggräflich Kirchbergische Haus fortgeführt, nachdem auch zu Altenberg mit Dietrich X. im Jahr 1396 die Orlamündeschen Burggrafen aus dem Hause Kirchberg abgegangen waren, dieser aber vorher schon 1393 jene seine Besitzungen (nach §. 4., b) an die Marggrafen Gebrüder Friedrich IV. und Wilhelm II. abgetreten hatte. Neben mehreren Gütern welche fortgesetzt diese Greifenbergische Linie, von ihren Stammbesitzungen noch immer behauptete, erlangte gegen Ende des 14ten Jahrh. Albrecht III. (nach Absch. VI., §. 8., e) den Besitz von Ober- und Nieder-Krannichfeld mit Schauenforst, gleich wie er auch von vorgenannten Marggrafen Gebrüdern das Schloß Altenberg, diese alte Besitzung seines Hauses, als ein Oesterländisches Lehngut wieder an sich kaufte. Auf seinen, ihm noch verbliebenen Stammbesitzungen bauete dieser 1424, mit Bewilligung des Pfarrers zu Brisenitz, an die Kirche zu Ziegenhain bey Jena die, jetzt im Ruin liegende, der Maria gewidmete, Wallfahrts-Kapelle; wie er sich denn auch in einer frühern Urkunde von 1372 Herr zu Windberg und Ziegenhain nannte. Er starb 1427 zu Ober-Krannichfeld. — Oesterl. S. 448 u. 449. —

d) Wie (nach Absch. V., §. 11., d) die Grafen von

Reichlingen

beider Linien in dem Erfurter und Grafenkrieg (§. 1., d) gegen Land- und Marggraf Friedrich II. gestanden, waren dadurch ihre Haus-Kräfte so ruinirt geworden,

daß besonders Friedrich VII. von der **ältern** oder **Rodenburger** Linie gezwungen war, 1330 den größten Theil der güldenen Aue mit Kelbra, Heringen und Brücken an Graf Heinrich V. von Hohenstein-Sondershausen zu verkaufen; wie auch diesem darauf 1347 selbst das Schloß Rodenburg zu verpfänden; gleich wie er in Gemeinschaft mit seinen Vettern von der jüngern Linie, Frankenhäusen (nach b vorher) an die von Schwarzburg veräußerte; und so mehrere Güter. Er starb 1356 zu Wendeleben. — — Mit seinem Sohn Gerhard III., starb aber 1381 diese ältere Linie ab, nachdem dieser vorher noch Schstadt an Schwarzburg; desgleichen Rodenburg und Kyfhausen an die drey Land- und Marggrafen Gebrüder veräußert hatte.

In der **jüngern** oder **Beichlinger** Linie starb die Branche auf Sachsenburg mit Heinrichs II., des Stifters solcher, Söhnen Friedrich IX. und Günzel II. nach dem Jahr 1331 wieder ab.

Friedrich VIII., der Fortführer der Hauptlinie auf Beichlingen, hinterließ wieder 1343 die beiden Söhne, Heinrich IV. und Herrmann I., von denen Letzterer, ein wahres wildes Thier, abermals mit der Sachsenburg abgetheilet war, aber ebenfalls erblos starb, und also nur mit Ersteres Sohn Friedrich X. diese Linie noch fortgeführt wurde. — Ofterl. S. 453 — 455.

e) Hatte sich (nach Absch. V., §. 11., e) mit Dietrichs III. Söhnen das Gräfliche Haus

Hohenstein

in die ältere oder Klettenbergische und in die jüngere Linie geschieden: So theilte sich diese Letztere, welche später auch die **Seldrungische** heißt, schon mit Dietrichs V., des Gründers solcher, beiden Söh-

nen 1330 wieder also; daß der ältere, Dietrich VI. das Spezial-Haus Heringen; und der jüngere, Ulrich III. dagegen das Spezial-Haus Kelbra gründeten. Wie nun Letzteres 1414 gefolgter, Sohn Heinrich IX. an die Marggrafen von Meissen Kelbra gegen Heldrungen vertauschte und dahin seinen Sitz verlegte, erhielt nunmehr nicht nur dieses Haus, sondern überhaupt diese jüngere Linie den Namen der Heldrungischen; nachdem nemlich zu seiner Zeit, schon 1417 das ältere Spezial-Haus Heringen, von dieser jüngern Linie, mit Dietrich IX., einem Thiermenschen, nicht nur wieder verlöschte, sondern auch dessen Besitzungen dem ganzen Gesamthaus Hohenstein entfielen; indem dieser Dietrich IX. bereits 1412 (nach §. 8., d) die Hälfte seiner Besitzungen mit der halben Stadt Heringen an Bodo VI. v. Stollberg verkauft hatte; und darauf bey seinem Tode auch die andere Hälfte an dessen Schwestern, die Gräfin Elisabeth von Plesse; und Eudrada, Voigtin von Geraken. — Dst. l. S. 443; 459 — 462; Voigtl. S. 777 u. 779 — welche beide Vierteltheile jedoch in der Folge, ein jedes um 6000 Rhein. Gulden, an Heinrich XXIX. von Schwarzburg-Arnstadt gelangten.

In der, von Heinrich IV. gegründeten **ältern** oder **Klettenbergischen** Linie, versetzte wohl dessen Enkel Heinrich VIII. im Jahr 1401 das Schloß Morungen an die Grafen von Mannsfeld um 3,587 Rheintl. Gulden; pfändete jedoch auch wieder um 11,000 Mark Silbers von dem Braunschweigischen Herzog Friedrich die Grafschaft Lutter- oder Lauterberg. — — Wie jedoch aber immer die Grafen v. Hohenstein ihren Nachbarn sehr lästige Gesellen zu sein pflegten; so hatten sich daher auch gegen diesen Heinrich VIII. im Jahr 1367

eine Coalition von mehrern Grafen samt den Reichsstädten Erfurt, Mühl- und Nordhausen mit Herzog Otto von der Leine erhoben, die jedoch für die Verbündeten durch Letzteres Verrath nicht den besten Ausgang gewann. Heinrich VIII. starb 1409, und ihm folgte Ernst II.

f) Von den, (nach Absch. V., §. II., f) neuern Grafen von

Mannsfeld,

Querfurtischer Abstammung, wurde Gebhard VI., der Sohn und Nachfolger von Burchard XI., im Jahr 1364 von Kaiser Karl IV. mit dem Bergregal belehnet. Er starb 1332. — Seine Söhne Albert III., Bussso IV. und Günther, welche in Gemeinschaft nach ihm die Hausbesitzungen verwalteten, kauften von den Grafen Burchard und Ulrich von Regen- oder Reinstein 1387 Schloß und Herrschaft Arnstein (Adlerstein) mit dem Städtchen Schnackenroda; ingleichen 1408 Morungen; wie sie denn auch von dem Halberstädtischen Bischof Ernst (Grafen von Hohenstein) 1394 Hettstädt um 4,400 Gulden pfändeten. Jedoch nach dieser drey Brüder Tod theilten sich 1420 deren Söhne in die beiden Hauptlinien die Vorder- und Hinter-Ortsche, nach der Beschaffenheit des Schlosses zu Mannsfeld also benannte, Linien: daß nemlich Günther II. und Hojer IV. die Söhne von Albert III., mit Bollrat II., dem Sohne von Bussso IV., als die ältere Linie, den Vordern Theil des Schlosses Mannsfeld, mit Schraplau, Arnstein, Hettstädt, Morungen und Eisleben erhielten:

wenn dargegen Günthers I. Söhne, Gebhard VII und Bussso V., als die jüngere Linie, den hintern

Theil des Schlosses Mannsfeld mit Seeburg und Bornstädt bekamen.

Darbey verblieben beiden Linien gemeinschaftlich die Bergwerke, die Jagd und die Münze zu Eisleben.

Doch schon 1430 theilten sich die drey Stifter der Border-Ortischen Linie wieder also in die drey Spezial-Häuser solcher: daß Bollrath II., Arnstein mit halb Eisleben nebst der Hälfte von

Border Mannsfeld;

Günther II., halb Border-Mannsfeld mit der Hälfte von

Eisleben nebst Schraplau; und

Hoier IV. Hettstädt mit Morungen erhielten. —
M. f. Dsterl. S. 466 — 469. —

Doch aber erhielten beide diese Theilungen 1443 wieder die Abänderung, daß sie das Schloß Mannsfeld in drey Theile und so auch das übrige nach Dsterl. S. 610 u. 611 unter sich theilten, und worbey die Städte Mannsfeld, Eisleben und Hettstädt nebst den Bergwerken gemeinschaftlich blieben.

aa) In dem Dynasten-Haus

Querfurt (Absch. V., §. 11., aa)

verlöschte in diesem Zeitraum wieder mit den Söhnen von Bruno VII., welcher 1396 starb, die ältere Linie dieses Hauses.

Aus der jüngern Linie kaufte Gebhard XVIII. (nach §. 6. oben) von Kurfürst Rudolf II., Askan. Stammes, 1359, als ein Lehngut, Schloß und Stadt Allstädt; gleich wie er sich auch Burg-Scheidungen, Steinbrück, Kerpenau und Bockstädt er-

warb. Er starb 1383. — Von seinen Söhnen kaufte Bruno IX. von Gerlach von Heldrungen, im Jahr 1390 Urtern. Er starb erblos; und sein Bruder Gebhard XIX., welcher noch im Jahr 1400 lebte, hatte zu seinen Nachfolgern die Söhne Proß III. und Hans.

bb) Hatte das, hier in dem Westlichen Osterreich so bedeutend gewesene, Dynasten-Haus

Lobdaburg

schon alle die, so ansehnlichen, Besitzungen der Gräflich-Lobdaburg-Arnshaugkischen Linie im Orlgau, dem heutigen Sächsischen und Neufischen Voigtlande, samt denen hier im Westlichen Osterreich, gegen Ende des 13ten Jahrh. (1288), bis auf den kleinen Theil welchen deren Zweig zu Elsterberg noch besaß, verloren; so war denn nun diese Periode der Zeitpunkt, welcher auch dessen Existenz (zu Folge S. 3., c vorher), mit Bussso d. j. traurigem Schicksal, ein Ende machte. Denn wenn auch Herrmann und Heinrich, die Söhne von dem unglücklichen Bussso d. j. (nach Urkunden Nr. 211 u. 212 aus dem Jahr 1346 ingleichen Nr. 220 u. 221 von den Jahren 1357 u. 1358 in Schmid's Lobdaburgen) ihre Güter wieder erhielten, auch die Burg zu Elsterberg restituirten, indem hier, laut Unterschrift, Landgraf Balthasar 1365 die Urkunde Nr. 227 (angef. Dretz) für diesen Herrmann und dessen Sohn Herrmann d. j. unterzeichnete: So besaßen sie dieselben doch nur als rein Meisnische Lehngüter, und zwar Elsterberg als ein Böhmisches Austerlehn von Meissen. Wie denn auch dieser letzte Zweig von Lobdaburg-Arnshaugk mit diesem Herrman d. j. um das Jahr 1394 verlöschte: und wir urkundlich Elsterberg bereits unterm Jahr 1445 in dem Besitz derer v. Bünau finden.

Es beförderte aber auch dieser, mit Graf Otto von Arnshauß 1288 geschehene, Abgang des Hauses Lobdaburg-Arnshauß oder der Gräflichen Linie, zugleich auch (nach Absch. V., §. 7., c u. §. 11., cc) den der Dynastischen durch die unglückliche, sogenannte, Lobdaburger Fehde, welche dieselbe um dessen Nachlaß mit den Voigten von Gera und zuletzt auch mit Land- und Marggraf Friedrich I., dem Gebissenen, ohne allen Vortheil führte, und dadurch gezwungen war, ihre Besitzungen nicht nur dem Wettinischen Hause lehnbar zu unterwerfen, sondern dieselben sogar auch an dasselbe und an die Grafen von Schwarzburg zu veräußern. Nur allein das Spezialhaus Burgau mit Lobeda oder Unter-Lobdaburg erhielt sich noch, als lehnabhängig von den Wettinern, in den letzten Ueberresten, bis auch dieses endlich, unter Hans, als dem Letzten von dem Gesamthause Lobdaburg, 1468 verlöschte, und alle gewesene Besitzungen desselben, nur mit Ausnahme was die Häuser Gera und Plauen davon hatten, in den Händen des Wettinischen Hauses sich befanden. — Man sehe Schmid's Lobdaburg, Jena 1840; in Vergleichung mit Zimmer's Voigtl. Gesch. S. 136 — 142; 211; 370, 372; 444 — 456; 666 — 684; ingl. dessen Ofterl. nach dem Register.

cc) Wie der Naumburg-Zeitzische Bischof, Bruno von Querfurt (nach Absch. V., §. 9., b) bereits 1285 das Ofterländische Landgericht zu Proven, und darauf wieder, in dem Zeitzer Distrikt 1295 von Marggraf Diezmann um 400 Mark Silbers das Schloß Hainzburg bey Zeitz mit dem Walde Hayo zum Stifte gekauft hatte; desgleichen kaufte zu solchem wieder

Bischof Heinrich I. (Graf v. Grumbach) von Heinrich v. Henkenwalde 1329 dessen Reichs-Ritterschaftliche Befestigung Henken oder Henkenwalde, und machte solches zu einem Bischöflichen Lustschloß. Dargegen verkaufte Bischof Gotthard oder Gerhard (Graf von Schwarzburg), um 4,600 Schock Groschen, im Jahr 1367 Strehla, Elsterwerda, Dölen, Lößnitz, Herstein, Glubitz, Tiefenau, Grube, Friedmannswalde und alle Bischöfliche jenseits der Mulde gelegenen Güter an den Schlesischen Herzog Bulko zu Schweidnitz. — Bischof Christian (v. Witzleben) stiftete zu Naumburg eine Schule, und weihte die dasige Messe ein. Er hatte von 1381 bis 1395 regiert. — Dieses Nachfolger Ulrich II. (v. Rodenfels) bis zum Jahr 1410 kaufte wieder von Rüdiger u. Dietrich v. Ekelzdorf 1396 Krossen und Regis zum Stifte, und ertheilte 1409 Marggraf Friedrich IV., dem Streitbaren, die Belehnung über Borna, Mühlberg, Langenberg, Leisnigk, Weissenfels, Kamburg, Balgstädt, Hessen, Neumarkt, Wihe und Memleben. — Wiederum kaufte dieses Nachfolger Gerhard (v. Goch) noch im Jahr 1410 zum Stifte mehrere im Pleisnerlande zerstreuet gelegene Orlamündische Güter. Pleisnerl. S. 385.

dd) Gleich den Bischöfen von Naumburg-Zeitz, hatten auch die von Merseburg von Zeit zu Zeit ihr Ansehen vergrößert. Früher schon, als es in dem Naumburg-Zeitzischen geschehen, hatte hier Bischof Friedrich I. (v. Torgau) — nach Absch. V., §. 9., a — das Marggräfliche Landgericht zu Skeuditz 1271 an das Stift gebracht; seinen Hof zu Merseburg bevestiget, auch die Schlösser zu Bundorf u. Zwenka erbauet. — Hein-

rich II., (v. Ammendorf) welcher von 1280 — 1300 den Bischöflichen Stuhl besaß, und insonderheit als Schildknappe des Meisnischen Bischofs Wittigo I. auf dessen Seite gegen Marggraf Friedrich, den Stammeler, stand, ertrohte sich von diesem ebenfalls die Steuerbefreyung für sein Stift; wie er denn auch, ohnerachtet dessen Widerspruch, Merseburg von neuem wieder befestigte, und das Schloß zu Lützen erbauete. — In dieser sechsten Periode aber verlor, unter Friedrich II., (v. Hoyne), welcher von 1366 — 1382 die Bischöfliche Würde bekleidete, die Stadt Merseburg, durch einen unbesonnenen Tumult, zur Strafe ihre Privilegien; und wie darauf unter Bischof Heinrich V. (von Stolberg) 1387 die ganze Stadt bis auf die Domkirche niederbrannte, hatte solches für dieselbe die traurige Folge, daß der große Jahrmarkt, womit schon Kaiser Heinrich II. im Jahr 1007 dieselbe beliehen hatte, sich von hier ganz weg, zuerst nach Grimma, fürter nach Taucha zog, und zuletzt sich wieder nach Leipzig wandte. — Unter Nicolaus (v. Lübeck) welcher von 1411 — 1431 Bischof war, wurde, während sich derselbe auf dem Concil zu Kostnitz aufhielt, das Stift von Graf Burchard von Anhalt-Bernburg und Graf Bernhard von Reinstein mit Raub, Plünderung und Brand heimgesucht, bis endlich Letzterer von den Stifftischen Truppen gefangen, und auf das Schloß zu Lützen gesetzt wurde, von wo er sich mit einer sehr schweren Summe lösen mußte. Noch wurde von diesem Bischof Nicolaus die neugebauete Domkirche geweiht.

§. 10. Nachdem (zu Folge Absch. V., §. 13. a u. b) in dem Südlichen

Meiſnerlande

das Burggraftum Altenburg 1329 völlig aufgelöst und durch Kaiser Ludwig IV. an Land- und Marggraf Friedrich II., den Ernsthaften, gekommen; diesem auch zugleich die Burggrafen zu **Leisnigk**, beider Linien, als Mediatisirte unterworfen waren, gieng auch bald mit des, dort genannten, Heinrichs II. Sohn, Heinrich III. die ältere oder Leisnigker Linie ebenfalls wieder ab. Denn als dieser, müde der Chicanen, welche ihm der Abt Nicolaus Heber zu Bug machte, im Uebermaas des Verdrusses 1365 den unglücklichen Einfall faßte, das Pfaffenest niederzubrennen, mengten sich die drey Gebrüder Land- und Marggrafen in die Sache und er mußte allen angerichteten Schaden dem Kloster ersetzen; das, was ihn gänzlich ruinirte und ihn zwang, auch Leisnigk selbst an diese käuflich zu überlassen; womit sich somit demnach mit ihm zugleich auch diese ältere Linie für weiterhin aus der Geschichte verliethret. Doch kam Leisnigk jetzt nur in Eigenschaft eines Böhmisches Reichs-Asterlehns an das Wettinische Haus.

Auch der, von dieser ältern Linie (nach angef. D.) abgegangene, Zweig zu Strehla verliethrt sich mit Alberts III., des Gründers solches, Söhnen Heinrich IV. und Albert IV. gegen das Ende des 14ten Jahrhunderts, als wo Kaiser Karl IV. Strehla zu Böhmen kaufete.

Nur die jüngere oder Penigker Linie dieser Burggrafen dauerte nicht nur durch diese, sondern auch noch über die folgende Periode hinaus, weiter fort.

Otto, der älteste von den zehn, von Albert II., dem Gründer dieser Linie (Absch. V., §. 13., b), nachgelassenen Söhnen, besaß ausser seiner Erhenrathung noch s-

burgs mit Zinnberg und Penigk, noch Gnandstein, Königsfeld, Geithain und einen Antheil von Waldenburg. Ihm folgte 1363 Albert V. bis 1378; und auf diesen wieder Albert VI. bis 1411; gleichwie diesem wieder Albert VII., der Wirth folgte. — Pleißnerl. S. 681. —

Neben dieser jüngern Linie zu Penigk, bestanden noch im Erzgebirge die, von den übrigen neun jüngern Brüdern Otto's I. gegründeten, Zweige der Burggrafen von Leisnigk zu Mulschen, Lauterstein, Schwarzenberg und Zschopau. — Meisn. Gesch. S. 198 u. 266; ingl. Pleißnerl. S. 524 — 524 u. 599.

b) Dem (Absch. IV., Per. II., Abth. II. §. 20., d genannten) Titular Burggraf von

Starckenberg

verkaufte noch im Jahr 1347 Land- und Marggraf Friedrich II., der Ernsthafte, um 1,500 Schock schmaler Groschen das Schloß Breitenhain mit dem Städtchen Lucka im Altenburgischen. Es scheinen aber auch diese Burggrafen mit den Brüdern Albert und Ernst, welche man zuletzt urkundlich 1408 u. 1429 noch trifft, ausgestorben zu seyn; indem dieselben bereits 1445 schon nicht mehr unter den Pleißnerländischen Landesständen vorkommen, auch 1485 die v. Ende schon in dem Besiz von Starckenberg gefunden werden.

aa) Wie von den, hier im Südlichen Pleißnerlande bestandenen, größern Dynastenhäusern, von dem (nach angef. D. unter aa), 1245 in drey Linien sich getheilten, Hause

Rolditz,

(nach Absch. V., §. 13., aa) bereits die Linie Breiten-

hain 1298 wieder abgestorben; gieng in dieser Periode ebenfalls, mit den Brüdern Bolrad II. und Bussio II. die Linie Wolkensburg 1354 wieder ab. — Einzig bestand sonach zuletzt nur noch die Haupt-Linie Kolditz zu Kolditz, welches aber Thymo V., Kaiser Karl IV. als ein Böhmisches Lehn unterwarf. Dieses Sohn Bolrad III. kaufte wohl 1392 Eilenburg von denen v. Duba als ein Böhmisches Lehn; aber dessen nachgelassene Söhne Albrecht und Georg, verkauften zuerst 1402 Eilenburg um 27,000 Schock Groschen, und 1404 sogar auch Kolditz an Marggraf Wilhelm I., den Einäugigen.

bb) Desgleichen wie Kolditz, geht auch in dieser Periode noch ab die, hier bestandene, Dynastie

Waldenburg.

Denn durch den Antheil, welchen auch Johann v. Waldenburg in den Jahren 1341 bis 1344 mit an der Orlamündischen Fehde (S. 2., d) gegen Land- u. Marggraf Friedrich II. genommen, waren ebenfalls die Verhältnisse dieses Hauses in Ruin gerathen; wie wir daher auch schon 1347 die Burggrafen von Leisnigk, Penigk-scher Linie, selbst mit in dem Mitbesitz von Waldenburg treffen. Im Jahr 1375 verkaufte Johann mit seinen beiden Söhnen Johann und Anarch um 1,700 Schock Freiburger Groschen, die Boigten Kemnitz zu Grabenstein an das dasige Kloster, durch welchen Verkauf er aber mit den Burggrafen von Leisnigk zu Penigk, denen v. Schönburg und der Stadt Kemnitz in die größten Mißhelligkeiten gerieth; wie denn auch Veit II. von Schönburg-Glauchau sogar 1388 das Kloster bey Kemnitz plünderte und sich Waldenburgs bemächtigte, darin aber ebenfalls von Marggraf Friedrich IV.,

dem Streitbaren wiederum belagert und zu einem Vertrag genöthiget wurde. Doch bald darauf, schon im Jahr 1390 finden wir die von Schönburg in dem völligen Besitz von Waldenburg, als einem Reichs-Afterlehn von Böhmen. — Pleisnerl. S. 603 — 609. —

cc) Einzig nur von allen vier, im südlichen Pleisnerlande bestandenen, Dynasten-Häusern gelang es denen von

Schönburg

nicht nur ihre alten Stammbesitzungen Glaucha und Lichtenstein sich zu erhalten, und solche sogar mit dem Erwerb von Waldenburg zu erweitern; sondern sich in denselben auch, obgleich gewordene Lehnträger von Böhmen und Meisen, doch immerfort als gültige Reichs-Dynasten zu behaupten, daß nicht zu bloßen Vasallen, wie jene beiden Häuser, sie herabsanken, sondern stetig fort als Reichs-Afterlehnträger wegen solcher, also nur in Eigenschaft und Würde unserer heutigen Mediatisirten, sie sich geltend machten; ohnerachtet sie das Reichs-Unterschankenamt, mit welchem sie bisher bekleidet gewesen, im Jahr 1315 schon an Böhmen übergeben hatten.

Wenn sich (nach Absch. V., §. 13. bb) dieses Dynasten-Haus 1291 in die drey Linien, Hassenstein, Glaucha und Krimmitschau getheilet hatte; so wurde nun **Letztere** besonders die merkwürdigste von diesen Linien, indem von ihr allein das noch bestehende Gesamt-Haus Schönburg abstammet, und das Schloß von Krimmitschau (später die Schweinsburg genannt) sonach das zweite oder neuere Stammhaus dieses Erlauchten Fürsten- und Grafenhauses ist. Denn nachdem die Linie Glaucha schon mit Veit I., dem Enkel von Friedrich II., dem Stifter solcher, 1347 wieder an Hassenstein und Krimmitschau starb; so theilten sich darauf Friedrichs III.

von Krimmischau nachgelassene zwey Söhne, Friedrich VI. und Herrmann IV., mit der Hassensteinschen Linie, daß, wenn Letztere ganz Lichtenstein erhielt, Friedrich VI. dagegen ganz Glaucha bekam, und nun die Linie Mittel-Glaucha, als einen Sprößling von der Linie Krimmischau stiftete; gleichwie dessen Bruder Herrmann IV. Krimmischau mit Merane und die Ansprüche auf Waldenburg nunmehr allein erhielt. Diesem folgten wieder 1361 in Gemeinschaft seine nachgelassenen drey Söhne, Herrmann V., Bernhard und Sigismund, welche auch Stal- oder Stolberg im Erzgebirge, Elterlein und Scheibenberg, wie auch Geithain besaßen, und wovon sie Ersteres um 6000 Schock Groschen an Kaiser und König Wenzel 1367 verkauften. Wie aber alle diese drey Brüder, einer nach dem andern, und zwar Sigismund zuletzt 1413, erblos verstarben; so wurde Krimmischau, als ein verfallenes Lehn, von Meissen eingezogen, und nur Merane, als ein Böhmisches Reichs-Asterlehn, fiel an die Linie Mittel-Glaucha, ihre Cousins, die drey Söhne von ihrem, 1383 verstorbenen, Onkel, vorgenanntem Friedrich VI.; von welchen nun wieder Veit II., nicht nur der Fortführer der Linie Mittel-Glaucha, sondern auch wieder der nähere Anherr des Erlauchten Hauses Schönburg wurde, wenn er zugleich auch der ist, welcher dessen Besitzungen vermehrte. Denn, so wie ihm 1413 Merane zufiel, finden wir denselben bereits unterm Jahr 1390 in dem vollen Besitz von Waldenburg, als welches wegen derselbe früher in die, vorher unter bb angeführten, Streitigkeiten mit dem Kloster bey Kemnitz verwickelt war. Desgleichen hatte er darauf für sein Haus den so höchst wichtigen Erwerb der Grafschaft Hartenstein gemacht,

indem er dieselbe 1406 von Heinrich II., dem letzten wirklichen Burggraf von Meissen um 8000 Gulden pfändete, ohne aber daß dieselbe darauf wieder eingelöst wurde. — Es starb dieser Veit II. im Jahr 1422. —

Fortdauerte diese ganze Periode hindurch die ältere, oder Hassensteinische Linie des Hauses Schönburg. — Meißnerland S. 609 — 620.

§. 11. Wenn (nach Absch. V., §. 12. a) im **Voigtlande**

schon Voigt Heinrich, der Ritterhafte, in den Jahren 1303 u. 1306 wegen der eigentlichen Voigten Gera Reichs-Afterlehnabhängig geworden, während dem, daß dessen Bruder Heinrich, der Frengesinnte, die Pflege Reichenfels noch immerfort als eine unmittelbare Reichs-Dynastie besaß; bis zuletzt auch wegen dieser, nebst den, inzwischen 1326 von den Lobdaburg-Arnshaugkischen Häusern (nach Absch. V., §. 12. a) erlangten, Besitzungen Schleiz, Burg und Saalburg, wie auch wegen ihrer Anwartschaftsrechte an Weida, Heinrich, der Worthalter, von Gera, mit seinem Sohn, Heinrich, dem Dispensirten 1374 sich den drey Marggrafen Gebrüdern zu Lehn unterwerfen mußten, nachdem schon vorher 1371 dieser Heinrich, der Worthalter, von diesen Lobdaburg-Arnshaugkischen Erwerbungen, die Beste und Herrschaft Blankenberg an Böhmen verkauft, und diesem auch die Herrschaft Lobenstein nebst seinem Dritttheil vom Regnitzlande, die sogenannten Höfer-Lehne (Absch. IV., Per. II., Abth. II., §. 17. b, Voigtl. S. 506) zu Reichs-Afterlehen übertragen hatte: — So war es auch dieser Heinrich, der Wort-

halter, welcher von Heinrich 3. Reuß, des Kleinen, zu Ronneburg Söhnen, 1364, die, jenen (nach angef. D.) gehörige Hälfte von der Herrschaft Langenberg um 500 Schock Groschen, als ein Bischöflich Naumburgisches Reichs-Afterlehn noch an sich kaufte; gleichwie auch von diesem 1359 die Stadt Schleiß ihre ersten Statuten und mit diesen die Berechtigung erhielt: — daß, bey kinderlosem Absterben, die Bürger ihren Nachlaß bis auf den dritten Grad der Sippenschaft vererben konnten, über welchen hinaus solcher aber der Herrschaft verfallen seyn sollte. — Voigtl. S. 442, desgl. 467 — 475. —

b) Hatte sich schon (nach Absch. V., §. 12. b) Heinrich, der Humane, von der jüngern Linie Weida zu Hof 1323 den Burggrafen von Nürnberg zu Reichs-Afterlehn unterworfen sehen müssen: So war jetzt auch Heinrich, der Bestätiger, von der ältern Linie Weida zu Weida genöthiget, 1360 gegen die drey Land- und Marggrafen Gebrüder ein Gleiches zu thun. — Voigtl. S. 464; und 484 — 489. — Dieses gefolgter Sohn Heinrich, der Ritter, ertheilte darauf 1377 der Stadt Weida ihre Statuten (Voigtl. S. 508) und mit dieser das Recht der testamentarischen Verfügung über den Nachlaß.

Ueberdrüssig des Druckes, welchen sich indessen die Burggrafen von Nürnberg gegen ihre Reichs-Afterlehnsträger von der jüngern Linie Weida zu Hof alsbald erlaubeten, verkaufte schon Heinrich, der Rothe, der Enkel von Heinrich, dem Humanen, 1373 seine 2 Drittel von der Voigten im Regnitzlande mit der Stadt Hof um 8,100 Schock Groschen (sind 20,250 Thlr.) an Burggraf Friedrich V. von Nürnberg. — Heinrich, der Rothe, wählte darauf das Schloß Drifelsen bey Berga,

im Weidaischen, die einzige, ihm noch übrige, Besizung zu seinem Aufenthalt, und nannte sich Heinrich von Weida, Herr zu Berga; wo sodann mit seinen Söhnen, wovon der letzte 1411 starb, und dieser auch noch dieses Dreyfelsen nebst dem Städtchen Berga an Meissen wieder um 900 Gulden verkauft hatte, diese jüngere Linie von Weida völlig abgieng. — Voigtl. S. 494—507. —

Aber auch mit Heinrichs, des Ritters, nachgelassenen drey Söhnen, welche nach ihm die **Voigten Weida** mit der Stadt gemeinschaftlich beherrschten, nahm ebenfalls diese Voigten ein Ende; indem der Ältere 1410 sein Drittel davon an Marggraf Friedrich IV. gegen Schmölle und eine Zuzahlung von 700 Rhein. Gulden vertauschte; — nachdem der Mittlere schon 1409 sein Drittel völlig an denselben rein um 1,900 Schoß Freyberger Groschen verkauft hatte: — und der Dritte endlich auch das letzte Drittheil gegen Dreyfelsen mit Berga und einer Zugabe von 2,500 Rhein. Gulden ebenfalls 1427 an Meissen vertauschte; und worauf derselbe noch in diesem Jahr 1427 dem Städtchen Berga die Berechtigungen erteilte, wie wir solche Voigtl. S. 810 angeführet haben. Bey seinem erblosen Absterben aber fiel auch diese Herrschaft, als ein erledigtes Lehn, wieder an Meissen zurück.

c) Besaß die **ältere Voigteyliche Linie Plauen** zu Plauen (nach Absch. V., §. 12. c) schon seit 1327 die Herrschaft und Stadt Plauen nur, in Eigenschaft eines Allodial-Erwerbes von den, daselbst gewesenen, Grafen von Eberstein, als ein Böhmisches Reichs-Asterlehn; so wurde dagegen der Voigtsberg mit Delsnik, als die **eigentliche Voigtei Plauen**,

erst unter Heinrich, dem Verletzten, dem Sohn von Heinrich, d. Klugen, ebenfalls 1349 durch Kaiser Karl IV. zu einem dergleichen gemacht. — Voigtl. S. 549—551. — Bald aber gieng dieselbe im Jahr 1355 (nach §. 3. c vorher) als ein solches sogar, nebst noch einem andern beträchtlichen Theil des heutigen Königl. Sächs. Voigtlandes, jedoch nur als Böhmisches Lehne, an das Wettinische Haus verlohren, gleichwie mehrere, dort genannte, Distrikte desselben, nebst Aisch und Selb an Böhmen völlig entfremdet wurden; so daß diesem Heinrich, d. Verletzten, einzig nur die Stadt Plauen mit einem geringen Distrikte, und dieses zwar nur als eine, von Böhmen völlig gewordene, Vasallen-Besitzung, verblieb. — Heinrich, der Verletzte, starb bald nach dem Jahr 1355; und sein, ihm gefolgter, Sohn Heinrich, der Unvergeßliche, gab der Stadt Plauen 1368 ihre Statuten und den Einwohnern die Berechtigung der Weitervererbung ihres Vermögens, wenn sie weder Kinder noch Geschwister hinterließen. — Diesem folgte wieder Heinrich, der Biedere.

In gleicher Art wie der ältern, giengen zugleich, auch noch (nach §. 3. c vorher) der **jüngern Linie Plauen** verlohren alle die, von Heinrich, dem Langen zu Mühlendorf hier gehaltenen, dort genannten Besitzungen und Rechte, theils an Böhmen, theils an das Haus Wettin; gleich wie Heinrich Reuß, der Strenge, die Voigtey Greuß mit Ronneburg und Werda als ein Reichs-Asterlehn von Thüringen erkennen mußte; daß sonach, wie das ganze heutige Königlich Sächsische Voigtland mit Lobenstein, Blankenstein und Hirschberg Reichs-Asterlehn von Böh-

men geworden, so dargegen das übrige heutige Neufische solches nunmehr von dem Hause Wettin war.

Da nun aber in der **jüngern Linie** das Spezialhaus **Müldorf** schon (nach §. 3. c) mit Heinrichs, des Langen, Sohn zu Rohren wieder abgegangen, und darben zugleich auch dessen letzten Besitzlichkeiten, als verfallene Lehne, an Meissen gekommen waren, dieselbe nur also noch in dem **Hause Neuf**, zu Ronneburg mit Greuf fortbestand; so machte dieses nunmehr ein eigenes, für sich selbstständiges, mit der ältern Linie Plauen, ausser dem Successions-Rechte, nichts mehr gemein habendes, Haus; also, daß es nur wegen seiner Abstammung sich von Plauen fortgesetzt nannte. — Wohl theilte sich dasselbe bald nach Heinrichs, des Strenghen, Tod **1359** mit dessen nachgelassenen drey Söhnen also wieder: — daß Heinrich, der ältere, Greuf mit Dreyen nebst 1 Drittel von der Herrschaft Myla erhielt; wenn dargegen die beiden jüngern, in Gemeinschaft, Ronneburg mit Schmölle, Werda, halb Langenberg, Schönfels, Posterstein, Glisberg an der Saale, und 2 Drittel von Myla bekamen. Wie jedoch aber auch Letztere Beide **1372** und **1398** erblos verstarben; so wurde nun wohl Heinrich, der Jüngere, der Sohn des, **1370** verstorbenen, Heinrichs, des Greufers, der Fortführer dieses so separirten Hauses Neuf zu Greuf, ohne aber daß derselbe aus Jener Nachlaß einiges, ausser Posterstein (weil dieses Böhmisches Lehn war) ererbet hatte. Denn ihre 2 Drittel an Myla hatten dieselben schon früher an diesen ältern Bruder, desgleichen **1364** die Hälfte von Langenberg ebenfalls an Gera; wie auch Glisberg an der Saale an Meissen verkauft; und die übrigen genannten Besi-

kungen wurden von diesem jetzt, als erledigte Lehne, eingezogen; Schmölle aber kam als ein solches an das Bisthum Naumburg-Zeitz, welches dasselbe darauf in dieser Eigenschaft wieder 1401 an Meissen verkaufte. — Nach 1397 hatte der jüngere und letzte von diesen beiden Brüdern dem niedern Klerus in diesen seinen Besitzungen, wie auch vorher 1380 der Stadt Konneburg die Berechtigung zugestanden, über ihren Nachlaß, wenn nicht Kinder oder sonst nächst Verwandte vorhanden, testamentarisch zu verfügen.

Aber auch Heinrich, der Greuzer, hatte bald die Herrschaft Myla mit deren Zubehörungen, Reichenbach, Nehschau, Lengefeld und Neumarg; desgleichen auch Dreuen wieder weiter an Kaiser Karl IV. zu Böhmen verkauft.

§. 12. Hatte, was die speciellere Geschichte von der Marg **Meissen**

betrifft, in diesem Zeitraum das Burggrasthum **Dohna** bereits im Jahr 1402 (nach §. 3. k) seine Endschafft erreicht: So gieng solcher zu gleicher Zeit auch das Burggrasthum **Meissen** entgegen. Denn, wenn auch die Burggrafen Gebrüder, Meinher IV. und Herrmann (Absch. V., §. 14. a) Frauenstein an sich gebracht; und nach diesen wieder Meinher V. mit Berthold, seinem Neffen, dem Sohn von Herrmann, Saida mit Purschenstein *) erworben hatten; so hielten sie

*) Wohl gründete dieser Berthold 1381 eine eigene jüngere Linie auf dem Frauenstein, welche aber mit seinem, ihm, 1398 daselbst gefolgten, Sohn Meinher VI. bald mit Anfang des 15. Jahrh. wieder abgieng. — In der Hauptlinie folgte 1388 auf Meinher V. dessen Sohn Heinrich II. bis 1426.

nicht nur diese, gleich ihren übrigen Besitzungen, jetzt als bloße Böhmisches und Meissnische Reichs-Asterlehen; sondern es hatte auch Burggraf Heinrich II. (nach §. 10. cc vorher) die wichtigste von ihren Besitzungen, das alte Stammgut, die Grafschaft Hartenstein 1406 an die von Schönburg verpfändet, nachdem sie vorher schon einen beträchtlichen Theil von derselben an die Stiftung und Dotirung des Klosters Grünhain vergeudet hatten. Wie denn auch mit diesem Heinrich II., nachdem derselbe 1426 in der Schlacht bey Aussig gegen die Hussiten gefallen war, mit ihm zugleich auch das Haus dieser Burggrafen ebenfalls verlöschte, gleichwie dessen Besitzungen, als verfallene Lehne von Meissen eingezogen wurden.

b) Von den **Meissnischen Bischöfen** in diesem Zeitraum machte sich besonders wieder Konrad II. (Burggraf v. Kirchberg) von 1370 — 1375 um die Meissnische Weinkultur verdient.

Thymo (von Kolditz) von 1403 — 1409, verpfändete im letzteren Jahre Rossen an das Kloster Altenzell; und welche Verpfändung darauf auch Bischof Johann IV. im Jahr 1430 um 4,200 Gulden in einen völligen Verkauf verwandelte.

Rudolf (v. Planitz) verpfändete wieder 1412 das Schloß Liebethal an Folzsch v. Torgau; und gab 1416 der Stadt Mügeln ihre Statuten.

Neu-Sächsischer Geschichte

Siebenter Abschnitt, Siebente Epoche,

als die der

Vereinigung des Herzogthums Neu-Sachsen mit den Landen des Wettinischen Hauses und dessen Erhebung zur Herzoglichen und Kurfürstlichen Würde; wie auch abermaliger Erwerbungen in dem Voigtlande; bis zu dessen Theilung in die Ernestinische und Albertinische, oder in die Kurfürstliche und Herzogliche Linien, wenn darben die beiden Lausitzen abermals unter Böhmen stehen.

von 1423 bis 1485.

§. 1. Mit dem nun aber, daß (nach Absch. VI., §. 6) Marggraf Friedrich III., der Streitbare, den 6. Jan. 1423 mit dem Herzogthum Neu-Sachsen und den, auf solchen haftenden, Würden und Vorrechten der Kurfürstlichen, des Erzmarshalles des Deutschen Reiches, wie auch mit der Pfalzgrafschaft Sachsen und dem, darmit verbundenen Reichs-Vicariate belehnet, und nun zugleich auch der Name Sachsen auf alle damaligen und zukünftigen Lande

des Wettinischen Hauses übergetragen wurde; hebt nun zugleich auch eine neue und ganz eigene Epoche in dieser unserer Geschichte der Neu-Sächsischen Lande, oder derer des Durchlauchtigsten Hauses Wettin an.

Denn sey es auch immer, daß dieser (nach angef. D.), freylich nur mit dem größten Unrecht gemachte, neue Landeßerwerb, sowohl rücksicht seiner Quantität, als Qualität, (wie wir solche in unserer Neu-Sächs. Gesch. S. 155 — 159 dargestellt haben) das Blut und die großen Opfer bey weiten keinesweges werth war, mit welchen Friedrich III. damals dieses Besizthum, leider nur mehr als allzuthuer, sich erkaufete, und damit nur das größte Unglück über seine alten Lande brachte: — So gab derselbe doch auch zugleich durch die, mit dessen Besiz verbundenen, hohen und großen Vorrechte, für die Zukunft den Wettinischen Fürsten ein überwiegendes Ansehen und eine hervorragende Bedeutung vor allen übrigen Deutschen Fürstenhäusern, mit denen sich dasselbe von nun an, sowohl in seinen eigenen Landen, als in denen des gesamten Reiches, bewies; wenn sich darbey zugleich auch die Bewohner ihrer Lande, nunmehr unter dem Namen Sachsen, durch jede Kultur, in vereinter Kraft zu den ersten von allen den so vielen Deutschen Volksstämmen, und darbey zugleich auch zu einer wahren Nation, erheben, und dieses zwar so, daß, wie ehemals die Athenienser vor allen übrigen Griechen, desgleichen auch die Sachsen vor allen übrigen Deutschen Stämmen hervorragten und, gleich jenen, einen weltgeschichtlichen Namen erlangten; wie wir dieses ebenfalls in unserer Gesch. des Pleisnerl. S. 631 u. 639 weitläufiger auseinander gesezt haben.

b) Schon einzig und allein dadurch herrschten von nun an Friedrich III. und seine Nachfolger mit mehrerer Selbständigkeit und Kraft als ihre Vorfahren innerhalb ihren Besitzungen, daß das *jus de non appellando nec evocando* — die Berechtigung der Nichtgestattung einer Appellation an auswärtige Behörden, noch der Vorladung und Stellung vor solche — welche er (nach Kaiser Karl IV. güldener Bulle) als gewordener Herzog und Kurfürst von Neu-Sachsen, in diesem seinem Kurfürsten- und Herzogthum (dem Ruhr- oder Wittenberger Kreis) hatte, jetzt Kaiser Sigismund auch zugleich auf alle gegenwärtige und künftig noch zu erlangende Besitzungen des Wettinischen Hauses ausdehnte; jedoch aber mit der Einschränkung: — „es wäre denn, daß den Gleichen wissentlich Rechte versagt oder geuerlich verzogen wird und daß glaublicher Schein und Urkunde fürbracht werde“ — wie es in der, darüber von Sigismund, zu Königswart an Marien Verkündigungs-Tag 1423 gegebenen, Urkunde heisset. — — — Wie denn auch schon früher eine dergleichen Ausnahme — „so lange nemlich (wie es in der Urkunde darüber heißt) vor den Marggräflichen Gerichten dem Rechte Genüge geleistet wurde“ — Friedrich III. von aller und jeder geistlichen Gerichtsbarkeit, in nicht Kirchlichen Dingen, für seine Unterthanen von Papst Martin V. im Jahr 1421, wie er also nur noch Marggraf war, sich erworben hatte. — Ebenso auch erlangte er es, daß selbst bey den furchtbaren Gedingen der Frey- oder Behmigerichte, zur Vertretung und Vertheidigung seiner Unterthanen, er seine Procuratoren und Syndicusse anstellete. — Pleisnerl. S. 639 — 641; u. Sächs. Gesch. S. 159 u. 160. —

In gleicher Art wie im Innern, machte sich dieser

Friedrich III., der Streitbare, der nunmehr, nachdem er Kurfürst und Herzog geworden, Friedrich I. heißet, auch auswärts in dem gesaniten Deutschen Reiche noch mehr geachtet und geltend durch die bedeutende Vergrößerung, welche der nunmehrige Neu-Sächsische Staat durch den Erwerb des Kühr- oder Wittenberger Kreises erlangt hatte; noch mehr aber, als ihm hierzu auch noch 1425, nach dem erblosen Absterben seines Bruders Wilhelm II., des Reichen, das Marggrafthum Osterland mit dem Pleißnerlande zufielen; er zugleich auch das Marggrafthum Meissen, durch die Einziehung des Burggrafthums Meissen 1426, nicht nur arrondirte, sondern auch dessen Grenzen erweiterte, indem er zu solchem früher schon die zu Böhmen gehörigen, Ortschaften Mühlberg mit Stollberg im Gebirge; in gleichen die im Voigtlande gelegenen, Osseck, Landschütz, Schöneck, Gattendorf, Sparenberg und die Herrschaft Myla mit Reichenbach, Neßschau, Lengefeld, Plohn und Neumark erwarb; als welche ihm, für seine, gegen die Hussiten geleisteten, Kriegsdienste schuldigen Subsidien von 90,000 Gulden, Kaiser Sigismund 1422 verpfändet hatte, und welche Verpfändung auch nie wieder ausgelöst worden ist; wie sich denn darben auch Sigismund zugleich, rücksichts Böhmens, aller seiner Ansprüche auf Riesenburg, Königstein, Dohna, Pirna, Eilenburg, Colditz nebst andern Meißnischen und Pleißnerländischen Orten auf immer entsaget hatte. Meiss. S. 285. —

Wenn aber jetzt in dieser Art die Verfassung der, unter der Herrschung des Wettinischen Hauses stehenden, Lande eine völlig veränderte Gestalt und Benennung erhielten, daß dieselben nemlich unter dem, auf sie jetzt

übertragenen, Namen der Neu-Sächsischen, mehr ein selbständiges Ganze in sich selbst bilden, das nicht als eine bloße Provinz, sondern als ein eigener Staat in dem Deutschen Staatsverbunde steht; so verhält es sich desgleichen auch mit deren Geschichte, daß nicht mehr, wie bis hieher, die allgemeine Deutsche Kaisergeschichte, sondern nunmehr die der Sächsischen Herrscher aus dem Hause Wettin den Hauptfaden für dieselbe geben, als deren Namen nunmehr, statt der Kaiser, an ihrer Spitze stehen.

c) Waren von nun an aber, nach Kaiser Karl IV. güldener Bulle, das eigentliche Herzogthum und Kurfürstenthum Neu-Sachsen (der später genannte Kurfürst oder Wittenberger Kreis), mit allen den damit verknüpften, vorher unter a und b genannten, Würden und Berechtigungen, an die Primogenitur gebunden; so war dieses jedoch jetzt noch nicht auch auf die bisherigen Lande des Wettinischen Hauses, auf die Landgrafschaft Thüringen, die Marggen Meissen und Osterland samt den Voigtländischen Besitzungen, und was weiterhin noch zu solchen kommen mögte, ausgedehnet. Letztere hießen daher, von jetzt an, die Allodial-Lande des Hauses Wettin, die daher als solche, als die alten Haus- oder später zuerworbenen Besitzungen, auch jetzt noch, in dieser Natur, unter dessen Glieder in der Art theilbar blieben, daß deren Besitzer alsdann nur den Titel Herzoge (nemlich geborene) von Sachsen führten, wenn dagegen nur der wirkliche Besitz des, später genannten, Kurfürst oder Wittenberger Kreises den Kurfürstlichen Titel mit seinen Vorrechten gab. — In dieser letztern Rücksicht begrif man demnach ebenfalls auch wieder unter dem, einzig nur als untheilbar an die

Primogenitur gebundenen, Herzog- und Ruhrfürstenthum Sachsen den Landesstrich, welchen Herzog und Ruhrfürst Rudolf I., Askan. Stammes, wirklich besessen hatte, als derselbe 1356, durch Kaiser Karl IV. güldene Bulle (nach Absch. II. §. 16), ausschließlich vor dem Lauenburgischen Hause, mit der Ruhrwürde belehnet wurde, und man sonach (zu Folge Absch. III., Per. II., §. 13, e) ebenfalls, als erst gemachte spätere Erwerbungen, die Pflege Süterboger, das Ländchen Dahme, das Burggrafthum Magdeburg und die Grafschaft Barby nebst Bitterfeld mit zu den Allodialen des Hauses rechnete, wenn gleich auch dieselben späterhin, ihrer Lage nach, zu dem Ruhr- oder Wittenberger-Kreis mit gerechnet waren.

-d) Leider aber nur, daß alle diese Erwerbungen und Vorzüge, die jetzt Friedrich, der Streitbare, seinem Hause und seinen Landen erwarb, für die damalige Zeit nur allzu theuer mit dem Blute und Ruin seiner, sowohl ältern, als neu gewordenen, Unterthanen und Lande dadurch erkaufete, daß dieselben der schnöde Preis waren für die schmählichen und unehrendvollen Dienste, welche derselbe dem verächtlichen Kaiser Sigismund zur Niedertretung der, in Böhmen sich erhobenen, Hussiten leistete: wie wir die Verursachung jenes so genannten Hussiten-Krieges in Böhmen, als eines dortigen innern, von 1419 — 1436, also 17 Jahre gedauerten, Krieges und die, alles Gefühl empörende, fanatische Wuth mit welcher derselbe zwischen den streitenden Parthenen geführt wurde, schon oben Absch. VI., §. 7, i, und weitläufiger in unsern Geschichten, des Boigtl. S. 710 — 717; des Pleißnerl. S. 653 — 655; von Meissen S. 292 — 296; und von den Laus. S. 145

— 150 aufgestellt haben. — Nachdem der (Absch. VI., §. 7, i genannte) zuerst als Generalissimus an die Spitze des Aufstandes sich gestellte, Johann v. Troznowa (genannt Ziska) den 11. Octbr. 1424 zu Prizebislaw an der Pest gestorben, und in solcher Würde ihm wieder der furchtbare und schreckliche Prokop gefolget war, unter dem wieder namentlich als Generale Holey, Peter v. Maltitz, Johann Pownitz und Haubold v. Schleinitz kommandirten, führte wohl gegen dieselben Kurfürst Friedrich, der Streitbare, seine Schaaren nach Böhmen, aber nur um daselbst die beiden totalen Niederlagen, 1425 bey Brück; noch mehr aber 1426 in der schrecklichen bey Aussig zu finden; indem in Letzterer besonders der Kern des Meisnischen, Oster-, Pleissner- und Voigtländischen, wie auch des Thüringischen und Wittenbergischen Adels samt des Bürgerstandes verblutete und aufgerieben wurde; so daß fast in diesen sechs Landen jede Familie in Trauer, über irgend einen oder mehrere aus ihrer Mitte, gefunden wurde. Allein des Stammes derer v. Köckeritz waren 65 in dieser mörderischen Schlacht geblieben, und Kaspar v. Schönberg auf Reinsberg war mit fünf Söhnen in solcher gefallen; gleichwie allein die Stadt Freyberg über 200 ihrer Bürger in solcher eingebüßet hatte. Alles war darüber in den Wettin-Neu-Sächsischen Landen in ein solches panisches Schrecken vor den Hussiten gerathen, daß man sogar, nachdem auch Kurfürst Friedrich I. selbst, den einzigen Urheber und Veranlasser alles dieses Unheils, der Gram darüber noch in diesem Jahr, zu Altenburg, auf das Sterbebette warf, seine Grabstätte in dem Dom zu Meissen, aus Furcht vor diesen, so versteckt anlegte, daß solche erst 1668, unter Kurfürst Jo-

hann Georg II. (nach Pleisnerl. S. 651) mit vieler Mühe aufgefunden werden mogte.

§. 2. Da nun sein, als Kurfürst ihm gefolgter, Sohn

Friedrich II., der Sanftmüthige,

der richtiger aber nur der Gleisnerische oder Heimtückische hätte benannt werden sollen, die fehlerhafte Politik seines Vaters, in Gemeinschaft mit seinen dreyn jüngern Brüdern, ebenfalls verfolgte; so trafen denn auch bald, nach dessen Herrschaftsantritt, die nunmehrigen Wettin-Neu-Sächsischen Lande die traurigen Folgen, welche Friedrichs I. Austerpolitik vorbereitet, und die gleiche dieses seines Sohnes, unglücklich genug endlich herbeigeführt hatte. Denn nachdem, nach der Schlacht bey Auzsig, unter des furchtbaren und schrecklichen Prokops Oberanführung, die Hussiten in die Lausiken (weil diese, obgleich jetzt böhmische Provinzen, an diesem Aufstand nicht nur keinen Antheil genommen, sondern sich auch sogar gegen denselben erhoben hatten) eingefallen waren, und da von 1427 bis 1435 auf das schrecklichste mit Raub, Mord und Brand wütheten; — Laus. S. 147 — 151 — machten sie, von der Ober-Lausitz aus, 1429 auch einen Einfall in die Marg Meissen; zuerst in das Obere, längs der Böhmischen Grenze gelegene, Erzgebürgische Hochland, von wo aus sie, gleich einem, alles verzehrenden und vernichtenden, Heuschreckenschwarm, bis an die Magdeburgische Grenze, auf beiden Seiten der Elbe, das Land in eine Wüste verwandelten, da schon allein der, ihren Namen vorlaufende, Schrecken keinen ernstern Widerstand ihnen entgegen zu setzen gestattete. — Wiederholt mußte darauf die Marg Meissen, bis nach Torgau hinunter einem gleichem

Verheerungszug in dem gefolgten Jahr 1430 erliegen; als worauf sie sich von hier über das Pleißnerland warfen und dieses ganz, wie es zwischen der Mulde und Elster gelegen, nur mit Ausnahme Leipzigs, bis an das Voigtland hin verheereten; und auch dieses zugleich mit bis gen Wonnstiedel hinauf durchzogen, und, nachdem sie auf diesem Zug über 100 Städte und 1400 Dörfer verödet und niedergebrannt, mit 300 Wagen beladener Beute sich über Eger wieder nach Böhmen wendeten. — Daß, von ihnen ebenfalls ganz niedergebrannte Zeitz verlor dadurch auch seinen großen, bis jetzt noch immer behaupteten, Handel, indem die, bisher hier bestandene, Peter-Paul-Messe nunmehr von dem Bischof Johann II. (v. Schleinitz) nach Raumburg verlegt wurde. — — Einen gleich verwüstenden Einfall in das Nördliche Pleißnerland wiederholten sie nochmals 1433, wo sie zum zweitenmal Taucha nicht nur niederbrannten, sondern dasselbe so ganz vernichteten, daß sie auch sogar die Stadtmauern niederrissen und über 1200 Wagen mit geraubten Kaufmannsgütern wegführten. Wie sich nun die hier gewesenen Handlungshäuser in das veste, auch diesmal von den Hussiten nicht angegriffene, Leipzig wendeten; so zog sich dadurch der ehemalige Merseburgische Handel und große Markt, welcher sich von dort (nach Absch. VII., §. 9, dd) zuerst nach Grimma, und dann hieher nach Taucha gewendet hatte, nunmehr nach Leipzig, und es erhoben sich somit die dasigen beiden großen Oster- und Michaelismärkte von nun an zu den beiden Weltmärkten und Messen dieses Namens. — Doch geschahen nun weiter keine Einfälle von den Hussiten in die Wettin-Neu-Sächsischen Lande, indem sich von nun an der Krieg nur,

als ein innerer, auf Böhmen und die Lausiken noch fort beschränkte, bis endlich Kaiser Sigismund 1436 sich gezwungen sahe sich mit ihnen, unter dem Namen der Utraquisten — weil man ihnen nemlich besonders die Feyer des Abendmahls unter beiderley Gestaltung zugestehen mußte — zu vertragen.

b) Wie nun aber Friedrich II., als der älteste von seines Vaters nachgelassenen vier Söhnen, wohl (nach §. 1, c vorher) als Kurfürst den Ruhr- oder Wittenberger Kreis, als das eigentliche Herzog- und Kurfürstenthum Neu-Sachsen, allein beherrschte: — So herrschte er dargegen in den beiden Allodial-Landen, den Marggen Meissen und Osterland, mit dem Pleißnerlande samt den Voigtländischen Besitzungen in Gemeinschaft mit seinen drey jüngern Brüdern, Heinrich, Sigismund und Wilhelm III., dem Stolzen; und welche gemeinschaftliche Regierung Friedrich und Wilhelm auch fortsetzten, nachdem Heinrich 1435 erblos verstorben, und sie Sigismund, den 4. Jan. 1436, mit den, im Oster- und Voigtlande gelegenen, Distrikten und Ortschaften, wie dieselben Osterl. S. 493 und Voigtl. S. 705 u. 706 genannt sind, ausgeschieden hatten; gleichwie auch dessen gewordener Theil ebenfalls wieder unter jene gemeinschaftliche Verwaltung genommen wurde, als dieser Querkopf schon in dem gefolgten Jahr 1437 in den geistlichen Stand übertrat; wie dessen Abenteuer, und wie er, in Verwahrsam auf dem Schlosse zu Rochlitz, jene seine beiden Brüder noch bis 1486 überlebet, wir ebenfalls S. 705 u. 706 dort in angeführter unserer Voigtl. Gesch. mitgetheilet haben.

c) In die Zeit dieser gemeinschaftlichen Regierung,

welche Friedrich II. und Wilhelm III. in den Marggen Meissen und Osterland führeten, fallen auch die Streitigkeiten in welche dieselben mit denen von Plauen zu Plauen, wegen dem Burggrasthum Meissen, verwickelt waren, und in welchen sich Friedrich II. insonderheit ganz seinem Charakter gemäß benahm. Nachdem Burggraf Heinrich V. von Meissen nemlich, als der Letzte seines Hauses, (zu Folge Absch. VI., §. 12) ebenfalls 1426 in der Schlacht bei Auffigk gefallen, war wohl Heinrich, der Biedere, v. Plauen zu Plauen, als jenes nächster Verwandte von mütterlicher Seite her; und wie derselbe auch schon eventuel als jenes Nachfolger von Kaiser und Reich belehnet war, und auch wiederum noch in diesem Jahr 1426 als wirklich gefolgter Burggraf von Meissen von Kaiser Sigismund also beliehen worden, wie es in der, darüber gegebenen Urkunde heisset: — „daß er und alle seine Mannserben, gleich den andern gefürsteten Burggrafen, sich von G. G. schreiben könnten, auch überall für gefürstete Burggrafen gehalten werden sollten“ — Allein Kurfürst Friedrich I., der Streitbare, zog als ihm verfallene Reichs-Asterlehne, nicht nur die, zur Burggraffschaft ursprünglich gehörig gewesenen, Güter ein; sondern zugleich auch die, von diesen Burggrafen besessenen Allodialen; so daß Heinrich I., der Biedere, von Plauen, von der ganzen Erbschaft nichts als diesen leeren Titel und die Fürstliche Würde hatte. Nachdem jedoch Kurfürst Friedrich I., der Streitbare, noch in diesem Jahr 1426 gestorben, und dieser Burggraf Heinrich I., der Biedere, seine Ansprüche auf die, zum Burggrasthum gehörigen, Güter gegen dessen nachgefolgten Sohn, Kurfürst Friedrich II., den Sanftmüthigen, weiter fort-

setzte; so kam es wohl darüber zwischen beiden den 7. Septbr. 1428 zu dem Arnshaugker Vertrag *) nach welchem, bis auf Saida und Pürschenstein (nach angef. D.) alle, den vorigen Burggrafen gehörig gewesenen, Besitzungen und Rechte dem von Plauen übergeben werden sollten; als welches auch sogleich mit Frauenstein geschah. Leider aber hatte Kurfürst Friedrich II., ganz seinem gleisnerisch heimtückischen Charakter gemäß, diesen Vertrag nur geschlossen, um in solchen gerecht zu erscheinen, ohne jedoch in der That es sein zu wollen; wie denn auch wirklich Heinrich I., der Biedere, zu Plauen, 1429 starb, ohne daß derselbe weiter die geringste Erfüllung von diesem Vertrag erlebt hätte. Als nun Kurfürst Friedrich II. darauf jenes gefolgten Sohn, Burggraf Heinrich II., dem Geächteten, nicht nur fortgesetzt den Arnshaugker Vertrag nicht erfüllte; sondern ihm auch sogar auf das ungerechteste die Wiedereinlösung seiner Familiengüter, der Städte und Schlösser Pausa, Auerbach und Eibau, welche dessen Vater ehemals 1393 u. 1402 an Marggraf Wilhelm II., den Reichen verpfändet hatte, verweigerte, und Dieser nun solche, seine habenden, Rechte gewaltsam durchzusetzen suchte, dieserwegen sich auch mit Sigis-

*) Aus welchem Arnshaugker Vertrag, wie solcher in der Voigtl. Gesch. S. 738 und 739 aufgestellt ist, man zugleich alle die einzeln zerstreuten Stücke ersiehet, welche, wie solche dort unter Nr. III. — VII. aufgeführt sind, die eigentliche Dotation dieses Burggrafthums ausmachten; wenn dagegen Hartenstein mit Wildenfels, wie auch Frauenstein nebst Saida und Pürschenstein allodiale Zuerwerbungen waren, an welche auf jeden Fall die von Plauen die gerechtesten Ansprüche zu machen hatten, wenn auch Erstere verfallene Lehne seyn sollten.

mund verbündete, als welcher ebenfalls seine, ihm von seinen Brüdern (nach b vorher) eingezogenen, Güter von diesen reclamirte; so wurde ihm nicht nur darüber auch noch 1436 von dem Kurfürst der Frauenstein gewaltsam wieder abgenommen; sondern es trug derselbe sogar auch 1437 auf dem Reichstage zu Nürnberg gegen diesen Heinrich II. zu Plauen öffentlich an: daß derselbe, als ein Landfriedensstörer und der Felo- nie Schuldiger, für ehrlos und seiner Lehne für verlustig erklärt werden solle. — Da nun sonach für die gerechte Sache gegen einen dergleichen Gegner auf keine Weise etwas zu gewinnen war; mußte sich zuletzt wohl Heinrich II. zu Plauen, nach einem, in solcher geschehenen, Machtspruch von Kaiser Albert II., im Jahr 1439 von dem Kurfürsten einen neuen Vergleich gefallen lassen, welcher dieser war:

- 1) Man gesteht von Sächsischer Seite dem von Plauen wohl die Fürstliche Würde und den Titel eines Burggrafen von Meissen zu; aber von den, zum Burggrafthum gehörigen, Gütern muß er nicht das Geringste verlangen; worgegen ihm Sachsen als eine Abfindungssumme noch 16,000 Rhein. Gulden auszahlen will. — Doch
- 2) will Sachsen geschehen lassen, daß der von Plauen Hartenstein und Wildenfels an sich lösen könne." —

Worauf auch Heinrich II. zu Plauen von letzterm Zugeständniß bald Gebrauch machte, daß, als noch in diesem Jahr 1438 er seine Tochter Anna, an Veit III. von Schönburg vermählte, er statt der Mitgabe (entsprechend Absch. VI., §. 12) seine Ansprüche an diesen, wegen der Ablösung von Hartenstein, quittirte. —

Eben so brachte er von Nickel Pflug, dem jetzigen Besitzer der Herrschaft Wildenfels, gegen eine Abtragungssumme, auch diese, jedoch nur als ein Sächsisches Lehngut, an sich, verkaufte dieselbe aber 1454 wieder um 4000 Rhein. Gulden an seinen Vetter, Heinrich d. ä. von Waida.

Auch blieb jetzt Sachsen fortgesetzt in dem Besitze von Auerbach, Pausa und Libau.

Man vergleiche Voigtl. Gesch. S. 732 — 740 u. 743 — 747. —

d) Statt der, bisher noch immer (nach Absch. II., §. 12, f) üblichen, Bethe wurde, während der gemeinschaftlichen Herrschaft dieser beiden Brüder, zuerst auf einem, im Jahr 1438 zu Leipzig gehaltenen, Landtag die Zise, eine Art von Accise, als die erste festgesetzte Steuer in den Wettin-Neu-Sächs. Landen eingeführt; wovon sich jedoch die, mit Rittergütern Besitzlichen, unter der Berufung auf die, wegen derselben, auf ihre Kosten zu leistenden, Ritter- oder Reuter-Dienste, eximirten; obgleich jetzt schon, nach der, in der ersten Hälfte des vorgegangenen vierzehnten Jahrh. durch den Freyburger Franziskaner Mönch, Berthold Schwarz im Breisgau gemachte, Erfindung des Schießpulvers, und daß schon die Engländer in der Schlacht bey Crecy 1346 sich des Feuegewehrs bedient hatten, und jetzt bereits sonach das Kriegswesen schon anfang eine ganz andere Gestalt vor dem bisherigen Lehndienst anzunehmen. — M. vergl. Meisnerl. S. 668 — — Sollte jedoch durch jene Erfindung schon der Zustand der ganzen Welt mit der Zeit verändert werden, so war solches, und dieses zwar auf eine unendlich heilsamere Weise für das gesamte Menschenges-

schlecht, durch die große Erfindung der Buchdruckerey, welche jetzt während der Herrschaft dieser beiden Fürstenbrüder gegen das Jahr 1440 von Johann Gutenberg zu Mainz gemacht wurde, geschehen. Das erste gedruckte Buch welches in den Wettin-Neu-Sächsischen Landen 1480 zu Leipzig aus Konrad Kachelofens Druckerey erschien, war Johann Widemanns Büchlein über die Zahlen-Lehre; und 1482 wurden ebenfalls schon zu Dresden Bücher gedruckt.

e) Von Hans v. Polenz wurde in dieser Gemeinschaft 1442 Senftenberg, welches als eine Ständes-Herrschaft bis jetzt zu der Nieder-Lausitz gehörte, um 1,400 Schock Böhmische Groschen zu der Marg Meissen gekauft. — Meis. S. 290. —

f) Unrühmlich aber war es, daß während dieser gemeinschaftlichen Herrschaft, 1439 Friedrich II. sich darzu hergegeben hatte, für erhaltene 5,000 Gulden, Hettstadt den Grafen v. Mannsfeld zu unterwerfen, und worbey dieser blühende Ort nebst seiner Kirche so ausgeplündert und verarmet worden war, daß derselbe sich nie wieder zu seinem ehemaligen Wohlstand zu erheben vermocht hat. — Darbey wurde zugleich auch von ihm noch die Bischöflich Halberstädtische Stadt Aschersleben überfallen und um 34,000 Gulden gebrandschatzt. — Osterl. S. 609 und 610. —

g) Als jedoch nach ihres Vatters, Landgraf Friedrichs, des Einfältigen, in Thüringen (Absch. VI., §. 5), 1440 erfolgtem, erblosen Absterben, ihnen auch dieses nebst dessen (nach Absch. VI., §. 3, g u. i; desgl. §. 4, a), von dem Osterlande, wie auch in Meissen und dem Voigtlande gehaltene, Besitzungen zufielen, diese beiden Brüder sonach wieder in dem Be-

sitz gesamter Allodial-Lande sich befanden; dachten auch sie ebenfalls auf eine völlige Theilung dieser genannten drey Allodial-Lande und deren Zugehörungen; und, obgleich solcher diesmal die Landstände laut widersprachen, auch sogar auf einer, am Katharinen-Tag 1445 zu Leipzig gehaltenen, Versammlung die Prälaten, der Adel und 37 Städte; wie solche Meis. S. 297 — 299; u. Voigtl. S. 788 u. 789 namhaft aufgeführt sind, dargegen eine Vereinigung zur Wahrung ihrer staatsbürgerlichen Rechte unter sich schlossen und zugleich zu deren Schirmung eine, aus ihrer Mitte gewählte, immerwährende Kommission auf allgemeine Kosten daselbst konstituirten; wurde dennoch den 10. Septbr. dieses Jahres 1445 zu Altenburg diese Theilung von den Fürsten vollzogen. — — — Wie solches in den frühern Theilungen geschehen war, zerschlug man auch jetzt wieder diese Allodial-Hauslande in die beiden Haupttheile, den Meisnischen und Thüringischen, wo dann abermals das, darzwischen gelegene, Oster- mit dem Pleisner- und Voigtlande zu dem einem und dem andern von diesen beiden Haupttheilen geschlagen, und somit die statistische Existenz von erstern beiden so völlig aufgehoben und vernichtet wurde, daß sich dieselbe sogar aus der Geschichte verlor, bis solche erst von uns wieder aufgefunden und herstelltet wurde; — wie denn auch schon damals, trotz den Herrn Leipziger Weißheits-Monopolisten und dasigen Buchhändler-Troß, doch dargegen von Oben herab, von den Hoch-Erlauchten Herrn Ministern von Lindenau und Karlowitz, und dem Hochgelehrten Hrn. Geh.-Rath v. Langenn auf das ehrenvollste, desgleichen von dem Hrn. Minister v. Wietershime die schriftliche Zusicherung — daß die Nachwelt

diese unsere Verdienste einst noch gewiß vollkommen würdigen würde*) — wir erlangt hatten. Wenn demnach Kurfürst Friedrich II., der Sanftmüthige, aus dieser Theilung ganz Meissen mit dem Pleißnerlande nebst den Voigtländischen Besizungen und das Westliche Osterland bekam; so hatte dagegen Willhelm III., der Stolze, ganz Thüringen mit den Hennebergischen Pflegen Koburg und Heldburg unter dem Namen der Fränkischen Ortslande, (Osterl. S. 345) mit dem Westlichen Osterlande, dem Weidaischen Distrikt, das Schloß Sparenberg im Voigtlande, und die Lehnherrlichkeit über Gera; gleichwie Freyberg und die Bergwerke beiden gemeinschaftlich verblieben. — Willhelm III. nahm hierauf seinen Siz zu Weimar, und Friedrich II. zu Altenburg, als welches Schloß er wieder aufbauen ließ, nachdem dasselbe im vorigen Jahr 1444 samt seiner Kirche niedergebrennt war.

h) Leider aber wurde nur allzubald, schon in dem gefolgten Jahr 1446, diese Landestheilung die traurige Verursachung der höchsten und bittersten Entzweiung der beiden genannten Brüder, und von jenem schändlich-infamen Sächsischen Bruderkrieg, der, nachdem die Sächsischen Allodial-Lande, während einer zwölfjährigen Ruhe von 1433 — 1446, von den Drangsalen der Husfitten-Einfälle sich kaum nur in etwas wieder erholet hatten, dieselben aufs neue wieder sechs Jahre hindurch von 1446 bis 1451, abermals gleich jenen, und wohl noch härter, und jetzt auch das, damals verschont geblie-

*) M. f. Timmers Ein Wort der Wahrheit an Pastor Alberti; Eisenberg 1841, S. 12 u. 25. —

bene, Thüringen, mit, in Wüstungen verwandelte; da diese beiden Brüder, Kurfürst Friedrich II., der Sanftmüthige, ein phlegmatischer, heimtückisch stiller Schleicher; und Herzog Wilhelm III., der Stolz, ein leerer Brausekopf und aufgeblasener Herrischer-Geck; Beide nur Männer von sehr beschränkten Talenten, die nur die Spielzeuge ihrer schlechten Minister, — **Ersterer** von Herrmann v. Harras, besonders aber von Heinrich, dem Unglücklichen, v. Gera; so wie **Letzterer** von den beiden Brüdern Apel und Bussso Bisdom v. Eckstädt, zu Rossla und Dornburg; nebst Bernhard von Kochberg zu Weissenburg, und Friedrich v. Witzleben auf Wendelstein waren. — Da nemlich in dieser Theilung ein jeder von diesen beiden Brüdern sich von dem andern übervortheilte währte; so geschah es daß dieselben daher diese sechs Jahre seiner Dauer hindurch nur mit einander weteiferten, mit mehr als mit Kasacken, Kalmucken und Basfiren Wuth, ganz so wie es die furchtbaren Hussiten gethan hatten, daß Land und die Unterthanen des andern wechselseitig zu verheeren und zu vernichten, dergestalt, daß man oft an einem Tage in der Rundung wohl von 50 bis 60 Ortschaften, ja sogar auch von den Waldungen und Erndten auf den Feldern, die Flammen zu dem Himmel auflodern sahe; wie wir uns über die Details dieser greulichen Landesverwüstung durch seine eigenen Fürsten ausgesprochen in unseren Geschichten von Meissen, S. 300 u. 301, vom Osterl. S. 497 — 503; vom Pleißnerl. S. 657 u. 658; vom Voigtl. S. 783 — 792; und von Thür. S. 347 — 350.

In der That aber war es Kurfürst Friedrich II., der sogenannte Sanftmüthige, der diese Flamme zuerst

schürte und anzündete; indem derselbe zuerst insgeheim und auf das tückische, jetzt, von Willhelms III. gewordenen Vasallen in Thüringen und dem Westlichen Osterlande, die Grafen, v. Gleichen, Ernst VIII. zu Remda und Ludwig zu Blankenhain; Otto v. Stolberg; Günther und Hans v. Beichlingen; Volrath und Günther v. Mannsfeld; die Burggrafen Dietrich III. und Hermann II. von Kirchberg zu Ober- und Nieder-Krannichfeld; mit den Dynasten, Bruno v. Querfurt; Hermann v. Harras; Christian v. Witzleben; die Schenken v. Lautenburg; und den v. Gera; nebst den Bischöfen von Merseburg und Naumburg. Zeit; wie auch die Stadt Erfurt und andere verleitete, auffässig gegen ihren Lehnherren Willhelm zu werden und sich mit ihm gegen diesen zu verbinden; — er auch Kriegenstein und Lichtenwalde, die, Willhelms Minister, Apel Bisdum gehörigen, Güter in Meissen gewaltsam einzog und konfiskirte; — desgleichen die, mit den Bergwerken beiden Brüdern gemeinschaftlich gehörige, Stadt Freyberg, eigenmächtig allein militairisch besetzte; — gleichwie er früher auch schon (nach Osterl. S. 498 u. Voigtl. S. 786), zur höchsten Beeinträchtigung von dessen Neffen und nächsten Erben Heinrichs XXXI. von Schwarzburg-Arnstadt und des Gesamthauses Schwarzburg, wie auch zur offenbarsten Kränkung der lehnherrlichen Rechte seines Bruders Willhelm III., Schwarzburg mit Königssee, Ehrenstein und Rudolstadt, die letzten Besitzungen von dem erblosen und verschwendrischen Günther XXXII. von Schwarzburg-Wachsenburg, gegen Auszahlung von 27,000 Gulden an dessen drey Schwiegersöhne und eine, auf Tarant und Dippoldiswalde gestellte, Leib-

rente, an sich zog, und dieselben auch wirklich, durch den genannten von Gera, den Schmieder aller dieser schändlichen Intriguen, als seinen darin verordneten Statthalter, militairisch hatte einnehmen und besetzen lassen. — Endlich als er auch sogar 1446, während daß Wilhelm zu Jena seine erste Hochzeit feyerte, und also ganz unvorbereitet zu einem Kriege war, unter dem gleisnerischen Vorgeben, wie solches nicht gegen seinen Bruder, sondern nur gegen dessen schlechte Minister geschähe, ohne vorgegangene Kriegserklärung in Dieses Thüringische und Osterländische Besizungen einfiel, und da mit Raub, Brand und Schwerd wie ein Russischer Sumarow wüthete; Dann erst ergrif auch Wilhelm das Schwerd, indem er von seinem Schwager, dem König Ladislaus, ein Böhmisches Hülfskorps von 20,000 Mann, unter Anführung des damaligen Böhmischen Ober-Feldherrn und Reichsverwesers, nachmaligen Königs Georg Podiebrad, wie auch späterhin Marggraf Albrecht von Brandenburg-Baireuth zu seiner Hülfe erhielt; gleichwie auch von seinen gewesenen Vasallen sich namentlich die Grafen von Gleichen, Adolf zu Gleichen und Sigismund zu Tonna; gleich den Grafen von Schwarzburg, genannter Heinrich XXI. zu Arnstadt und Sonderhausen mit Heinrich XX. zu Leutenberg für ihn erhuben. — — — Nur Kaiser Friedrichs III. Dro-ungen, als gegen öffentliche Friedensstörer im Reiche mit der Reichsacht gegen diese beiden Fürsten-Brüder zu verfahren, machte nun wohl diesen schändlichen Verheerungen, mit welchen sie wechselseitig einer des andern Lande in Wüsten wandelten, durch den, zuerst 1450 in dem Kloster Pforta eingeleiteten, und darauf, 1451 zu Mühlhausen völlig abgeschlossenen, Frieden, ein

Ende. — — Wie nun aber, wie gewöhnlich, um sich vor dem Volk und dem Urtheil der Nachwelt in der Geschichte *) weiß zu brennen, es den beiden Fürsten-Brüdern beliebte, die Schuld von allen diesen ihren verübten Unthaten von sich abzuwälzen und ihren Ministern dagegen aufzubürden; Friedrichs Minister Heinrich v. Gera aber, der, durch seine gespielten Intriguen in der Schwarzburgischen Sache, wirklich der Hauptanstifter von diesem Unheil gewesen war, bereits seinem, nicht unverdienten, Schicksal, wie wir dessen weiter unten gedenken werden, erlegen war: — So mußten nun Wilhelms Minister, die Brüder Apel, Bernhard und Bussow-Bisdum, die Sündenböcke seyn, denen alle Sünden ihrer Herren aufgebürdet wurden; besonders da es galt, ihnen dadurch die großen Besitzungen, Glisberg an der Saale, Lobdaburg, Leuchtenburg, Dornburg, Ramburg, Tfferstädt, Magdala, Tannroda, Meldingen, Dobrißsch, Kettendorf, Haineck, Wachsenburg, und Kapellendorf, nebst der, ihnen um 47,000 Gulden gemachten, Verpfändung der Stadt und Pflege Koburg, die sie sich bey diesem Krieg von Wilhelm III. zu erwerben gewußt hatten, nebst allen ihren beträchtlichen angeerbten Gütern, und das zwar vorgeblich von Rechtswegen, ohne Bezahlung abzunehmen und zu konfiskiren; indem besonders Erstern, über seine Ministerielle Verwaltung, Wilhelm III. eine Nachrechnung von nicht weniger als 7½ Millionen Gulden machen ließ, um welche derselbe ihn verletzet haben sollte. Da sich nun Apel Bisdum mit ge-

*) Wenn nemlich dieselbe, nach den neusten Berliner Censur-Berordnungen, nur kein Preusse geschrieben hat.

nannten seinen beiden Brüdern öffentlich widersezte, und darbey sogar so weit vergaß, daß er den öffentlichen Landfrieden störte, und eine, nach Sachsen abgegangene, Burgundische Gesandtschaft von der Landstraße aufheben und auf seine Schlösser Kapellendorf und Leuchtenburg setzen ließ, verlor er dadurch alle seine Rechte, die er mit seinen Brüdern jenem unrechtlichen Rechte Wilhelms an ihn noch hätte entgegen setzen können. Beide Fürsten-Brüder machten nun gegen die Wihdume gemeinschaftliche Sache und erklärten dieselben in die Landesacht verfallen. Sie wurden aus allen ihren Burgen herausgestürmet und waren gezwungen sich nach Böhmen und Pohlen zu flüchten, wo auch Apel und Busso im Exil starben. — Dsterl. S. 504 — 506.

i) Eine Folge von diesem Bruderkrieg war es auch noch, wenn aus Rache, daß während solchem dessen Schloß Gnandstein selbst von den Ruhrfürstlichen Soldaten beschädiget worden war, ohne daß ihn der Ruhrfürst dafür hatte entschädigen wollen, Helfreich v. Moskau, dieser Nichtswürdige 1451 in dessen Residenz Altenburg Feuer anlegte, wodurch ein großer Theil der Stadt in Asche gelegt wurde.

Ebenfalls noch leiteten sich aus diesem heillosen und schändlichen Bruderkrieg die Forderungen ab, die, nach des Ruhrfürsten Friedrichs II. selbst gethanenen öffentlichen Zugeständnissen, an ihn, auch nicht unrechtlich, Kunz v. Kaufungen zu machen hatte, und welcher wegen Letzterer sich doch von dem Ruhrfürst, ganz dessen tückischen Charakter gemäß, nur in endlos-rechtliche Rabulistereyen verwickelt sehen mußte, daß dieser in seiner Erbitterung darüber den, gleich verwegenen als bösen, Entschluß faßte, in Komplot mit Wilhelm v.

Mosen und Wilhelm v. Schönfels, des Ruhrfürsten beide Söhne, Ernst von vierzehn, und Albert von zwölf Jahren von dem Altenburgischen Schlosse zu rauben und dieselben nach Böhmen zu entführen, um auf diese Weise sich Genügeleistung von dem Vater zu erzwingen. Wohl gelang auch das böse Stück; aber ohne daß sie noch die Böhmisches Grenze hätten erreichen können waren die Räuber auch schon angehalten; und Kunz v. Kaufungen mußte seine Verwegenheit den 14ten Jul. 1455 mit dem Verlust seines Kopfes büßen; gleich wie genannte seine beiden Mitverschworenen des Landes verwiesen wurden; wie wir die Geschichte dieses sogenannten Sächsischen Prinzenraubes in unserer Pleißnerl. Gesch, S. 658 — 666 ausführlicher aufgestellt haben.

k) Aber auch durch seine ärgerlichen Verhältnisse in welchen Herzog Wilhelm III., wegen seiner leidenschaftlichen Anhänglichkeit an Katharina v. Brandenstein, die vorher an einen von Heßberg verheyrathet gewesen, mit seiner Gemahlin Anna, der ältesten Schwester von dem Böhmischen König Ladislaus (Osterl. S. 512 — 514) lebete, als welche er auf dem Schlosse Eckartsberg in schmählicher Gefangenheit hielt, brachte er sich und das Wettinische Haus, nach Ladislaus, 1457 erfolgtem, erblosen Abgang, nicht nur um die Böhmisches Krone; sondern ee verwickelte zugleich auch selbst die Wettin-Neu-Sächsischen Lande aufs neue wieder in die gefährlichsten Irrungen und Zerwürfnisse mit Böhmen. Denn da Wilhelm III. gleich unbesonnen, als böshast den, statt seiner von den Böhmischen Ständen gewählten, neuen König, den vorgenannten Georg Podiebrad, als einen Hussiten bey dem Papst

verschwärzet hatte: nahm dieser dafür zur Rache nicht weniger als 46 Meißnische, 4 Pleißnerländische, 2 Ofterländische und 13 Voigtländische, in allen 65 namhafte Städte und Schlösser mit ihren Distrikten, wie dieselben Meissen S. 303 u. 304, ingl. Voigtl. S. 448 angeführt sind, als bisherige Böhmishe, und diesem verfallene, Lehne in Anspruch: und es würde abermals zum Ausbruch eines schrecklichen Krieges gekommen seyn, wenn nicht durch Marggraf Albrecht von Brandenburg-Baireuth den 25ten April 1459 die Sache durch den sogenannten Egerischen Vertrag, auf Grundlage des Pirnaischen Vertrages von 1372 (Absch. VI., §. 3, f) also vermittelt und ausgeglichen worden wäre: — „daß alle diese Ortschaften wohl Böhmishe Lehne verbleiben sollten; jedoch ohne daß Böhmen über solche irgend eine Landeshoheit behaupten, noch auch derentwegen Lehndienste von dem Hause Wettin fordern wolle“ — und welches Verhältniß, betrefß dieser Orte, zwischen Böhmen und Sachsen auch in der Folge (nach Pleißnerl. S. 1020 und Voigtl. S. 1250) bis 1809 zu dem Wiener Frieden bestanden hat.

B. Noch ist aus Kurfürst Friedrichs II., des Sanftmüthigen, Alleinherrschung bezubringen.

1) Wenn auch (nach Absch. IV., Per. II., Abth. II. §. 15 und Absch. VI., §. 6) von den Neu-Sächs. Herzogen Askaniſchen Stammes, von Albert II. die, zum Herzogthum Neu-Sachsen gekommene, dem Burggrafthum Magdeburg gehörige Obergerichtsbarkheit zu Magdeburg 1294 an das Erzstift verkauft, und weiterhin von Albert III. sogar noch die, zu diesem Burggrafthum gehörige, Dotation 1419 an solches verpfändet worden waren; so hatten jene Herzoge doch stetig fort

dargegen protestirt, wenn in jenen Verkauf die Erzbischöfe von Magdeburg auch die, von der Burggrafschaft als Reichs-Asterlehn abhängigen Kaiserlich-Boigtenlichen-Obergerichte zu Halle mit begriffen haben wollten und solcher sich bemächtigt hatten. Daher denn auch Kurfürst Friedrich I., der Streitbare, nachdem derselbe das Herzogthum und Kurfürstenthum Neu-Sachsen erlangt, ebenfalls auch seine Ansprüche auf diese Boigtenliche Ober-Gerichtsbarkheit zu Halle und die, von solcher wieder abhängige, Lehnherrlichkeit des dasigen Stadt-Schuldheisen nicht nur wieder machte; sondern wirklich auch 1424 von der Stadt, durch einen förmlichen Vertrag mit solcher, in dieser Eigenschaft sich anerkennen ließ. Wie aber diese Sache damals keine weitem Folgen hatte, und die Erzbischöfe fortgesetzt sich dennoch in ihrem vollen Ansehen über Halle behaupteten; so erneuerte nun nach ihm abermals Friedrich II. diese seine Ansprüche; wie er denn wirklich auch, unterstützt durch eine, nach seiner Handlungsweise in der Stadt sich gewonnene, Parthey, an deren Spitze der damalige Stadt-Hauptmann Henning Strohbart stand; 1440 mit der Stadt ein Schutzbündniß auf zwanzig Jahre schloß; auch darauf, als 1450, der Erzbischof Friedrich (Graf v. Reichlingen) in Eigenschaft als Voigt von Halle, wieder Heinrich Rademacher als seinen Schuldheiß eingesezt hatte, Kurfürst Friedrich II. darauf selbst mit einem großen Gefolge nach Halle kam, und diesen Rademacher mit samt dessen Schöppen, in eigener Person und mit großem Pomp in die Gerichtsbank vor dem Roland einwies und mit dem Blutbann belehnte. Doch aber blieb auch dieses abermals ohne weitere Folgen; wie man darüber Pleiß-

nerl. S. 696 u. 697, ingl. S. 791; und Sachs. S. 162 zu vergleichen hat.

Zu Wittenberg bauete Friedrich II. die erste Brücke über die Elbe.

m) In der Marg **Meissen** kaufte er 1442 Stolberg im Erzgebirge, welches er jedoch 1447 als ein Meisnisches Lehngut wieder um 5,415 Gulden an Ritter Mathias Schlick veräußerte; worauf dasselbe weiterhin die v. Schönberg besaßen.

Wohl wurde ihm auf einem, 1454 zu Grimma gehaltenen, Landtag von den Ständen eine allgemeine Landessteuer bewilliget, darbey aber zugleich auch von diesen festgesetzt, daß deren Erhebung und Berechnung dem Bischof von Meissen mit dem Abt von Zelle obliegen sollte, mit der ausdrücklichen Weisung an diese, davon keine Auszahlung, selbst auch nicht dem Kurfürsten, ohne Bewilligung der Landschaft zu machen. — Pleisnerl. S. 880. —

Auch wurde hier das, zu dieser Zeit 1458 aufgekommene Zinnbergwerk bey Altenberg die Veranlassung von der Entstehung der Städtchen, Bärenstein, Alt- und Neu-Geyssing, wie auch von Gottleube.

n) Im Pleisnerlande gründete derselbe ganz von neuen auch noch 1458 die Leipziger Neu-Jahrs-messe, welche darauf 1466 Kaiser Friedrich III. als eine solche bestätigte.

Es starb Kurfürst Friedrich II. den 7ten Septbr. 1464 zu Leipzig, wohin er von Altenburg zur Messe verreiset war, und wurde in dem Dom zu Meissen begraben.

C. Betreffend Herzog **Wilhelms III.**, des

Stolzen, Alleinherrschaft in den (nach §. 2, g hier vorher) ihm zugefallenen Landen: —

o) So zeichnete sich dieselbe, ausser der (vorher hier unter k berührten) Immoralität in seinem häuslichen Leben, besonders auch noch aus, durch eine sinnlose Verschwendung und eitle Prachtliebe, wie er daher auch den Beinamen des Stolzen erhielt; und worbey er zugleich so despotisch herrschte, daß keiner vor seinen errichteten Einspännern — immer im Lande sich umtreibenden Gensd'armes — sicher war aufgehoben und eingekerkert zu werden. Immer mußte ihn auf seinen Reisen ein Gefolge von 300 adeligen Reitern begleiten. Je schlechter und unwürdiger er seine unglückliche Gemahlin Anna behandelte, desto höher trieb er dagegen die Artigkeiten und Galanterien gegen seine Hure die v. Brandenstein, wie er sich dieselbe denn endlich auch, nach der unglücklichen Anna Ableben, sogar antrauen ließ (Osterl. S. 513 u. 514); auch deren Vater Eberhard v. Brandenstein mit der Burg und dem Städtchen Raniß, im Orlgau beschenkte. — Neben dem dadurch noch immer mehr vermehrten Ruin des Landes und der Einwohner, waren auch seine eigenen Finanzen in eine solche Verwirrung und Verarmung verfallen, daß aller Kredit ihm mangelte, und er sogar selbst, um sich nur aus den drückendsten Verlegenheiten zu retten, immer dem fürchterlichsten Juden-Bucher sich hinzugeben genöthiget war; wie er denn wirklich 1447 sogar seine Kleinodien um 2,250 Gulden an die Juden versetzte, und für dieses aufgenommene Kapital die enormen Zinsen von 36 Gulden wöchentlich bezahlte. Niemand borgte ihm ohne Pfand oder sicher gestellte Bürgschaft. — Er verschleuderte daher auch die ansehnlichsten Domainen; wie er denn auch, noch ausser

den vielen Gütern, welche er (nach h hier vorher) denen v. Bixdum verliehen, diesen auch die Pfluge Koburg um 47,000 Gulden verpfändet, und Ranis dem v. Brandenstein geschenkt hatte, 1441 Böttelstädt an Erfurt verpfändete; gleich wie er die (nach Absch. VI., §. 3, i), an Thüringen gefallene, Grafschaft Kefernburg um 10,000 Gulden an Schwarzburg zuerst 1446 verpfändete, und darauf 1467 als ein Thüringisches Mannlehn völlig verkaufte.

p) Die Stadt Koburg gewann unter ihm erst ein mehr städtisches Ansehen und wurde mit einem Rathhause versehen, als welches dieselbe bis dahin noch nicht gehabt hatte. — Mehrere Vergünstigungen erhielt auch Saalfeld, wie solche Osterl. S. 507 — 509 angeführet sind. — Böttelstädt erhielt zuerst von ihm 1455 Stadt- und Bürgerrechte. — Tennstädt ließ er 1448 ummauern. — Bey Kreuzburg wurde 1452 die Saline Wilhelms-Glücksbrun eröffnet. Auch ist er der Begründer des Hammerwerkes zu Steinach, und welches bald diesem Ort seinen Ursprung gab. — Zu Weisensee hielt er 1452 einen Landtag.

Gegen die Eingriffe, welche sich die Geistlichkeit und auch die Behme in seine Landesherrliche Gerichtsbarkeit erlaubt hatten, gab er 1454 die kräftigsten Verordnungen; und welche man zugleich als die älteste Sächsische Prozeßordnung betrachten kann.

Welcher Beschaffenheit aber die damalige Rechtspflege noch gewesen, beweiset uns, wenn man jetzt noch immer Todtschlag und Mord nicht für ein Kapitalverbrechen ansah, sondern nur noch als ein solches betrachtete, daß gegen die Verwandten des Ermordeten und bey den, nicht auf Moralität und Recht, sondern nur

auf Geld sehenden Gerichten mit baarer Zahlung gesichert und vergütet werden mögte? Wirklich stehet daher auch noch in einer Koburgischen Gerichtsverordnung vom Jahr 1440. — „Erschlägt oder mordet einer den andern, und würde dann solcher Todschlag in der Güte vertragen und beygelegt; so soll alsdann der Thäter der Herrschaft eine gleiche Summe zu erlegen verbunden seyn, als er dem klagenden Theil gezahlet hat“ — wie denn daher auch sogar, nach einer andern Koburger Urkunde aus dem Jahr 1461 die Taxe bestand, daß für einen ermordeten Vater 400 Gulden, und für einen kinderlosen Ehemann 300 Gulden erleget werden sollten. Es werden aber auch in diesem Actenstück ein Ochß nur mit zwey, und ein Pferd mit vier Gulden angeschlagen. — Als daher Wilhelm III. dem Magistrat zu Pözneß 1448 um 1195 Gulden und eine jährliche Lieferung von 200 Scheffel Hafer die Gerichtsbarkeit über die Stadt verpfändete, geschah solches nur mit dem ausdrücklichen Vorbehalte des, für die Herrschaft gar zu ergiebigen, Todschlages. — Wenn aber dargegen, als 1470 ein Bürger zu Buttstädt im trunkenen Muthen einen andern erstochen hatte, und der dasige wohllobliche Stadtrath noch in der nemlichen Nacht über den Thäter Standrecht gehalten und das Todesurtheil gefällt, dasselbe auch zur Stelle, bey dem Scheine angezündeter Strohwiße executiret hatte; so gründete dieser solche, seine geübte, türkische Rechtspflege auf sein altes Herkommen und seine Privilegien.

q) Gleichwie früher Wilhelm II., der Reiche, (nach Absch. VI., §. 4, c) wegen seiner Fränkischen Besitzungen mit der dasigen Reichsritterschaft, und besonders mit denen von Streitberg in Fehde gelegen war;

hatte dergleichen auch mit diesen abermals nebst dem Bischof von Würzburg Wilhelm III. zu bestehen, bis dieselben 1467 vertragen wurden. Wie groß aber damals noch die Deutsche Roheit war, bezeuget uns noch der, Ofterl. S. 571 mitgetheilte, Fehdebrief, welchen Herzog Wilhelm III. von einem solchen Reichs-Rittersassen und dessen Spießgesellen 1458 zugesendet erhielt.

r) Zur Tilgung seiner so vielen und schweren Sünden gründete Wilhelm III. im Jahr 1453 das Barfüßer Kloster zu Weimar; wie er denn auch zu gleicher Zeit auf der Stätte des, im Bruder-Krieg verwüsteten, Dorfes Lützendorf eine Kollegiats-Stifts-Kirche und große Wallfahrt zu den Vierzehn-Heiligen gründete, und wodurch das, nun wieder aufgebauete, Dorf nunmehr ebenfalls den Namen Vierzehn-Heiligen erhielt. — Auch die Schloßkirche zu Weimar verwandelte er in eine Stifts-Kollegiats-Kirche, daß er zu solcher die Pfründen von den beiden Stiftskirchen zu Bibra und Sulza zog und deren Kanoniker an dieselbe versetzte. — Im Jahr 1465 machte er, in Begleitung mehrerer seiner Magnaten eine äußerst splendide und kostspielige Wallfahrt nach Palästina. (Ofterl. S. 515) — Zu Langensalz hatte er 1453 das Franziskaner-Kloster gegründet; und 1472 das, zu Dorla bestandene Kollegiats-Stift an die dasige Stefanskirche versetzt. — Wie er denn auch sogar, um über seine so vielen Sünden den Himmel zu bestechen, in scheinheiliger Frömmigkeit sich zu Eisenach in die dortigen Mönchs-Brüderschaften, 1448 der Augustiner, und 1451 der Franziskaner, hatte aufnehmen lassen.

Noch überlebte er seinen Bruder, Kurfürst Friedrich II., bis in das Jahr 1482. Seine, ihn bis 1492

noch überlebende, Kāta hatte mit allen Hoheitsrechten Saalfeld zum Witwensitz, von welchem dieselbe ein jährliches Einkommen von 2,500 Gulden genoß. Ihre Leiche liegt in der Fürstlichen Gruft zu Weimar.

§. 3. Während ihr Onkel Herzog Wilhelm III., der Stolze, in Thüringen noch herrschte, folgten sich Kurfürst Friedrich II., des Sanftmüthigen, nachgelassene Söhne

Ernst und Albert, der Beherzte, von 1464 an; Ersterer, als der ältere, in dem eigentlichen Herzog- und Kurfürstenthum Neu-Sachsen (dem Kurfürstlichen oder Wittenberger Kreise) allein; in den Allodial-Landen, Meissen, dem Westlichen Oster- und Pleißnerlande mit den Voigtländischen Besitzungen bis 1485 aber Beide wieder gemeinschaftlich herrschend.

Während dieser ihrer gemeinschaftlichen Herrschaft wurde

a) wohl auf einem, zu Ostern 1466 gehaltenen, Landtag, nochmals eine Bethe bewilliget; doch geschah dieses zum letzten mal, indem man nachher auch in Meissen festgesetzte Steuern in der Art einführte, wie solches schon (nach §. 2, d hier vorher) 1438 in dem Oster- und Pleißnerland geschehen war.

b) In diesem Jahr 1466 setzten sich auch diese beiden Brüder in den völligen Besitz desjenigen Theiles von dem Voigtlande, der (mit Einschluß von Gefell, Blankenberg, Blintendorf und Sparenberg, einem Areal von etwa $\frac{1}{4}$ Quadrat-Meile, als welche 1815 hier Preußen ebenfalls von Sachsen noch abzwang

sete) auch noch jetzt das Königlich Sächsisches Voigtland begreift; indem sie nunmehr gleichfalls noch die letzten dasigen Besitzungen des titulair Meissnischen Burggrafen Heinrichs II., des Geächteten, von Plauen, mit der Stadt Plauen an sich rissen. — Denn wenn auch jener Burggraf Heinrich II. (nach §. 2, c hier vorher) wegen dem Burggrafthum Meissen keine weiteren Ansprüche an die Wettiner machen konnte; setzte er doch gegen diese noch immer nicht nur seine ganz rechtlichen Forderungen fort, welche er (nach angef. D.) auf die Zurücklösung von Auerbach, Pausa und das Schloß Ribau zu machen hatte; sondern es reclamirte derselbe zugleich auch alle die Ortschaften und Distrikte, welche (nach Absch. VI, §. 3, c) die Wettiner, freylich ebenfalls nicht auf die löblichste Weise, von seinem Vorfahren an sich gebracht hatten. Wie er daher auch schon früher die Gelegenheit benutzt hatte, daß er (nach §. 2, k vorher), als der Böhmisches König Georg Podiebrad auf mehrere Wettinische Besitzungen Ansprüche machte, sich ebenfalls an diesen, als seinen Lehnherren, mit solchen seinen Forderungen an die Wettiner mit angeschlossen; und, obgleich damals in dem Egrischen Vertrag von 1459 darüber zwischen Böhmen und den Wettinern, derselbe nichts weiter erlangt hatte, als daß nur am Schlusse solches Vertrages es heiße: daß die Forderungen des von Plauen auf eine andere Zeit verschoben seyn sollten: setzte er solche dennoch, darauf sich stützend, an die Wettiner, zu deren großem Verdruß, noch immer fort. Als darbey nun aber zugleich derselbe mit seinem eigenen landsäßigen Lehnadel so in offener Dissonanz stand, daß dieser sogar sich allgemein, in Verbindung selbst mit der Stadt Plauen und der Geist-

lichkeit, gegen ihn erhoben hatte; gleichwie er ebenfalls das, im Weidaischen gelegene und jetzt Sächsische, Kloster Kronschwitz in seinen Rechten und Privilegien, die demselben in seinem Gebiete zuständig waren, verletzt hatte; über dieses er auch, als Böhmischer Vasall von König Georg Podiebrad, sich zu dessen papistischen Gegenpart in Böhmen geschlagen hatte, und deswegen von diesem mehrerer, der Felonie verschuldeten, Vergehungen beschuldigt wurde: So war demnach über denselben, und bevor noch die Sache richterlich entschieden war, also nicht von Rechtswegen, sondern durch einen Königlich Böhmischen Machtspruch, als einen Vasallen von dieser Krone, nicht die Deutsche Reichs- sondern die Böhmisches, Achtung mit dem Verlust aller seiner Güter 1465 erfolgt. Die Execution dieses Machtspruches war nun, ebenfalls wegen ihrer Lehnverbindung mit Böhmen, diesen beiden Sächsischen Brüdern übertragen worden, worauf diese alsbald auch in dem gefolgten Jahr 1466 die Stadt Plauen mit dem Schlosse Stein an der Elster, und was derselbe sonst noch im Voigtlande besaß wegnahmen, und darmit auch von Böhmen, gegen Zahlung von 10,000 Gulden an König Georg Podiebrad, belehnet wurden; daß sonach das Wettinische Haus in dem Besiz von dem ganzen heutigen Königlich-Sächsischen Voigtlande, als einem Böhmisches Lehn, nebst der Lehnherrlichkeit über Gera und die Meußen sich befand; gleichwie derselbe darben jetzt auch noch seine Böhmisches Güter Königswart, Würschengrün und Neu-Hartenstein an Sachsen, so wie Gräßlik an König Georg Podiebrad abtreten mußte. Darben versiel der unglückliche Burggraf Heinrich II. auch noch in Sächsische Gefangenschaft, in wel-

cher derselbe, zuerst auf dem Schellenberg (das heutige Augustusburg) und darauf auf dem Schlosse Rechenberg gehalten wurde, bis er 1476 nur dadurch aus solcher sich befreiete, daß er zu Sachsens Gunsten auf Plauen und das ganze jetzige Königlich Sächsische Voigtland für immer für sich und seine Nachfolger verzichtete; worgegen ihm dieses seine vorgenannten Böhmisches Güter wieder einzuräumen versprach, wenn sein Sohn Heinrich III. diese Entsagung und Verzichtleistung seines Vaters ebenfalls genehmigen, eingehen und unterschreiben würde. *) — Man vergl. Voigtl. S. 748 — 759. — Doch aber wurde die ganze Sache erst nach Heinrichs II., im Jahr 1487 erfolgtem, Tod, auch in diesem Jahr, mit dessen genanntem Sohn Burggraf Heinrich III., unter dem gefolgten Böhmischem König Wladislawl beendigt; wo dieser Heinrich III. nemlich förmlichst sich aller seiner Ansprüche auf Plauen und das damalige ganze Sächsische Voigtland, — mit Ausnahme jedoch auf Gräßlik, gegen Konrad v. Melsch; und auf Schönberg, gegen Sittich v. Bed-

*) Bey der Annäherung der Sächsischen Truppen hatte sich wohl Heinrich II. mit seinem Sohn von Plauen nach Böhmen unter den Schutz von Königs Georgs Gegner geflüchtet und bey diesen Aufnahme gefunden: wie er nun aber von daher aus, mit einer, dort zusammengeraften, Bande, als ein Guerilla's-Führer, von Zeit zu Zeit mit Plünderung, Brand und Brandschatzung die Sächsische Grenze beunruhigte; so geschah es, daß 1473, bey einem solchem Raubeinfall, er von dem Sächsischen Commandeur Hans Meinhard war aufgehoben und zuerst auf dem Schellenberg, darauf auf dem Schlosse Rechenberg festgesetzt worden, bis er, auf des Papstes und anderer Deutschen Fürsten Fürsprache für ihn 1476 wohl seine Befreyung aus dieser Gefangenschaft wieder, aber nur unter angeführten harten Bedingungen erhielt.

wik — begiebt: — worgegen sich Ernst und Albrecht wiederum ihrer Ansprüche auf dessen vorgenannte Böh-
mische Güter verzichten; desgleichen auch auf ihre For-
derungen an denselben über 3,940 Schock Groschen und
3,312 Rhein. Gulden, wie auch auf jene 10,000 Gül-
den, welche dieselben für Plauen ehemals an König
Georg Podiebrad gezahlet; und noch auf andere 20,000
Rhein. Gulden, welche sie jetzt König Wladislawl gelie-
hen hatten, — und worauf Ernst und Albrecht noch-
mals mit Plauen und dem Voigtlande von dem Böh-
mischen König Wladislawl belehnet wurden. Nach drey
Urkunden darüber bey v. Langenn, in dessen Herzog
Albrecht S. 542. — Daß sonach dieser damalige Er-
werb von Plauen mit dem Sächsischen Voigtlande dem
Wettinischen Hause über 40,000 Rhein. Gulden kostete.
— Wie sich nun aber Heinrich II. nach dieser seiner
Freylassung, auf genannte jene seine Böhmisches Güter
zurückgezogen und dort auf dem Schlosse Neu-Har-
tenstein seinen Sitz genommen hatte; führte er nicht
nur den, (ihm nach §. 2 c hier vorher zugestandenen)
Titel als Burggraf zu Meissen fort; sondern es
wurde derselbe auch seinem genannten Sohn Hein-
rich III. im Jahr 1490 von Kaiser Friedrich III. noch-
mals also bestätigt, wie es in der, darüber gefertigten,
Urkunde heißet: — „daß er und seine ehelichen Leibes-
erben und, nach deren aller Abgang, seines Stam-
mes Vettern, Wappen und Geschlechtes von
Plauen und deren Erben, Burggrafen zu Meissen
und Grafen zu Hartenstein heißen, sich schreiben, und
dafür geachtet werden sollten“ — welches Letztere jedoch
in der Folge nicht beachtet wurde.

c) Waren die Ansprüche und das Verfahren gegen

den von Plauen, von Seiten dieser beiden Sächsischen Fürsten, mehr usurpatorisch als gerecht gewesen; so war solches noch mehr das, wie sie in ihrer Vereinigung 1479, ihren Charakter für immer bey der Nachwelt noch auf das häßlichste beschimpfend, die Voigten des Stiftes Quedlinburg an ihr Haus brachten. Denn wenn gleich auch 1320 die Aebtissin Tutta (nach Absch. II., §. 11, bb) dem Neu-Sächsischen Herzog Rudolph I., Askanischen Stammes, solche übertragen hatte; war dieses doch nur (nach Absch. IV., Per. I., §. 25) in Eigenschaft eines Lehnes von dem Stifte geschehen, und welches sonach, als ein solches, an das Stift, bey dem Abgang der Herzoge dieses Stammes, auch wieder zurückgefallen war; zumal als damals schon genannter Herzog Rudolph I. alsbald auch, 1326 durch die (ersten Ortes angeführte) Weiterverlehnung solcher an Graf Ulrich von Kainstein, sich dieser Voigten schon selbst wieder begeben hatte; wie denn damals die Stadt von sich selbst darauf auch diese Voigtenlichen Rechte dem Bisthum Halberstadt übertragen, als von welchem alsdann der Stadt-Magistrat solche selbst, zuerst pacht- und zuletzt pfandweis, bereits gegen ein hundert Jahre besessen hatte: — also es ganz grundloß geschehen war, wenn Friedrich I., nach Erlangung des Herzog- und Kurfürstenthums Neu-Sachsen; und nach jenem wieder dessen Sohn Friedrich II. auf diese Voigtenlichen Rechte als ein, zu diesem Herzogthum gehöriges, Appertinenz Ansprüche gemacht hatten. — — Was nun aber jenen Beiden nicht gelungen war, das verschafften sich jetzt durch Erschleichung und Gewalt diese ihre Enkel und Söhne; indem, als es diesen gelungen 1458 ihre eilfjährige Schwester Hedwig, unter des Merseburgischen

Bischofs Kuratel bis zu ihrem 20ten Jahr, als Aebtissin einzuschieben, Diese alsdann, nach erlangter Majorität, in Einverständniß mit ihren Brüdern, von dem Halberstädtischen Bisthum und dem Quedlinburgischen Magistrat die Voigteylichen Rechte, als ein, dem Stifte, mit dem Abgang des Askanischen Hauses im Herzogthum Neu-Sachsen, heimgefallenes, Lehn reclamirte. Als nun dieser rabulistischen Forderung, in Unterstützung des Halberstädtischen Bischofs Gebhard (v. Hoyne), die Stadt sich widersetzte; wurde dieselbe 1472 von Kurfürst Ernst und Herzog Albert belagert, eingenommen und geplündert; worbey zugleich noch die Stadt dem Hanseatischen Bund entsagen mußte, und aller ihrer Privilegien nebst ihrer, bisher geübten, Gerichtsbarkeit beraubet wurde, als zu welcher Bezeugung man auch die hiesige Rolands-Säule, als das gewesene Sinnbild der höchsten Gerichtsheegung, umstürzte; wie denn auch, um diese Despoten-Frevel vollständig zu machen, mehrere aus dem Magistrate und der Bürgerschaft geköpft, andere exilirt und ihres Vermögens beraubet wurden; ja selbst auch der Halberstädtische Bischof Gebhard gezwungen wurde den Sächsischen Fürsten 16,000 Gulden Kontribution zu zahlen und seinen Behauptungen auf die Voigtey des Stiftes gegen die Aebtissin zu entsagen; welche nun mit solcher, zur schuldigen Dankbarkeit für diese ihr, freylich sehr unehrenvoll durch ihre Sattelliten geleisteten, Dienste, ihre Herrn Brüder 1479 wohl nur erblich belehnte, das Stift doch aber schon jetzt einen Sächsischen Stiftshauptmann bekam, bis endlich nachher bey der Reformation umgekehrt die Aebtissin selbst aus der Lehnreicherin an Sachsen in

eine Lehnträgerin von solchem verwandelt wurde. —
Osterl. S. 627—629.

d) In gleicher Art wie zu Quedlinburg hatten diese beiden Fürsten-Brüder auch Ernsts Sohn, Ernst d. j. ebenfalls nur noch einen eilfjährigen Knaben, als Erzbischof von Magdeburg eingeschmuggelt, worauf dieser alsdann besonders zu Halle (nach Meisnerl. S. 704—707) gestützt auf seinen Vater und Onkel, gleich einem Nordischen Despoten, oder wie ein Neger- und Kaffer-Häuptling wüthete.

e) Befremdend kann es sonach nicht seyn, wenn Fürsten von dergleichen Gesinnungs- und Handlungsweise, im Jahr 1475, als die Bürger zu Torgau die Zahlung einer neuen, von dem Magistrat eigenmächtig ausgeschriebenen, Steuer verweigerten, ganz in heutiger Hannöverscher Art, folgende allerhöchste Verordnung erlassen konnten: — „daß die Bürger dem Rath gehorsam seyn, und man auf die Neuerer aufmerksam seyn und aufpassen sollte, und wer sich widersetzte und geheime Verbindungen anzettelte am Leibe und Vermögen gestraft werden solle.“ —

f) Wohl hatte sich, bald nach dem Regierungs-Antritt dieser beiden Fürsten, die Stadt Halle ebenfalls 1469 die alljährliche Haltung einer Messe bey Kaiser Friedrich III. ausgewirkt; doch aber wurde dieselbe, auf die, von der Stadt Leipzig und dieser beiden Fürsten dargegen erhobenen, Beschwerden und Gegenvorstellungen auch in diesem Jahre noch wieder aufgehoben, und dargegen von dem Kaiser die Privilegien der drey Leipziger Messen abermals aufs neue bestätigt. — In den Jahren 1471 bis 1483 baueten sie auf der Stelle des alten Marggräflichen Schlosses zu Meissen, das gegenwärtige neuere,

welches in der Folge Kurfürst Johann Georg II. im Jahr 1676 abermals erneuern ließ und die Albertsburg nannte. — Desgleichen erbaueten sie 1481 und 1482 auch zu Torgau, auf der Stelle der alten Burg, das prächtige Schloß Hartenfels; gleichwie sie den dasigen großen Teich graben ließen. — Wie sie gleichfalls das, von den Hussiten ausgebrannte, Schloß zu Kolditz wieder herstellen ließen. — Die Marien- oder Frauenkirche zu Freyberg ließen sie von Papst Sixtus IV. zu einer Dom-Kirche mit einem Kollegiat-Stifte erheben: und als bald darauf dieselbe den 19. Jun. 1484 niederbrannte, gab der Papst Innocenz VIII. allen denen Ablass an den Fastentagen Butter und Milchspeißen zu essen, die jährlich einen Groschen (den sogenannten Buttergroschen) zum Besten dieser Kirche verehren würden; wovon jedoch der heilige Vater den vierten Theil sich selbst ausbat.

Mit Böhmen schlossen diese beiden Brüder noch 1482 den Brixener Vertrag, durch welchen die ältern Verträge zwischen dem Hause Wettin und dieser Krone, der Pirnaische von 1372, und der Egrische von 1459 wieder erneuert und nochmals bestätigt wurden.

Das merkwürdigste und heilbringendste aber, und auch noch bis auf unsere Zeiten sich erdehnende, aus dieser gemeinschaftlichen Herrschaft ist die, 1471 geschehene Fundigmachung der, damals äußerst reichhaltigen Silberwerke zu Schneeberg; wie denn auch 1471, am Fuße des dortigen Schneeberges die, davon genannte, Stadt Schneeberg angeleget wurde. — Gleichzeitig wird jetzt auch Olbernaue, d. i. Albertsaue, jetzt namhaft. — M. vergl. Meis. S. 307 — 311. —

g) Welch einen ungemein hohen Werth aber das

malß das Geld hatte, und welche, daher nothwendige, Wohlfeilheit aller Dinge herrschte, bezeugen uns die, bis zum Erstaunen geringen, Preise, um welche bis hieher Güter, Städte und ganze Landschaften verpfändet oder verkauft wurden; und wann jetzt in einer, von dem Magistrat zu Freyberg 1475 gegebenen, Taxe das Tageslohn also bestimmt wird: täglich einem Holzhacker, Zimmermann und Maurer ohne Kost $1\frac{1}{2}$ Groschen, mit Kost 1 Groschen; ein Tagelöhner ohne Kost 1 Groschen, mit Kost $\frac{1}{2}$ Groschen; eine Tagelöhnerin mit der Kost 9 Heller; gleichwie noch unterm 29. August 1520 den Tuchmachern zu Freyberg vorgeschrieben wurde, daß keiner buntes Tuch, die Elle $5\frac{1}{2}$ bis 3 Groschen verfertigen dürfe. *) Gleichwie die Landesherrliche Gesinde-Ordnung von 1482 den jährlichen Lohn also bestimmte: Einem Verwalter $7\frac{1}{2}$; einem Schirmeister 6; einem Knecht 5; einem Treibknecht 4; einer Köchin $2\frac{1}{2}$; einer Hausmagd 4; und einer Kùhmagd 3 Gulden.

Noch ließen auch in dem Jahr 1482 diese beiden Fürsten-Brüder in ihren Landen eine genau bestimmte Polizen-Ordnung ergehen.

h) Bis zum Jahr 1480 hatten diese beiden Fürsten-Brüder, mit den Ihrigen nur eine einzige Familie bildend, auch auf dem Schlosse zu Dresden traulich zusammengelebet; aber in diesem Jahr erlitt dieser so schöne brüderliche Verbund schon dadurch einen Riß, daß Albert auf dem Schlosse Tharand eine eigene Hofhaltung anlegte, zu welcher Unterhaltung der Kurfürst Ernst ihm jährlich

*) Es war nemlich ein damaliger Freyberger Groschen gleich 16 Pfennigen unserer heutigen Conventions-Münze. und 20 dergleichen Groschen machten einen Meisnischen Gulden.

14,000 Gulden, und über diese noch die Revenüen aus den Städten und Aemtern Torgau, Domitzsch, Schilda und Dippoldiswalda bewilligte; worbey sie jedoch auch jetzt noch immer die gemeinschaftliche Herrschaft in den Allodiallanden fortsetzten.

Nachdem aber mit dem (§. 2. r vorher) 1482 erblos erfolgten, Ableben ihres Onkels, Herzogs Wilhelms III. in Thüringen, dessen (vorher §. 2. g genannten) Besitzungen an diese beiden Brüder wieder zurückgefallen waren, machten sie darauf den 26. August 1485, auf einem Landtage zu Leipzig, über ihre Allodial-Lande eine totale Sonderung, durch welche sich nunmehr das Wettin-Neu-Sächsische Haus in die, noch bestehenden, beiden Haupt-Linien, die ältere, oder Ernestinische, jetzt auch die Ruhr- oder Thüringische; und die jüngere oder Albertinische, gegenwärtig nun die Herzogliche oder Meisnische Linie genannt, theilte. Wie man nemlich auch jetzt wieder, wie bey jenen frühern der Altenburgischen von 1445 (angef. D. unter g) und den beiden solcher (nach Absch. VI., §. 3. g; und §. 4. a) 1370 und 1410 vorgegangenen großen Theilungen in dem Wettinischen Hause, diese Allodial-Lande in den Meisnischen und Thüringischen Theil zerfällete, und das, zwischen beiden gelegene, Oster- und Pleißnerland mit dem Sächsischen Voigtland theils zu dem einen, theils zu dem andern von diesen beiden Haupttheilen zerschlug. —

Ruhrfürst Ernst, der Stifter der, von ihm benannten, ältern Linie, bekam den größten Theil von Thüringen mit den Fränkischen Ortslanden (§. 2. g vorher) und der Lehnherrlichkeit über die Grafen von Gleichen. — Darzu erhielt er nun noch:

von dem Westlichen Osterlande, auf dem linken Ufer der Saale, den, an das alte und eigentliche Thüringen — wie solches nemlich (nach Absch. IV., Per. II., Abth. II., §. 12. e) unter Heinrich, dem Erlauchten, in seiner Begrenzung bestanden — unmittelbar grenzenden, von Saalfeld an, über Orlamünde und Jena, bis über Dornburg, längs der Saale hinunter, und bis über Weimar hinüber sich erstreckenden, Landesstrich; gleichwie auf dem rechten Ufer der Saale, längs dieser, den Landesstrich der sich von Kala mit der Leuchtenburg und Lobeda hinab, und östlich bis über Pöschneck, Roda und Bürgel bis Eisenberg hinüber erstreckte; mit Einschluß der Hoheit über Schwarzburg-Rudolstadt und das Bisthum Naumburg-Zeitz. — Desgleichen wurde auch hier noch von dem Osterlande der angrenzende Orlgau — wie solcher nemlich später zuletzt als der Ruhr-Sächsisch Neustädter Kreis mit Einschluß des ehemalg Voigtländischen Amtes Weida bestanden — zu Thüringen geschlagen.

Von dem Meisnerlande wurde zu dem Thüringischen Theil noch gegeben das ganze Südliche Meisnerland — als das heutige Altenburgische mit Inbegriff des frühern Voigtländischen Amtes Ronneburg — mit Krimmitschau, Werda, Zwickau und Schönfeld; — gleichwie von dem Nördlichen Meisnerland zu solchem noch geschlagen wurden die Distrikte und Aemter Borna, Eilenburg, Grimma mit Döben (Dewin) und Rolditz. — Desgleichen das ganze jetzige Königlich Sächsische Voigtland, wie solches (nach §. 3. d vorher) bis 1815 bestanden, mit der Lehnherrlichkeit über die Neußen zu Greutz, und über die von Gera zu Gera und Schleiz mit Saalburg.

Noch wurde auch zu dem **Thüringischen Theil** geschlagen selbst von dem Marggrasthum **Meissen** der, zwischen der Elbe und Mulde gelegene, Nord-Westliche Distrikt von Torgau, Schilda, Lommahsch, Domitzsch und Düben. Gleichwie auch die Oberherrlichkeit über die Herrschaft Wildenfels.

Vorgegen jedoch von dem Thüringer Theil abgenommen und zu dem **Meisnischen** noch gegeben waren, von dem Nord-Thüringischen Osterlande der, an der Unstrut gelegene, über Eckardsberg, Freyburg, Laucha, Bibra, Nebra, Kolleda und Wihe sich erstreckende Distrikt; — gleichwie der, Westlich daran gelegene, über Heldrungen, Kindelbrück, Weissen-see, Tennstädt, Thamsbrück und Langensalz sich dehnende Landesstrich von dem eigentlichen alten Thüringen; nebst der Lehnherrlichkeit über Schwarzburg-Sonderhausen.

Wenn nun dargegen alles übrige hier nicht genannte dem **Meisnischen Theile** zugewiesen war: —

So verblieben in solcher Theilung beiden Linien **gemeinschaftlich** in diesen Allodial-Landen noch: — das Herzogthum Sagan mit der Herrschaft Sorau in Schlesien *); ferner die Schutzhoheit über das Bisthum Meissen mit dem Collegiat-Stifte Wurzen, und über die Thüringischen Reichsstädte Erfurth, Mühl- und Nordhausen, wie auch über Görlitz; ingleichen die

*) Während ihrer gemeinschaftlichen Herrschaft hatten nemlich diese beiden Fürsten-Brüder, als Böhmishe Lehne, Erstere 1472 um 50,000 Dukaten an sich gekauft, und Letztere 1477, nebst Breslau und Storkau um 62,000 Rhein. Gulden gepfändet. — Lauf. S. 178.

Bergwerke sammt der Münze; wie auch alle Haus-Anwartschaften und Schulden; ingleichen die Lehnfälle und das Urgeld mit dem zwölften Eimer von den Weinbergen zu Burgau. Gemeinschaftlich blieb auch beiden das Wappen, nur mit Ausnahme der Ruhrschwerter, als welche nur der Ruhrfürstlichen Linie vorbehalten blieben.

Auch wurde diese Theilung unter dem 24. Febr. 1486 von Kaiser Friedrich III. bestätigt.

Auf diese geschene Theilung wurden auch in diesem Jahre noch, mit den Bildnissen beider Fürsten, die ersten gröberen Münzen in den Wettinischen Landen ausgeprägt, die man von ihrer Münzstätte Joachimsthal, im Lateinischen Joachimicos, zu Deutsch Thaler, oder Thaler-Groschen benannte: wie man auch jetzt zuerst statt der bisher gewöhnlichen Rechnungen nach Schocken von Groschen oder nach Marken Silbers, sich der Gilden und Thaler zu bedienen anfing. — M. vergl. Meisnerl. S. 673 — 675. —

Wenn nun aber schon an sich dadurch, daß durch diese Theilung der Ruhr- oder Wittenberger-Kreis, als das eigentliche Herzog- und Ruhrfürstenthum Neu-Sachsen, durch den darzwischen gelegenen Meisner Theil, völlig von seinen Thüringischen Landen getrennt und abgeschnitten war; und überhaupt durch das übrige bunte und verworrene Gemisch, in welche jetzt die Allodial-Besitzungen des Wettinischen Hauses unter die beiden Hauptlinien desselben zersplittert und zerstückelt wurden, die Kraft desselben zu einem höhern Aufschwung seiner für immer gelähmet wurde: So zog zugleich dieselbe auch noch überdies alle die, bis auf unsere Tage sich noch erstreckenden, unseeligsten Folgen nach sich, nicht nur für die beiden re-

gierenden Häuser selbst sammt deren Länden; sondern überhaupt auch für ganz Deutschland, und man kann sagen, für die gesammte Menschheit; so daß man dieselbe wirklich als ein fatales Weltereigniß betrachten kann; wie wir uns bereits über deren Wesen und Beschaffenheit nebst den heillosen Folgen solcher weitläufiger in der Note zu S. 752 — 754 unserer Voigtl. in gleichen S. 354 u. 355 unserer Thür. Gesch. ausgesprochen haben.

i) Unter Kurfürst **Ernst's** Alleinherrschaft in dem
Kurfürstlichen Wittenberger-Kreis

brannte 1473 Bitterfeld gänzlich nieder. Wie nun dieses einen Theil der Einwohner bewog, als auf einem schicklichen Platz, den neuen Wiederaufbau eine Viertel-Stunde mehr südlich von dem alten Stadt-Platz anzulegen, jedoch auch ein anderer Theil derselben ihre alten Brandstellen wieder aufbaueten; so entstanden jetzt zugleich als zwey, neben einander gelegene, Städte, ein Alt- und Neu-Bitterfeld, und wovon eine jede auch ihren eigenen Magistrat sich wählte.

Die Dynasten von Barby wurden 1468 von Kaiser Friedrich III. zu Grafen von Barby ernannt, als welche sie sich von nun ab auch schrieben, wenn sie sich bisher (nach Absch. VI., §. 6.) Herrn zu Barby und Grafen zu Mülingen gezeichnet hatten. — Doch aber verblieben dieselben fortgesetzt auch jetzt Reichs-Af-terlehnabhängig von dem Herzog- und Kurfürstenthum Neu-Sachsen.

Zu Belzig bauete er auf den Trümmern der alten und zerstörten Burg das neue Schloß Eisenhard im Jahr 1465.

Desgleichen ließ er auch 1479 das ehemalige Schloß zu Schweinitz erneuern.

In dem, denen von Bora gehörigen, Dorfe Steinlausitz bey Bitterfeld, erhob sich auch noch unter ihm, das dasige Franziskaner-Mönchskloster.

k) Bald aber nach jener Theilung, schon den 28. August 1486, starb Kurfürst Ernst zu Kolditz, und wurde in dem Dom zu Meissen begraben. — Ihm folgten seine beiden Söhne, Friedrich III., der Weise, und Johann, der Standhafte.

l) Wenn nun aber dargegen Herzog

Albert

diesen seinen Bruder Kurfürst Ernst von 1486 noch vierzehn Jahre, bis zum Jahr 1500 überlebete; so haben wir, betreffs seiner Alleinherrschaft in dem (nach h vorher) ihm zugekommenen, Meissnischen Theil von den Wettinischen Allodial-Landen, noch beizubringen:

Die, abermals an Böhmen gekommene, Herrschaft Schwarzenberg, und welche er nebst Lauterstein, als Böhmisches Lehne, mit seiner Gemahlin Sidonia oder Sidonia, der Tochter des Böhmischen Königs Georg Podiebrad, zur Mitgabe erhalten, verkaufte er 1488 wieder, als Meissnisch-Asterlehne, Erstere an Wilhelm v. Tettau; und Letztere, an Melchior v. Werbisdorf.

Ganz besonders war Derselbe um die Aufnahme und Erhöhung des Flores von Leipzig bemüht, als weswegen er auch die beiden, bisher zu Dresden u. Ebersberg bestandenen Ober-Hofgerichte 1488 in eins vereinigte, und dasselbe nach Leipzig verlegt. — Gleichwie er von Kaiser Maximilian I., in dem Jahr 1497 für die hiesigen drey Messen die großen Privilegien auswirkte wie wir solche Pleisnerl. S. 677 angeführet haben. — Im Jahr 1496 feyerte er auch auf dem hiesigen Gewand-

haus die Vermählung seines ältesten Sohnes Georg mit Barbara, der Tochter des Pohnischen Königs Kasimir, worbey, ausser einer großen Menge zugeströmten Volkes, über 6,000 Gäste beyammen gewesen, welche, innerhalb sechs Tagen nicht weniger als 99 Eügel füßen Wein, 1,300 Eimer andern Wein und 444 Faß Bier ausgezechet hatten. — Landtage hatte er hier gehalten 1487 und 1499. —

Nachdem den 15. Juli 1491 ein großer Theil von der Residenz Dresden mit der Kreuzkirche niedergebrannt, wurde dieselbe von 1492 — 1498 von Quadern weit schöner und grösser wieder erbauet, indem dieselbe allein 29 Altäre enthielt. Es begriff aber damals Dresden nur 22 Gassen mit vier bis fünftausend Einwohnern.

Der immer mehr sich vergrösserte Bergbau im Erzgebirgischen Hochlande, veranlaßte die Gründung, 1490 von dem Städtchen Glashütte; und 1493 von der Seigerhütte Grünthal; wie auch 1495 von Bärenstein.

Ganz vorzüglich aber waren die, von dem Bergmann Kaspar Nizel 1492 fundig gemachten ergiebigen Silberbergwerke auf dem Schreckenberg bey Annaberg und die, dadurch veranlassete, Anlage der Stadt dieses Namens, zu welcher den 21ten Sptbr. 1496 feyerlichst, durch Alberts ältern Sohn, Herzog Georg, der Grundstein gelegt wurde, und die nach zehn Jahren bereits ein angesehenener, mit Gräben und Mauern umgebener Ort da stand. Ihre Stadtrechte und Namen erhielt dieselbe 1501 von Kaiser Maximilian I. Die große und prächtige Stadtkirche wurde 1519 geweiht. Ihre Erbauung und Ausschmückung hatte 209,000 Gulden ge-

kostet, obgleich täglich ein Maurer und Zimmermann nur 3 Gr. und ein Handlanger nicht mehr als 1 Gr. 9 Pfäne erhalten hatte.

Wenn man aber diesem Herzog Albert den Beinamen des Beherzten gegeben, war dieses nur geschehen, weil, leider, er besonders nur darin seinen Ruhm suchte, ein Soldat zu seyn, und dieses zwar im Dienste Oesterreichs zu dessen Behauptung in Ungarn und zu dessen despotischer Unterdrückung der braven Brabanter; worbey er aber nur das Blut seiner eigenen Unterthanen und deren Vermögen opferte, indem, wenn diese er für eine fremde Sache zur Schlachtbank führte, er darben zugleich auch seine eigenen Lande mit hohen Abgaben beschwerete und sogar die Münze verschlechterte, ohne dafür einen andern Dank, als 1483 das leere Versprechen auf die, einmalig zu erwartende, Jülich'sche Erbschaft zu erhalten; und daß ihm 1488 für seine, für Oesterreich aufgewandten, Kriegskosten die Erbstatthalterschaft von Friesland, die Oesterreich ohnedem nicht zu behaupten vermogte, verpfändet wurde. Wie denn auch, als Albert darauf seinen jüngern Sohn Heinrich daselbst als seinen Vice-Erb-Statthalter dort eingesetzt, und dieser alsbald auf Befehl seines Vaters, mit harten Frohnden und Steuern die Friesen zu tyrannisiren begann, derselbe nahe daran war, von den Friesen zu Franeker aufgehangen zu werden, wenn es nicht dem Herrn Papa noch geglückt wäre, ihn mit seinen getreuen Meisnern heraus zu hauen. Selbst aber auch Albert endete in diesem Unterdrückungskampfe gegen die widerspänstigen Friesen, weit entfernt von seinen Landen, den 12ten Sptbr. 1509 zu Emden.

Mehreres Verdienst als durch sein Soldatenwesen warb sich dagegen Albert um sein Haus und seine

Landen durch seine testamentarische Verordnung vom 18ten Febr. 1499, als durch welche er den ersten Grund zur Einführung der Primogenitur in der Herrschaft bey der Albertinischen Linie Sachsen legte, indem er für die alleinige Herrschaft in der Mark Meissen und seinen übrigen Landen nur einzig den älteren Sohn Georg, den Bärtigen, bestimmte; den jüngeren Sohn Heinrich, den Frommen, dagegen nur mit den beiden Ämtern Freyberg und Wolkenstein, nebst einer, von dem älteren Bruder ihm zu leistenden, jährlichen Zahlung von 13,000 Gulden und einer Lieferung von 12 Fuder Weißenfeller Wein, paragiatirt wissen wollte, und worbey er zugleich für die Folgezeit die Succession in der Herrschaft dem Erstgeborenen, den jüngeren Söhnen dagegen aber nur Apanagen-Gelder bestimmte.

Alberts Leiche wurde in dem Dom zu Meissen beigesetzt. Residirt hatte er abwechselnd zu Dresden und Leipzig. — Seine Wittwe Sidonia überlebte ihn noch auf ihrem Wittwensitz dem Schlosse Tharant bis zum Jahr 1510. — Sein jüngster Sohn Friedrich, welcher den Geistlichen Stand gewählt, 1498 Hochmeister des Deutschen Ordens, in Preußen, auch Coadjutor des Erzbisthums Magdeburg geworden war, starb ebenfalls 1510 — zu Rochlitz an der Wassersucht.

§. 4. Betreffend die Speziellere Geschichte, so finden wir in diesem Zeitraum

A. in Thüringen,

a) in den Alt-Hennebergischen Landen Georg I. von der Linie Ascha oder Römhild (Absch. VI, §. 8). Dieser bauete 1450 die Pfarrkirche zu Römhild und errichtete dabey ein Kollegiat-Stift von 12 Kanonikern.

Früher war dieselbe nur ein Filial von der Kirche zu Windhausen gewesen. — Nach ihm bauete Friedrich, von eben dieser Linie, der erste Gefürstete Graf von Henneberg, 1465 das, die Glücksburg genannte, Schloß zu Römhild. — Der Ort Suhl bestand in diesem 15ten Jahrh. wohl nur noch als ein Flecken, hatte aber schon 1482 seinen Magistrat.

b) In dem Hause der Grafen von
Gleichen

lebten noch (nach Absch. IV, §. 8, b) Adolf auf Gleichen, und Sigismund, mit dem Zunamen der Wunderliche oder auch der Thüringische Teufel (Thür. S. 362) zu Tonna, Beide, in dem Bruderkrieg treue Anhänger von Herzog Wilhelm III.; wenn dagegen in solchem ihre Vettern, die Brüder Ernst VIII. und Ludewig zu Blankenhain und Heimbürg, die Söhne von dem (angef. D. genannten) von der Linie Gleichen mit Heimbürg paragiatirten Heinrich VII. gegen diesen ihren Lehnherren und selbst also auch gegen genannte ihre Onkel, auf Kurfürst Friedrichs Seite standen.

Da jedoch Adolf 1456 erblos starb, und, zu Folge eines Familien-Vertrages, dessen gehaltene Besitzungen an Sigismund I. fielen, so ging demnach mit jener auch die ältere oder Gleichische Linie auch schon wieder ab, nur daß dieselbe nunmehr, unter dem Namen der Blankenhainischen von genannten beiden Brüdern Ernst VIII. und Ludewig (nach angef. D.) fortgeführt wurde.

Nachdem aber diese beiden Brüder 1432 von den Grafen zu Schwarzburg, Remda; ingleichen von dem Kirchberger Burggraf Hartmann II. im Jahr 1455 Nieder-Krannichfeld nebst Schauenforst und Al-

tenberg gekauft; und von Herzog Wilhelm Tanroda sich erworben; Ludewig auch 1442 Ehrenstein mit seiner Gemahlin Ursula, aus dem Hause Schwarzburg erheyrahtet hatte; theilten sich dieselben abermals also:

daß Ludewig mit Blankenhain, Birka, Tanroda, Heimbürg, Nieder Krannichfeld und Ehrenstein die Hauptlinie Blankenhain fortführte; wenn dagegen

Ernst VIII. auf Remda, mit Altenberg, Schauenforst und Krafendorf, das Spezialhaus Remda gründete.

Ludewig hinterließ 1467 die beiden Söhne Georg und Karl, welche ihre Güter gemeinschaftlich verwalteten, auch in dieser Gemeinschaft von Kaiser Friedrich III. Reiches wegen, 1471 mit Ehrenstein belehnet und mit einem Reichsanschlag von einem Mann zu Pferd und zweyen zu Fuß; und wieder 1480 mit zwey Mann zu Pferd und dreyen zu Fuß beleget worden. — Nachdem aber Georg 1481 unverehelicht verstorben, wurde diese Linie von Karl fortgeführt. Wie nun als ein Gleiches Lehn bereits sein Vater 1422 Berka an die von Wigleben verkauft hatte: veräußerte auch dieser 1484 Tanroda an Ritter Heinrich v. Bünau. Bey den beyden Kurfürsten Friedrich III. und Johann war derselbe Geheimer-Rath. Er starb 1495, und nach ihm führte auf Nieder-Krannichfeld diese Blankenhainische Linie weiter fort dessen jüngerer Sohn Ludewig II. bis zum Jahr 1522; nachdem dieses älterer Bruder Sigismund III. früher zu Blankenhain erblos verstorben war.

In dem Gleichen-Blankenhainischen Spezialhaus **Remda** folgten sich Ernst VIII. des Gründers

solches, Söhne, Erwin VII. zu Remda und Ernst IX. auf Altenberg. Ersterer starb 1497 erblos; und nur sein, vor ihm 1492 dahin gegangener Bruder hinterließ wieder die drey Söhne, Ernst X. zu Remda, Hektor zu Schauenforst und Adolf zu Krackendorf, als wie sich dieselben wieder theilten, nachdem sie sogleich nach dem Tod ihres Vaters Altenberg als ein Gleichisches Lehn, an Rupold v. Rudenitz verkauft hatten. Man vergl. Thür. S. 357—362.

In der **Tonnaischen**-Linie

folgte auf Sigismund, den Wunderlichen, 1494 dessen Sohn Sigismund II. bis 1525. Diese Linie war von Kaiser Friedrich III. zum Reichsanschlag angesetzt, 1471 mit 2 Mann zu Pferd und 4 Mann zu Fuß, und 1480 mit 3 Mann zu Roß und 6 Mann zu Fuß.

c) In dem Gräflichen Hause

Stolberg

lebte noch Busso VI. Wie derselbe (nach Absch. VI. S. 8, d und S. 9) die halbe Stadt Heringen mit einem Theil von der güldenen Aue an sich gebracht, und darauf diese ganze Herrschaft mit Schwarzburg gemeinschaftlich besaß; erwarb derselbe auch noch (zu Folge Thür. S. 338) durch seine Vermählung mit der einzigen Tochter Heinrichs, des letzten Dynasten von Wernigerode, 1429 dasselbe seinem Hause, worbey er zugleich auch das, von Braunschweig davon abgenommene Schloß Harzburg zu solchen wieder zurückbrachte, indem er, mit Halberstädtischer Hülfe dasselbe erstürmte, darbey aber auch zugleich zerstörte. Noch schloß derselbe 1431, in Gemeinschaft Heinrichs XXIX. von Schwarzburg-Blankenburg, mit den drey Brüdern Heinrich IX., Ernst III. und Edgar X. Grafen von Hohenstein-

Klettenberg den Erbvereinigungs- und Successions-Vertrag, dem zu Folge späterhin 1593 (nach Ofterl. S. 596) der grössere Theil der guldernen Aue an Schwarzburg und Stolberg fiel.

Sein, ihm gefolgter Sohn, Bodo VII. erneuerte wieder in Gemeinschaft mit Heinrich XXIX. von Schwarzburg 1439 die Statuten der Stadt Heringen; und wenn Beide darbey zugleich die Stadt mit dem, um dieselbe gehenden Wallgraben, mit Waide, Fischerey, Holzungen und mehrern andern Berechtigungen begabeten; bestimmten dieselben darbey aber auch, wie die Gerichte in der Stadt nur ihnen gehörten, und welche Erbzinßen, Ab- und Anzugsgelder nebst alljährlichen Bete, Frohn- und Militairdiensten (nach Ofterl. S. 443) von solcher ihnen zu leisten seyen. — Später aber versetzten die v. Stolberg diese ihre Hälfte von Heringen an Schwarzburg, ohne daß solche wieder zurückgelöst wurde. — Auch kaufte er mit denen von Mannsfeld 1440 das Quersfurthische Schloß Wipra — In Verbindung mit Heinrich XXIX. von Schwarzburg und denen von Hohenstein erfocht dieser Bodo VII. auch den (Ofterl. S. 444 angeführten) eclatanten Sieg über den halberstädtischen Bischof Burchard (v. Ramberg) als dieser 1437 einen Mord-, Brand- und Raub-Einfall in die guldene Aue gemacht hatte.

§. 5. In dem (nach Absch. V., §. 11.) zu Thüringen jetzt gehörigen

Westlichen Ofterlande

bestand jetzt (zu Folge Absch. VI, §. 9, a) das Gräfliche Haus

Orlamünde

nur noch aus dem Spezial-Haus Weimar, von der Orlamündischen Linie, die Branche **Lauenstein**, welche

sich aber 1314 abermals in die drey Aeste, Lichtenberg, Lauenstein und Gräfenthal unter die drey Brüder, Sigismund, Wilhelm IV. und Otto XI., die Söhne von Otto X. getheilet hatte.

Da aber auch diese drey Brüder nur in liederlicher Wirthschaft und Verschwendung mit einander wetteiferten, verlohren sie bald noch bey ihrem Leben ihre Güter, so daß es ein Glück für sie war, daß mit ihnen und ihren Söhnen zuletzt dieses Grafenhaus, noch in dieser Periode, ebenfalls jetzt verlöschte.

Zuerst traf dieses Loos den, mit Gräfenthal und Lichentanne abgetheilten, Otto XI., daß, Schulden wegen er Gräfenthal seinen beiden Brüdern zu überlassen und nur mit Lichentanne, auf welchem er auch 1426 erblos starb, sich zu begnügen er genöthiget war.

Doch auch diese beiden, erst genannten Brüder wirthschafteten nicht besser als jener dritte, und bald kam es mit ihnen soweit, daß für eine ausgeklagte Schuld von 4,302 Gulden gegen Wilhelm IV. die Saalfelder Juden Zacharias und Lukas, von dem Sächsischen Hofgericht zu Weissenfels, ein förmliches Hülfßdecret erhielten, kraft welches demselben auch die Meisnische Lehn-Herrschaft Gräfenthal gerichtlich weggenommen und den genannten Juden für ihre Forderung eingeräumt wurde; und welche darauf 1426 Kurfürst Friedrich I., um diese Summe von dem Jenaischen Juden Isaak an sich lösete. — Daß einzig ihm nur übrig gebliebene Lauenstein, unterwarf darauf 1427 Wilhelm IV. dem Marggraf Friedrich von Baireuth zu Lehn; verkaufte jedoch dieses 1430 völlig an Graf Ernst Ludewig von Gleichen, der aber solches ebenfalls 1438 wieder weiter an Schwarzburg verschachtete. Wilhelm IV. starb 1440.

Aber auch Sigismund verpfändete 1428 Magdala um 4,000 Gulden an Graf Heinrich XXIX. von Schwarzburg; desgleichen auch Lichtenberg*) nachdem gegen ihn ebenfalls vorgenannte Saalfelder Juden von dem Weissenfelder Hofgericht ein Hülfßdecret über Schuld von 10,000 Schock Groschen ausgewirkt hatten. Nur noch einige Güter in dem Höfer Distrikt besitzend, lebte er zuletzt in Hof, wo er 1447 starb und in dasiger Franziskaner-Kirche begraben wurde. — Mit seinem Sohn Otto XII. starb auch 1460 dieser Zweig ab; gleichwie endlich mit Wilhelms IV. nachgelassenem einzigen Sohn Friedrich VI., welcher 1467 zu Berlin starb, dieses Orlamündische Grafenhaus völlig verlöschte. — Ofterl. S. 401—497. —

b) Besaß (nach Absch. VI., §. 0, b) in dem Gräflichen Hause

Schwarzburg,

der (vorher §. 4, unter c schon genannte) Heinrich XXIX. von der Heinrichschen- oder Blankenburg-Arnstädter Linie, nicht nur wieder fast alle Besitzungen derselben für sich allein zusammen; so vergrößerte er dieselben auch noch auf das ansehnlichste, indem er zuerst (nach angef. D.) 1432 und 1439 den Grund zu der Erwerbung der güldenen Aue an das Haus Schwarzburg legte; nachdem er bereits vorher 1428 Kelbra von den Gebrüdern Kurfürst Friedrich II. und Herzog Wilhelm III. um 19,000 Rhein. Gulden und 200 Mark Silbers an sich gekauft, wie er desgleichen von Günther XXXII. zu Schwarzburg-Wachsen-

*) Beide lösete nach seinem Tod Meissen ebenfalls wieder an sich.

burg 1418 um 12,000 Mark Silbers Schwarzburg und Königssee gepfändet, kaufte er darauf 1434 von demselben um 1,448 Mark Silbers auch noch die Stadt Ilm mit dem Zoll zu Arnstadt; gleichwie er mit diesem auch eine Erbverbrüderung schloß. — Nachdem ihm auch 1418 von seinem Onkel Günther XXVIII. zu Pözneß 1418 Rudolstadt zugefallen war, machte er 1443 mit den dasigen Amts-Bauern den, Ofterl. S. 444 angeführten, Vergleich über die Frohne; gleichwie er auch in diesem Jahr die Priesterschaft im Arnstädtischen berechnigte, über ihren Nachlaß testamentarisch verfügen zu können.

Ihn folgte 1444 sein einziger Sohn **Heinrich XXXI.** welcher wiederum (nach §. 2, e vorher) Refernburg in den Jahren 1446 und 1467 als ein Sächsisches Mannlehn an sein Haus brachte. Wohl kaufte er 1446 auch von den Schenken von Tautenburg um 8000 Gulden das Schloß Wihe mit der Stadt an sich, veräußerte jedoch dasselbe wieder um 5,500 Gulden, als ein Schwarzburgisches Lehn, an Ritter Dietrich v. Werthern. — Mit seinem vorgenannten Vetter Günther XXXII. von Schwarzburg-Wachsenburg gerieth er wegen der, mit diesem von seinem Vater abgeschlossenen, Erbverbrüderung in die, (vorher §. 2 k schon angeführten) Irrungen, welche eine mit von den Hauptveranlassungen waren, welche den, dort aufgestellten, infamen Bruderkrieg herbeiführten, und an welchem auch er, als Wilhelms Vasall für diesen, wie für seine Sache, gegen Kurfürst Friedrichs II. und des von Gera Intriguen den thätigsten Antheil nahm.

Die, 1473 getroffene Versorgung seiner, einömalig nachzulassenden, Wittwe Elisabeth, gebornen Herzogin

von Cleve, wie wir solche Osterland S. 588 lesen, gibt uns ein Bild der damaligen Lebensweise. Da von seinen 8 Söhnen, fünf den Geistlichen Stand gewählt und Günther XXXVI. bereits vor ihm, jedoch mit Hinterlassung eines Sohnes, Heinrichs XXXVI. gestorben war, so erhielt dieser, nach des Großvaters 1488 erfolgtem Tod, Sondershausen, wenn von dessen beiden Onkeln, Günther XXXVI. Rudolstadt, und Günther XXXIX. — der Greiner, wie derselbe wegen seines unangenehmen Betragens und auffallenden Gebärden spottweise nur genennet wurde — Ihm bekam. Jedoch, nachdem Ersterer von letztern Beiden, zu Rudolstadt, wo derselbe das jetzige Schloß, die Heidecksburg 1499 von neuem erbauet, 1503 erblos starb, fiel dieses wieder an Günther XXXIX.

Gleich merkwürdig wie vorher ist auch jenes Günthers XXXIX. getroffene Versorgung seiner nachgelassenen Wittwe, wie man solche Osterl. S. 589 findet.

Auf Günthers XXXIX. Ansuchen wurde 1518 auf dem Reichstage zu Augsburg, den Grafen von Schwarzburg der Titel Biergrafen des Heiligen Römischen Reiches restituiert, wie solches auch späterhin die Kaiser Maximilian II. im J. 1566, Rudolf II. im J. 1576, und Matthias 1612 wieder bestätigten. — Desgleichen erhielten dieselben auch 1536, ebenfalls auf einem zu Augsburg gehaltenen, Reichstag, den Titel Wohlgeboren und die Berechtigung der Siegelung mit rothem Wachs. — Ihm folgte 1531 sein Sohn Heinrich XXXVII.

In der ältern oder Güntherschen Linie gieng mit dem vorerwähnten Günther XXXII. im Jahr 1450 das Spezialhaus Wachsenburg ab. In

dem Spezialhaus Leutenberg dargegen folgte (nach Absch. VI., 9, b) auf Heinrich XXVII. dessen Sohn Heinrich XXX. von 1433—1463, welcher im Bruder-Kriege mit Herzog Wilhelm III. vereinigt, mit seinem Vetter Heinrich XXXI. auf das entschlossenste die Rechte des Schwarzburgischen Hauses (wie hier unter b vorher u. §. 2, k angeführet) gegen Kurfürst Friedrich II. und dessen Attache Heinrich, den Unglücklichen, von Gera auf das entschlossenste verfochte, als von welchem Letztern er insonderheit, auch von dessen aufgewiegelten Landsässigen Adel und andern mit ihm noch Verbündeten, die unsaubern Absagebriefe erhielt, wie man solche Oesterl. S. 500—505 nachlesen kann.

Ihm folgte wieder sein Sohn Baltasar bis 1428.

c) Hatte, — nachdem (zu Folge Absch. VII. §. 9, c) die

Burggrafen von Kirchberg,

bis auf einige einzelne Güter, alle ihre alten Stammbesitzungen in dem Westlichen Oesterlande verlohren, und war auch dieses Haus selbst bereits in allen seinen Linien soweit verloschen, — erst einzig jetzt nur noch die Greifenbergische in Thüringen auf den, neuerst nur erst erworbenen, Besitzungen Ober- und Nieder-Krannichfeld mit Schauenforst und Altenberg Albrecht III. fortführte: so theilten sich jetzt 1427, nachdem dieselben in diesem Jahr Halb-Unter-Krannichfeld, um 19,000 Gulden an Heinrich v. Heldrungen verkauft, wiederum also; daß Dietrich XIII. Ober-Krannichfeld, und Hartmann II. Halb-Nieder-Krannichfeld mit Schauenforst und Altenberg hatte.

Der unglückliche Sächsishe Bruderkrieg aber, worin beide diese Brüder, gegen ihren Lehnherren Herzog

Wilhelm III. auf Ruhrfürst Friedrichs II. Seite standen, wurde der Ruin von Beiden. Denn Dietrich XIII. verarmte durch denselben so gänzlich, daß er genöthiget war Ober-Krannichfeld 1451 u. 1462 an die Reußen zu Greuß zu veräußern, und worbey er in dem Verkauf seine lebenslängliche Unterhaltung mit einbedung. — Voigtl. S. 766. — Hartmann II. dargegen, nachdem Herzog Wilhelm dessen Schloß Altenberg 1450 zerstöhret, er selbst auch noch in diesem Jahr in jenes Gefangenschaft gerathen, verkaufte darauf ebenfalls alle seine vorgenannten Besitzungen (nach §. 4, b vorher) an Graf Ernst VII. von Gleichen zu Remda, und kaufte dargegen 1462 das, bey Eisenach gelegene, Sächsische Lehngut „Farnroda“, auf welchem nun weiterhin diese Familie fortbauerte.

d) Da von den Grafen von
Beichlingen,

welche jetzt nur noch in der jüngern oder Beichlinger Linie existirten, der (Absch. VI. §. 9, d) genannte Friedrich X. mit seinem Sohn Friedrich XI. in der Schlacht bey Aufsig gefallen war, folgte nun sein Enkel Johann, welcher aber, durch den Sächsischen Bruderkrieg ruinirt, 1448 an Heinrich XXXI. von Schwarzburg und Bodo VII. v. Stolberg die (Osterrl. S. 587 u. 603 genannten) Besitzungen zu veräußern gezwungen war. Ihm folgte wieder 1485 sein Sohn Andam.

e) Von den Grafen von
Hohenstein

theilte sich mit Ernst II. (Absch. VI, §. 9, e) Söhnen, die ältere, oder Klettenbergische Linie, wieder in die beiden Spezial-Häuser, Lora und Klettenberg,

daßnämlich Klettenberg Heinrich XI., und Lora Ernst II. erhielten. Als beide diese aber im Jahre 1454 starben, folgten wieder letzterem, zu Lora Ernst III.; und Ersterem zu Klettenberg Johann III., Beide ein paar rohe, wüste Edelleute. Da jedoch mit Ersteres erblosem Absterben 1492 das Spezialhaus Klettenberg schon wieder erlöschte, so wurde nur in dem Hause Lora diese ältere Linie von Ernst III. fortgeführt, und zwar als die einzige dieses Hauses. — Denn, nachdem in der jüngern oder Heldrungschen Linie (zu Folge angef. D.) Heinrichs IX. Sohn Johann II. auch Heldrungen wieder 1480 an Mannsfeld veräußert, sich ganz von hier weg nach Pommern gewendet und dort sich die Grafschaft Bieraden erworben hatte, verliethet sich demnach auch diese Branche nicht nur aus unserer Geschichte, sondern es verlöschte dort auch mit dieses Johann II. Enkel Martin 1609 das Gesamnthaus der Grafen von Hohenstein.

f) Die (Absch. VI. §. 9, f genannten) Grafen von

Mannsfeld

Günther II., Gebhard VII. und Bollrath II. standen in dem Bruderkriege, vermuthlich aus Dankbarkeit, daß dieser ihnen (nach §. 2, f vorher) 1439 Hettstädt unterworfen und ihrer Willkühr preisgegeben hatte, auf Ruhrs. Friedrichs II. Seite. Wie diese, die, (Absch. VI, §. 9, f angeführte) andere, nach den drey Abtheilungen des Mannsfelder Schlosses genannte, Sonderung unter sich machten, unterwarfen sie desgleichen auch dasselbe mit der Stadt, als ein Reichsasterlehn, 1446 dem Magdeburgischen Erzbischof Friedrich (Graf v. Beichlingen). Von Kaiser und Reich wurden sie

aber auch wieder in dem Besiz ihrer Reichsstandschafft und den darmit verbundenen Berechtigungen, mit Ertheilung des Prädicats Wohlgeboren samt den Regalien des Bergbaues und der Münze, wie auch mit dem Vorrechte der Siegelung mit rothem Wachse wiederholt belehnet. — Gleich wie nun aber diese drey Brüder gemeinschaftlich in ihren Besizungen eine verbesserte Policy-Ordnung einführten, eben so errichteten dieselben im Jahre 1482 unter sich auch die Convention, durch welche sie die Familien-Verhältnisse in ihren Häusern ordneten und festsetzten. — Besonders aber war von diesen drey Brüdern Gebhard VII. um die Verbesserung seines Hauswesens besorgt, indem er nicht nur (nach d. vorher) Heldringen von Graf Johann II. von Hohenstein im Jahr 1480 kaufete; sondern auch vorher schon 1470 von den Sächsischen Gebrüdern Kurfürst Ernst und Herzog Albert um 14,000 Gulden die Aemter Zörbig, Bitterfeld und Gräfenhainchen eingepfändet hatte. — Oesterl. S. 608—613. —

aa) Auch die Dynasten von
Querfurt

giengen in dieser Periode, im Jahr 1496, mit Bruno XI., dem Sohn des (Absch. VI., S. 9) genannten Prok IV. völlig ab. Es hatte dieser Bruno XI. aber sich bereits aller seiner vorzüglichsten Besizungen schon so entlediget, daß er sogar Querfurt 1450 an Graf Günther II. von Mannsfeld um 7000 Gulden verpfändete, und sodann seinen Siz auf Burg-Scheidungen genommen hatte. — Sein weniger Nachlaß wurde von dem Erzstift Magdeburg und dem meißnischen Hause als erledigte Lehne

eingezogen, wenn auch wohl die Grafen von Mannsfeld, wegen der Verwandtschaft, und noch mehr wegen einer zwischen diesen beiden Häusern besonders noch bestandenen Erbverbrüderung ein näheres Recht darzu gehabt hätten. — Ofterl. S. 472 u. 473. —

bb) Einzig aber nur von allen den im Ofterlande bestandenen mehreren Dynasten größerer Häuser waren es die

Schenken von Tautenburg,

(Absch. III., Per. II., §. 29, aa u. Absch. III., Per. II., §. 19, k) welche unter Sächsischer Reichs-After-Lehnabhängigkeit nicht nur in dieser Periode, sondern auch noch weiter hin florirten, und von welchen wir jetzt finden, wie die Brüder Rudolf, Burkhard, Buso und Hans 1435 sich also theilten, daß die Tautenburg ihnen gemeinschaftlich verblieb.

Von diesen wurde Burkhard wohl 1445 von Herzog Wilhelm III. mit Wihe belehnet, verkaufte jedoch solches schon in dem folgenden Jahr wieder an Schwarzburg.

Rudolf vergrößerte 1482 mit seinen Brüdern das Schloß Tautenburg.

cc) Betreffend das Stift

Quedlinburg

in dieser Periode, und wie das Wettinische Haus die Voigten und somit auch die Schutzherrlichkeit über solches erlangte, sehe man vorher §. k. — In der großen Theilung 1485 kam es an die Albertinische Linie.

dd) In dem Bisthum

Merseburg

war auf Nicolaus (von Lübeck) im Jahr 1431 (nach Absch. VII., §. 9 d), Johann II. bis 1469 gefolgt; hatte

aber schon (angef. Ortes zu Folge) Bischof Friedrich II. (v. Hoya) der Stadt Merseburg ihre Privilegien genommen; so wurde dieselbe von diesem Bischof Johann II. noch mehr gedrückt. — Von dem Erzbisthum Magdeburg kaufte dieser 1444 Lützen, Scopau und Ribenau, als welche das Bisthum Merseburg bisher nur pfandweise besessen hatte.

In dem Bruderkrieg wurden hier Lützen und Zwenckau verwüstet.

ee) Wegen besondrer Theilnahme, welche der Bischof Peter (v. Schleinitz) zu

Naumburg

für Kurfürst Friedrich II., den Sanftmüthigen, im Bruderkriege genommen, wurde die Stadt Naumburg im Jahr 1450 von Herzog Wilhelm III., dem Stolzen, hart belagert, und würde gewiß der schrecklichsten Verwüstung haben erliegen müssen, wenn nicht der von Gera gemachte Zerstörung-Einfall in Wilhelms eigene Pflege vor Roda, ihn genöthigt hätte, die Belagerung aufzuheben und sich gegen diesen nach Gera hin zu wenden. — Noch aber schreibt sich daher, zur Feyer dieser so unerwarteten Rettung, das dasige Kirschenfest, welches alljährlich dort als ein Jugend- und Volksfest begangen wird. Osterl. S. 503.

11. Die erste Folge (1803-1804) ist die Folge der
 Ereignisse, die sich aus der Revolution von 1789
 ergaben. Die zweite Folge (1805-1806) ist die Folge
 der Ereignisse, die sich aus der Napoleonischen
 Revolution ergaben. Die dritte Folge (1807-1808)
 ist die Folge der Ereignisse, die sich aus der
 napoleonischen Revolution ergaben. Die vierte Folge
 (1809-1810) ist die Folge der Ereignisse, die sich
 aus der napoleonischen Revolution ergaben. Die
 fünfte Folge (1811-1812) ist die Folge der
 Ereignisse, die sich aus der napoleonischen
 Revolution ergaben. Die sechste Folge (1813-1814)
 ist die Folge der Ereignisse, die sich aus der
 napoleonischen Revolution ergaben. Die siebte Folge
 (1815-1816) ist die Folge der Ereignisse, die sich
 aus der napoleonischen Revolution ergaben. Die
 achte Folge (1817-1818) ist die Folge der
 Ereignisse, die sich aus der napoleonischen
 Revolution ergaben. Die neunte Folge (1819-1820)
 ist die Folge der Ereignisse, die sich aus der
 napoleonischen Revolution ergaben. Die zehnte Folge
 (1821-1822) ist die Folge der Ereignisse, die sich
 aus der napoleonischen Revolution ergaben. Die
 elfte Folge (1823-1824) ist die Folge der
 Ereignisse, die sich aus der napoleonischen
 Revolution ergaben. Die zwölfte Folge (1825-1826)
 ist die Folge der Ereignisse, die sich aus der
 napoleonischen Revolution ergaben. Die dreizehnte Folge
 (1827-1828) ist die Folge der Ereignisse, die sich
 aus der napoleonischen Revolution ergaben. Die
 vierzehnte Folge (1829-1830) ist die Folge der
 Ereignisse, die sich aus der napoleonischen
 Revolution ergaben. Die fünfzehnte Folge (1831-1832)
 ist die Folge der Ereignisse, die sich aus der
 napoleonischen Revolution ergaben. Die sechzehnte Folge
 (1833-1834) ist die Folge der Ereignisse, die sich
 aus der napoleonischen Revolution ergaben. Die
 siebenzehnte Folge (1835-1836) ist die Folge der
 Ereignisse, die sich aus der napoleonischen
 Revolution ergaben. Die achtzehnte Folge (1837-1838)
 ist die Folge der Ereignisse, die sich aus der
 napoleonischen Revolution ergaben. Die neunzehnte Folge
 (1839-1840) ist die Folge der Ereignisse, die sich
 aus der napoleonischen Revolution ergaben. Die
 zwanzigste Folge (1841-1842) ist die Folge der
 Ereignisse, die sich aus der napoleonischen
 Revolution ergaben. Die einundzwanzigste Folge
 (1843-1844) ist die Folge der Ereignisse, die sich
 aus der napoleonischen Revolution ergaben. Die
 zweiundzwanzigste Folge (1845-1846) ist die Folge
 der Ereignisse, die sich aus der napoleonischen
 Revolution ergaben. Die dreiundzwanzigste Folge
 (1847-1848) ist die Folge der Ereignisse, die sich
 aus der napoleonischen Revolution ergaben. Die
 vierundzwanzigste Folge (1849-1850) ist die Folge
 der Ereignisse, die sich aus der napoleonischen
 Revolution ergaben. Die fünfundzwanzigste Folge
 (1851-1852) ist die Folge der Ereignisse, die sich
 aus der napoleonischen Revolution ergaben. Die
 sechsundzwanzigste Folge (1853-1854) ist die Folge
 der Ereignisse, die sich aus der napoleonischen
 Revolution ergaben. Die siebenundzwanzigste Folge
 (1855-1856) ist die Folge der Ereignisse, die sich
 aus der napoleonischen Revolution ergaben. Die
 achtundzwanzigste Folge (1857-1858) ist die Folge
 der Ereignisse, die sich aus der napoleonischen
 Revolution ergaben. Die neunundzwanzigste Folge
 (1859-1860) ist die Folge der Ereignisse, die sich
 aus der napoleonischen Revolution ergaben. Die
 hundertste Folge (1861-1862) ist die Folge der
 Ereignisse, die sich aus der napoleonischen
 Revolution ergaben.

[Faint bleed-through from the reverse side of the page]

(so) 27. 11. 1871
 (27. 11. 1871) 27. 11. 1871

... und ...

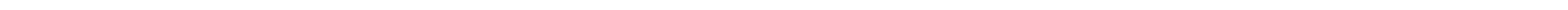
Druck der Buchdruckerei des Verlags-Comptoirs in Grimma.

haben erliegen müssen, wenn nicht der von

Es ist ein gewisser Zustand in der Welt, der eine gewisse
Anzahl von Menschen zu sich zieht, die sich in der Lage
finden, die Welt zu verändern.

— Doch aber sprichst du nicht, das Leben dieser
= nicht zu sein, sondern das Leben dieser ist zu sein.

Handwritten text from a manuscript page, likely a letter or document, written in a cursive script.



Limmer, Carl,

Urkundliche-pragmatisch-allgemeine Geschichte der Neu-Sächsischen Lande
oder des Hauses Wettin beider Linien

Bd.: 2

Grimma 1847

Germ.sp. 281 o-2

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10020223-6